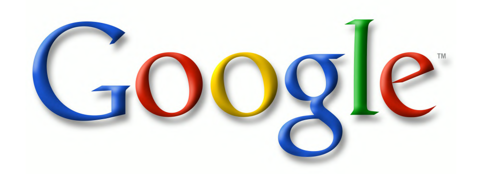








Verlags-Nr.



Grundlagen

und

Entwicklungsziele

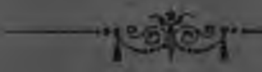
der

Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

Politische Studie
über den Zusammenbruch der Privilegienparlamente und die Wahlreform in beiden Staaten, über die Reichsidee und ihre Zukunft

von

Rudolf Springer.



WIEN UND LEIPZIG.
FRANZ DEUTICKE
1906.

Verlags-Nr. [illegible]

Verlag von Franz Deuticke in Leipzig und Wien.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Synopticus, **Staat und Nation.** Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Staatsrechtliche Untersuchung über die möglichen Prinzipien einer Lösung und die juristischen Voraussetzungen eines Nationalitätengesetzes. Wien 1899. Preis *K* —.60.

Rudolf Springer, **Staat und Parlament.** Kritische Studie über die österreichische Parlamentskrise und das System der Interessenvertretung. Wien 1901. Preis *K* —.60.

Rudolf Springer, **Mehrheits- oder Volksvertretung?** Zur Aufklärung der intellektuellen und industriellen Klassen über ihr Interesse an einer Wahlreform, sowie über Wesen, Arten und Bedeutung der Proportionalwahl. Wien 1904. Deuticke. Preis *K* 1.50.

Rudolf Springer, **Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat.** I. Teil: Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Wien 1902. Deuticke. Preis *K* 6.—.

Über dieses Hauptwerk des Verfassers schreibt Se. Exz. A. Schäffle †, weiland österreichischer Minister, der bekannte konservative Staatsmann und Gelehrte, u. d. T.: „Ein bedeutsamer Vorschlag zur Schlichtung des Nationalitätenstreits in Österreich" in eingehender Abhandlung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 58. Band, 1902, Seite 720—736):

„Rudolf Springer hält, darin fast ein weißer Rabe unter den Österreichern, eine durchgreifende Lösung .... noch für möglich, und zwar nicht in bloßen patriotischen Wünschen, sondern auf Grund tiefer gedanklicher Durcharbeitung des ungeheuer schwierigen Problems .... Ein Vorschlag, welcher staatswissenschaftlich bedeutsam bleiben wird, auch wenn ihn die professionelle Nationalitätenhetze für Österreich nicht wird zur Verwirklichung gelangen lassen. Unser Verfasser hat — das wird ihm niemand bestreiten können — einen großen Gedanken vollständig ausgedacht. Von den denkbaren Wegen zur Erlösung Österreichs vom Nationalitätenstreit will dem Referenten derjenige Springers als der einfachste, durchgreifendste, sicherste und gefahrloseste erscheinen. Großes käme mit seinem Durchdringen in Frage." Schäffle weist insbesondere nach, daß die böhmische Aristokratie und der verfassungstreue Großgrundbesitz kein Interesse hätten, die Versöhnung der Nationen auf dieser Basis zu hindern und „der dritte Hauptträger des Konservatismus, die katholische Kirche, müßte bei ruhigem Besinnen denn doch für einen Vorschlag sich gewinnen lassen, dessen Verwirklichung jede aus nationaler Unzufriedenheit, sei es nach Rußland, sei es nach München oder Berlin hinziehende „Los von Österreich-Bewegung ersticken müßte" .... „Die sieben nichtdeutschen Nationalitäten erhielten das, was sie längst gefordert haben und auch der Deutschösterreicher das, was er so lebhaft wünscht, die organisierte deutsche Gesamtbürgschaft."

Renner, Karl

Grundlagen

und

Entwicklungsziele

der

Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

Politische Studie

über den Zusammenbruch der Privilegienparlamente und die Wahlreform in beiden Staaten, über die Reichsidee und ihre Zukunft

von

Rudolf Springer.



WIEN UND LEIPZIG.
FRANZ DEUTICKE.
1906.

Verlags-Nr. 1253.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Vorwort.

Da die „Krise des Dualismus" im Buchhandel vergriffen und durch die Ereignisse zum Teile überholt ist, habe ich mich entschlossen, das Reichsproblem im größeren Zusammenhange darzustellen. Einzelne Seiten desselben habe ich schon vorher in Einzelaufsätzen bearbeitet, die in Naumanns „Hilfe", Pernerstorfers „Deutschen Worten", in der „Österreichischen Rundschau", in Barths „Nation", der Münchner „Freistatt", der Wiener „Arbeiter-Zeitung" und an anderen Orten veröffentlicht wurden, wie sie eben zeitgemäß waren. Diese Studien waren von vornherein für einen größeren Zusammenhang berechnet, in dem sie nun erscheinen. Die meisten Partieen der „Krise" sind in das Buch aufgenommen, so daß es auch als Neuausgabe dieser Broschüre gelten kann.

Die zwei ersten Abschnitte des zweiten Kapitels waren bereits unter der Presse, als der Friedensschluß der Krone mit der Koalition diese selbst und alle Welt höchlichst überraschte. Dadurch erfuhr § 27 eine Erweiterung („Die magyarische Koalition an der Regierung") und der übrige Text des letzten Kapitels gelegentliche Zusätze. An den Grundauffassungen des Buches hat dieses bedeutsame Ereignis nichts geändert.

Großes Gewicht habe ich auf die erschöpfende Kritik der bis heute geltenden Wahlsysteme in Österreich und Ungarn sowie auf die Darstellung der Ziele und Wirkungen der Parlamentsreform in beiden Ländern gelegt. Diese Ausführungen (zweiter Abschnitt des zweiten Kapitels) sollen die Unerläßlichkeit und Dringlichkeit der Reform erweisen. Das Werk selbst soll beson-

ders uns Österreichern klar machen, welche Dinge auf dem Spiele stehen, wie gewichtige Interessen von der raschen und zweckmäßigen Umgestaltung des Parlaments abhängen, und es soll uns, wenn es gelungen ist, den Weg weisen, den wir in der gefährlichen Krisis des Reiches und der gemeinsamen Einrichtungen gehen müssen. Für die ungarischen Nationalitäten soll es in den schweren Tagen, denen sie entgegensehen, Trost und Orientierung sein.

Ich wende mich an alle Nationen und Klassen und habe mir alle Mühe gegeben, das Interesse meiner Nation und Klasse weder zu verleugnen noch zu überspannen und so den Parteimann in mir zurückzudrängen. Es ist schwer, das, was man selbst will, nicht allein zu sehen und auch das in Rechnung zu stellen, was die anderen vernünftigerweise wollen müssen. Es ist in der Politik wie auf der Bühne: Wie dort jeder Schauspieler seine ganze Kraft und Leidenschaft auf seine Rolle legt, die für sich allein bloß eine zusammenhanglose Folge von Redewendungen ist, und wie dort erst das Zusammenspiel das Stück und die Kunst macht, so ist in der Politik jeder einzelne und jede Partei in der Aktion nur eine geringe oder stärkere Komponente der Entwicklung. In diesem Buche aber handelt es sich um Erkenntnis und nicht um unmittelbare Aktion, um die mutmaßliche Resultierende des politischen Kräftespiels und nicht um die Komponente, um das Stück und nicht um die Rolle.

Aus diesem Grunde habe ich auch Parteischriften tunlichst außer Berücksichtigung gelassen, wie z. B. Bachs soeben erschienenes Büchlein: „Österreichs Zukunft und die Christlichsozialen", welches die Reichsidee warm vertritt und die der christlichsozialen Partei beim Wiederaufbau des Reiches bestimmte Rolle festzustellen sucht. Ich hoffe, daß man bald auch von fortschrittlicher, deutschbürgerlicher Seite zum Reichsproblem in ebenso systematischer und gehaltvoller Weise Stellung nimmt, so daß die Reichssache nicht bloße Parteisache wird. Österreich tritt, was ja dieses Buch erweisen soll, in eine

Inhaltsverzeichnis.

Seite
Vorwort III
Inhaltsverzeichnis VII
Unser Problem 1

Erstes Kapitel.
Die österreichische Reichsidee in der Geschichte.

§ 1. Das Reich 5
§ 2. Der tausendjährige selbständige Verfassungsstaat Ungarn und sein geschichtliches Verhältnis zum Reich 9
§ 3. Die Reichsidee bis zum Ausgleich 19
§ 4. Die Reichsidee des Ausgleichs und Deaks ungarischer Staatsgedanke 32

Zweites Kapitel.
Die Auflösung der dualistischen Reichsidee.

Erster Abschnitt.

Der Wandel der tatsächlichen Voraussetzungen 48
§ 5. Die nationale und soziale Entwicklung in Österreich . . . 49
§ 6. Die Evolution der Klassen und Nationen in Ungarn . . . 62

Zweiter Abschnitt.

Der Wandel beider Parlamente.
A. Das ungarische Parlament und sein Sturz . . 73
§ 7. Die Lokalverwaltung 75
§ 8. Das Parlament 87
§ 9. Die Fiktionen der ungarischen Politik 95
B. Verfall und Erneuerung des österreichischen Reichsrates 104
§ 10. Die Bedeutung des Wahlrechtes für Staat und Volk . . . 106
§ 11. Wahlrecht und Parteien 109

Seite
§ 12. Die spezifischen Parteiformationen des Kuriensystems . . 113
§ 13. Die bürgerlichen Parteien vor und nach der Wahlreform 118
§ 14. Die parlamentarische Arbeit im alten und neuen Haus . . 123
§ 15. Das neue Haus und die Nationen. Die Konturen unserer künftigen Politik 129

Dritter Abschnitt.

Die gemeinsamen Institutionen unter der Herrschaft des Dualismus.

§ 16. Das dualistische Reich als Rechtsinstitut 137
§ 17. Die rechtliche Verfügungsgewalt über das kaiserliche Heer 143
§ 18. Die übrigen gemeinsamen Organe 149
§ 19. Die zwei souveränen Rechtsfaktoren in der einen Sache . 154
§ 20. Der Widerspruch von tatsächlicher Macht und Rechtsform hat den Konflikt unvermeidlich gemacht 156

Drittes Kapitel.

Das neue Reich und seine Begründung.

Erster Abschnitt.

Die tatsächlichen Grundlagen der Monarchie.

§ 21. Der geringe Wert der geschichtlichen Überlieferung . . . 165
§ 22. Die geographische Verbindung und Gliederung 168
§ 23. Die ethnische Mannigfaltigkeit 172
§ 24. Die ethnische Gliederung der Monarchie 188
§ 25. Die wirtschaftliche Differenzierung und Autarkie 201
§ 26. Die wirtschaftlichen Klassen und die wirtschaftlichen Interessenten des Reiches 210
§ 27. Die organisierte Macht. Die magyarische Koalition an der Regierung 223

Zweiter Abschnitt.

Politische und rechtliche Perspektiven.

§ 28. Der Aufbau des Reiches und seine politischen Träger . . 233
§ 29. Die Grundlinien der Reichsverfassung 240

Unser Problem.

Unerklärlich, fast unglaublich sind die Ereignisse, die sich binnen Jahresfrist in Ungarn und in Österreich vollzogen haben. Wohl hat Europa schon während des abgelaufenen Jahrzehnts die Vorgänge in der Monarchie mit unverhohlenem Staunen mit angesehen, aber die Erschütterungen der letzten Monate scheinen so jenseits aller Erwartung und Berechnung, so voller Widersprüche, daß sie für alle, die an ein normales Funktionieren der Verfassungseinrichtungen gewöhnt sind, als undenkbar gelten müßten, wenn sie nicht wirklich wären.

Das kraftvolle ungarische Parlament bricht jählings zusammen und vermag keinen Widerstand, ja nicht einmal einen achtunggebietenden Widerspruch zu erheben — das kraftlose österreichische Abgeordnetenhaus, bis dahin fast das Gespött der Welt, schickt sich an, eine große, beinahe glorreiche Tat zu vollbringen, indem es die fortgeschrittenste beste Wahlordnung Europas begründet! Die Krone, dieselbe Krone, greift in Ungarn zu Mitteln des Absolutismus und schreitet in Österreich der demokratischen Reformbewegung voran! Das allezeit revolutionäre Magyarentum läßt sein Parlament durch den Oberst Fabrizius wie ein Verschwörerkonventikel auseinanderjagen und Budapest, ja das ganze Land bleibt ruhig! Die Koalition, welche die Dynastie und Österreich kühn in die Schranken gefordert hat, bringt gegen diesen sonderbaren 18. Brumaire des Fabrizius nur mühsam eine verspätete Resolution auf! Jene Nation, die einst Habsburg für entthront erklärt und gegen den Kaiser einen nachhaltigen Revolutionskrieg um seine Verfassung geführt hat, unterwirft sich löblich in den Trutzburgen seiner

Munizipien! Das allezeit als schwächlich und reaktionär bezeichnete Österreichertum dagegen, das immer gemurrt und doch bedingungslos gehorcht hat, ist wie verwandelt: Es vollbringt im verflossenen Winter eine wirkliche Revolution, es stellt sich in Wien und Prag zur Straßenschlacht, es erhebt sich bis in die fernsten Dörfer Galiziens für die Begründung einer wahrhaften, ehrlichen Verfassung! Und der Ministerpräsident Gautsch, ein Konservativer durch und durch, führt die machtvolle Volksbewegung auf die friedliche, gesetzliche Bahn der Reform, unter Umständen, wo österreichische Regierungen sonst die beleidigte Autorität mit Hekatomben von Blutopfern zu sühnen gewohnt waren! Das Abgeordnetenhaus, eine Kammer von Privilegierten, in der die Selbstsucht der Stände und Nationen durch Jahrzehnte getobt hat, geht mit Ernst und Würde an die Aufhebung alter Privilegien, als sollte sie mit der berühmten Augustnacht wetteifern! — Und die gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie, die auf den Beschlüssen beider Parlamente aufgebaut sind und ohne deren Votum rechtlich nicht existieren können, das gemeinsame Heer, das einheitliche Wirtschaftsgebiet und die auswärtige Vertretung, bestehen fort wie früher, obschon ihnen die Rechtsbasis entzogen ist: Die Monarchie schließt Verträge mit anderen Staaten, führt ihre Stimme im europäischen Konzert und bleibt die alte Großmacht, als ob nichts geschehen, als ob sie nicht von Rechts wegen aufgehoben wäre!

All dieses Unglaubliche, Rätselhafte, Widerspruchsvolle schreit nach Erklärung. Niemand, den politische und rechtliche Probleme interessieren, kann an diesen Ereignissen vorübergehen, ohne von dem aufregenden, wechselvollen Schauspiele des Zusammenbruchs und des Wiedererstehens von Verfassungen, des außerrechtlichen Bestehens einer Großmacht, des atemanspannenden Ringens von Nationen und Klassen gefesselt zu werden. Dazu kommt noch die internationale Bedeutung der Bühne, auf der es spielt. Von Bismarck her wissen wir, daß der Weg Rußlands nach Konstantinopel über Wien führt; er

hat uns eingeschärft, daß der Bestand der Monarchie für das Deutsche Reich als dessen Rückendeckung notwendig ist, und das Wort Palackys bestätigt, daß man Österreich erfinden müßte, wenn es nicht bestünde; Frankreich denkt nicht an die Vogesen, England nicht an den Balkan, ohne sofort Österreich-Ungarn in Rechnung zu stellen. Die in der Monarchie ausgefochtenen Kämpfe bieten nicht nur dem Juristen, Soziologen und Parteimann ein hohes Interesse, sie sind für die auswärtige Politik, für die Diplomatie, für die Zukunft Europas von vielleicht entscheidender Bedeutung.

Und gerade diese Kreise sind zum großen Teile falsch oder sehr mangelhaft orientiert.

Erklären wollen die folgenden Blätter vor allem, eine sichere Einsicht geben in die Dinge, deren Bild durch der Parteien Gunst und Haß entstellt ist, in Zusammenhänge, die von der Publizistik größtenteils unbegriffen sind oder mit Absicht verhüllt werden, die aufzudecken auch der Mut fehlt, weil sie dem, was an der Oberfläche der Erscheinungen wirkt und gilt, vollständig widersprechen. Nicht Gunst oder Haß, keine politische Absicht oder Rücksicht soll uns leiten, sondern das theoretische Streben, zu erkennen, soweit Erkenntnis inmitten des vollen Wandels möglich ist. Die Berichtigung und Orientierung der öffentlichen Meinung aller, die sich in Europa für unser Schicksal interessieren, ist das nächste Ziel unserer Arbeit.

Es ist natürlich, daß derartige Studien für die Betroffenen selbst die größte Wichtigkeit haben, obwohl gerade sie derlei Versuche nicht lieben: Es ist im Kampfe jedermanns Rolle, Partei zu sein, und nicht der Kämpfer Art, mitten im Ringen sich gemeinsam theoretische Vorlesungen halten zu lassen. So mag es kommen, daß z. B. die Franzosen eine größere und gelehrtere Literatur über die Fragen der Monarchie besitzen als wir selbst. Nun aber fallen im allgemeinen Zusammenbruche auch die Parteiprogramme und Lösungsformeln, die unser politisches Denken bisher beherrscht haben, fast alle dahin und

auf dem völlig neugearteten Kampfboden müssen wir erst neue Richtpunkte suchen, Freund und Feind erkennen und eine sichere Frontstellung gewinnen. Jetzt tut jeder Nation, jeder Partei, jedem Einzelnen Orientierung not, die man nur beim Überblick des Ganzen und bei gleichzeitiger Besinnung auf sich selbst gewinnt. Denn unsere Situation, das wird jeder Leser bald zugeben, ist völlig neuartig und jener von gestern nicht mehr vergleichbar.

Bei dieser Orientierung und Selbstbesinnung können wir nur dann mit Fug als Wegweiser dienen, wenn wir die Existenzfrage unseres Staates der ganzen Breite nach aufrollen. Probleme dieser Art, welche die Zukunft von Millionen, das Schicksal ganzer Völker berühren, sind nur im ganzen Zusammenhange des geschichtlichen Werdens, der wirtschaftlichen und ethnischen Entwicklung zu durchschauen und zu erfassen. Wir sehen uns also gezwungen, die Reichs- und Staatsfrage im vollen Umfang zu stellen und um der Wahrheit willen, die nur dem Zweifelnden offenbar wird, nichts von vornherein als fest und gegeben zu behandeln: Kein Punkt also sei der politischen Kritik entzogen, keiner deshalb von ihr verschont, weil Überlieferung oder Parteiinteresse ihn für heilig erklärt. Hat doch auch die grausame Dialektik der tatsächlichen Ereignisse alles in Zweifel gestellt, wie sollen wir die Dinge meistern lernen, wenn der Verstand schon vor der theoretischen Frage zurückschreckt? Es gilt den Daseinsgrund des österreichischen und des ungarischen Staates, den Daseinsgrund der Monarchie zu suchen, in seiner Vergangenheit, in seinem Bestande und in seiner Zukunft, auf daß wir in Österreich selbst wissen und das Ausland begreife, woran wir sind!

Erstes Kapitel.

Die österreichische Reichsidee in der Geschichte.

§. 1. Das Reich.

Den Daseinsgrund eines Staates erst aufzeigen zu wollen, scheint heute ein überflüssiges Bemühen. Denn der Gedanke des Nationalstaates beherrscht seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unser Denken ausschließend. Wie ein anerkanntes Dogma gilt das Nationalitätenprinzip: Der Staat ist das Haus der Nation, ihre politische Verkörperung, das Instrument ihrer Macht und Herrschaft.

Der Satz spricht der Donaumonarchie das Todesurteil, aber nicht ihr allein, auch der Schweiz, dem heutigen Rußland. Auf die Vergangenheit übertragen, negiert er die Geschichte; denn sicherlich kennt die Geschichte vor der französischen Revolution die moderne Idee der Nationen noch nicht, diese ist eine Errungenschaft der bürgerlichen Staatenepoche. Auf die Zukunft angewendet, fordert er wesentliche Veränderungen unserer Landkarte; der Nationalstaatsgedanke ist also bis heute nicht auf der ganzen Linie siegreich durchgedrungen.

Auf Ungarn angewendet, bedeutet der Satz nicht — wie man allgemein annimmt — den magyarischen Nationalstaat innerhalb der heutigen Grenzen, sondern die Zertrümmerung desselben, die Loslösung Kroatien-Slawoniens, des rumänischen Siebenbürgen, des von Slowaken bewohnten oberungarischen

Berglandes. Der Nationalstaatsgedanke zerlegt Ungarn genau so wie Österreich — er allein hat die Magyaren nicht zu dem gemacht, was sie sind. Die bloße Fiktion aber, daß alle Ungarn der magyarischen Nation wenn auch verschiedenen Muttersprachen angehören, diese gesetzliche Annahme, welche das ungarische Parlament inartikuliert hat, ist bloßes Papier und ändert nichts an den Tatsachen, ebenso wie eine Falschmeldung die persönliche Identität nicht aufhebt. Ungarn ist ein vielnationales Land wie Österreich.

Irgend eine Idee aber — oder was dasselbe ist, eine faktische Macht, die für ein Ziel, also für eine Idee tätig ist und mit ihr eins ist wie Leib und Seele — muß das heutige Ungarn, muß auch Österreich zusammengeführt haben, sonst wären sie nicht da, wären sie nicht Staaten. Auch für ihre Gemeinschaft muß eine tatsächliche und ideelle Begründung gegeben sein. Ein jetzt allgemein in Aufnahme gekommener Sprachgebrauch bezeichnet die beiden Teile der Monarchie als „die Staaten" oder „die beiden Staatsgebiete", ihre Gemeinschaft und die gemeinsamen Institutionen als „das Reich". Die Magyaren lehnen die Ausdrücke „Reich" und „Kaiser" für die Gemeinschaft beider ab; tatsächlich bestehen gemeinsame Institutionen und diese betreffen gerade jene Faktoren, welche dem modernen Staate die allerwesentlichsten sind, das Heer und das einheitliche Wirtschaftsgebiet. Nicht irgend eine mystische Wesenheit, sondern die konkreten gemeinsamen Einrichtungen bezeichnen wir also für jede Zeit als das Reich; und die Zwecke, denen sie dienen, die Ziele, die durch sie erreicht oder gesichert werden sollen, nennen wir die Reichsidee.

Heute ist man geneigt, keinen Daseinsgrund für das Reich in diesem Sinne, keinen gegenwärtigen oder künftigen gelten zu lassen, man behandelt es als ein geschichtliches Residuum, das tunlichst bald beseitigt werden müsse. Anderseits hat die Gefahr der Auflösung der Monarchie in zwei Mittelstaaten Verteidiger der „Reichsidee" erweckt, unter denen Professor Friedrich

Tezner der namhafteste ist.[1] Da — wie wir sogleich hören werden — ein ernsthafter, in den Völkern gelegener Staatsgedanke der Donaumonarchie selbst für die Vergangenheit in Abrede gestellt wird, müssen wir ihren historischen Daseinsgrund der Untersuchung vorausschicken; wir können ihn für jede der entscheidenden Epochen nur schlagwortartig charakterisieren, wobei uns nicht unbewußt bleiben darf, daß eine solche Charakterisierung nur das Allerwesentlichste hervorhebt und keine Epoche erschöpft.

Daß der habsburgischen Staatsschöpfung etwas wie eine Idee zugrunde liegen könnte, der Gedanke schon überrascht! Schwört doch schon jeder Mittelschüler in Österreich und besonders in Ungarn auf das Verslein: Bella gerant alii, tu felix Austria nube! „Wir sind der zusammengeheiratete Länderbesitz einer Herrscherfamilie" — so stellt sich Österreich und so das Ausland ungefähr die österreichische Reichsidee vor! Daß dieser Spruch die Vermählung Kaiser Max' mit Maria von Burgund und Philipps des Schönen mit Isabella von Kastilien, somit bloß die Erwerbung der Niederlande und Spaniens trifft, übersieht man. Auf Ungarn und Böhmen läßt sich wahrlich das „bella gerant alii" nicht anwenden. Böhmen ist in schweren Kriegen behauptet, Ungarn in jahrzehntelangen Feldzügen den Türken entrissen und nach wiederholten Aufständen wiederholt unterworfen worden. Die erheirateten Besitztümer Spanien und die Niederlande sind längst verloren, die Alpenländer, Böhmen und

---

[1] Seine kleine Schrift: „Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee. Wien, Manz, 1905" gibt eine juristisch-politische Geschichte der gemeinsamen Institutionen seit 1867, dem Jahre des Ausgleiches. Für die Zeit vor 1867 seit der Erwerbung Ungarns und Böhmens (1526) dient als beste Informationsquelle „Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. Innsbruck 1867 bis 1889." Für das Studium der Monarchie sind beide Werke unerläßlich. — Soeben erscheint von ungarischer Seite eine ebenso gründliche als warme Apologie der österreichischen Reichsidee, auf die wir noch eingehend zurückkommen: Popovici, Die Vereinigten Staaten von Großösterreich. Leipzig, Elischer Nachfolger, 1906.

Ungarn aber bilden seit 1526, somit beinahe 400 Jahre, ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, das vor 100 Jahren (1804) zum Kaisertum Österreich erhoben wurde. Solche mehrhundertjährige Staatsgebilde bedürfen gewiß einer ernsteren geschichtlichen Legitimation als sie die Ehebündnisse der Fürstenkinder und die Zufälle des Erbganges liefern. Diese Legitimation kann wechseln, die Reichsidee kann wandeln, sie kann und wird wie alles in der Geschichte einmal erlöschen — aber dagewesen muß sie sein!

Es ist das große Verdienst Tezners (Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik. Wien 1899), diese Reichsidee der Habsburger, die freilich nur mehr in den Archiven des Hauses Habsburg auffindbar war, zuerst dort wieder ausgegraben und den magyarischen Geschichtslegenden entgegengestellt zu haben, zu einer Zeit, wo nur äußerst wenigen Staatsmännern erkennbar war, welchen Zielen die magyarische Politik zutreibt. Es gefällt nämlich den magyarischen Historikern in wahrhaft biblischer Unschuld — die bekanntlich die Kultur der Zivilisation zurückdatiert auf die ersten Menschen: „Als Adam pflügte, Eva spann" — den von Franz Joseph I. 1867 Ungarn konzedierten konstitutionellen Parlamentarismus bis in die Anfänge des ungarischen Staates und die 1867 erreichte staatliche Selbständigkeit des Landes bis 1526 zurückzukonstruieren, während Ungarn seit diesem Jahre eine ständisch vertretene, monarchisch regierte Provinz der Habsburger war wie jedes andere Kronland auch, freilich das größte und mächtigste von allen. So haben sie für die magyarische akademische Jugend das Reich ex post hinweggedeutet und glücklich durchgesetzt, daß es keinen „gebildeten" Jungmagyaren gibt, der nicht zu schwören bereit wäre: Ungarn sei ein tausendjähriger, alle Zeit parlamentarisch regierter, souveräner Staat, der leider Gottes in der pragmatischen Sanktion 1723 seine Königskrone an eine fremde Herrscherfamilie weggeworfen habe; mit dem österreichischen Lande und Volke aber habe Ungarn nichts zu tun gehabt bis auf Franz Déak, der

den Kaiser vermocht habe, auch Österreich, diesem armen, mißregierten Lande, eine Konstitution zu geben! Leider sei er so großmütig gewesen, unter dieser Bedingung ein gemeinsames Heer und Zollgebiet (den Ausgleich 1867) zuzulassen.

Die historische Wahrheit aber ist eine ganz andere!

§. 2. Der tausendjährige selbständige Verfassungsstaat Ungarn und sein geschichtliches Verhältnis zum Reich.

Es gibt keine flachere Manier über staatliche Erscheinungen zu urteilen als die billige Schlußfolgerung von höfischen Interessen auf die geschichtlichen Ereignisse. In der absolutistischen Epoche ist der Monarch das einzig relevante Staatsorgan, aber er hört darum nicht auf, bloßes Organ zu sein, d. i. Sprachrohr und Werkzeug gewichtiger Masseninteressen, welche die geschichtliche Rolle wirklich spielen.

Noch vor der Türkengefahr und lange vor den Habsburgern tendieren die Donau-, Sudeten- und Karpathenländer zum Zusammenschluß, den zuerst im 14. Jahrhundert das Haus Anjou, nach ihm das der Luxemburger, später das der Jagellonen, versuchen und zum Teil bewerkstelligen. Dieser Versuch wird also bald von Ungarn, bald von Böhmen, bald von Polen und endlich wieder von Ungarn aus gemacht: Der starke Ungarnkönig rumänischer Nationalität, Mathias Corvinus, ist bei seinem Tode (1490) auch Herr von Mähren, Schlesien, der Lausitz und war eine Zeitlang auch Herr von Wien. Ihm folgen die böhmischen Könige Wladislaw und Ludwig, nachdem auch vorübergehend ein Habsburger die ungarische Krone getragen. Diese zwei Jahrhunderte vor dem Einbruch der Türken zeigen klar, daß auch damals — bei ganz anderer ökonomischer und sozialer Struktur der Länder — alle Teile der heutigen Monarchie zusammenstrebten, daß bloß der Streit, welchem Teile die Hegemonie zustehen solle, sowie die geringe Tragweite und Nachhaltigkeit der Herrschaftsmittel jener Zeit den dauernden Verband vereitelten. Die Türkengefahr vollendet bloß, was zwei Jahrhunderte angebahnt, sie entscheidet den Streit zugunsten

desjenigen Teiles, der die größte Abwehrmacht ins Feld stellen kann, zugunsten des Herrschergeschlechtes, das die Hilfsquellen des Deutschen Reiches gegen die Türken aufzubieten vermag, zugunsten des Hauses Habsburg. Die Erbverbrüderung der Herrschergeschlechter war damals die übliche Rechtsform für Staatenverbindungen wie heute etwa ein Zollverein, sie ist ein bloßer Rechtstitel, der an und für sich nichts vermag und nichts erklärt.

Die Habsburger haben Ungarn nicht geerbt — Ungarn war und blieb noch nachher ein Wahlreich wie Deutschland auch, und der Erbtitel wog wahrlich federleicht. 1526 fällt Ungarn an, aber 1540, d. i. 14 Jahre darauf, nimmt der Sultan Pest und Komorn in Besitz, mit dem ganzen Teile Ungarns, den die Magyaren (von den Szeklern abgesehen) bewohnen: gerade das magyarische Ungarn ist türkische Provinz; Siebenbürgen mit den Sachsen, Wallachen und Szeklern wird unter Johann Sigismund Zapolya ein von Ungarn getrenntes Fürstentum, den Habsburgern bleibt kraft der militärischen Okkupation der slowakisch-deutsche West- und Nordwestrand Ungarns. Das ist — wenn man durchweg die Heiratslegende gelten lassen will — das Erbgut der Habsburger: Wäre Ungarn jemals mit magyar orszag identisch gewesen, dann gab es kein magyar orszag mehr.

So blieb es im wesentlichen von 1540 bis 1686, d. i. volle 146 Jahre, einen Zeitraum von heute zurück bis etwa 1760. Wäre es, wenn heute Österreich Preußisch-Schlesien zurückeroberte, nicht lächerlich, zu sagen, das österreichische Herrscherhaus habe Schlesien ererbt? In Wahrheit gab es kein Ungarn mehr, sondern durch fünf Generationen war das Reich des Mathias Corvinus zerrissen und zerstückt, durch fünf Generationen war die magyarische Rasse dieses Landes am allertiefsten gebeugt und völlig außerstande, sich zu erheben, den Zwingherrn abzuwerfen, die anderen Nationen von der Fremdherrschaft zu befreien oder den Befreier nur durch Revolten im Lande zu unterstützen! Von damals an ist nicht sie die Wieder-

herstellerin des Reiches und Staates, und was wieder hergestellt wird, ist nicht ihre Schöpfung, sie selbst vielmehr das Geschöpf des Wiederherstellers. Das ist das Ungarn, welches für Österreich historisch ist. Und darum haben sich die Habsburger mit Recht nie als simple Sukzessoren der Arpaden oder Jagellonen gefühlt.

Im Jahre 1686 erobert Prinz Eugen Ofen, worauf der Preßburger Reichstag im kommenden Jahr (1687) die Erblichkeit der Krone Ungarns dem Hause Habsburg zuerkennt — man merkt den Zusammenhang.

Und nachdem durch die Schlacht bei Zenta die kaiserlich-deutschen und böhmischen Truppen Ungarn bis auf das Temeser Banat befreit hatten und durch den Karlowitzer Frieden (1699) die neue Grenze sichergestellt war, konnte sich die magyarische Rasse etwa rühmen, daß sie dem König sein angestammtes Land wiedererworben, daß sie ihm die Krone aufs Haupt gesetzt, die sie dem Sultan wieder entrissen? Die ungarischen Staatsrechtslehrer belieben einen unveräußerlichen Anspruch Ungarns auf die partes adnexae, auf Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Bosnien etc. zu konstruieren und diesen Ländern gegenüber geltend zu machen. Zogen nun die Magyaren zu Felde, um diese Länder wieder zu erobern und dem Kaiser deren Kronen wieder zu Füßen zu legen? Haben sie Siebenbürgen rückerobert? Weit entfernt. Der Kaiser hat 1691 die verfassungsmäßige Freiheit dieses Landes garantiert und aus seinem Entschlusse Siebenbürgen als selbständiges Glied mit Ungarn wiedervereinigt, 1697 Apafys Sohn aus seinen Mitteln für den niedergelegten Thron entschädigt.

Die Magnaten und die Gentry erhoben nach der Befreiung sofort die üblichen Forderungen der Unabhängigkeit und Rakoczys Empörung lohnte die Befreier. Erst nach der Niederwerfung des von Polen und Frankreich unterstützten Rakoczy kommen die Habsburger dazu, an die Zurückdrängung der Türken zu denken. 1718 kommt der Banat zurück, und 1724 beschließt der ungarische Landtag die pragmatische Sanktion,

derzufolge Ungarn ein unteilbares Ganzes mit den anderen Königreichen und Ländern des Herrscherhauses bilden soll — man merkt den Zusammenhang.

Das Kaiserhaus, nicht die magyarische Rasse, hat also die territoriale Integrität Ungarns selbst wieder hergestellt, es hat mit seinen Truppen und seinem Gelde die Militärgrenze von der Adria bis zu den Siebenbürger Bergen organisiert und mit Deutschen und Slawen bevölkert, zunächst und auf lange hinaus in absoluter Trennung von Ungarn, es hat weiters Kroatien und Slawonien, das in seiner alleinigen und ausschließlichen Verfügung stand, aus eigenem Entschlusse 1867 und die Militärgrenze 1868 an Ungarn hingegeben.

So das Staatsgebiet Ungarns, des „tausendjährigen" Reiches, jenes Gebiet, auf welches nicht etwa das ungarische Volk, sondern die Minorität der Magyaren, vielmehr nur eine Minderheit dieser Minorität, die magyarische Bourgeoisie ihre Hand legt, mit einem Aplomb, als hätte sie jederzeit die Macht Kronen zu geben und zu nehmen.

Wir haben gesagt: Das Kaiserhaus hat Ungarn revindiziert und restituiert. Aber das ist die Form und der Schein, der uns heute noch alle täuscht. Tatsächlich waren es die Truppen und Steuern der Erbländer und Böhmens, also der Völker selbst, unter der Leitung ihrer Beamten- und Heerführergeschlechter, und dieser Befreiungskampf war für alle damaligen politischen Klassen Österreichs ebenso Volkssache wie für den Hof dynastische. Ein deutsches Volkslied besingt den Prinzen Eugen, der dem Kaiser — Belgrad wiederkriegen wollte! Wo sind die Zeiten, wie eng ist seither der Gesichtskreis der Deutschösterreicher geworden, die ihre eigene Geschichte zur bloßen Hofchronik herabwürdigen lassen!

Nicht der Staat der Arpaden ist also für Österreich der historische — ihn haben die Rebellionen der ungarischen Magnaten zerrissen, ihre Fehden und Verrätereien den Türken ausgeliefert. Mit den Arpaden, Anjous und Jagellonen haben wir nichts zu schaffen, um so mehr aber mit dem von uns re-

vindizierten Ungarn. Der gegenwärtige abgerundete, befestigte, geeinigte Staat ist ein Geschenk des Kaisers, d. i. Österreichs und seiner Völker.

Auf die ununterbrochene, tausendjährige Gebietskontinuität berufen sich selbst die Magyaren nicht, wohl aber auf die Kontinuität der Verfassung.

Das aber ist dank der magyarischen Geschichtskonstruktionen bei diesem Volke öffentliche Meinung: Das Land sei von der Zeit der goldenen Bulle Andreas II. an konstitutionell regiert worden, die Gesetzgebung und Verwaltung sei immer, wenigstens dem Rechte nach, eine ungarische gewesen, wobei in der Sprache der Magyaren ungarisch und magyarisch dasselbe bedeuten. Sie haben kein Bedenken, ihr Verfassungsleben mit dem englischen in eine Linie zu stellen, sie schreiben auch den Konstitutionalismus in Österreich auf ihr Konto und verlangen von uns den Dank dafür, daß sie ihn uns gebracht hätten.

All diese Behauptungen sind teils schief, teils falsch.

Die altungarische Verfassung war keine konstitutionelle, sondern eine ständische. Der ungarische Landtag hatte nie ein Gesetzgebungsrecht, Gesetzgeber ist der König. Es liegt im Wesen des konstitutionellen Gesetzes, daß der Gesetzbeschluß der Volksvertretung, wie er ist, vom Monarchen sanktioniert oder nicht sanktioniert wird, daß kein Gesetz durch eine Verordnung, durch Suspension oder Dispensation von Seite der Krone außer Kraft gesetzt werden kann.

Der ungarische Landtag beschloß keine Gesetze, sondern richtete „supplicans" (untertänigst) eine Petitio oder ein Gravamen (Bitte oder Beschwerde) an den König, später an die „caesarea majestas". Der König sanktionierte nicht Gesetzesbeschlüsse, sondern wählte aus dem vorliegenden Beschlusse den Teil aus, der ihm paßte (elektive Sanktion), verwarf den Teil, der seinem Willen zuwiderlief (negative), schob die Beschlußfassung nach Belieben auf (dilatorische) oder änderte den Landtagsbeschluß ab nach seinem Willen (modifizierende Sanktion). Kein Gebiet

der Gesetzgebung war dem konstitutionellen Gesetze, keines der Regierungsverordnung vorbehalten und so erstreckt sich die königliche Verfügungsgewalt kraft des jus eminens der Krone auf alles ohne Ausnahme und das selbstherrliche Verfügungsrecht war auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß in derselben Sache bereits Landtag und König einmal gemeinsam beschlossen hatten, während heute jede Materie, die einmal von Parlament und Krone durch Gesetz geregelt ist, in alle Hinkunft nur mehr so geregelt werden kann. Der König kann, wenn er eine Petitio sanktioniert hat, wieder abgehen davon und den Ständen bleibt nichts als die Repetitio, ein alter Beschluß, der vom Landtag nie aufgehoben oder abgeändert worden, bedarf, wenn der König stillschweigend davon abgewichen ist, der Renovatio, der neuerlichen Sanktion, um fort zu gelten, und das vom König vor seiner Krönung zu fertigende Inauguraldiplom beweist im Grunde, daß derselbe de jure von vorne anfängt, daß das Recht seiner Vorfahren ihn nur soweit bindet, als er es zu seinem eigenen macht: Wie viel er aufnimmt und verwirft, ist reine Machtfrage zwischen ihm und den Ständen. Auch das ist Verfassung, gewiß, in dem Sinne, wie jeder Staat, auch der absolute, eine Verfassung hat, ist eine ständische Verfassung, wie sie jedes österreichische Kronland auch hatte, aber eine konstitutionelle Verfassung war die ungarische von 1222 bis 1848 niemals.

Sie war auch keine Repräsentativverfassung, die Stände waren eben Stände und keine Volksvertretung. Das altungarische Verfassungsrecht unterscheidet den populus von der plebs schärfer als jedes andere Recht. Auf dem Ständetag erscheinen der Hochadel und die Prälaten sowie die Vertreter des Komitatsadels und der königlichen Freistädte.

Im Mittelalter konnte ein so geartetes Staatsorgan noch als Organ des Volkswillens gelten, das diesen Willen gegen den Königswillen durchsetzte. In der neuzeitlichen Entwicklung kehrt sich dieses Verhältnis um: Diese Stände werden zur Assekuranz der alten wirtschaftlichen und sozialen Privilegien und der

absolute Monarch, welcher die Bauernschaft und das Stadtbürgertum schützt, wird mit seiner bureaukratischen Verwaltung das alleinige Organ des Volkswillens, d. i. des bäuerlich-bürgerlichen Klasseninteresses gegen das Kasteninteresse der Grundherrschaften. Man kann ruhig behaupten: Die Geschichte des feudalen Grundeigentums ist die Geheimgeschichte der ungarischen selbständigen Verfassung. Und nichts ist bezeichnender für diese als die Tatsache, daß die independentia, der Ausschluß jedes Regierens ad normam aliarum provinciarum im Jahre 1724 mit der Einheit aller Provinzen des Hauses Habsburg auf jener mittleren Linie vereinbart wird, auf der Habsburg die pragmatische Sanktion, die Stände die — Steuerfreiheit in perpetuum davontragen! Und ebenso endigt der staatsrechtliche Feldzug des Jahres 1791 nicht mit dem Ausbau eines nationalen Konstitutionalismus, sondern mit der Stärkung des Absolutismus und der Befestigung der alten Privilegien des Adels. Es steht den Ungarn frei, sich über ihre Verfassungsgeschichte zu täuschen, da bei ihnen der Wunsch der Vater der Illusion ist, wir finden an derartigen Geschichtsfälschungen kein Interesse und keinen Geschmack.

Aber was das Wichtigste ist: die Stände, wie immer sie waren, sind allezeit ungarische, im politisch-geographischen und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts niemals magyarisch im nationalen Sinne gewesen. Die Magnatentafel des Jahres 1791 weist folgende Geschlechter auf: Stillfried, Schwarzenberg, Harrach, Neffzer, Edling, Herzog Albert v. Sachsen, Vandernoth, Wallis, Aspermont, Starhemberg, Pfeffershofer, Plankenstein, Tinti, Haller, Hellenbach, Lobkowitz, Sternberg, Herberstein, Windischgrätz, Sermage, Salm, Eltz, Lindsmauer, Colloredo, Lefferth, Schmidek, Lamberg, Ankendorff, Liechtenstein, Waldstein, Khevenhüller, Sintzendorff, Trauttmansdorff, Dietrichstein, Kinsky, Auersperg, Chotek etc. Und neben diesen auch die bekannten magyarischen und kroatischen Hochadelsfamilien. Das sind die Häupter jener Ge-

schlechter, welche als Heerführer und Diplomaten im dreißigjährigen und vor allem im Türkenkriege sich um Habsburg und Ungarn verdient gemacht haben und mit Teilen des Landes, das sie befreit hatten, belohnt worden sind, nach der Sitte der Zeit. Sie besitzen heute noch diese Güter in Ungarn, noch heute sitzen Se. Hoheit Philipp v. Sachsen-Koburg-Gotha, Lobkowitz und Thurn-Taxis im ungarischen Magnatenhaus, heute noch könnte man, wenn man alle grundbesitzenden Hochadelsgeschlechter Ungarns beriefe, eine Magnatentafel mit stark österreichischem Einschlag in Pest zusammenstellen.

Der historisch-magyarische Hochadel war im Jahrhundert vor 1848 der magyarischen Volkssprache kaum mächtig, gebrauchte das Lateinische, Deutsche und Französische im Umgang und das Lateinische im Amt, selbst Graf Majlath erlernte, wie wir lesen, erst spät und unvollkommen seine angebliche nationale Muttersprache.

Die Kirchenfürsten, welche die Prälatentafel besetzten, waren teils magyarischen, teils slawischen und deutschen Stammes und bedienten sich wohl ausschließlich des Lateinischen. Die königlichen Freistädte waren ausschließlich deutsch, selbst die Gentry (der Landadel) war dem Stamme nach nicht ausnahmslos magyarisch, haben doch auch die Slowaken ihren Ritteradel, der nun freilich ebenso magyarisiert ist wie der ruthenische polonisiert. Die Amts- und Verhandlungssprache war allüberall das Latein: niemandem ist es eingefallen, in Ungarn etwas anderes zu sehen als ein polyglottes Reich mit vielen „Muttersprachen", mit mindestens vier „Nationalsprachen" und einer Amtssprache, niemand kannte ein magyar orszag, das Land hieß gesetzlich nicht anders als Hungaria, inclytum regnum Hungariae. Wenn man schon die Stände als politische Vertretung des Landes gelten lassen will, eine magyarisch-nationale Vertretung waren sie nie.

Denselben Zustand weist die Verwaltung auf. Die Lokalverwaltung besorgten die Komitate und königlichen Freistädte. Sie gehörte jederzeit den Nationalitäten. Die magyarische Gentry

verwaltete die magyarischen, die slowakische ihre Komitate, die Siebenbürger Sachsen hatten ihre völlige Autonomie und standen im Wege ihres Sachsengrafen unmittelbar unter dem König, die Grenzer hatten ihre gesicherte Sonderstellung, die königlichen Freistädte administrierten sich deutsch nach ihren eigenen Stadtrechten.[1]) Die Freiheit der einen stützte die der anderen und dieses hochgradige Selfgovernment der historischen und nationalen Lokalverbände ist das einzig zuverlässige Bollwerk der ungarischen Unabhängigkeit gewesen, nicht der Landtag. Dieses Bollwerk aber gehörte nicht den Magyaren, sondern allen Nationalitäten in gleicher Weise.

An ungarischen Zentralorganen, die nicht zugleich kaiserliche waren, gab es im Lande nur zwei von Bedeutung: die königlich ungarische Kammer als oberste Finanz- und die königliche Tafel als oberste Gerichtsstelle in Ofen. Die anderen Zentralämter waren in Wien am Hofe des Königs und Kaisers. Sie waren nicht nur örtlich vom Mutterlande gelöst, sie waren auch sachlich nicht ungarische, sondern gemeinsame, kaiserliche. Die auswärtigen Angelegenheiten besorgte für den ganzen Länderkomplex die kaiserliche Haus-, Hof- und Staatskanzlei, die innere Politik, auch für Ungarn, der kaiserliche Hofrat, die Militärangelegenheiten der Hofkriegsrat, letzterer von der Zeit Ferdinands I. an ununterbrochen, die Finanzen und die Politik des Handels und der Volkswirtschaft endlich die kaiserliche Hofkammer. Ungarn war lange Zeit inniger mit Wien verbunden, als die innerösterreichischen Lande, welche infolge der Erbteilungen im Hause Habsburg bis Josef I. einen eigenen Kriegsrat besaßen.

Wenn man diese Zentralstellen als Ministerien bezeichnen will, um jene Ämterverfassung mit der heutigen vergleichbar zu machen, so kann man behaupten: Bis 1848 gibt es nicht

---

[1]) In den Städten Ungarns herrschte so ausschließlich das deutsche Element, daß es noch im 17. Jahrhundert besonderer Gesetze bedurfte, um für die Magyaren die Freiheit der Erwerbung städtischer Liegenschaften zu erzwingen. (G.-A. 13 von 1608.)

nur tatsächlich, sondern mit voller rechtlicher Anerkennung durch ungarische Landtagsartikel folgende gemeinsame Ministerien: ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ein Ministerium des Krieges, eines der Finanzen, eines für Handel und Volkswirtschaft und, falls man den Hofrat nicht als Ministerium des Innern gelten lassen will, zu mindesten auch einen gemeinsamen Staatsrat. Die ungarische Hofkanzlei war überwiegend ein ungarisches Expedit für die gemeinsamen Ämter, zum Teile auch ein besonderes Landsmannministerium, dem in vielen Fällen die Vorberatung, in ganz wenigen Fällen aber die letzte Entscheidung zufiel. Die ungarische Kammer war allerdings der kaiserlichen nicht untergeordnet, sondern bloß abfuhrpflichtig, also ein selbständiges ungarisches Finanzministerium, in Angelegenheiten des Handels und der Volkswirtschaft entschied die kaiserliche Hofkammer aber auch für Ungarn, sie blieb also, wenn auch nicht für die Finanzen, so doch für Handel und Verkehr ein gemeinsames Ministerium.

Diesen Zentralstellen unterstand ein System von über das flache Land verstreuten Ämtern und Anstalten bis in die unterste Instanz direkt, so die ungarischen, österreichischen und böhmischen Kriegskommissariate etc. Die Gemeinsamkeit reicht also in diesen Ressorts vielfach bis herab in die Lokalstelle (wie heute im Heerwesen). Gegen diesen Rechtszustand vermögen die Ungarn trotz wiederholter Vorstöße und zeitweiliger Lockerung des Verbandes nichts dauernd durchzusetzen, als das immer wiederholte Versprechen der verhältnismäßigen Anstellung der Ungarn in den gemeinsamen Ämtern, mit der sie sich immer wieder zufrieden geben. So akzeptieren sie, indem sie die Stellen annehmen und bekleiden, statt des Rechtes auf das gesonderte ungarische Amt, das Recht auf verhältnismäßige Beamtung in den gemeinsamen Ämtern.

Das Reich in dem angeführten Sinn war also von Beginn der Vereinigung der ungarischen, böhmischen und österreichischen Länder angefangen, unbestreitbare Tatsache. Und es umschloß Ungarn als „Provinz" wie alle anderen Provinzen, als

ständisch repräsentierten Sonderteil neben den Ständen der anderen Kronländer. Aller Unterschied derselben ist nur ein solcher des Grades: Ungarn ist das größte Kronland, seine Stände sind die mächtigsten, seine Einrichtungen weichen am meisten von jenen der anderen ab.

Es fragt sich also nur, auf welcher Grundlage dieses Reich beruhte, welcher Idee es diente.

§. 3. Die Reichsidee bis zum Ausgleich.

Durch die siegreichen Feldzüge Eugens also wird das Reich als Donaumonarchie erst begründet und viele Äußerungen dieses genialen Staatsmannes enthalten Grundwahrheiten über die Existenzbedingungen und Aufgaben derselben, die noch heute gelten. In die Erscheinung tritt diese Gründung als dynastische und absolutistische, wie es eben der Zeit und ihren Einrichtungen gemäß ist, aber ihre Volkstümlichkeit zu jenen Tagen beweist schon, daß sie im Geiste und im Interesse aller Bewohner des Länderkomplexes lag. Dafür legen insbesondere die zeitgenössischen Stimmen der Stände Zeugnis ab, das beweist vor allem der Akt, der die faktische Begründung rechtlich abschloß, die pragmatische Sanktion.

Den ersten Anstoß zu ihr gaben nicht der Hof von Wien her, nicht die niederösterreichischen Stände, er ging von Kroatien aus und Ungarn nimmt besonders in einer Richtung daran Anteil. Die ungarische pragmatische Sanktion des Jahres 1723, beschlossen unmittelbar nach der endgiltigen Befreiung der Magyaren von hundertfünfzigjähriger Türkenherrschaft, will nicht bloß der Dynastie einen unteilbaren Länderbesitz, sondern eine für alle denkbaren Fälle berechnete Union der Länder selbst schaffen, zur Sicherung Ungarns gegen jede ausländische Gewalt und gegen verhängnisvolle innere Unruhen (Tezner, Die Wandlungen, Seite 6).

Gerade Ungarn faßt sie also nicht als einseitige Abmachung zwischen der „Nation und der Krone", sondern als Bund der Länder und Stände, nicht als bilaterales Verhältnis

zwischen den ungarischen Kronländern einerseits und allen übrigen als Gesamtheit anderseits, sondern als Verbindung vieler rechtsgleicher Länder, somit weder in dem heutigen Sinne „verfassungsmäßig" noch dualistisch. Auch nicht die Konturen der jetzigen Rechtslage sind in der pragmatischen Sanktion sichtbar: sie will ein hochbedeutsames Friedensdokument sein, bestimmt, der Respublica Christiania, der europäischen Staatenwelt, Ruhe und beständigen Frieden zu sichern. (Ebenda, Seite 139.) Diese erste Deklaration der österreichischen Reichsidee bezeichnet das Reich als Bund (unio et mutua cointelligentia) von Ländern unter einem gemeinsamen Herrscher zur Erhaltung des inneren und äußeren Friedens und diesen Bund als ein Glied der Respublica Christiana: Österreich ein aus vielen Gliedern zusammengesetztes christliches Grenzreich gegen den Islam — das die Reichsidee der pragmatischen Sanktion.

Dabei darf aber ein Moment nicht übersehen werden. Der Kaiser ist als solcher nicht bloßer Landesfürst der Erblande, er ist auch heiliger, römischer Kaiser deutscher Nation, Herr des Deutschen Reiches und Oberhaupt der abendländischen Christenheit. — Der Zusammenschluß erscheint also faktisch unter doppeltem Gesichtspunkt, erstens als Eintritt in die Erblande und zweitens als Anschluß an das ganze christliche Abendland im bewußten Gegensatz gegen den Halbmond; ersteres in der Form eines strikten Rechtsbandes, letzteres in ideeller, rein kultureller Form, die allerdings bei einem erneuten Angriff der Türken die materielle Hilfe des heiligen römischen Reiches und des ganzen Abendlandes zur Folge haben konnte. Man darf also nicht vergessen, daß diese Bestimmungsgründe eines christlichen Grenzreiches längst hinfällig geworden sind, daß also die pragmatische Sanktion durch nahezu 200 Jahre ein großes Stück ihres Ideenwertes verloren hat. Aber entscheidend blieb doch der strikte Rechtsverband der Erblande.

Dieser hatte eben schon in den nächsten Jahrzehnten seinen Daseinsgrund zu bewähren — nicht gegen den Islam, sondern

beinahe gegen die ganze abendländische Christenheit, und er hat ihn bewährt im österreichischen Erbfolgekrieg. Er mußte und muß demnach tiefer, und zwar in den Tatsachen, nicht bloß in Ideologien begründet sein. Wir werden diese Tatsachen noch später eingehend kennen lernen. (S. letztes Kapitel.)

Der aufgeklärte Absolutismus Maria Theresias und Josefs II. brach, wie diese Staatsform es in den meisten Ländern tat, in die ständische Gesellschaftsverfassung Bresche und bereitete die bürgerliche vor: er begründete eine teilweise Rechtsgleichheit der Einwohner vor dem Gesetz, suchte das bürgerliche und das Strafrecht zu kodifizieren, rief durch seine merkantilistische Gesetzgebung die Manufaktur, die Vorläuferin der Fabriksindustrie hervor und näherte den Zustand der Hörigen dem bürgerlichen Grundeigentum. Die Bureaukratie wurde ausgebaut, das Heerwesen umgestaltet. In dieser Epoche innerer Reformen ruht der Staatsgedanke vorwiegend in der inneren Politik, besonders der Verwaltungspolitik und die im vorangegangenen Jahrhundert gewonnenen Länder verwachsen administrativ zu größerer Einheit. Schon fühlt sich der Komplex der Kronländer als ein staatliches Ganzes außerhalb des heiligen römischen Reiches, als habsburgischer, österreichischer Staat neben Deutschland, neben dem alten deutschen Kaiserreich, wobei man die italienischen und niederländischen Besitzungen wegrechnen muß. Der Traum Karl V. von einem paneuropäischen Habsburgerreich war längst preisgegeben und die Tatsache, daß Josef II. die Niederlande gegen Bayern tauschen wollte, zeigt deutlich, daß der Expansionsgedanke der Idee der Arrondierung und Konzentration um die Donau gewichen war.

Zwiespaltig genug war die territoriale und politische Situation dieses Länderkomplexes noch immer. Die orientalische Mission, die von Prinz Eugen so klar erkannt worden war, stritt mit den italienischen und den deutschen Ambitionen und mehr als begreiflich ist es, daß man keines der drei möglichen Ausfallstore resigniert schließen wollte. Dazu kam, daß sich mit dem heranwachsenden Bürgertum der Nationalismus zu

regen begann, daß er alle inneren Herrschaftsmittel allmählich umgestaltete. Die Entfaltung der nationalen Schriftsprachen drängte auf Ersatz der lateinischen Amts- und der französischen Hofsprache, das Bedürfnis der Administration erforderte einerseits, da sie erst jetzt bis auf die Lokalstellen herabgriff, die Anpassung an die Volkssprachen und anderseits, da diese Administration sich immer mehr zentralisieren mußte, eine einheitliche Zentralsprache, die nur die deutsche sein konnte. So wird Josef II. zum Germanisator und gibt selbst dem bürgerlichen Nationalismus einen starken Anstoß. Die Stände, die ihm opponieren, handeln freilich nicht aus nationalen, sondern aus ständischen und regionalen Motiven, zur Verteidigung ihrer letzten Privilegien; aber in dem starken Echo, das diese Opposition weckt, das die vordem Ohnmächtigen mit einem Male mächtig macht, vernehmen wir bereits das erwachende Nationalbewußtsein der bürgerlichen Welt.

In dieser dunklen, unbestimmten Atmosphäre leuchtet plötzlich der Blitz der französischen Revolution auf und macht die Dinge und die Geister hell. Die bürgerliche Staats- und Wirtschaftsordnung, die bürgerliche Ideenwelt, durch die Jahrhunderte mühsam vorbereitet, stehen scheinbar plötzlich vor uns, wie Pallas aus dem Haupte Jupiters geboren ward. Und diese Pallas war wahrhaftig mit Schild und Speer geboren, sie kündigte ganz Europa den Kampf an: Ihre Inkarnation aber hieß Napoleon Bonaparte.

Napoleon machte sich zum Kaiser, zum Kaiser der Franzosen. Der altrömische Kaisertitel hatte den weltlichen Herrn der Christenheit bezeichnet und nur ein Sterblicher konnte ihn tragen — eine Mehrheit von Kaisern war ein Unglück, war der Bürgerkrieg. Die Annahme des Kaisertitels durch Peter den Großen schied die abendländische und morgenländische Christenheit und gab Europa zwei Kaiser. Noch ist die Tradition von Rom und Byzanz eingehalten. Napoleon erst schuf als Kaiser „der Franzosen" den nationalen Kaisertitel und inauguriert so die neue Entwicklung zum nationalen

Einheitsstaat. Die früheren Zeiten fremde, moderne Nationalstaatsidee, die Idee des nationalen Königtums kündigt sich an. Da legt das Haus Habsburg die deutsche Kaiserkrone nieder und stiftet die österreichische. Bewußt setzen die Urkunden dieses Aktes diese Stiftung als Völkerkaisertum dem napoleonischen Nationalkaisertum gegenüber: Österreich soll die Vereinigung verschiedener Völker zur gemeinsamen Abwehr äußerer Feinde und zu gegenseitiger innerer Förderung sein, ein Völkerstaat. (Vgl. Tezner, ebd. Seite 127.) Damals war Österreich zum ersten Male in der Situation von 1866, d. i. aus Deutschland und Italien verdrängt und auf sich selbst zurückgeworfen, und damals bekannte es sich zum ersten Male direkt zu der ihm eigenen, durch die Natur diktierten Rolle. Und Ungarn schickte sich vollkommen darein: es gestattete ohne Widerrede, daß der Kaisertitel auch auf Ungarn radiziert werde, daß der König von Ungarn unter dem Kaiser von Österreich völkerrechtlich verschwinde, daß es ein Land neben den vielen anderen Ländern des Kaiserreiches sei. Das Reich schien sichtbar und in aller Form Rechtens begründet zu sein — es war dies nach der pragmatischen Sanktion die zweite Kodifikation der Reichsidee.

Aber Napoleon stürzt, der Wiener Kongreß stellt das größere, das Erbösterreich wieder her, das junge Reich — und als geschlossener Staat war Österreich ein junges Gebilde — erfüllte sich unter Metternich mit rein negativen Zwecken, mit den Zielen der Erhaltung und Abwehr, der Legitimität und der Reaktion: Es negiert das Bürgertum, negiert die Nationen, die nationalen Literaturen, negiert jede positive Mission gegen Osten und Westen!

Die Waffen Napoleons hatten dieses junge Reich nicht zerstört, sondern seine Teile fester aneinandergefügt. Es war dies nach dem siebenjährigen Krieg der zweite Sturm, ein Sturm von unerhörtester Wucht gewesen — wäre das Reich wirklich nur ein zusammengeklaubter Länderhaufen, es hätte diese zwei Stürme nicht überdauert, vor allem nicht den napoleonischen,

der von geradezu entsetzlichen wirtschaftlichen Katastrophen begleitet war. Die Epoche 1815 bis 1848, die Zeit der Metternichschen „österreichischen Staatsidee", beweist freilich nichts für die innere Lebenskraft dieses Gebildes, um so mehr aber die dritte Feuerprobe, die es bestand, die Kulminationszeit der bürgerlichen Welt, die Zeit von 1848 bis 1871.

In diesem Vierteljahrhundert bauen die nationalen Bourgeoisien Europas ihre Staaten: das Nationalitätsprinzip beherrscht die auswärtige Politik, der bürgerlich-nationale Konstitutionalismus die innere Politik, das monarchische Prinzip gestaltet sich zum konstitutionellen Nationalkönigtum um und dieses Königtum begründet die Nationalstaaten: So Napoleon III., die Häuser Hohenzollern und Savoyen. Alle Mächte der Zeit, alle ihre Prinzipien kehren ihre Spitze gegen Österreich, keines spricht für dasselbe — es war die schwerste Krise, die das Land mitgemacht hat und je mitmachen kann.

Noch immer sind die drei Tore Österreichs (nach Westen, Süden und Osten) offen, beim Ausbruch der Februarrevolution greift die Monarchie noch über nach Deutschland und Italien und wird verwickelt in die Kämpfe um den deutschen und italienischen Nationalstaat. Das internationale Kaisertum aber kann wohl Völkersplitter sammeln, kleine Völker unter seinem Dache schirmen, aber große Nationen auf ihren geschlossenen Territorien beherrschen kann es nicht. Diese Widersprüche entrollen sich plötzlich im Revolutionsjahre 1848. Ludwig Kossuth selbst, der spätere Heros der ungarischen Unabhängigkeit und des magyarischen Nationalstaates, spricht es am 3. März 1848 im Ständesaal zu Preßburg aus, daß die Zukunft der Dynastie nur durch das einträchtige Aneinanderschließen aller Stände (d. i. Landtage) der Monarchie gesichert werden könne, also nicht durch die Teilung in zwei Staaten, sondern durch den Bund vieler Länder; der Kremsierer österreichische Reichstag (1848 bis 1849) beschließt eine Reichsverfassung, die jeder Nation ihre Freiheit, aber zugleich der Gesamtheit ausreichende Macht gibt — die erste konstitutionelle Kodifikation des

Reichsgedankens nach der absolutistisch-ständischen des Jahres 1804, die dritte Kodifikation überhaupt.

Die Kraft des italienischen und deutschen Bürgertums war nicht soweit entwickelt, der Machtapparat des Absolutismus nicht mehr — wie im Frankreich Ludwigs XIV. — so unentwickelt, daß die Revolution imstande gewesen wäre, die Bourgeoisien unmittelbar zur Herrschaft zu bringen; Bourgeoisien und Monarchen mußten sich in die Macht und die Arbeit teilen, um ihr Werk zu vollenden. Und so siegte vorerst die monarchische Gegenrevolution, wobei die Fürsten und ihre Staatsmänner (Bismarck und Cavour) doch ihre neue Aufgabe begreifen lernten.

Nur die Männer, die den jugendlichen, vor der Geschichte noch lange nicht verantwortungsreifen Kaiser Franz Joseph umgaben, lernten nichts. Denn was sie lernen konnten, war gegen ihre überlieferten Rechte, ja schier gegen den Bestand des Staatsganzen und die Staatseinheit gerichtet und das Kremsierer Auskunftsmittel war in ihren Augen für die Schwere des Problems nicht tragkräftig genug. Zunächst also strebten sie zurück in den Vormärz und gewannen erst allmählich einen teilweise neuen Herrschaftsgedanken.

Die Dynastie — das ist die Krone mit ihrer Umgebung — glaubte noch an ihre ererbten Besitzrechte in Deutschland und Italien und ließ in der allgemeinen Kontrerevolution das Verfassungsprojekt untergehen — sie kehrte unter Schwarzenberg-Thun zur römischen Kaiseridee zurück, in der eingeschränkten Form eines christkatholischen Kaisertums, welches ja Süddeutschland und Italien mit einschließen konnte, in der Form des Schwarzenbergschen „Siebzigmillionenreiches". Das katholische Kaiserreich also ist die erste vergebliche Zuflucht in der gefahrvollen Epoche. Die damals herrschenden Ideen sind noch nicht begraben, sie leben in vielen Herzen, ja in ganzen Parteien fort — wir müssen also auf diese Phase der Reichsidee näher eingehen.

Das ganze Streben der Zeit drängte, wie wir gesehen, geradezu auf die Auflösung des durch Habsburg beherrschten

„Völkergemisches" hin, und die Vorherrschaft dieses Hauses in Mitteleuropa erschien den Zeitgenossen als Anachronismus, als nackte Gewalttatsache, ohne zeitgemäße Berechtigung. Aber der Wiener „Absolutismus" suchte sein „Staatsprinzip" und Bischof Riccabona von Trient sprach es 1866 in einem Hirtenbriefe offen aus: Österreich sei „der unnützeste Staat von der Welt", wenn es nicht als katholische Vormacht, im Namen und Auftrag der römischen Kurie Mitteleuropa dem Papsttum gegen den protestantischen Norden und den umstürzlerischen, glaubenslosen Westen sichere. Zu diesem Zwecke mußte Österreich mit Rom eins sein, seine Soldaten und Gendarmen Rom unterstellen, seine Waffen von Rom segnen lassen, Roms Fahne tragen. Dieser Vasallenvertrag mit Rom — und das ist das Konkordat — sollte den Eckstein bilden in einer Reichspolitik nach innen und außen, durch welche Österreich an die Spitze der europäischen Reaktion gelangen und als Schutzvogt des mit dem Jesuitismus verbundenen Papsttums seine Hegemonie über Deutschland und Italien und dadurch seinen Primat über Europa begründen sollte. Dieses Konkordat, in welchem die politischen Ideen der Ära kodifiziert sind, trat also nicht als einfache Regelung konfessioneller Verhältnisse auf, es gab sich von Anfang an als Staatsprinzip, als Verfassung, und so behandelten es die Regierungsblätter, die den nach einer Verfassung sich sehnenden Völkern zuriefen: „Das österreichische Konkordat ist die österreichische Konstitution und mehr wert als eine solche."

Nicht die internen Interessen der Völker Österreichs allein, sondern vor allem die Weltherrschaftsträume einer auswärtigen Macht, nicht die geistlichen Interessen des Katholizismus, sondern das weltliche Machtbestreben des Herrschers im Kirchenstaate, des Papstes, sollten unsere Geschicke bestimmen. Wir bestellten unseren Acker nicht selbst, wir waren verdungen als Taglöhner des Auslandes.

Wir waren nicht die einzigen. Dieselbe Politik bestimmte die römische Kurie zu Konkordaten mit den süddeutschen Kleinstaaten Hessen, Württemberg und Baden (1857 bis 1859), die-

selbe Politik bestimmte sie zur Publikation des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis (8. Dezember 1854), des Syllabus und der Enzyklika (8. Dezember 1864), durch welche alles, was die Zeit forderte, was die europäische Reaktion fürchtete und haßte, als Irrlehren der Gegenwart bezeichnet wurde, und zur Verkündigung der Unfehlbarkeit des Papstes (18. Juli 1870). Die intereuropäische Reaktion sollte im Papste ihr unfehlbares Haupt, in Habsburg ihren dienstfertigen Arm erkennen. Liberalismus und Protestantismus sollten vor dieser strammen Organisation, welche aus der Nachfolge Christi und Petri das Attribut der Heiligkeit ableitete, zurückweichen und vernichtet werden.

Diesen Anschlag hat Europa zurückgeworfen, aber wir waren dabei die Prügelknaben der Kurie, wir zahlten die Zeche. Abgesehen selbst davon, daß wir auf den böhmischen und italienischen Schlachtfeldern zu bluten hatten: Wir mußten dem Machtstreben der Kurie zuliebe die dreieinige Herrschaft von Militarismus, Bureaukratismus und Hierarchie über uns ergehen lassen, den Absolutismus in seiner verderblichsten Form, der byzantinischen!

Kein Wunder, daß dieses System alle Völker aufpeitschte, vor allem die Protestanten Ungarns. Es ist bekannt, daß die seit 1849/50 daniederliegenden Magyaren sich, wie wir noch hören sollen, an der kirchlichen Opposition gegen das Thunsche Protestantenpatent politisch wieder aufrichteten, gegen dieses klerikale Machwerk, das der bis in die Knochen österreichisch-habsburgisch gesinnte ungarische Magnat Dessewffy „die kolossalste Dummheit" nannte, „die die Regierung seit 1848 begangen". Und das führt uns darauf, was dem Haus Habsburg zum Lohn ward für seine Vasallenrolle: Habsburg verlor Italien, verlor seine Vorherrschaft über Deutschland, verlor seine 300jährige Macht in Ungarn — das dankt Habsburg nebst anderen Faktoren auch der Aufopferung für die römische Kurie und der Staatsidee des Konkordats.

Und so brach die Politik Pius' IX. zusammen bei Königgrätz, bei Sedan und endlich in Rom selbst, das mitsamt dem

Kirchenstaat dem jungen Königreich Italien einverleibt wurde. Österreich sah sich gezwungen, das Konkordat aufzuheben, Preußen-Deutschland, durch den Kulturkampf sich von Rom zu lösen, die dritte französische Republik entzog sich unter Gambetta dem politischen Diktat der römischen Kurie: ein Zusammenbruch, wie ihn der Stuhl Petri vorher nicht erlebt hatte. Sogar die Höfe, selbst das Haus Habsburg, rückten von Rom weg — „wer vom Papste ißt, stirbt daran", das ward damals selbst der Reaktion klar.

Wir sind der Geschichte vorausgeeilt und haben die Folgen dieses Staatsgedankens ausführlich aufgezeigt, weil es scheint, daß die christkatholische Kaiseridee eine Wiederkunft feiern will.

Aber jener Zeit nach 1848 ist alles eher eigen als Konsequenz. Das ist bei der allseitigen Bedrängnis, dem konzentrischen Ansturm aller Mächte gegen das Reich nicht zu verwundern und so greift die Hofkamarilla wenige Jahre darauf zu einem anderen Auskunftsmittel.

Im Jahre 1859 weicht Österreich — der Absicht nach endgiltig — zurück aus Italien; noch bleibt ihr Deutschland, sie nähert sich also der nationalen Kaiseridee. Schmerling ersinnt eine österreichische Reichsverfassung, welche die Aufgabe hat, das Land als deutsch oder wenigstens von deutscher Kultur beherrscht erscheinen zu lassen und gleichzeitig ein Vorbild für eine neue deutsche Bundesverfassung zu bilden, das Februarpatent. Wenn irgend eine, so war diese Verfassung der auswärtigen Politik des Staates, dem sie dienen sollte, angepaßt — dem inneren Aufbau Österreichs widersprach sie in allen Punkten. Königgrätz vereitelt auch diese Träume, die Hoffnungen des Frankfurter Fürstentages, und wirft das Kaisertum Österreich endgiltig zurück auf sich selbst.

Jene kurze Epoche von sieben Jahren liquidiert die historische Rolle der Habsburger im Deutschen Reiche, schließt also das Westtor endgiltig zugleich mit dem Südtor. Die ganze Schmerlingsche Verfassung, einschließlich dem System der Interessenvertretung war geschaffen als Realisationsmittel der

nationalen Kaiseridee, war ihre Kodifikation und also nach Königgrätz absolut hinfällig — was ihre Wiedererweckung nicht gehindert hat. Diese Epoche eingehender zu charakterisieren, ist nach Friedjungs ausgezeichnetem Werk (Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland) überflüssig. Ebenso können wir hier das Oktoberdiplom und die Belcredische „Pentarchie" übergehen, da sie ohne dauernde Nachwirkung geblieben und bloße Denkmäler des fortwährenden Schwankens der Reichsidee sind.

Die doppelte Katastrophe der christkatholischen und der nationalen Kaiseridee zusammen mit der Verfassungssystierung erschien den Zeitgenossen und erscheint vielen von uns die bloße Folge zahlloser einzelner, politischer und militärischer Fehler: In Wahrheit war sie der Vollzug einer geschichtlichen Notwendigkeit, Erfüllung der Entwicklung zum konstitutionellen bürgerlichen Nationalstaat in Mitteleuropa: die Zeitmächte und der Zeitgeist vollzogen ihr Verdikt.

Aber ein anderes, hochwichtiges Ergebnis bleibt. Der bürgerliche Nationalismus hat auf dem Höhepunkt seiner Entfaltung Österreich nicht aufgelöst, sondern nur auf seinen engeren Kreis zurückgeworfen, Österreich hat damals die Peripetie seiner Leiden überstanden — nach 1871 treten neue Mächte und neue Ideen in die Weltgeschichte ein, welche nicht mehr die Auflösung dieses Länderkomplexes kategorisch fordern wie die Leitideen der Mitte des 19. Jahrhunderts. Diese neuen Mächte und Ideen werden wir erst aufzuzeigen haben. Vorerst müssen wir die langdauernden Nachwirkungen dieser Epoche festhalten.

Wieder befand sich das Land in der Situation des Jahres 1804, genötigt und befähigt, endlich mit seiner inneren Aufgabe Ernst zu machen, den Bund freier und gleicher Völker und Nationssplitter unter einer gemeinsamen Dynastie herzustellen, die Kaiseridee des Jahres 1804 zu verwirklichen. Das hatte inzwischen auch einer der größten Magyaren, Josef v. Eötvös, in seinen 1859 erschienenen „Garantien der Macht

und Einheit Österreichs", vertreten und gefordert — ein Buchtitel, welcher bezeugt, wie weit man 1859 noch von der dualistischen Reichsform selbst in Ungarn entfernt war. Eötvös begreift Ungarn unter Österreich mit ein, stellt diese Einbeziehung als selbstverständlich hin!

Und nun sei es mir gestattet, die Situation nach Königgrätz durch ein Zeugnis eines Zeitgenossen zu beleuchten, das von größter innerer Wahrheit ist und darum hier ausführlicher Raum finden soll.

Kurz nach Schluß des Jahres 1866, in welchem das preußische Königshaus auf dem revolutionären Wege der Waffengewalt das einige Deutschland, das savoysche das einige Italien begründete, in welchem „der europäische Monarchismus Generalprobe über seine Zeugsfähigkeit zu Neubildungen" hielt,[1]) schrieb der berühmte österreichische Publizist Ferdinand Kürnberger in seinem Feuilleton „Ein schlafender Österreicher" den Traum vom einigen Österreich, die wiedererwachte Reichsidee, nieder. Den ungedruckten Aufsatz, der das Datum 10. Januar 1867 trägt,[2]) gebe ich in den entscheidenden Stellen wieder:

„Ich träumte, das Riesenkind von Niedeck sei über Österreich gekommen und habe ganz Österreich von Brody bis Bregenz, von Ragusa bis Bodenbach in seine Schürze gefegt und nach Amerika hinübergetragen.

Österreichs Völker auf dem freien Boden Amerikas! . . . Als nun die Riesenjungfrau von Niedeck, . . . die Deutschen, Tschechen, Polen, Ruthenen, Magyaren . . . Stück für Stück auf dem reinen Tisch oder der Tabula rasa des freien amerikanischen Bodens aufzustellen begann, da hob ich neugierig den Kopf aus dem Kissen, denn es interessierte mich außerordentlich, wie sich der österreichische Nationalitätenstreit auf dem Boden der Republik ausnehmen würde. Aber Wunder — ich sah nichts! Vom ganzen Nationalitätenstreit waren

[1]) Kürnberger, Siegelringe, Seite 35.
[2]) Ebenda, Seite 58 ff.

nur noch die Nationen da, ihr Streit dagegen verschwunden. Kaum hatten die Nationen den freien Boden von Nordamerika berührt, so sanken sie einander in die Arme und riefen frei nach Hamlet: Ha, was für Esel waren wir! Keines fürchtete mehr vom anderen unterdrückt zu werden und unterdrückte selbst wieder in dieser Furcht. ... Keines fürchtete mehr, wenn es nicht Hammer wäre, der Amboß zu sein, denn die Schmiedarbeit, die Freiheit, war schon fertig, und Hammer und Amboß überhaupt unnötig. ... Für sein Geld befriedigte jeder seine Liebhaberei, ohne mehr nötig zu haben, sie den anderen streitig zu machen. — Die Tschechen und Deutschen haderten nicht mehr um die Prager, die Polen und Ruthenen nicht mehr um die Lemberger Universität, sondern sie hatten Universitäten, so zahlreich — wie soll ich nur sagen? — so zahlreich wie Kasernen und Ordenshäuser. ...

Das alles machte einen großartigen Eindruck auf mich. Die Entdeckung, daß wir eine Nationalitätenmisere haben, nicht wegen der Nationalitäten, sondern wegen des Absolutismus mit seinen verschiedenen Herrschsuchten und -süchteleien. ... Diese Entdeckung machte mich zum Messias von Österreich. ... Heureka! ich habs gefunden! jauchzte ich auf: die Verfassungsfrage von Österreich ist gelöst! Die einzige Verfassung, von welcher bei uns vernünftigerweise die Rede sein kann, heißt: „Föderativrepublik mit monarchischer Spitze! Eine österreichische Eidgenossenschaft mit einer einzigen gemeinsamen Angelegenheit: Verteidigung nach außen. Im Inneren macht was ihr wollt. Regiert euch selbst."

So der Traum Kürnbergers, der seltsam genug ist, für den Mann sowohl wie für die Zeit: Damals herrschte das Dreigrafenministerium Belcredi-Mensdorf-Larisch, das als föderalistisches Kabinett den angeblichen Zentralisten Schmerling ablöste. Der schlafende Österreicher erwachte und fand nicht die Föderativrepublik mit monarchischer Spitze, sondern den Beust-Deakschen Ausgleich vor sich.

§. 4. Die Reichsidee des Ausgleichs und Deaks ungarischer Staatsgedanke.

Die katholische Kaiseridee hatte Ungarn zu einer Provinz des Gesamtstaates gemacht, vielmehr zu fünf Provinzen unter besonderen Statthaltern, es gab keinen ungarischen Staat mehr. Unter Schmerling besaß das Land von Rechts wegen einen Landtag wie Böhmen oder Galizien auch. Siebenbürgen, die Woiwodschaft, die Militärgrenze, Kroatien und Slawonien waren von Pest unabhängig. Wir sehen, Ungarn war ein auf allen Seiten von nichtungarischem, kaiserlichem Territorium eingeschlossener, nirgends ans Ausland grenzender Binnenteil der Monarchie, der nicht einmal ein Drittel ihres Territoriums ausmachte — zwei Jahre nach Schmerlings Sturz nimmt es die größere Hälfte, den ganzen Osten an sich und wird souveräner Staat, der nicht weggegebene Rest wird unter dem Titel der „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" zu einem neuen, ebenso souveränen Staat zusammengefaßt und Ungarn gleichgestellt. Solche zwei Staaten hat es niemals vorher gegeben, sowohl Zisleithanien als Transleithanien waren staatliche Neugründungen, geschichtslose Schöpfungen, welche die historische österreichische Reichsidee ersetzten durch die neu erfundene österreich-ungarische Reichsidee. Diesen überraschenden Wandel gilt es zu erklären.

Die Triebkräfte desselben sind die uns bekannten Zeitmächte und Zeitideen, die wir bisher in ihrem Einfluß vom Ausland her betrachtet haben und die wir jetzt in ihrer inneren Wirkung auf die von der Reichsgrenze umschlossenen Völker beachten müssen.

Drei Machtfaktoren bewegen, wie wir gesehen, im Revolutionsjahre die mitteleuropäische Staatenwelt: der Nationalismus, der Parlamentarismus und der Absolutismus; jeder der drei ist nichts als der politische Ausdruck sehr konkreter, ökonomischer, materieller Interessen breiter Volksschichten, auch der Absolutismus, in welchem man sich unkritischerweise nichts

als das Hausmachtinteresse und die Herrschsucht einer Familie vorzustellen angewöhnt hat. In der Tat aber ist er notwendiges Durchgangsstadium von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft, er ist in der jungbourgeoisen Epoche die Staatsform des Bürgertums schlechtweg, unter deren Schutz es sich von der feudalen Umklammerung loslöst und ausreift, die Staatsform, in der seine Söhne als Bureaukraten dienen und als Fürstendiener herrschen, in der die Bureaukratie den hörigen Bauer zum freien Eigentümer, zum Grundbesitzer macht und so auf den Boden des bürgerlichen Rechtes und Daseins stellt. Der Absolutismus ist die Jugendliebe der Bourgeoisie, er ist zugleich die „Staatsidee" des Landvolkes, wie die Ständetafel jene des Landjunkers, wie der Parlamentarismus des Besitz- und Bildungszensus jene des reifen Bürgertums, wie die Demokratie jene des Proletariats. Daß Dynastien Macht und Herrschaft anstreben, ist nichts besonderes, da sie dieses Streben mit jeder Klasse, fast mit jeder Familie teilen — aber wieviel an Macht und Herrschaft sie erreichen und behaupten können, darüber entscheidet die ganze Klassenstruktur eines Landes, welche sich demnach sichtbar und meßbar in der Macht und Ohnmacht, in den Zielen und Mitteln der Herrscher ausdrückt.

Nationalismus, Parlamentarismus und Absolutismus ringen also — in Schlagworten ausgedrückt — im Jahre 1848 um den Staat, sie schließen in den Weststaaten ein Kompromiß, das, in Paragraphe gefaßt, den Namen Konstitution trägt und das konstitutionelle Regierungssystem einleitet. Dieses ist daselbst so vieldeutig, als es Klassen zur Mitherrschaft beruft, aber wenigstens national eindeutig: der Nationalismus ist Band und Rahmen für den Interessenbrei, in welchem sich Adel, Kirche, Industrie und Finanz selbst vertreten, der Kleinbürger und in gewissem Maße das Proletariat von der absolutistisch-bureaukratischen Regierung zu deren eigenem Vorteil vertreten wird. — In Österreich aber ist der ersehnte Konstitutionalismus von vornherein national vieldeutig, und daraus entspringen alle Wirrsale unserer inneren Politik von damals bis heute.

Die „Konstitution" war der Schrei aller entwickelten Völker, und 1848 war der Magyare neben Tschechen und Deutschen der mutige Vorkämpfer derselben, der Magyare aber allein jener, der für dieses Ideal außer dem Mut auch einige Macht in die Wagschale werfen konnte. Auf ihn blickte das Bürgertum Europas mit Stolz, mit Hoffnung, ihn besangen die deutschen Dichter der Revolution. „Nation und Freiheit" war der Schlachtruf aller, und der Magyare rief nicht nur, er nahm auch die Schlacht an. Und wenn er sie auch im Jahre 1849 bei Vilagos verlor, so gewann er sie doch 1867 ohne erneuten Waffengang, ja er allein unter allen neun Nationen Österreichs errang in dieser Sturm- und Drangzeit einen vollen Sieg.

Großartig sind die politischen Erfolge des magyarischen Volkes vor allem deshalb: Weniger zahlreich als der Stamm der Deutsch-Österreicher, selbst als der Stamm der Tschechoslawen, hat es seinen Staat wieder aufgerichtet. Die Tschechen sind einmal am Weißen Berge niedergeschlagen worden und haben ihren Staat nicht wieder aufgebaut, die Magyaren sind wiederholt blutig niedergeworfen worden und haben sich wieder erhoben. Was erklärt diese Zähigkeit, diese Erfolge?

Es gibt in Europa kaum einen zweiten Volksstamm mit solch reger politischer Begabung, mit so lebendigem Nationalgefühl, so unerschüttertem Selbstvertrauen. Nicht die eiserne Disziplin der Preußen besitzen sie — der Pußtensohn liebt anarchische Freiheit; nicht die wirtschaftliche Kraft des Briten, der frei ist, weil er es versteht reich zu sein — die magyarische Gentry liebt ein Leben nach Art der polnischen Rittergutsbesitzer; die Magyaren sind kein Volk von Dichtern und Denkern, kein Volk von Malern und Sängern — Bismarck hat sie ein Volk von Advokaten und Husaren genannt. Ja sie geben sich nicht einmal mit ganzer Seele dem einen, unteilbaren Vaterland hin — ihre Geschichte ist voll von Empörung, Bürgerkrieg und Verrat. Aber ihre Stärke ist die Politik: Jung und alt, arm und reich lebt und webt in der Politik, sie ist für dieses Volk Glück und Unglück zugleich. Sie erhebt es aus

dem tiefsten Fall, indem sie es einig macht, sie zerfleischt es im Glück, indem sie es spaltet. In der Politik sind die Magyaren groß, kühn, gewaltig wie Cromwell und kniffig, verschlagen, betrügerisch wie der schlimmste Jesuit; sie beherrschen das ganze Register der politischen Mittel und so bestehen sie den Kampf gegen zwei Fronten lange Zeit mit Erfolg, gegen oben, die Krone, und gegen unten, die niedergehaltenen Nationen und Klassen. Niemand ist mehr „der freie Mann" vor seinem König und vor dem Ausländer, niemand mehr der brutale Herr gegen den Nichtmagyaren, den Handwerker, Arbeiter und Ackerknecht als der Magyar. Lange vor Nietzsche hat er zwischen ember (Mensch) und ur-ember (Herrenmensch) unterschieden. Der soziale Abstand zwischen beiden ist nirgends so unüberbrückbar groß wie im Ungarlande, wo der Arbeiter dem Gutsherrn, zuweilen der Bauer noch dem Gerichtsbeamten die Hand küßt. Dieses Volk versteht das Gebieten wie kein anderes, das Gehorchen weniger als eines. Es besitzt vom Staatssinn, von der politischen Freiheit nur die eine Hälfte — wenn Aristoteles recht hat, der sagt, die Freiheit sei zum Teile gebieten, zum Teile gehorchen.

Dieser einzige, bewunderungswürdige Nationalcharakter erklärt nicht alles, er ist selbst mehr die Folge der Erziehung durch geschichtliche Schicksale, als die Ursache der Geschichte. Die Jahrhunderte haben dieses Volk zur Revolte gegen oben und zur Herrschaft gegen unten erzogen, wie sie uns Österreichern das Gebieten ab- und das Gehorchen angewöhnt haben. Unsere Resignation und ihre Überhebung sind das Resultat einer verdammten Anpassung, die wir beide cis und trans spät verlernen werden. Die Magyaren erhoben, die Deutsch-Österreicher gebeugt hat die Macht von Tatsachen, die jenseits der Willkür und Selbstbestimmung liegen. Sie vorzuführen ist jetzt unsere Aufgabe.

Bis dahin das Musterland der ständischen Privilegien, ward Ungarn nun der Vorkämpfer des Konstitutionalismus. Seit dem Preßburger Landtag des Jahres 1791 war in Ungarn ein völliger Umschwung der Geister eingetreten, die Stände-

mitglieder selbst hatten allmählich die Verfassungsdoktrinen des Westens aufgenommen und die Umwandlung aus einem ständischen Gravaminallandtag in ein modernes Parlament vollzog sich 1848 sehr rasch.

Aber der Ruf „Nation und Freiheit" im Mund des Magyaren klang ganz anders im Ohr der ungarischen Slawen und Walachen, im Ohr der Kroaten, er hieß für sie statt nationale und politische Selbstbestimmung „Entnationalisierung und Knechtschaft". Sie hatten — als Bauern — die Konstitution gehabt, die sie brauchten und verstanden, ihren Kaiser, den einen absoluten Herrn, nun sollten sie dafür den Absolutismus eines vielköpfigen, fremdsprachigen Parlaments eintauschen! Und sie hatten aus vielhundertjähriger Erfahrung den Instinkt ererbt, daß der Magyare nur als Herr leben will. Wohl begrüßten sie die Neugestaltung freudigen Herzens. Aber nach dem ersten Rausch der Freiheit, nachdem die Achtundvierziger Verfassung Ungarns errungen war, welche heute das Ziel und Ende der Politik der magyarischen Reichsratsmehrheit ist, da sah der Kroate, der Rumäne, der Slowake Ungarns zu seinem Entsetzen, daß sie national sein Ende bedeute, denn die Konstitution war die des magyarischen Einheitsstaates: Die Kossuthsche Staatsidee, die erste Kossuths, rief die Hälfte Ungarns zur Empörung. Gegen diese politische Freiheit, die für alle, außer den Magyaren, den nationalen Tod bedeutete, war der absolute Kaiser in Wahrheit ein Befreier. Alle politische Freiheit war sinnlos, wenn sie nicht national war. Der Absolutismus vor 1848 war nationslos, er ermöglichte keine nationale Entwicklung, aber er konservierte die Nationen: das Pester Parlament war schlimmer als der Wiener Hof, und es war politisch geschlagen und moralisch vernichtet, als dieser Wiener Hof in der oktroyierten Verfassung des Jahres 1849 — sie war freilich nicht ernst gemeint — neben der Konservierung der Nationalitäten einige politische Freiheit verhieß.

In diesem Konflikt ging die unabhängige Verfassung Ungarns, die magyarische Nationalstaatsidee, die erste Kon-

zeption Kossuths, unter. Zu spät bekehrte sich der ältere Kossuth, zu spät kamen seine Freiheitsverheißungen an die ungarischen Nationalitäten am Debrecziner Reichstag 1849, sie fanden keinen Glauben mehr. Der Appell an den ungarischen Staatsgedanken — der vom magyarischen sehr verschieden ist — die Idee der magyarischen Führung der in ihren Städten und Komitaten freien Nationen, entsprang verspäteter Einsicht, erzwungener Bescheidenheit, war offenbar unaufrichtig, denn der Magyar erkennt neben sich nichts Gleiches an.

Aber der Wiener Hof, einmal Sieger, vergaß seine Versprechungen rasch. Ein kluger, in Niederlage und Sieg maßvoller Hof hätte die Magyaren, die besiegten, gedemütigten, gebrochenen Magyaren beschenkt und zu Danke verpflichtet mit einer Verfassung, die ihnen die Selbstregierung in ihrem Sprachgebiete gelassen hätte, die es als ein Volk neben sieben anderen zu gleichem Rechte restituiert hätte. Aber das gezogene Schwert ist wie das gesprochene Wort — es läßt sich nicht zurückbannen, die losgebundene Macht ist wie der rollende Stein, sie folgt dem Gesetz des Geschehens, nicht der Logik des Gedankens.

Der Kaiserbefreier wird zum absoluten Monarchen, aber nicht mehr zum halbfeudalen, untätigen, passiven Landesvater des Vormärz, sondern zum absoluten bürgerlichen Herrscher, der durch eine erneuerte, bürgerliche Bureaukratie mit Grundbuch und Steuerkataster, mit Gendarm und Richter ganz Österreich auf die Basis der kapitalistischen Geldwirtschaft stellt.

Das erste Jahrfünft nach 1850 ist — das wird immer verkannt — eine Epoche großangelegter Verwaltungs- und Justizorganisation, weitreichender und tiefgehender Rechtssatzung. Die Bachsche Bureaukratie strebt klar und sicher zu dem Ziele, das Reich ökonomisch und rechtlich auf den Boden der bürgerlichen Interessen zu stellen, aber ebenso verkehrt war die politische Methode der gebietenden Aristokratie, von oben herab zu oktroyieren, was mit dem Volke allein zu bewerkstelligen war. Durch Militarismus, Bureaukratismus, Aristo-

kratie und Hierarchie suchte man den Völkern die Segnungen des bürgerlichen Rechts und der wirtschaftlichen Freiheit aufzunötigen. Hätte Bach jeder seiner Statthalterschaften einen demokratischen Kreistag nach dem Kremsierer Entwurf beigegeben, hätte er das zu tun vermocht, dann hätte sich Österreich und somit auch Ungarn in nationale Selbstverwaltungsgebiete gegliedert, die keine Macht der Erde mehr von der Landkarte gelöscht hätte. Aus der Beiordnung vieler ebenmäßiger, gleichartiger Glieder hätte sich glatt und einfach eine höhere parlamentarische Einheit ergeben, unter der natürlichen, brüderlichen Hegemonie der Deutschen und Magyaren — nicht nur die historischen Staatsrechte wären erledigt, sondern auch die nationale Expansion wäre eingedämmt und für das Ganze eliminiert worden. Das hat Bach an seinem Lebensabend selbst begriffen und einbekannt.[1]) An dem Bachschen Organisationswerk war nur der eine, freilich letale Fehler, der der Geburt: daß ihn nicht die Revolution, sondern die Kontrerevolution geboren, daß also nicht die Demokratie, sondern die Bureaukratie sein Werkzeug war. Ein Analogon wäre es, wenn Bismarck nach 1866 und 1870 das, was die Waffen dort — wie hier — errungen, in der Rechtsform gemischter landesfürstlicher Ministerialkommissionen hätte festlegen wollen, statt in einem Reichstag des allgemeinen Wahlrechtes. Der Sieg der Waffen ist an sich ein Nichts, ein wertloses Blatt Geschichte, wenn ihn nicht ein weiser Geist in eherne Verfassungsinstitutionen gießt.

Mit der unerhörtesten Felonie ging die adelige Hofclique gegen Kroaten und Slawen vor. Nicht die Kaiseridee des Jahres 1804, nicht das Programm von Kremsier, nicht das Projekt von 1849: die römisch-katholische Kaiseridee der absolutistisch-bureaukratischen Unfehlbarkeit und die deutsche Kaiseridee erfüllten in holder Abwechslung das Bachsche Regime. Das moralische Kapital der Krone ward nun in Ungarn während zehn Jahren

---

[1]) Siehe die von Bach beeinflußte, von Dobrjanskiy verfaßte Broschüre: „Programm zur Durchführung der nationalen Autonomie in Österreich. Wien 1886.“

völlig vertan. Alles, mit Ausnahme der ungarischen Deutschen, lehnte sich gegen die deutsche, das protestantische und griechische Ungarn gegen die katholische, der letzte Mann gegen die absolutistisch-bureaukratische Idee auf, und die Jahre 1859 und 1866, Solferino und Königgrätz führen alle drei politischen Maximen ad absurdum. Keine politische, keine nationale, keine konfessionelle Freiheit — in diesen Dreiklang klingt das Jahrzehnt des Absolutismus aus.

Nun tauscht der Hof seine Rolle wieder mit den Magyaren: nun wird der Magyare wieder die Hoffnung aller, sein Sieg die Verheißung. Denn er ist der Pionier des Konstitutionalismus, seine Herrschaft bedeutet das eine immer: Die konfessionelle Freiheit, und das andere wenigstens gegenüber der Kamarilla: die politische Freiheit. Bot also der Hof die dreifache Verneinung: der Konstitution, der Konfession, der Nation, so brachte der Magyar wenigstens in zweien von dieser Dreiheit die Bejahung: eine hoffeindliche Konstitution und die konfessionelle Duldsamkeit. Und Deak, der schlichte, verständige Mann, tat noch ein übriges: er verhieß im Entwurf eines Nationalitätengesetzes jeder Nation ein gewisses nationales Existenzminimum, die nationale Lokalverwaltung, er ließ den Kroaten vor allem ihre nationale Bureaukratie. Dadurch war Wien politisch aufs Haupt geschlagen.

Und um das Maß voll zu machen, sistiert Belcredi rasch noch die Schmerlingsche Verfassung, erdolcht noch selbst die Scheingestalt des Konstitutionalismus, damit ja von Bodenbach bis Orsova alles einer Meinung sei: Die letzte Zuflucht aller ist der Magyare.

Wir sehen: In dem Spiele zwischen Absolutismus, Parlamentarismus und Nationalismus muß der Magyare den großen Treffer ziehen, der alle drei Preise mit umfaßt, den parlamentarischen Absolutismus seiner Nation! Und das, weil in 15 Jahren die Rollen zwischen dem Kaiserbefreier und dem Magyaren gewechselt haben.

In dieser Situation geht das Reich in den Krieg mit Preußen und wird besiegt.

In dieser Katastrophe diktiert Franz Deak Ungarn seinen Staatsgedanken: Rechtlich knüpft er an Kossuth in Preßburg und Pest, politisch aber an Kossuth in Debreczin und an das Ungarn der pragmatischen Sanktion an. Er warnt seine Landsleute vor der Überspannung des Magyarentums, vor dem Versuch, die anderen Nationen gewaltsam zu magyarisieren, er setzt ein Nationalitätengesetz durch, das den Nationalitäten die nationale Lokalverwaltung im Munizipium, die nationale Gemeinde-, Schul- und Kultusverwaltung, Kroatien und Slawonien aber die administrative Selbständigkeit garantiert. So nach unten. Nach oben aber sichert er die Eingliederung Ungarns in das Reich. Er lehnt nicht den österreichischen Kaiser, nicht den Gesamtstaat ab, nicht die einheitliche, deutsch geführte Armee für Ungarn. Nach den Erfahrungen von 1849 verstanden Deak und seine Zeitgenossen es einmal, nach unten bescheiden zu herrschen und gegen oben selbstbewußt zu gehorchen. Lange widerstrebte die magyarische Nation und nie hat sie sich in ihrem Herzen ganz in die Rolle, die ihr nicht liegt, gefunden; aber die magyarische Gentry, die sie vertrat, die damals herrschende Klasse, besaß die politische Klugheit, Deak zu folgen, der ungarische Staatsgedanke Deaks ward verwirklicht, und dreißig segenvolle Jahre waren der Lohn. Denn Franz Joseph I. fand durch Deak das gesichert, was ihm, wie jedem Habsburger vorher, das Wichtigste war: die Möglichkeit einer einheitlichen Politik nach außen auf Grund einer einheitlichen Diplomatie und eines einheitlichen Heeres.

Man begreift nun, was die Magyaren mächtig gemacht hat: Jede nationale Position verteidigen sie mit demokratischen und konfessionellen Vorwerken. Selbst Militaristen bis auf die Knochen, brennend vor Begierde nach einem nationalen Militarismus, kämpfen sie gegen den Wiener Militarismus und kochen am Feuer der Demokratie ihre Kommißsuppe; selbst rücksichtslose Bureaukraten, ängstlich bedacht, den Pester Bureaukratismus allen ihren Nationen aufzuzwingen, kämpfen sie gegen die Wiener „Bureaukratenkamarilla" im Namen der

„Selbstbestimmung der Nation". So machen sie die im Lande mit Füßen getretene Demokratie, die im Lande mit Ruten gepeitschten Nationalitäten immer wieder zu ihren Gefolgsleuten gegen Wien. So die Politik der Magyaren — wenigstens bis zur jüngsten Periode.

Es ist Tatsache, daß die Magyaren nach 1849 so daniederlagen, daß sie auf eine nationale Erhebung kaum zu hoffen wagten: da kam Thun mit seinem Protestantenpatent und machte die magyarischen Protestanten zu den Wortführern halb Ungarns. Da berief man den verstärkten Reichsrat und machte die magyarischen Magnaten zu den Wortführern des Konstitutionalismus, der Tschechen, Polen und Kroaten. Dann kam Goluchowski der ältere, zog die Bachsche Bureaukratie vor dem ersten Wortwechsel in Ungarn zurück — was der letzte Preis jedes Kampfes hätte sein müssen — und stellte der magyarischen Gentry die geliebte Komitatsherrschaft wieder her, wo sie sofort die Meinung und Macht Ungarns darstellte. Nachdem man also die Macht und Reputation der Magyaren geschickt wieder hergestellt hatte, nachdem man noch glücklich ihre Landtage restituiert hatte, lud Schmerling die Magyaren und Kroaten höflichst ein, nach Wien zu kommen. So die Politik des Hofes.

Und heute? Gewisse klerikalbureaukratische Kreise möchten Ungarn wieder klein machen. Doch wie? Mit Hilfe der katholischen Kirche — aber Ungarn und die Magyaren gehören zur Hälfte nicht dem römischen Katholizismus an, also stößt man die Wallachen ins Lager der Magyaren; mit Hilfe der gesamten polnisch-böhmisch-deutschen Feudalität — also steht alles, was in Ungarn modern und demokratisch denkt, hinter den Magyaren; mit Hilfe des Antisemitismus — also gibt der Jude cis und trans für den Magyaren seinen letzten Heller; mit Berufung auf die monarchischen Reservatrechte — einen Rechtstitel, der der ganzen staatsrechtlichen Entwicklung der Zeit zuwiderläuft und keinen Widerhall findet als den Widerspruch; endlich von Wien aus — das in Agram ebenso gehaßt ist wie in Pest! Wer mit diesem Gefolge von hier über die

Leitha zieht, von dem kann man freilich schreiben: „Wenn du diesen Fluß überschreitest, wirst du ein Reich zerstören."

Die katholische Kaiseridee, der Absolutismus, die ständische Ideenwelt — sie haben allesamt ausgelebt und sind keine wirksamen Faktoren mehr, sie machen nicht mehr Geschichte.[1])

Und nun ist es Zeit, eine Erklärung für die sinnlose Politik der Kamarilla gegen Ungarn zu geben. Es wäre kindisch, anzunehmen, die österreichischen Staatsmänner jener Epoche wären bare Toren gewesen. Ich glaube, menschlicher Unverstand hat nicht so viel zu dieser Entwicklung beigetragen, als man in der Regel annimmt. Dieselben Momente, die Österreich lähmten, erzeugten die deutsche und italienische Frage und beriefen Österreich zum Wettkampf mit Preußen um die Vorherrschaft, mit Italien um seinen südlichen Besitz. Selbstverständlich steht in solchen Momenten die ganze innere Politik unter dem Einfluß der auswärtigen. Und wie sich im deutschen Volke und an den Höfen von 1849 bis 1866 schrittweise die öffentliche Meinung von der Kontrerevolution zum bourgeoisen Liberalismus und Natio-

---

[1]) Als noch Koerber und Tisza im Amte waren, als noch keine Seele von der Möglichkeit des sogenannten Fejervaryschen Experiments träumte, schrieb ich (1. Aufl., Seite 42, Note): „Das Reich wiedergewinnen kann man nur von Pest aus, vom Boden der ungarischen Geschichte und Verfassung; wie Rechberg von Bismarck sagte: in Hemdärmeln, wenns sein muß, auf den Barrikaden. Gestaltet die ungarische, historische Komitatsverwaltung demokratisch um und ihr trefft die magyarische Eiche in der Wurzel: in der Verwaltung sitzen die Nationalitäten und Arbeiter! Gestaltet die ungarische, historische Parlamentsverfassung demokratisch durch das allgemeine Wahlrecht um und ihr spaltet die magyarische Eiche in der Krone: Dann sind die ungarischen Deutschen das Zünglein an der Wage! — Ihr habt kein anderes Mittel! Das Reich wiedergewinnen kann man endlich nur von Agram und Pest aus. Das muß jeder zugeben, der die Taktik des magyarischen Bürgertums begreift: Wer sich nicht das Vorwerk der politischen Demokratie und der konfessionellen Freiheit zu eigen gemacht, wird die Position der Magyaren nicht erstürmen." Mit der Methode Fejervary könnte allerdings auch das magyarische Reich gewonnen werden, wenn seine Fortschrittspartei sich durchsetzen und den Deakschen Staatsgedanken ehrlich verwirklichen sollte.

nalismus umkehrt, im gleichen Tempo schwanken die Verfassungsexperimente in Österreich, schwanken Bismarcks Entwürfe, schwanken die deutschen Sympathien und Antipathien. Österreich aber, vor ein unlösbares oder in Jahrzehnten erst lösbares inneres Verfassungsproblem gestellt, handelte so wie jeder von uns, der mit einem Werk in einem Tage fertig sein soll und in einem Jahre nicht fertig sein kann: es versuchte es rasch hintereinander mit allen möglichen Mitteln, ohne den Erfolg eines einzigen abwarten zu können. In jeder der Zeitideen hatte das Land sachlich Unrecht und also hätten Helden und Genies ihm kein Stückchen seines Schicksals ersparen können. Denn auch die höchste Tugend wendet historische Notwendigkeiten nicht ab. Eher ist es zu wundern, und bedarf es der Erklärung, daß dieser Länderkomplex die Krise so gut überstanden hat, daß er noch heute besteht.

Die Situation nach 1866 war jener des Jahres 1804 sehr ähnlich:

Wir waren auf uns beschränkt, konnten uns häuslich einrichten nach dem realen Bedürfnis und der realen Macht der Nationen, der Klassen, der Krone, nach dem innersten Gesetz unseres Daseins, wie es uns Kürnberger enthüllt.

Aber daran dachte niemand, niemand als die Magyaren. Ein starker Staat hätte damals diejenigen, die im Kriege nicht zuverlässig gewesen, eher gestraft als gelohnt, ein weitschauender Geist hätte ebenso, wie Deak nach Königgrätz nicht mehr forderte als vor Königgrätz, auch nach der Schlacht, wo kein Zwang vorlag, nicht mehr gegeben als vorher: Denn das mußte für alle künftigen Krisen das erste Beispiel, der lockende Ansporn zur politischen Erpressung sein. Nach Friedjungs Mitteilung vertrat auch ein Staatsmann vor dem Kaiser diese Auffassung, Freiherr v. Lichtenfels: „Ich hätte es begriffen, wenn wir vor dem Kriege mit Preußen jenen Ausgleich geschlossen hätten, der jetzt vorliegt. Denn, wenn mir die Reichseinheit auch als ein hohes Gut gilt, so sehe ich ein, daß es notwendig gewesen wäre, Ungarn zu versöhnen, um

unterstützt durch die öffentliche Meinung Ungarns in den Krieg zu gehen, der über die Zukunft Österreichs entscheiden konnte. Was ich aber nicht zugebe, das ist, daß nun nach dem Verluste der Stellung Österreichs in Deutschland und Italien, also zu einer Zeit, da wir unsere inneren Aufgaben lediglich nach dem Gesichtspunkte der Staatsnotwendigkeit zu lösen haben, diese großen Opfer gebracht werden sollen."

Aber bei Hofe dachte man anders.

Revanche an Preußen war der erste Gedanke und Beust wurde der Leiter unserer auswärtigen und inneren Politik: Das protestantisch-nationale Kaisertum sollte gehindert werden und die Hilfe der ganzen katholischen Welt schien sicher. Zum letzten Male bäumte sich die Tradition gegen die Gegenwart. Abermals entschieden die Gesichtspunkte der äußeren Politik, falsche, unfruchtbare Gesichtspunkte, über die heimische Ordnung der Dinge. Frieden mit Ungarn um jeden Preis (außer der Armee), damit man den Rücken im kommenden Kampfe mit Preußen frei habe. In dieser außerordentlichen Situation, im Augenblicke des tiefsten Falles des Reiches, der höchsten noch erdenkbaren Avancen des Magyarismus wurde der Ausgleich mit Ungarn geschlossen, der Dualismus zur Tatsache, der Dualismus als ein Verhältnis zweier Gleicher! Aber damit der Magyare gleich sei, mußte Ungarn noch rasch um Siebenbürgen vergrößert, mit zwei Königreichen, Kroatien und Slawonien, ausgestattet und mit der Militärgrenze freihändig beschenkt werden, um seinem Partner ebenbürtig zu sein! Über keine dieser partes adnexae hatten die Magyaren irgend eine Macht, irgend ein klares, sicheres Recht — nur Rechtsansprüche; solche aber findet die magyarische Bourgeoisie immer und auf alles! Nur diese ganz singuläre Konjunktur, die günstigste, in der die Magyaren jemals stehen konnten und stehen werden, erklärt es, daß die Magyaren bei der Krone durchsetzten, was sie wollten, und die räumlich größere, fruchtbarere Hälfte der Monarchie von ihr als Beute heimführten. Indessen würde ihr Durchdringen bei der Krone allein nichts

bewiesen und nichts bewirkt haben. Denn diese hat zwar das Geschick vieler Individuen in der Hand, kann Gnaden reichen und entziehen, aber in dem großen geschichtlichen Werden hat sie genau so viel Macht als diejenigen Klassen, für deren Interessen und Macht sie der Ausdruck ist. Und so muß zu der singulären Situation bei Hofe auch eine singuläre innere Struktur Zisleithaniens kommen, um erst das Verhalten der Hofkreise zu ermöglichen.

In der Tat erklärt das Verhalten der deutschösterreichischen Bourgeoisie in jenen Tagen erst den Dualismus. Dieses Volk kämpft mit wahrem Heldenmut um immer neuere, immer engere — Rückzugslinien, treu ihrer Devise: „Das Vaterland muß kleiner sein." Der Dualismus des Jahres 1867 war diese erste Rückzugslinie für die deutsch amtierende Bureaukratie.

Vordem, unter Bach, begeistert von dem Traume, ganz Österreich zu beherrschen, sah sie sich unter Goluchowski aus den ungarischen Ämtern vertrieben und war nun froh, diesseits der Leitha konzentriert zu sein. In dem kleineren Reiche, das sie nun ihr „Österreich" nannte, getraute sie sich noch, der Nationalitäten Herr zu werden. Aber 1869 konzentrierte sie sich faktisch auch aus Galizien nach rückwärts, und 1882 erhob sie diese nächste Etappe — los von Galizien und Dalmatien — zum Programm. Auf diesem Konzentrationsmarsch hat sie zwei Millionen jenseits der Leitha, viele Kolonien in Galizien zurückgelassen und strebt jetzt mit aller Leidenschaft danach, die Czernowitzer nationale Universität und noch manches andere zu opfern. Dieser rührende Heldenmut der Selbstaufopferung begegnete 1867 dem rührigen Geschäftsmut der Selbstbereicherung bei der magyarischen Bourgeoisie, und also schlossen die beiden — damals gerade — allein reifen, politisch regsamen Bureaukratien und Bourgeoisien einen Reichsteilungspakt — Österreich durch hinterherigen Beitritt — durch den sie sich in die Beherrschung der anderen Nationalitäten, die Nutznießung der Staatsmaschinerie und die ökonomische Fruktifizierung der Länder brüderlich teilten, wobei sie sich zu jener Zeit noch völlig

klar darüber waren, daß der Sturz der Deutschen und die Gleichstellung der Nationen diesseits den Fall der Magyaren und das Erwachen ihrer Nationalitäten jenseits zur Folge haben müsse und umgekehrt. Diese hohe Einsicht der Magyaren — von damals! — hat die deutsche Bourgeoisie in Österreich mehrmals gestützt, während sie selbst im Jahre 1867 ihrer Rückzugslinie noch nicht sicher war.

Als nämlich die Verhandlungen zwischen Belcredi und Andrassy dem Abschlusse nahe waren, fragte Belcredi: „Wenn die Forderungen Ungarns bewilligt werden, dann können wir Österreich doch so einrichten, wie wir es für richtig halten?" Andrassy: „Nein, das ist Ungarn nicht gleichgiltig, denn Ungarn muß wünschen, daß Österreich ein Staat bleibe." Und später: „Ungarn müsse wünschen, daß die Deutschen die Führung des österreichischen Staates haben . . . Wir bestehen auf einer einheitlichen Verfassung und Verwaltung für Österreich." Also ging Belcredi und kam der Sachse Beust.

Das also ist die politische, nationale und soziale Epoche, in der das System des Dualismus geschaffen worden ist!

In einem Staatswesen wie Österreich, in welchem beinahe ein Dutzend Nationen, mit ganz verschiedener, immer wechselnder ökonomischer Struktur und politischer Reife nebeneinander gelagert sind, ergeben sich fast von Jahr zu Jahr andere Machtkombinationen. Sie fallen mit den wechselnden Ministerien und machen anderen Platz, nichts scheint beständig als die Variation der Machtelemente. Diese vielfachen Varianten drücken sich in der Regel in besonderen Richtungen der Verwaltung aus. Einmal aber war die Möglichkeit gegeben, eine Zufallsvariante in die Form fundamentaler Verfassungsgesetze und Verfassungsinstitutionen zu gießen und so festzuhalten, so wurde das einmalige zufällige Machtverhältnis zum Rechtsverhältnis und dieses nun bleibt, verleiht heute noch Rechtsmacht, während die tatsächlichen Machtfaktoren schon längst andere geworden sein können. Nun bleibt, wann der Rechtszustand des Dualismus, die rechtlichen Machtfaktoren desselben in direkten

Widerspruch mit der faktischen Macht geraten sind, gar kein Ausweg als Rechtsänderung oder Rechtsbruch. Denn auf die Dauer entscheidet nicht das tote Papier und der historische Titel, sondern die lebendige Stärke und das Bedürfnis der Gegenwart.

Der berühmte Gesetzartikel XII aus dem Jahre 1867 ist die Kodifikation der auf diese Weise zum Siege gelangten neuen, der österreichisch-ungarischen Reichsidee. Der leitende Grundgedanke derselben ist: Von den zehn Völkern der Monarchie sind zwei souverän und reichsunmittelbar, die Deutschen und die Magyaren. Beide gliedern sich je ein halbsouveränes, reichsmittelbares Volk an: Die Deutschen geben den Polen (Sprachenverordnung von 1869) relative Autonomie, die Magyaren den Kroaten (Ausgleich von 1868). Alle Großen sind so an der Reichsgestaltung mitinteressiert, die sechs anderen Nationen aber, die Tschechen, Ruthenen und Rumänen, die Slowenen, die österreichischen Südslawen, die Serben und Italiener sind zur Aufsaugung bestimmt, dem geschichtlichen Untergang geweiht, und zwar nehmen an deren Aufsaugung auch die halbsouveränen Teil: Den Polen sind die Ruthenen, den ungarischen Kroaten die Serben ihres Landes als Beute zugewiesen.

Zweites Kapitel.

Die Auflösung der dualistischen Reichsidee.

Erster Abschnitt:

Der Wandel der tatsächlichen Voraussetzungen.

Der deutschmagyarische Doppelstaat an der Donau schien bis zum Jahre 1897, bis zu den Ministerien Badeni-Banffy ganz Europa und allen Bewohnern unerschütterlich. Nach 30 Jahren des glücklichsten Bestandes bricht plötzlich ein Jahrzent ebenso unerwarteter wie furchtbarer Krisen herein, die nicht nur diese Reichsform, sondern das Reich selbst aufzulösen drohen. Dieser jähe Umschlag muß unverstanden bleiben, wenn man nur die Oberfläche der staatsrechtlichen Ereignisse sieht; erst eine Darstellung der Evolution der Klassen und Nationen in beiden Ländern, eine Untersuchung der ethnischen, ökonomischen und sozialen Verschiebungen wird uns das merkwürdige Resultat der Epoche klar werden lassen. Wie kommt es, daß der Dualismus zerstört ist, der österreichische Reichsrat sich nach langjähriger Agonie erneuert und demokratisiert, das ungarische Parlament aber von seiner stolzen Höhe plötzlich herabstürzt und beinahe in Nichts zusammenbricht? Die Ursachen dieses Umschlagens gilt es nun aufzuzeigen und die Rückwirkung desselben auf die gemeinsamen Institutionen nachzuweisen.

§ 5. Die nationale und soziale Entwicklung in Österreich.

Halten wir als Ausgangspunkt fest: Durch den Gesetzartikel XII sollten zwei Völker zur einverständlichen Beherrschung der Donaumonarchie berufen werden, die Deutschen und die Magyaren. Jedem dieser Völker sollte ein Volk halben Rechtes, gleichsam eine mediatisierte Nation, untergeordnet sein, den Magyaren das im Inneren autonome Kroatien (der ungarisch-kroatische Ausgleich 1868), den Deutschen die bevorrechtete polnische Schlachta in Galizien (Sprachenverordnung vom Jahre 1869). Alle anderen Nationen sollten der Absorption preisgegeben sein, wobei diesseits die Ruthenen in Galizien den Polen, jenseits die Serben in Kroatien und Slawonien als Preis für den Verzicht auf die Vollberechtigung ausgeliefert wurden. Von den zehn Nationen sollten also zwei reichsunmittelbar, zwei mediatisiert, sechs rechtlos werden (Tschechen, Slowenen, Ruthenen, Italiener, Rumänen und Serben).

Dieser Versuch muß bei jedem Unvoreingenommenen Verwunderung erregen: Woher diese Abstufung der Nationen? Sind diese Rangstufen willkürlich? Entscheidet die größere Volkszahl über die Stellung der Völker? Ist es ihre Geschichte? Sind es ihre Verdienste um das Herrscherhaus?

Vergleicht man die heutige Volkszahl und das heutige Siedlungsgebiet der Nationen mit Zahl und Gebiet vor 50 Jahren, wie es Czörnig ermittelt und dargestellt, oder mit den Daten vor hundert und mehr Jahren, so zeigt sich die auffällige Tatsache, daß in diesen ethnischen Grundfaktoren sich in Jahrhunderten äußerst wenig verschoben hat. Selbst die inneren Wanderungen in der Epoche der Industrialisierung unseres Lebens haben keinen beträchtlichen Wandel verursacht. Die Erfahrung, die Preußen mit seinen Polen macht, trifft für Österreich in erhöhtem Maße zu — die österreichisch Deutschen haben sogar besser bestanden als die preußisch Deutschen, wenn wir Hasse (Das Deutsche Reich als Nationalstaat) und seinen Ziffern glauben. Wir Österreicher haben für ganz Europa den Satz ex-

perimentell erhärtet: Siedlungsgebiete und Volkszahlen der Nationen sind ein eiserner Bestand der Politik und ein, zwei Jahrhunderte ändern sie relativ fast gar nicht.

Dies trotz aller Vorrechte! Woher aber diese Vorrechte? Im Deutschen Reiche sind sie Polen und Franzosen gegenüber ausreichend durch die politische Geschichte und die erdrückende Überzahl der Deutschen begründet. Nicht so bei uns.

Die Geheimgeschichte unserer nationalen Gestaltungen ist nicht, wie wir uns lange eingeredet haben, Gunst und Ungunst des Hofes, auch nicht der klerikale Einfluß, der selbst nur Folge tieferliegender Ursachen ist, sondern der Grad der ökonomischen Entwicklung und die Klassenstruktur der Nationen. Sieht man von den Italienern wegen ihrer geringen Zahl ab, so weisen um das Jahr 1867 nur zwei Völker einen vollständigen oder ausreichenden Klassenbau auf, die Deutschen und Magyaren.

Der alpenländische Hochadel, der österreichische Amtsadel, der erbländische Klerus, das Korps der liberalen Berufe, das städtische Bürgertum, Handwerk und Bauernschaft, Ansätze eines industriellen Proletariats bauten schon damals die deutsch-österreichische Nationalität harmonisch auf, die Führung derselben lag in den Händen der bureaukratisch-intellektuell-industriellen Kreise, welche durch einen 10 und 20 Gulden-Zensus geschützt waren: Ein Volk, geführt durch eine einheitliche Klasse, war zur Beherrschung des Parlaments und zur Leitung der Staatsgeschäfte diesseits der Leitha befähigt. Nicht ganz so, aber ähnlich lagen die Verhältnisse in Ungarn: Dort bildeten die Magnaten, die ländliche Gentry, die zugleich die liberalen Berufe besetzte, der nationale, zur Hälfte protestantische Klerus und die Bauernschaft den Grundstock der magyarischen Nation. Das städtische Handwerk, das in den Händen von Deutschen lag — fast alle ungarischen Städte waren bis 1870 überwiegend deutsch, vor allen Pest und Ofen —, Industrie und Handel, welche von deutschen Juden betrieben wurden, gingen mit fliegenden Fahnen ins magyarische Lager über, in

das Feldlager des Konstitutionalismus und der religiösen Toleranz — für die heißbegehrte politische und religiöse Toleranz gaben sie gerne ihre Nationalität hin. So ward das Magyarentum eine Nation im modernen Sinn und folgte bedingungslos der freihändlerisch - agrarischen, freiheitlich - bureaukratischen Gentry.

Und so konnte, so mußte die Herrschaft hüben den mit der Bureaukratie verbündeten liberalen Berufen, drüben der magyarischen Gentry zufallen. Beide hatten ihr ganzes Volk, ein ganzes Volk hinter sich — mit ihnen mußte und durfte die Krone paktieren. Was uns auf den ersten Blick als bloßes Diktat der auswärtigen Politik erscheint, war also auch in der inneren Struktur des Landes geboten.

Die Polen in Zisleithanien waren eine Nation von adeligen Gutsbesitzern und durch sie versklavten Parzellenbauern, die Kroaten von adeligen und kirchlichen Grundherren und kulturlosem Landvolk. Und die Tschechen, damals ein Volk von mittleren Bauern und unteren Staatsbediensteten, sahen sich liebevoll vom böhmischen Hochadel und niederen Klerus gefördert. Alle anderen Nationen bestanden nur aus rückständigem, von ihren Pfarrern geführtem Landvolk, das der Naturalwirtschaft kaum entwachsen war, und standen fremdsprachigen adeligen Grundherren, Kirchenfürsten und Staatsämtern gegenüber. Überall, außer bei Deutschen und Magyaren, fehlte ein industrielles und intellektuelles Bürgertum, das bureaukratische, das kaufmännische Element, ein klassenbewußtes Proletariat.

Diejenigen Völker, welche sich wenigstens ihren Adel und Klerus erhalten hatten, errangen sich doch im Kronland Anerkennung und Gleichberechtigung, allen anderen fehlte die Führung, sie wurden die Heloten des Dualismus.

Die Klassenschichtung des Jahres 1867 erklärt also den Anteil der Völker am Reiche, sie erklärt die deutsch-magyarische Reichsgestaltung mit der relativen Selbständigkeit der Kroaten und Polen, sie erklärt auch, wieso die Tschechen berufen waren, durch die Fundamentalartikel (1871) in das

System die erste Bresche zu legen — als die entwickeltste Nation mit dem einflußreichsten Adel im mächtigsten Kronland diesseits der Leitha.

Drei Jahrzehnte stürmischer ökonomischer und staatlicher Entwicklung sind seitdem über das Land gegangen. Gesellschaft und Staat sind auf beiden Seiten der Leitha anders geworden, in den kleinen Völkern hat die Klassenbildung sich ausgebreitet oder vollzogen, das relative Gewicht der Klassen hat sich verschoben, der Staat ist den einen entglitten und den anderen zugefallen, er hat seine Aufgaben erweitert und vertieft — und diese Entwicklung hat das dualistische Reichsband unmerklich gelockert, bis wir plötzlich unserer Erneuerung inne geworden und wahrgenommen haben, daß seine Voraussetzungen nicht mehr da sind. Und so fällt Stück für Stück der Reichsverfassung, von keinem gehalten, von wenigen beklagt!

In Zisleithanien ist dieser Prozeß in seiner nationalen und sozialen Seite beinahe abgeschlossen. Er ist kulturhistorisch interessant als Musterbeispiel dafür, wie sich Nationalitäten schrittweise durchbilden und selbst befreien. Manches wird auch der Reichsdeutsche aus diesen Vorgängen lernen.

Jede, auch die ärmste Nation bewahrt ihren niederen Klerus. Die kirchlichen Funktionen, die den innersten Menschen ergreifen sollen, müssen in der Muttersprache ausgeübt werden, und darum verträgt selbst der indifferenteste Volksstamm einen Seelenhirten fremder Nationalität nicht. In dieser Epoche der Prosperität (1870 bis 1890) verschmähte die studierte Jugend der wirtschaftlich vorgeschrittenen Nationen den geistlichen Beruf, und die Kirche war, selbst wenn sie es nicht gewollt hätte, gezwungen, die Pfarreien mit nationalistischen, slawischen Klerikern zu besetzen. Diese selbst wurden so zu den ersten Vorkämpfern der nationalen Gleichberechtigung aller Stämme, und der Episkopat wurde des politischen Vorteils rasch gewahr; er wollte die Nationalität zur Vorspann seiner kirchenpolitischen Pläne gegen den Liberalismus ausnutzen, der ihm ein spezifisches Laster des Deutschtums schien, in Wirklichkeit

wurde die Kirchlichkeit zum Sprungbrett der nationalen Emanzipation und heute schon sind die Nationen der geistlichen Führung entwachsen, die nationalen Aspirationen bereits eine Gefahr für die Kirche. Genau so erging es dem mit der Kirche verbündeten Hochadel und in nicht zu ferner Zeit wird auch er ein überflüssiges Werkzeug der volklichen Entwicklung sein. Denn neue Machtmittel wachsen dieser zu.

Der bäuerliche Nationalismus — er stimmt seiner Führung nach mit dem kirchlichen, pfarrherrlichen überein — tritt immer defensiv auf: er wehrt den fremden Ansiedler, den fremdsprachigen Beamten ab, er ist, wenn dieses Ziel erreicht ist, gesättigt. So äußerte sich die erste tschechische Parteibildung, die der Alttschechen unter Riegers Führung.

Hitzig, aggressiv, lärmend und unverträglich wird die nationale Bewegung erst, wenn sie die Stadt, vor allem die Kleinstadt ergreift. Für den Handwerker, Händler und Schankwirt in dieser wird die Nationszugehörigkeit ein wirtschaftlicher Konkurrenzfaktor: Kauft nur bei Deutschen! Kauft nur bei Tschechen! — Das „Kauft nur bei Christen!" der Antisemiten ist im Grunde dieselbe Sache. — Nun waren die Kleinstädte Österreichs überwiegend deutsch und im Gebiete der Nationalitäten umgeben von fremdsprachiger Bevölkerung. Wer sich zur Nationalität der Umwohner bekennt, zieht sie als Kundschaft an sich. Hier entbrennt ein Wettkampf ganz anderer Art, ein Kampf um die wirtschaftliche Existenz: „Ich oder du" ist hier die Losung, hier gibt es keine Auseinandersetzung. Der kleinbürgerliche Nationalismus kennt kein Kompromiß. Der Kampf um die Firmentafel ist ein Vernichtungskrieg — er ist fast auf der ganzen Linie zugunsten der Nationalitäten entschieden. Denselben Charakter weist der Streit der bureaukratischen Schichten um das Amt — die Amtssprachenfrage — und der Kampf in den liberalen Berufen auf. Ein Advokat oder Arzt findet seine Klientel nur unter Nationsgenossen, und dieses Ausleseprinzip hat in ein bis zwei Jahrzehnten allen Nationen die Klasse der Intellektuellen aufgezüchtet. Die Gleichheit der

nationalen Lage machte die Intellektuellen zu Führern des städtischen Kleinbürgertums, ihr aggressiver Nationalismus riß in kürzester Zeit die Landbevölkerung mit, hob die Kapläne aus dem Sattel und gestaltete Tempo und Temperament des Nationalismus rapid um. Nun sind nicht mehr Pfarramt und Volksschule, sondern Hoch- und Mittelschule und Staatsamt das Hauptstreitobjekt des Nationalismus. In den Jahren 1885 bis 1890 siegt er unter den Tschechen, die jungtschechische Partei verdrängt die alttschechisch-kirchliche Richtung fast ganz. Unter den Deutschen vollzieht sich dieselbe Bewegung in anderer Form. Die Intellektuellen hatten vorher die deutsche Großbourgeoisie geführt, die wieder — aus gleich zu erörternden Gründen — nicht intransigent sein kann. Nun verließen sie das kapitalistische Bürgertum in hellen Scharen und gingen in das gleich interessierte Lager des Kleinbürgertums über. Nun feiern Schönerer, Steinwender und Lueger ihre Triumphe — die altliberale Partei unter den Deutschen ist schon seit 1895 zerspalten und zerschlagen: Der eine tragende Balken des Dualismus!

In zwei Jahrzehnten haben die Nationalitäten sich von unten auf ausgebaut, im dritten (1890 bis 1900) krönen sie das Gebäude. Nationale Sparkassen, Kreditvereine und Wirtschaftsgenossenschaften sammeln alle frei werdenden Kapitalien, die vordem den allein bestehenden deutschen Anstalten zugeflossen. Eine nationalistische Gründerepoche finanzieller und industrieller Natur bricht über alle Nationen herein, nationale Großunternehmungen persönlicher und genossenschaftlicher Art benutzen die nationale Flagge, um ihre Nationsgenossen zu Abnehmern zu machen und haben Erfolg. Und solange, bis der nationale Markt erobert ist, bewahren sie ihre aggressiv-nationalistische Haltung; sie führen ihre Bücher, versenden ihre Prospekte in der Nationalsprache und jedes fremde Wort gilt als Verrat. Aber kaum ist der nationale Markt gewonnen, so suchen sie die Expansion über ihn hinaus: nun wird ihr Nationalismus sprachlich tolerant — wie der großbürgerliche Deutsche aus gleichen

Gründen es immer gewesen —, dafür aber staatspolitisch um so begehrlicher. Er bemächtigt sich des Submissionswesens, er wird staatsrechtlich in anderem Sinne als jener Nationalismus der Spätfeudalen, er fordert ein privilegiertes Absatzrecht in den historisch ihm gehörigen Kronländern, er würde am liebsten zwischen Wien und Böhmen, zwischen den Erblanden und Galizien die Zwischenzollinie wieder errichten. Unter diesem Zeichen steht der nationale Kampf heute. Und so begegnet er sich doch wieder mit dem feudalen Kronlandsprinzip, so nähert sich das junge Großbürgertum, das durch seinen Liberalismus mit Adel und Kirche zerfallen war, wieder der Feudalität: Die Jungtschechen machen mit Schwarzenberg, Thun und Lobkowitz vorerst ihren Frieden. Das ist die Signatur Böhmens im Jahre 1897, also sieben Jahre, nachdem die Jungtschechen Rieger und die Feudalen aufs Haupt geschlagen haben — und heute ist der bürgerliche Nationalismus schon stark genug, die Feudalität sich durch das gleiche Stimmrecht unterzuordnen.[1])

In rapider Entwicklung sehen wir in der tschechischen Nation den Ring aller bürgerlichen Klasseninteressen geschlossen, die Nation voll geworden. Und in einigem Abstand sehen wir alle übrigen Nationalitäten denselben Weg durchmessen. Zugleich aber folgt den bürgerlichen Klassen ein Proletariat aller Sprachen. Und dieses müssen wir eingehender schildern.

Wir haben gesehen — hierin läßt sich die Entwicklung nur andeuten — wie jeder Klasse ein eigener Nationalismus, ein verschiedenes nationales Programm zukommt: Denn die nationale Bewegung ist keine einheitliche. Und so hat auch das Proletariat seine spezifischen nationalen Ideen und Strebungen,

---

[1]) Die ökonomischen Grundlagen des nationalen Kampfes und die Differenzierung des nationalen Programmes nach sozialen Klassen und Schichten ist hier nur skizzenhaft angedeutet. Die ausführliche Begründung soll der zweite Band eines „Kampfes der Nationen" unter dem Titel „Das Nationalitätenproblem als soziale Frage" geben.

die durchaus nicht weniger nachhaltend sind als jene der anderen, aber eine ganz bestimmte Richtung aufweisen. Weil diese weit abführt von der bekannten, fühlt man sich versucht, alles proletarische Nationalbewußtsein zu leugnen, das Proletariat nationslos oder anti-national zu nennen. Das österreichische Proletariat, das in Westeuropa allein im Kreuzfeuer der nationalen Kämpfe steht, hat den empirischen Beweis eines warmen nationalen Gefühles erbracht, das deutsche so gut wie das slawische. Aber zwischen dem Ideal des Arbeiters und der anderen liegt eine ganze Welt, auch in nationalen Dingen.

Das nationale Besitztum, das Grundstück, die Gemeinde, das Amt, das Geschäft, die Kundschaft, das Land — diese Besitztümer sind der Gegenstand des Nationalgefühls der Besitzenden. An ihnen aber hat der Besitzlose nur einen mittelbaren Anteil, und derjenige, der ihm den Anteil zumißt, ist der Besitzende, sein wirtschaftlicher Gegner, oder der Beamtete, der ihn politisch niederhält. Das allein macht jene Werte — wir fragen hier nicht, ob mit Recht oder Unrecht — für ihn zu Unwerten. Direkt und unmittelbar aber hat er, der vom Sachding und vom Amte ausgeschlossen ist, Teil an den persönlichen und kulturellen Dingen, welche mit die Nation ausmachen. Wer der Wiener Volksbildungsbewegung auf den Grund blickt, ist von dem Hunger unserer Arbeiter nach unserer klassischen Literatur und Musik, von der Freude an der Sprache und ihren Schätzen überrascht. Und ebenso offenbart sich in jedem Detail unserer sozialdemokratischen Bewegung, wie innig sich der deutsch-österreichische Arbeiter mit dem Reichsdeutschen eins fühlt, und dies in unendlich höherem Grade als irgend eine deutsch-bürgerliche Fraktion oder Gesellschaftsschicht mit der analogen im Reiche. Die deutsche Arbeiterschaft Österreichs ist mit den politischen und sozialen Einrichtungen und Vorkommnissen des Reiches viel inniger vertraut als irgend eine Schicht der Deutschösterreicher, denen Preußen-Deutschland in jedem Sinne fremd, zum überwiegenden Teil unsympathisch ist. Im ganzen geht also ihr Nationalgefühl auf die persönliche und kulturelle Gemein-

schaft, nicht auf Staat und Land und diese Kulturgemeinschaft überspringt spielend die Landesgrenze, wenn sie, wie bei uns Deutschen, die Nation zerschneidet.

Diese Stimmungen bleiben nicht platonisch, sie sind politisch und national fruchtbarer als der lärmende, kleinbürgerliche Nationalismus. Und das auf folgenden Wegen: Wirtschaftlich kann sich der deutsche Arbeiter gegen die billigeren, anderssprachigen Arbeitskräfte — und deutsche Bürger rufen diese herbei! — nicht wehren durch Einwanderungsverbote, nicht durch den Knüttel, nicht durch irgend ein beliebtes nationalistisches Mittel; es bleiben ihm nur zwei Wege: erstens die Erhöhung seiner persönlichen Qualifikation durch eine gute nationale Schule, durch Lektüre, durch Bildungsvereine; zweitens durch eine stramme Organisation, welche Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung und somit den intensiven Betrieb erzwingt. Aus dem intensiven Betrieb verdrängt ihn kein anderer. Noch mehr — und das vor allem ist zu beachten — verstopft der deutsche Arbeiter die Quellen der nationalen Invasion, indem er selbst auszieht, die Arbeiter der anderen Nationen zu organisieren, mit dem Bewußtsein ihrer nationalen Kulturaufgaben zu erfüllen, sie so an ihre Heimat und ihr Volk zu binden, indem er ihnen möglich macht, im Lande zu bleiben und sich redlich zu nähren. Und das ist dem deutschen Sozialismus dem tschechischen Arbeiter gegenüber heute gelungen; durch ihn allein — nicht durch den bürgerlichen Nationalismus — sind die Wogen der tschechischen Einwanderung zurückgedrängt, der tschechische Arbeiter hat bei uns nicht mehr den traurigen Vorzug der Billigkeit, die Überlegenheit seiner wirtschaftlichen Schwäche und geringeren Kultur. Die Tschechen in Böhmen und Mähren haben auch auf dem Lande ein ausgezeichnetes Schulwesen, das sicherlich besser ist als das deutsche System in Ostelbien! Der Schulhunger der Nationen, vor allem des Proletariats in Österreich, ist eine erfreuliche Folge des nationalen Antagonismus. Bei dem Proletariat der slawischen Diaspora zeigt sich neben dem Festhalten an der nationalen Volksschule das Verlangen, ihr auf der obersten Stufe

den Unterricht in der deutschen Weltsprache anzugliedern. Nur solche Schulen, nicht exklusiv tschechische, verlangt das Wiener tschechische Proletariat.

Das tschechische Bürgertum sieht, wenn es die nationale Expansion im Auge hat, die steigende Lebenshaltung seiner Arbeiter ungern, denn es schränkt die Geburtenhäufigkeit ein und hindert die Ausdehnung des Sprachgebietes infolge verringerter Abwanderung; ihm wäre eine extensive Entwicklung lieber. Aber vergebens: Der spezifisch deutsche Sozialismus hat das Proletariat der österreichischen Nationalitäten erobert und die Rassenabneigung gegen deutsches Wesen überwunden. Man schätzt und liebt seinen Marx und Lassalle, seinen Liebknecht und Bebel, auch als tschechischer oder polnischer Arbeiter. Natürlich schließt dieses geistige Band nationale Reibungen nicht aus, aber durch den von Deutschland übernommenen Sozialismus wurde doch der Panslawismus im west- und südslawischen Proletariat im Keimen erstickt. Wenn heute der Heldenkampf der russischen Sozialdemokratie auch die Phantasie der slawischen Arbeiter in erster Linie erfüllt und ihre Schwungkraft erhöht, so belehrt sie doch die blutige Kontrerevolution des Zarismus, daß nicht das nationale Rußland, sondern die internationale Sozialdemokratie die verläßlichste Bürgschaft ihrer Emanzipation und Kulturentwicklung ist.

Im Proletariat sucht also nicht eine Kultur die andere zu bedrücken und zu verdrängen, nicht das extensive Wachstum der Nationalkultur ist das Ziel dieser Klasse und also stoßen sich die proletarischen Nationen nicht als Todfeinde im Raume. Jede strebt nach der höchsten Intensität, vor allem der eigenen Kultur und nach der Teilnahme aller an ihr — die höhere Kultur der anderen treibt die tiefere eigene empor und sucht sie im Inneren des Nationskörpers gleichmäßiger zu verteilen. Innenwachstum ist die Signatur dieser Kämpfe. Und solche Bewegungen vollziehen sich unbewußt, ohne Verdienst oder Schuld, unter dem beherrschenden Trieb der Selbsterhaltung des einzelnen und der Klasse. Besonders die deutschen

Proletarier Österreichs haben dem Deutschtum im Lande, ohne den Namen der Nation eitel zu nennen, mehr genutzt als das überlaute Kleinbürgertum — freilich dabei den anderen Nationen mit. Erst in jüngster Zeit sind sie sich dieser ihrer faktischen nationalen Funktion auch bewußt geworden und fühlen sich mit Recht so gut national wie jeder andere auch.

Dieser Nationalismus hat endlich neben seinen wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen seine politischen Wirkungen gezeitigt, er verlangt für die deutsche Nation in Österreich das Recht der nationalen Sonderung von den übrigen Volksstämmen und der Selbstbestimmung, die Einheit und die Freiheit der Deutschenösterreicher im Rahmen des Gesamtstaates: die Einheit in der Form, daß alle deutschen Kreisgebiete — ohne Rücksicht auf ihre Lage — eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Einheit bilden; die Freiheit in der Art, daß diese Kreise sich selbst verwalten in den spezifisch nationalen Angelegenheiten, daß sich die ganze Nation mit ihren eigenen Mitteln selbst regiere, als ein Gliedstaat im Staate. Und — was von diesem Standpunkte sich von selbst versteht, bisher aber strikte abgelehnt worden ist — die gleiche Einheit und Freiheit räumen sie auch jeder anderen Nation ein. Nur die nicht im strengsten Sinne nationalen, vor allem die militärischen und wirtschaftlichen Aufgaben sowie die materielle Rechtseinheit sollen der Gesamtheit aller vorbehalten bleiben. Und so wird der kulturelle Nationalismus des österreichischen Proletariats zum bewußten staatsrechtlichen Internationalismus. Nach diesem Programm (beschlossen am Brünner Parteitag) wären die österreichischen Deutschen endlich und endgiltig vor jeder fremd nationalen Invasion, vor jeder slawischen Vorherrschaft gesichert; Österreich würde ein Nationalitäten-Bundesstaat, eine Schweiz im großen.

Der praktische Nationalismus wird bei dem Arbeiter kraft der besonderen ökonomischen Lage desselben international — aber man sieht, daß dieser Internationalismus nicht nationslos und nicht nationsfeindlich, also weder Anationalismus noch

Antinationalismus ist. Ebenso würde das Deutsche Reich nicht aufhören, ein Staat und deutsch zu sein, wenn es als deutscher Staat in eine beschränkte staatsrechtliche Union mit Frankreich, Italien und Österreich, in eine staatsrechtliche Kontinentalföderation einträte, ja jede solche Einigung vieler setzt geradezu die vorangehende politische Selbstbestimmung der einzelnen voraus. Und so hebt der proletarische Internationalismus den Nationalismus nicht auf, sondern setzt ihn voraus.

Fassen wir die ganze Evolution seit dem Vormärz zusammen: Ein tritt in die konstitutionelle Epoche zunächst der historische, halb feudale Adel und die historische, zivile und kirchliche Bureaukratie — sie sind die Träger der Kontrerevolution, des Bachschen Absolutismus und des Konkordats. Das Vordringen der (zunächst nur bei den Deutschen entwickelten) Bourgeosie erzwingt die Anteilnahme dieser Klasse an der Politik — die Schmerlingsche halbständische Verfassung, die der Feudalität und dem Klerus (Tirol!) die Kronländerautonomie konzedieren muß und den Kronländernationalismus inauguriert. Von jener Epoche an marschiert Klasse um Klasse auf der politischen Arena auf, Kleinbürgertum, Bauernschaft und zuletzt das Proletariat, und dieser staunenerregenden Evolution folgt — wie wir noch eingehender hören werden — die Verfassungsreform Schritt für Schritt nach. Die Reformbill des Jahres 1872 beseitigt die Abhängigkeit des Reichsrats von den Landtagen und erringt den bisher berechtigten Klassen die direkte Reichsstandschaft: die nationalen Bourgeoisien haben somit die Bahn zum Parlamente frei. Im Jahre 1885 folgt die zweite Reformbill, die den Zensus auf 5 fl. herabsetzt: das Kleinbürgertum und die Bauernschaft dringen ein. Die Badenische Reformbill (1896) schafft die fünfte Kurie: das Proletariat hat die Tore des Parlaments passiert.

Und nun, in den denkwürdigen Novemberstürmen 1897, in den berühmten Badenitagen, zeigt sich die Evolution vollzogen:

Nicht mehr die reichsunmittelbaren Deutschen mit den mediatisierten Polen nebst einflußlosen, millifizierten anderen

Nationalitäten, nicht mehr die feudale kirchliche und bureaukratische Leitschicht stehen allein auf dem Kampffelde vor uns, sondern acht vollvertretene Nationen, keine gewillt, sich der anderen zu unterwerfen, und alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, von denen keine die unbestrittene Führung der anderen inne hat. Das ist nicht mehr das Parlament Schmerlings, Auerspergs oder Taaffes! Aber Badeni nimmt es als solches und legt ihm den erneuerten Ausgleich vor, das Abbild des Dualismus des Jahres 1867! Welch ein Anachronismus! Die deutschösterreichische liberale Siebenundsechziger Partei ist zermalmt, die Deutschen von heute wissen nichts, vor allem sie haben nichts mehr von jenem Reichsteilungspakt, sie sind die Dupierten des Dualismus, entrechtete Entrechter! Und sie sind nicht eine einheitliche Leitschicht der Nation, sie sind zerlegt in Klassen, die in dem Grade staatlichen Problemen ferner stehen als sie sozial tiefer liegen. Welches einheitliche, welches denkbare Verhältnis aber besteht zwischen acht Nationen, zwischen soviel Klassen und — den Magyaren?!

Um so ungewisser und nebuloser dies Verhältnis, um so näher, gewisser, realer ist ihr Verhältnis untereinander, vielmehr das schreiende Mißverhältnis ihrer Rechtsstellung. Nicht als Freie und Gleiche stoßen sie im Parlamente aufeinander: in vier privilegierten und einer rechtlosen Kurie sind sie mechanisch aneinander gekoppelt, bloß addiert, nicht organisiert. In schrecklichen Kämpfen, in mechanischem, fast räumlichem Kampf sucht jeder ein Plätzchen zu behaupten und den Angriff aller auf alle abzuwehren: Die alte halbständische Rechts- und Parlamentsform ist nun sinnlos geworden und es bleibt, wenn der Staat die nackte Notdurft seines Daseins behaupten will, nichts als der Ersatz dieser Form durch ein Parlament des einheitlichen, allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Fast zehn Jahre bedarf es, bis sich diese Notwendigkeit theoretisch und praktisch aus dem Chaos losringt, nun endlich wird sie Wirklichkeit. Was in den Tatsachen schon seit Badeni vollzogen war,

wird nun Recht und erhält die Sanktion des Gesetzes. Das Ergebnis ist: ein völlig neues, vordem niemals so dagewesenes, mit keiner früheren Stufe vergleichbares, demokratisches und internationales Österreich!

§ 6. Die Evolution der Klassen und Nationen in Ungarn.

Was ist inzwischen in Ungarn geworden?

Das war ein sonniger Tag für das herrliche Ungarland, als sich Franz Joseph I. zum König krönen ließ. Die Prunkliebe des magyarischen Kirchenfürsten, Magnaten und Adels ließ die ganze geschichtliche Pracht des Landes in Ofen aufmarschieren, Aug und Ohr und Phantasie der Massen gefangen zu nehmen. Ungarn hat dergleichen nie gesehen und wird es nicht mehr: die Nation war eins! Noch nicht zerrissen von Klassenkämpfen, nicht mehr bedroht von nationalen Gegensätzen: Kroatien nahm begeistert teil, und die Serben, die Rumänen schlossen sich freudig an, die führenden Köpfe der Deutschen Ungarns gingen mit ganzem Herzen im Magyarentum auf, das die historische Gentry führte.

Und das war eine mannhafte, energische und kluge Menschenart, durch jahrhundertlange Kämpfe politisch erzogen. In ihren Adern floß lange nicht mehr rein und ausschließlich magyarisches Blut. Noch im 18. Jahrhundert fühlte sich der Landjunker der Slowakei, der Waldkarpathen, der südlichen Tiefebene als Slowake, Russe oder Kroate. (Der ruhmvolle Verteidiger von Sziget, Niklas Zriny, war Kroate, der Name Kossuths ist slowakisch, der König Matthias Corvinus war Walache.) Aber im Kampf gegen Wien verschmolzen die Magnaten — vielfach kroatischen und slowakischen Stammes — und die Junker zu einer Nation, und es gibt schon seit einem Jahrhundert nur einen magyarischen Adel in Ungarn. Die Gentry war allein das Volk — populus — alles andere war untertan, plebs. Sie bildete als absolute Herrin der Komitatsverwaltung[1]) und der Ständever-

[1]) Ihre Stellung trat in Siebenbürgen am deutlichsten hervor. Das Land hatte drei „rezipierte“ Nationen, die Sachsen, die Szekler (magyari-

sammlung Hirn und Rückgrat Ungarns und übertraf womöglich den preußischen Junker an Herrschsucht und Herrschertalent.

Dieser Junker war von ganz anderem Schlage als der höfische Magnat oder ein österreichischer Feudalherr, der dem spanischen Grande vergleichbar ist. Der Grandseigneur regiert über Verwalter und leitet seine Hausbureaukratie: der Junker aber beherrscht Menschen. Der Magnat überprüft Rechnungen, der Junker gebietet persönlich. Der Magnat ist die Beute seiner Lakaien, der Junker der Ausbeuter seiner Arbeiter, unter denen er lebt. Diese persönliche Herrschaft über einen übersehbaren Kreis von Menschen und Dingen verleiht alle Tugenden und Einsichten des Herrschers. Das war der magyarische Junker noch 1867. Er kam aus einer Zeit, wo er die Grundherrschaft und die Landesherrschaft in seiner Person vereinigte.

Die Einrichtung des bürgerlichen Staates in Ungarn, der von der Bachschen Bureaukratie vorbereitet und vom Budapester Parlamente nach 1867 vollendet wurde, hat den Junker allmählich umgewandelt. Der Grundherr ward zum Grundwirt, der Landesherr, der in Person am Ständetag mitgeherrscht hatte, wurde entweder Landesbeamter oder parlamentarischer Vertreter: die einheitliche Klasse spaltete sich in drei Berufe.

Als Grundwirt wurde der Junker Großbauer, Steuerträger, Kontrahent von Taglöhnern, Produzent von Weizen und Wein, und hatte vermittels wirtschaftlicher Tugenden Geld zu machen. Diese Rolle liegt ihm wenig. Er verpachtete oder verkaufte an Juden und verließ das flache Land. Blieb er, so wurde er eben geistig und politisch ein Großbauer, mit dem

sche Freibauern) und die Komitatenser, welche das rumänische Land, den überwiegenden Teil, vertraten. So hießen die magyarischen Rittergutsbesitzer. Ihre Hörigen waren durchaus Rumänen und bildeten zwei Drittel des Volkes, trotzdem war die rumänische Nation nicht rezipiert, sie war von Gesetzes wegen nicht da und im Landtag unvertreten. Es zeigt den großen Wandel der Dinge, daß Siebenbürgen heute ein rumänisches Land und die Kastelle und Güter der Junker zum großen Teil in den Händen von Juden sind!

ganzen Stolz seiner Herkunft und der ganzen Armseligkeit eines mittleren Getreideproduzenten. In der Regel suchte er das Amt, ward also studierter Aktenschmierer, eingesponnen in die Netze der Disziplinarordnung — Staatsdiener statt Landesherr, trotz seines unbezwingbaren Hochmuts, den er nun ganz gegen die Plebs loszulassen suchte. Besaß er rednerische und literarische Fähigkeiten, so wurde er Journalist und Politiker, der das Wort und die Feder ebenso sicher handhabt wie die angestammte Pistole und die ererbte Lebensverachtung in einem romantischen Glücksrittertum betätigt, das ihn gern in finanzielle, industrielle Unternehmungen, in Turf- und Spielskandale verwickelt. In allen drei Funktionen, als Grundwirt, als Beamter, als Journalist und Politiker begegnet er gefährlichen, überlegenen Konkurrenten, dem jüdischen oder deutschen Pächter, dem deutschen Beamten, den jüdischen Journalisten und Politikern, welche, frisch zum Magyarentum konvertiert, das nationale Moment erst recht herauszukehren bereit sind. Dabei sind einzelne Vertreter der Gentry gewiß von echtem politischen Adel, große Parlamentarier, bedeutende Staatsmänner — die Gentry als Klasse aber hat sich aufgelöst in die normalen Klassen jeder bürgerlichen Gesellschaft, in Großbauern, in bureaukratisches oder industrielles Bürgertum, in Intellektuelle; der größte Teil aber ist verarmt und bildet ein unzufriedenes Kleinbürgertum von Schankwirten, verschuldeten Haus- und Grundbesitzern usw. Im ganzen bildet sie nur mehr neben den bürgerlichen Stammangehörigen jeder Klasse einen numerisch geringen, aber sehr wirksamen Einschlag, wie ihn deklassierte Herrenklassen ausüben: sie politisieren und reizen auf, teilen allen ihre Sitten und Unsitten, ihre geschlechtliche Moral, ihre Überhebung, ihre Trink- und Duellwut mit. Diese Transfusion mit Junkerblut und das starke jüdische Element geben der ungarischen Gesellschaft das ganz eigenartige Gepräge von Hochmut und Brutalität gegen die unteren Klassen, von freien Sitten und ungezügelter Wildheit.

So ist das Magyarentum von heute in seiner Psychologie ein ganz anderes als vor 30 Jahren und der jüngere Tisza

stand — zu spät hat er es begriffen — einer anderen Nation gegenüber als Deak.

Mit dieser Änderung der sozialen Schichtung erhält der magyarische Nationalismus auch einen anderen Charakter und andere Ziele.

Solange die Gentry eine Klasse war und als solche das Land regierte, stand sie hors concours — es gab nur eine magyarische Gentry neben einem deutsch-jüdischen städtischen Kleinbürgertum, das ihr willig folgte. Der anderssprachige Bauer und Taglöhner war politisch einflußlos und seine Nationalität war der Gentry gleichgiltig. Magyarisch war übrigens Brot; der Konvertit war in Amt und Geschäft willkommen — galt es doch, eine zivile, kirchliche und militärische Bureaukratie fast ganz neu zu schaffen. Die Bachschen Beamten, welche das Land 1849 bis 1860 in deutscher Sprache verwaltet hatten, waren nach Österreich zurückgeschickt, die deutschen und slawischen Kirchenfürsten, Bischöfe, Äbte und Kapitulare, welche die Konkordatspolitik des Grafen Thun den Magyaren in den Pelz gesetzt, auf den Aussterbeetat gesetzt und die Honved neu begründet worden. Mit der geänderten Geschäftssprache der Behörden, der Handelskammern, der Bahn- und Industrieunternehmungen war allen nichtmagyarischen Angehörigen der liberalen Berufe die Lebensquelle versiegt. Ein ganzes Heer von studierten Magyaren, ja drei Korps, waren nötig geworden! Die Gentry konnte dieses Heer nicht stellen, das sich auch so rasch aus dem magyarischen Landvolk nicht rekrutieren ließ. Die Zipser Deutschen, die Siebenbürger Sachsen und die Banater Schwaben, die unter Bach gedient und die Staatsverwaltung kennen gelernt hatten, gingen mit Freuden zu den Magyaren über — viele von ihnen befinden sich heute in den höchsten Staatsstellen. Ihrem Beispiel folgte die studierende Jugend aller Nationen. Denn für jedes Talent hatte das Magyarentum Brot und Ehre, wenn es sich zur Staatsnation bekehrte — außerhalb derselben blieb keine Existenzmöglichkeit. In den Jahrzehnten 1870 bis 1890 hat auf diese Weise die Nation eine Absorptions-

und Assimilationskraft gezeigt, die erstaunlich ist: keine europäische Weltsprache hat je so rasche Eroberungen gemacht wie das Magyarische, das bis dahin ein nach Europa verschlagener, halbasiatischer und verachteter Provinzialismus gewesen war! Die Ursachen sind uns nun klar.

Was den zehn Millionen Deutschen in Österreich nicht gelang, das schienen die siebeneinhalb Millionen Magyaren unwiderstehlich durchzusetzen, der magyarische Nationalstaat Ungarn schien absolute Gewißheit! Was das Deutsche, eine indogermanische Weltsprache nicht vermag, das bringt inmitten Europas ein ural-altaisches Idiom zustande: Merkwürdig in der Tat!

Und dennoch? Vor 50 Jahren, als Bach seine allmächtige deutsche Bureaukratie über Österreich und Ungarn einsetzte, damals schien Ungarn deutsch wie ganz Österreich, damals verhandelten die Pester, Kaschauer, Temesvarer, Esseger Handelskammern in ebenderselben Sprache wie jene Wiens und Pilsens, damals amtierte die Pester Kommune deutsch, damals meinte Bach, daß die Zeit des Magyarentums in 25 Jahren abgelaufen sein werde: welche Werbekraft der deutschen Sprache!

Aber wie? Nun wurde das Magyarische ein Jahrzehnt nach Bach ungarische Staatssprache, wie das Tschechische in Böhmen Landessprache!

Was erklärt diesen Wandel? Im Jahre 1848 erst trat unsere Monarchie aus der feudalen Epoche heraus: sie kannte nur einen höfischen Hochadel, leibeigene Bauern und daneben ein deutsches städtisches Bürgertum in Ungarn, Galizien (deutsche Juden) und Böhmen wie in den Alpenländern. An dieses deutsche Bürgertum konnte allein der junge bürgerliche Staat anknüpfen, denn die ungeheure Masse des Landvolkes sank, sobald die feudalen Lasten abgeschüttelt waren, wieder zurück in politische Apathie. Wohl bewirtschaftete es nun seinen Boden endlich als Eigentum, aber noch immer naturalwirtschaftlich, d. h. außerhalb des Gemeinlebens, des Staates — die patriarchalische Kaiseridee genügte ihm vollständig.

Aber die Zeit begann, es in die Geldwirtschaft hineinzuziehen, in Österreich um zwei Jahrzehnte früher als in den peripherischen Teilen Ungarns: gerade diese Teile bewohnen die „Nationalitäten". Daß die tief ungarischen Städte so rapid magyarisch wurden, das ist uns sofort auch aus ökonomischen Gründen klar, wenn wir uns dessen erinnern, was wir früher von dem Konkurrenzkampf des Handels und Handwerks in den Landstädten Böhmens gesagt. National folgt die Stadt dem Land, unausweichlich. Das flache Land aber? Ist es überhaupt zu entnationalisieren?

Nie und nimmer! Mit den Mitteln unserer Zivilisation nicht! Es gäbe nur einen Weg, jenen, den die Römer gegangen: das Volk zu Sklaven zu machen und auf den Markt nach Rhodos zu führen. Unser vorzüglichstes und nachhaltigstes Mittel, die Volksschule selber, vermag nichts. Wir in Österreich haben es ausprobiert! Was sind die Schulstunden gegen den langen Tag, die Schul- und Kinderjahre gegen das lange Leben, das der Landmann mit seinem Acker, seinen Haustieren und seinen zählebigen Eltern, mit den Nachbarn verbringt! Ohne eine völlige Änderung unserer Wirtschaftsverfassung wird man geschlossen gesiedelte Nationen und Nationsteile nie entnationalisieren, kleine Sprachinseln kaum in 100 Jahren! Der bureaukratische Überbau ist dabei ebenso ohnmächtig als der feudale! 150 Jahre Türkenherrschaft hat die Magyaren, eine tausendjährige Magyarenherrschaft in Siebenbürgen hat die Rumänen nicht bezwungen. Kein Wunder also, daß der magyarische Staat von 1867 bis heute trotz der gewaltigsten Absorption dem deutschen, rumänischen, slowakischen, ruthenischen und serbischen Ackerbauer nichts anzuhaben vermochte. Der Ackerbauer allein ist keine Nation, aber wir haben in Österreich gesehen, wie er alle anderen Klassen aus sich und neben sich entwickelt hat!

Dieselbe Entwicklung setzt in Ungarn seit zehn Jahren ein, und der Auflösung der Gentry kommt die Konsolidierung der Nationalitäten entgegen.

Der nie erloschene Nationalismus der Bauern verfuhr — wie überall — rein defensiv und stützte sich auf die Kirche. Man läßt den Fremden sich im Orte nicht ankaufen, man hält fest an seinen kirchlichen Einrichtungen, die bei Serben, Rumänen und Ruthenen, zum Teil bei den Deutschen, zugleich national sind. So sichert man das Dorf — die Stadt betritt man nur, um zu kaufen oder verkaufen. Je mehr das Magyarentum — anstatt des früheren bescheidenen Deutschtums — in der Stadt sich fühlt, um so mehr widerstrebt der Landmann, er sucht das nationale Geschäft auf, erhält oder begründet es. Und mitten auf der Siegeslaufbahn erfährt das Magyarentum von dem Abbröcklungsprozeß in den siebenbürgischen, Banater, nordungarischen Städten. Das magyarische Kleinbürgertum setzt sich zur Wehr — der nationale Kampf erhält mit einem Male den aggressiven, hitzigen Charakter, wie er dem Kleinbürger überall eigen ist. Und dieser verschärft sich durch den Umschlag der Konjunktur in den liberalen Berufen.

Die Überfüllung derselben ist in Ungarn heute schon gewaltig, und der Staat vermag seine Studentenscharen nicht mehr unterzubringen. Nun sieht der magyarische Intellektuelle den Konvertiten nicht mehr gern, er traut ihnen aus Interesse nicht, er flucht den Deutschen, Slawen, Rumänen und Juden, die ihm — immerhin durch Verrat der angestammten Sprache — die Stellen wegnehmen. Was vordem als patriotische Tugend galt, wird jetzt selbstsüchtige, verräterische Streberei in den Augen des herrschenden Magyaren: Statt die Nationen anzuziehen, um sie zu assimilieren, stößt er sie zurück; er wird statt attraktiv repulsiv-national, also rassen-nationalistisch und antisemitisch. Der andere macht aus der Not eine Tugend, bekennt sich zur Mutternation — und macht so sein Geschäft: Denn wie das Landvolk ins Verkehrsleben hineingerissen ist, braucht es den Advokaten und Notar, gewöhnt es sich an den Arzt usw., und zieht seinen Nationsgenossen dem Magyaren vor. An das Landvolk schließt sich also neben dem Klerus der städtische Kleinbürger und der Intellektuelle — Schichten,

welche bereits in die bevorrechtete Sphäre der Zensuswähler hineinragen — die aufsteigende nationalistische Bewegung ist geboren, ihr Wachstum ist gesichert durch dieselben ökonomischen Entwicklungskräfte, die sie geweckt — Ungarn geht 10 bis 20 Jahre später die Bahn Österreichs.[1]) Und wenn Ungarn trotz alledem imstande wäre, die kleineren Nationen zu attrahieren oder zu absorbieren — an den fast drei Millionen Rumänen, die sich an ihren aufblühenden, geschlossenen Nationalstaat jenseits der Karpathen anlehnen, ist aller Liebe Mühe und alles Hasses Gewalt vergebens.

Die alte Gentry wußte das und behandelte die Nationalitätenfrage im Sinne Deaks mit maßvoller Klugheit, vor allem die ungarischen Deutschen, deren Beispiel für die andere 1867 das Signal zur Unterordnung gewesen und in jedem Moment das Signal zur Auflehnung werden kann. Bis vor Banffy herrschten in Ungarn die Tradition und die Leute der Gentry. Aber in den Städten Ungarns hat sich nun die bedrohte Intelligenz inmitten des übersetzten, gleichfalls bedrohten Kleinbürgertums gehäuft und schreit nach nationalen Garantien. War die Gentry als Grundbesitzklasse für den Freihandel, der ihr zollfreie Einfuhr der ungarischen Zerealien in Österreich garantierte, so schrie diese neue Klasse nach Schutz gegen die Wiener Händler und Fabrikanten! Dieselbe ökonomische Klasse verlangt ja in Galizien innerhalb Österreichs eine Zwischenzollinie, wie soll sie in Ungarn nicht eine solche gegen Österreich fordern! Raum begehrt diese Klasse für ihre Söhne und braucht, da sie Bureaukratie, Kirchenämter und Honved besetzt hat, nun auch das Anstellungsgebiet des gemeinsamen Heeres! Raum begehrt

[1]) Ich kann hier nicht die Geschichte der Bewegung der Banater Deutschen, die viel bedeutsamere Bewegung der Rumänen, die Anfänge der slowakischen Bewegung und die kroatischen Sonderungsbestrebungen schildern. Das Wahlunrecht, die Wahlgeometrie und die schamloseste Unterdrückung der Nationalitäten, ihrer Presse, Vereine und Versammlungen haben die Tatsachen noch bis vor kurzem vor Europa verhüllt.

sie für ihre Söhne und sieht neben sich eine Intellektuellenklasse bei den Nationalitäten erstehen. — Nieder mit den Nationalitäten! Nieder mit Wien!

Und noch führen die magyarische Nation Angehörige der Gentry — es sind die Namen, die Herkunft, aber das Interesse und die Intelligenz einer einheitlichen Klasse ist es nicht mehr: Das städtische Klein- und Mittelbürgertum diktiert ihnen Programm und Tonart — dieselbe Flöte, aber welche Melodie!

So stehen die Dinge, als Banffy darangeht, mit Österreich den Ausgleich zu schließen. Blind tappt er hinein, ahnungslos. Es entgeht ihm zwar nicht, daß Badeni an Stelle des zentralistischen das föderalistische Übergewicht in Österreich herstellt, daß in Österreich alle Nationen mündig sind. Andrassy hatte einst gegen die Föderalisierung Österreichs sein Veto eingelegt, weil sie jene Ungarns nach sich ziehe und den Dualismus wie den magyarischen Nationalstaat gefährde. Banffy kümmert dies nicht, er paktiert mit Badeni. Mit täppischer Hand greift er ins Wespennetz der Nationalitäten, indem er den deutschen wie den slawischen und romanischen Orten die magyarischen Namen aufzwingt und so den bis dahin latenten Haß der Nationen zum lauten Aufschrei bringt. Und da sich unmittelbar nach dem Aufmarsch des österreichischen Proletariats das ungarische zu rühren beginnt, schlägt er mit tölpischer Faust darein und trägt so selbst am meisten bei, daß sich die agrarsozialistische Bewegung über das ganze Kernland des Magyarentums verbreitet. Und so ersteht diesem ein neuer Feind im eigenen Lager, der ihm die breiten Massen der Stadt und des Landes wegnimmt — mehr als man glaubt — und sie auf das allgemeine, gleiche Wahlrecht vereidigt! Das allgemeine, gleiche Wahlrecht, das die Magyaren zur Minorität in den Stefansländern macht!

Die soziale Entwicklung Ungarns, insbesondere die Bedrängnisse des magyarischen Bauern, die Fortschritte der Latifundienbildung und des Pachtsystems, und die massenhafte Landesflucht kann hier nicht dargestellt werden. Diese Darstellung

könnte erst den vollen Beweis erbringen dafür, daß die Gentry als Klasse nicht mehr besteht, daß das Magnatentum und die hohe Bureaukratie im Parlament einflußlos geworden sind, daß die politische Gewalt auf das von der niederen Bureaukratie geleitete mittlere und kleine Stadtbürgertum übergegangen ist, daß diese Elemente vom Landvolk und Proletariat eigener Nationalität wütend gehaßt sind — wobei überdies die Hälfte der Bevölkerung ihr nationaler Feind ist. Diese Situation — welche die alte, liberale, Deakistische Schule klug verschleiert und dadurch gemeistert hatte, diese Situation verschärft und enthüllt Banffy durch seine plumpe Unterdrückungspolitik.[1])

Nationale Gefahr! ruft es aus allen Blättern! Und von woher naht sie? Von Wien, wie immer von Wien! Von Wien aus werden unsere Schnitter, unsere Roßhirten, unsere Arbeiter zur sozialen Revolution aufgestachelt! Von Wien aus ist unser alter Adel, sind die Tisza, die Fejervary bestochen! Von Wien aus werden die Nationen gegen uns gehetzt! Seht, was sie in Wien treiben! Tschechen, Polen, Kroaten umschmeicheln sie, winzigen Natiönchen, wie den Slowenen, wollen sie Universitäten bauen, der Handvoll Rumänen, die in der Bukowina wohnt, räumen sie im Parlament eine Vertretung, ja einen Vizepräsidenten ein — nur um die ungarischen Nationalitäten gegen uns aufzuwiegeln! Und warum wollen sie das gemeinsame Heer? Um bei uns einmarschieren zu können — denn sie wissen, daß unsere Nationalitäten es als Befreier begrüßen! Wien will den Untergang unserer freien Verfassung. Los von Wien! Ihr Heer wollen sie in unserem Lande stehen haben — nieder

[1]) Diese Situation des Magyarentums wäre Europa noch lange ein Geheimnis geblieben, wenn nicht die Verfassungssistierung durch Fejervary und die absolute Ruhe, mit der das Land sie hinnahm, alles so verblüfft hätte, daß man nachdenken mußte. Die Wiener Presse begreift zum größten Teil die Dinge auch heute noch nicht. Die Ausführungen des Textes sind wörtlich einer Artikelreihe entnommen, die, vor dem Auftreten Kristoffys verfaßt, im Sommer 1905 in Naumanns „Hilfe“ erschienen sind.

mit der gemeinsamen Armee! Hoch das magyarische Kriegsheer!

Diese Stimmungen und Befürchtungen wurden unter Banffy laut, sie sind seitdem unablässig angeschwollen, haben die alte Deakistische Richtung immer mehr eingeengt, haben sie endlich, als Tisza, der geniale Tisza, der die Situation seines Landes sieht, durch einen Gewaltstreich das Gentryregime im alten Sinne behaupten wollte, fast hinweggefegt. Und die Unabhängigkeitspartei ist Sieger.

In dieser Situation, die von der ökonomischen und sozialen Entwicklung diktiert und nicht durch böse oder ungeschickte Menschen gemacht ist, sollte und soll seit 1897, nunmehr durch acht Jahre, der Ausgleich zwischen Ungarn und Österreich auf der Siebenundsechziger Basis abgeschlossen werden! Die beiden Staaten kennen sich ja kaum mehr, haben eine ganz differente Entwicklung genommen, sie beruhen — wenn wir diese Terminologie wieder aufnehmen wollen — auf ganz anderen Ideen: Hier eine paritätische Föderation von acht gleichen Nationen, dort eine brutale Herrschaft einer über sechs andere! Hier ein neuartiges internationales Staatengebilde, dort ein gefährdeter Nationalstaat, der eine nicht ausgebaut, aber hart vor der Vollendung, der andere schon lange vom Verfall bedroht und nun durch den Sturz seines Parlamentes tödlich getroffen. Beide unter dem ausschlaggebenden Einfluß des Kleinbürgertums, der politisch unfähigsten, turbulentesten, dem Schlagwort am meisten unterworfenen Klasse! Österreich dem schwierigsten aller Staatsprobleme, einer internationalen Föderation gegenüber, Ungarn verwickelt in das tragische Los des Magyarenvolkes, zu viel zu begehren und zu wenig zu vermögen, und dadurch den mühsam gesammelten Schatz immer wieder zu verspielen! Wie soll hier ein Ausweg zu finden sein?

Zweiter Abschnitt:

Der Wandel beider Parlamente.

A. Das ungarische Parlament und sein Sturz.

Allen Triebkräften der nationalen und Klassenentwicklung hat die ungarische Verfassung über 30 Jahre Trotz geboten, ja sie schien unberührt und unangreifbar, während in Österreich eine Reformbill der anderen folgte. Diese Starrheit ist mit die Ursache der Überhebung und des Sturzes. Wie ist sie zu begreifen? Wie mit der geschilderten Entwicklung zu vereinbaren?

Wer würde sie nicht bewundern, die altehrwürdige, avitische ungarische Verfassung? Aber wer von den zahllosen Bewunderern kennt sie? Ihre Wirkungen freilich haben wir oft genug verspürt, solange sie unangefochten in Kraft stand, sie treffen uns heute ebenso empfindlich, da sie angeblich gebrochen wird. Ihre Wunderkraft hat, wie man behauptet, den Volksstamm der Magyaren vom politischen Tode des Bachschen Einheitsstaates errettet und droht heute die Reste desselben, die gemeinsamen Reichsinstitutionen dem Tode zu widmen. Alle Krisen des Reiches hat sie bisher überlebt und schien bis vor kurzem stark genug, das Reich selbst zu überleben. Die politische Welt Österreichs, vor allem unsere Journalistik ist — und wie es scheint, mit Recht — voll resignierter Bewunderung vor dieser unnahbaren, unversehrbaren Wesenheit.

In zwei Richtungen hat diese Verfassung beispiellos gewirkt, als Schutz- und Trutzwehr gegen die Krone und als eherner Wall gegen die Nationalitäten. In ersterer Hinsicht hat sie die Sympathien aller Ideologen des Konstitutionalismus für sich, die in dem Gegensatz von Fürst und Volk den Inhalt allen politischen Kampfes erschöpft sehen. Für sie ist die Krone, wer immer ihr Träger sei, was sie sich immer zum Ziele setze, ja selbst wenn sie passiv bleibt, immer das böse, reaktionäre, das Parlament aber, und sei es noch so jämmerlich oder verderblich zusammengesetzt, das gute, fortschrittliche Prinzip. Als Wall

gegen die Nationalitäten findet die ungarische Verfassung die meisten neidvollen Bewunderer. Die Deutschen bestaunen sie, weil angeblich durch sie der Magyar das vermocht hat, was ihnen selbst versagt blieb, die Tschechen und Polen, weil sie lange Zeit das verwirklicht hat, was sie selbst für ihre „historischen" Kronländer anstreben. Indem derart die meisten sie bewundern, die übrigen sie verfluchen, haben es alle unterlassen, sie begreifen zu lernen.

Eine Verfassung in allen ihren Funktionen begreifen, ist deshalb so schwer, weil sie einerseits mit dem Ganzen der Gesetzgebung und Verwaltung innig verflochten ist, anderseits in ihren Wirkungen auf die ganze Gesellschaft, das ist auf alle Klassen, und bei uns noch dazu auf alle Nationalitäten zu prüfen ist. Wer nicht die Grundzüge der englischen Selbstverwaltung kennt, wer sich von der Eigenart des englischen Adels, Bürgertums und Proletariats nicht Rechenschaft gibt, dem wird das englische Parlament mit seinem Zweiparteiensystem ewig ein Rätsel bleiben. Er wird sich vergebens fragen, entweder warum dort zwei Parteien zur Herausarbeitung und Überwindung aller staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme bisher politisch genügt haben, oder warum nicht auch bei uns auf dem Kontinente zwei Parteien zu diesem Zwecke ausreichen sollen.

Und ebenso steht es um Ungarns Verfassung. Ihre vollständige Analyse müßte den Geist der ungarischen Gesetze, Geist und Technik seiner Verwaltung treffen und sich außerdem zu der sozialen Klassenschichtung Ungarns in Beziehung setzen.

Nicht allen diesen Aufgaben kann — und das ist sofort klar — hier entsprochen werden. Aber zwei wesentliche Seiten des Problems sollen hier in Angriff genommen werden.

Es ist notorisch, daß die magyarische Nation in ihrer Komitatsverfassung jahrhundertelang Rückhalt gefunden hat und daß diese mit dem ungarischen Parlamentarismus in wesentlichem Zusammenhang steht. Diesen Zusammenhang und seine inneren Wandlungen aufzudecken, wird die notwendigste Vor-

bedingung eines begründeten Urteils über den ungarischen Konstitutionalismus sein. Die zweite Frage, die sich jeder von selbst stellt, lautet, vermöge welcher Kunstgriffe bei einer freiheitlichen Konstitution — als solche gilt „notorischerweise“ die ungarische — die notorische Vorherrschaft der Gentry sozial, die notorische Alleinherrschaft des Magyarentums national möglich sei.

Wir müssen dabei von unten auf, von der Gemeinde, emporsteigen bis zum Parlament, dem Machtzentrum der „magyarischen Nation“, dem Brennpunkt des „Willens der Nation“, der sich uns nun durch Jahre täglich bis zum Überdruß der Phrase manifestiert hat.

§ 7. Die Lokalverwaltung.

Das ungarische Gesetz unterscheidet fünf Kategorien von Selbstverwaltungskörpern. Die beiden ersten, die Komitate und die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte, welche den Komitaten gleichgestellt und mit diesen zusammen als sogenannte Munizipien inartikuliert sind, gelten als die obersten Träger der Autonomie.

Unter Jurisdiktion versteht die ungarische Gesetzessprache nicht Rechtsprechung, sondern — nach dem Vorgang des kanonischen Rechtes — die obrigkeitliche Gewalt, das volle historische Selbstverwaltungsrecht der Grafschaften (Komitate) und königlichen Freistädte; wie das englische, kennt das ungarische also neben den städtischen auch ländliche Kommunitäten und bezeichnet beide mit dem Namen Munizipium. Die mit dem Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte sind demnach aus dem Komitatsverband eximiert und unterstehen unmittelbar dem Ministerium. Eine Mittelinstanz zwischen Zentral- und Lokalverwaltung nach Art der österreichischen Statthaltereien kennt Ungarn nicht, die Bachschen Statthaltereien sind spurlos vom Erdboden verschwunden.

Die dritte Kategorie der Selbstverwaltungskörper sind nach ungarischem Recht die Städte mit geregeltem Magistrat, die ihr eigenes Statut beschließen. An diese schließen sich die

Großgemeinden, die allein, aus eigenen Mitteln einen Notär (Gemeindeschreiber) halten, und endlich die Kleingemeinden, welche im Verein mit anderen Gemeinden einen Notär (Kreisnotär) bestellen.

Für die Komitate und mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte gilt als Rechtsquelle der XXXI. G.-A. vom Jahre 1886 über die Munizipien — für Budapest und Fiume bestehen besondere Bestimmungen; für Gemeinden der XXII. G.-A. vom Jahre 1886.

Die Verfassung der Gemeinden (der Magistratsstädte, Groß- und Kleingemeinden) interessiert uns hier nur in bezug auf ihre Vertretung, auf die Ausdehnung und Wirksamkeit des Wahlrechtes, d. h. also auf die Klassen der Bevölkerung, die auf dem Boden der Repräsentativverfassung an der Verwaltung teilhaben.

* * *

Die Gemeinde übt ihr Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper aus, sagt § 32 des Art. XXII. Die Bezeichnung Vertretung, Repräsentation hat einen durch die Verfassungsentwicklung Westeuropas bestimmten staatsrechtlichen Sinn, der vor allem durch den Gegensatz zum Ständewesen fest abgegrenzt ist. Das Ständemitglied ist kraft Geburt, Amt oder Würde, aus eigenem Lehens-, Amts- oder Besitzrechte berufen und durch das Gesetz persönlich bezeichnet; der Vertreter geht aus Volkswahlen hervor, das Volk bezeichnet, das Gesetz beruft ihn, er handelt nicht im persönlichen, sondern in des Volkes und Staates Namen.

Danach wollen wir beurteilen, mit welcher Berechtigung die ungarische Gemeindeordnung von einem Vertretungskörper der Gemeinde spricht.

„Der Vertretungskörper besteht zur Hälfte aus den, die höchste direkte Staatssteuer bezahlenden Gemeindebewohnern, zur anderen Hälfte aber aus den Gewählten der Wählerschaft und überdies aus den Vorstandsmitgliedern, welche vermöge ihrer Stellung das Stimmrecht besitzen“. (§ 32.)

Die Hälfte der sogenannten Vertreter sind also vorweg nicht Repräsentanten, sie sind persönlich, viritim, durch das Gesetz kraft eigenen Besitzes berufen: in Kleingemeinden also die fünf bis zehn, in Großgemeinden die zehn bis zwanzig, in Magistratsstädten die vierundzwanzig bis hundert reichsten Leute. Und wer sind diese? In der Landgemeinde die adeligen oder jüdischen Meierhofbesitzer, die Händler, der eine oder andere Großbauer oder industriöse Handwerker. Sie sind durch Gesetz ernannte Herren der Gemeinde kraft eigenen Besitzes, Gemeindestände, denen die Gemeinde zur Hälfte eingeantwortet ist.

Für die Land- und Magistratsstädte stellt sich die Sache noch anders dar. Es wird die direkte Staatssteuer der Professoren, der Volksschullehrer, der Mitglieder der Akademien der Wissenschaften, der akademischen Künstler, der Redakteure (!) von Zeitschriften und Blättern, der Priester, der inneren und auswärtigen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern sowie der Doktoren, Advokaten, Richter, königliche Notare, Ärzte, Ingenieure, Apotheker, Chirurgen, Bergleute, Forstleute, Ökonomen, Wirtschaftsbeamten und Tierärzte für alle Selbstverwaltungskörper doppelt gerechnet (§ 33). Zur Mitherrschaft persönlich berufen sind also neben der Klasse des Größtbesitzes die wohlhabendsten der Intellektuellen.

Und nachdem so die Hälfte der Mandate an die Gemeindestände vergeben ist, mag die Misera plebs wählen — nie kann sie die Mehrheit erreichen, selbst wenn sie ihre Liste voll durchsetzte. Das Repräsentativsystem ist in der Gemeinde ein wirkungsloses Anhängsel des Ständeprinzips: aber dieses beruht nicht mehr auf dem Adel der Geburt, sondern ausschließlich auf dem Vermögen — auch innerhalb der Klasse der Intellektuellen! Eine abgeschlossene, dem Vertrauen und dem Haß des Volkes gleich unzugängliche Clique von fünf bis hundert Leuten — je nach der Größe des Ortes — verfügt über die Gemeinde: erb- und eigentümlich.

Aber an der nutzlosen Komödie der Wahlen hat nicht die ganze Plebs, sondern nur die Misera plebs contribuens Anteil, die Plebs der direkten Steuerzahler.

Aber noch wäre es möglich, daß einzelne Überläufer der „Herren“ mit der Plebs stimmen. Das muß unschädlich gemacht werden. Darum wird noch ein weiteres ständisches Element berufen: die Vorstandsmitglieder.

Der Gemeindevorstand besteht: 1. In Kleingemeinden aus dem Richter und Vizerichter (unser Gemeindevorsteher und Stellvertreter), zwei Ratsmitgliedern („Geschworenen“) und außerdem aus drei Verwaltungsfunktionären: dem Kreisnotär, Kreiswaisenvater und dem Kreisarzte; 2. in Großgemeinden aus dem Richter, Vizerichter, vier Geschworenen, dem Kassier und folgenden Funktionären: den Notären, dem Waisenvater, dem Gemeindearzt; 3. in den Magistratsstädten aus dem Bürgermeister und folgenden Funktionären: dem Polizeihauptmann, den Magistratsräten, dem Obernotär mit den Notären, dem Oberfiskal und den Fiskalen, den Waisengerichtsbeisitzern, dem Kassier, Buchhalter, Kontrollor, Waisenvater, Archivar, Arzt, Ingenieur, Gemeindeforstbeamten. (§ 63.)

Diese Funktionäre, die überwiegend auf Lebenszeit „gewählte” Beamte sind — welch ein Mißbrauch westeuropäischer Begriffe! — haben zum großen Teil (es gibt Ausnahmen) in der „Vertretung” Sitz und Stimme.

Der Großbesitz also, verdünnt durch eine homöopathische Dosis von Bureaukraten und Intellektuellen, hat die sichere absolute Mehrheit inne, eine Mehrheit von Virilstimmen in einer „Vertretung!”

Ein solcher Vertretungskörper, sollte man meinen, sei verläßlich genug, ihm könne man ohne Bedenken volle Autonomie einräumen, ohne daß er dem magyarischen Staatsgedanken gefährlich würde. Wir wollen sehen.

Alle Funktionäre der Gemeinde sind nach der Sprache des ungarischen Gesetzes „gewählt”. Also Konstitutionalismus bis herab in die Gemeinde! Zum Zwecke der Neubesetzung der Ämter wird der Vertretungskörper zu einer eigenen Restaurationsversammlung einberufen. Offenbar, damit sie wähle? Weit gefehlt!

Vorsitzender der Restaurationsversammlung ist in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter; in Magistratsstädten der Vizegespan. (§ 72.) Bei der Besetzung aller Vorstands-, Hilfs- und Manipulationsbeamtenstellen in Städten- und Landgemeinden findet eine „Kandidation“ statt. (§ 77.)

Offenbar — wenn gewählt werden soll — muß wohl auch kandidiert werden. Aber so westeuropäisch denkt der Magyar nicht.

Das Recht der Kandidation wird in Klein- und Großgemeinden vom Vorsitzenden der Restaurationsversammlung (Oberstuhlrichter) ausgeübt: in Magistratsstädten wird die Kandidatenliste von einem Kandidationsausschuß zusammengestellt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden (Vizegespan), aus zwei vom Vertretungskörper gewählten und zwei vom Vizegespan ernannten Mitgliedern; zwischen den gewählten und ernannten dirimiert der Vizegespan.

„Das Resultat der Kandidation wird in der Restaurationsversammlung vom Präsidenten enunziert und der Ausschuß braucht seine Beschlüsse nicht zu motivieren. Für jede Stelle sind zum mindesten drei Personen zu kandidieren. Bloß für ‚Kandidaten‘ kann giltig gestimmt werden“. (§ 77.)

So mißbraucht die ungarische Verfassung die konstitutionellen Begriffe und Formen. In Westeuropa würde man einfach sagen: Der Vizegespan oder Stuhlrichter macht einen Terna- oder Pluralvorschlag, an den der Gemeinderat gebunden ist.

Das ist die freie Gemeinde, der „Hort des freien Staates“ in Ungarn.

Des langen Gesetzartikels kurzer Sinn ist: Die Handvoll Höchstbesteuerter verfügt wie über ihr Eigen über die Gemeinde, deren Funktionäre überdies die Oberbehörde ernennt; zu einer wirkungslosen Kontrolle sind Gewählte zugelassen, das Wahlrecht besitzen aber nur die direkten Steuerzahler. Bildet sich unter ihnen eine nationale oder soziale Opposition, so mag sie eine Zeitlang mitwählen, selbst siegen. Aber die eiserne Mehrheit der Virilisten belehrt sie bald über die Nutzlosigkeit aller politischen Betätigung: die Wahlbeteiligung läßt nach, die Oppo-

sition dankt ab. Politische Agonie, verzweifelte Resignation, die auf die Stunde der Rache lauert, ergreift alle Klassen und Nationalitäten bis auf die Klasse der magyarischen Höchstbesteuerten. Die Politik wird deren Monopol.

* * *

Die Landstädte, die Groß- und Kleingemeinden, bilden für die Masse der nichtgroßstädtischen Bevölkerung das politische Exerzierfeld, wo sich die Parteien organisieren und schulen. Volksschichten, die von dieser Arena ausgeschlossen sind, vermögen sich nur schwer zur einheitlichen Aktion, zur Teilnahme an den Parlamentswahlen zu schulen, sie treten erst um Jahrzehnte später in die Politik ein, dann aber unvermittelt, mit der Gewalt der Überschwemmung beim Dammbruch.

Die herrschende Klasse der Magyaren steht vor diesem Dammbruch.

Ihre starke Festung aber, von der aus sie das Land niedergehalten und zugleich das Parlament beherrscht, bald gepeitscht und bald beschränkt hat, ist das Komitat und die königliche Freistadt, ist das Munizium gewesen.

Welcher Europäer denkt nicht, wenn er von den Komitatskongregationen hört, die wie Parlamente tagen, ministerielle Verordnungen als ungesetzlich zurückweisen, zu allen Angelegenheiten des Staates Stellung nehmen, untereinander korrespondieren und Beschlüsse austauschen, die ihre eigenen Beamten — die politischen Verwaltungsbeamten! — wählen, wer denkt da nicht an die englischen Grafschaften und ihr Räte? Und welcher Europäer ist heute nicht geradezu verblüfft über das plötzliche Versagen dieses Apparates gegen Fejervary?

Aber das Beispiel der Gemeinde hat uns schon vorsichtig gemacht. Sehen wir näher zu:

„Der Ausschuß des Munizipiums — des Komitats wie der königlichen Freistadt — besteht zur Hälfte aus Staatsbürgern, welche auf dem Gebiete des Munizipiums die größte direkte Staatssteuer zahlen, und zur Hälfte aus den von der wählenden

Bevölkerung Gewählten. Außerdem haben noch in der Generalversammlung Sitz und Stimme die im § 51 aufgezählten Munizipalbeamten.“ (§ 22 des XXI. G.-A. 1886.)

Dieselbe ständische Kammer mit wirkungslosem, repräsentativem Zusatz wie in der Gemeinde! Allerdings beruft sie andere soziale Schichten zur Herrschaft.

Nach § 24 hat die Komitatskongregation einhundertzwanzig bis sechshundert Mitglieder, darunter sind also sechzig bis dreihundert Höchstbesteuerte. In einem so hochagrarischen Lande wie Ungarn mögen im Komitate kaum zehn Angehörige der Intelligenz und der Industrie unter den Höchstbesteuerten fungieren, der Rest ist Großgrundbesitz. Im Komitat bilden also der Magnat und der Junker die überwältigende Mehrheit der Virilisten, sie sind persönlich, erb- und eigentümlich, kraft ihres Besitzes, durch Gesetz und nicht durch Wahl berufen, also ständische Mitglieder der Kongregation; Vertrauen und Mißtrauen des Volkes reichen an sie nicht heran, sie stehen jenseits der Politik der Massen. Und während die Virilisten der Gemeinde noch den vermögenden Handwerker, Kaufmann oder Bauern einschließen, sind hier alle Klassen bis auf eine eliminiert. Neben dieser ist allerdings eine gleiche Zahl von wirklichen Repräsentanten berufen, aber auf Grund eines engeren Wahlrechtes als zur Gemeinde.

„Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach Wahlbezirken. (§ 29.) Wähler ist jeder Bewohner der Jurisdiktion, der in die Namenliste der Reichsratswähler aufgenommen worden ist.“ (§ 31.)

Das ungarische Reichstagswahlrecht ist nun nicht so einfach zu charakterisieren, es ist kein einheitliches, sondern es gibt etwa zwei Dutzend Titel zum Wahlrecht: Der Besitz desselben von früher her, Haus- und Grundbesitz, Intelligenz usw. und sie sind verschieden nach Landesteilen, ja Komitaten! Die magyarischen Komitate haben ein breiteres, jene der Nationalitäten, insbesondere des rumänischen Siebenbürgen, ein engeres Wahlrecht. Wir hören davon noch.

Die Reichstagswähler sind also auch Komitatswähler. Das sind also im Kerne vor allem die Höherbesteuerten der Gemeinden, die in der Gemeinde schon für den magyarischen Staatsgedanken vorgeschult sind, die Virilisten der Gemeinde und ferner ihr Anhang von Meistbesitzenden, die in die Gemeindevertretung gewählt worden sind. Wohl umfaßt die Wahlberechtigung größere Kreise, aber niemals entscheidet über die Funktionsweise eines beschränkten Wahlrechtes seine Ausdehnung schlechtweg. Von den Wahlberechtigten sind diejenigen abzurechnen, welche die Mehrzahl ihrer nationalen und sozialen Interessengenossen durch den Zensus ausgeschlossen sehen und also von ihrer Wahlberechtigung keinen politischen Gebrauch machen können — sie verwerten dieselbe höchstens privat, kommerziell: So bis vor kurzem die ganze ländliche Kleinbauernschaft und kleinstädtische Zwergbürgerschaft, soweit sie mitwählt. Die Mandate aus diesen Wahlbezirken holt sich der Beamte, der journalistische oder industrielle Glücksritter, der Advokat. Er füllt die zweite Hälfte der Kongregationssitze.

Nach magyarischer Berechnungsweise kennt das Gesetz außer den zwei Hälften der ganzen Kongregation abermals noch einen dritten integrierenden Teil, Virilisten kraft des Amtes: „In den Komitaten haben der Vizegespan, der Ober- und die Vizenotäre, der Ober- und die Vizefiskale, der Präses und die Beisitzer des Waisenstuhles, der Oberphysikus, die Oberstuhlrichter, die Kassiere, die Zentralbuchhalter, die Archivare und die Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrat Sitz und Stimme in der Generalversammlung, auch wenn sie nicht Mitglieder des Munizipalausschusses sein sollten.“ (§ 51.)

Das, glaube ich, genügt, die konstitutionellen Hochburgen des freien Ungarn kennen zu lernen! Dieses Land hat keine Selbstverwaltung durch die Bevölkerung, es hat keine Repräsentativvertretung im Komitat, sondern steht unter der Verwaltung von Besitzständen mit einer wirkungslosen Kontrolle durch gewählte Mitglieder.

In den städtischen Munizipien, den königlichen Freistädten nebst sechs anderen, größeren, den sogenannten mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten, ist die rechtliche Ordnung annähernd dieselbe, wenn auch der gleiche Buchstabe hier eine andere Klasse zur Macht bringt als im Komitate. Die Höchstbesteuerten der Stadt stellt der Hausbesitz und daneben der Großbetrieb in Handel und Gewerbe. Da auch bei den Virilisten der Munizipien die Steuerleistung der Intellektuellen doppelt gezählt wird (§ 26), so kommen außer den erwähnten häufig auch aus dieser Gruppe Virilisten in den Ausschuß, während in den Komitatskongregationen der Intellektuelle sich sein Mandat erst erobern muß. Die Virilstimmen der Jurisdiktionsstädte stellen eine Interessenvertretung des Großbürgertums dar, der Blüte des bürgerlichen Liberalismus in Ungarn, vorwiegend magyarisierter Deutscher oder assimilierter Juden. Die Wählerschaft des Munizipalausschusses ist städtisches Kleinbürgertum, wie überall dem Radikalismus des großen Schlagwortes untertan, wankelmütig und verständnislos. Das bureaukratische Ingrediens wird repräsentiert durch den Bürgermeister, den Ober- und die Vizenotäre, den Polizeihauptmann, die Magistratsräte, den Ober- und die Vizefiskale, den Präses und die Beisitzer des Waisenstuhles, den Oberphysikus, den Oberingenieur, die Kassiere, die Buchhalter, den Waisenvater, die Archivare und den Chef des Staatsbauamtes, die mitstimmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Munizipalausschusses sind. Diese Elemente fallen um so mehr ins Gewicht, als die städtischen Munizipalausschüsse weniger Mitglieder zählen (achtundvierzig bis vierhundert) als die Komitatskongregationen, und als ein großer Teil derselben vom Obergespan frei ernannt ist.

Im allgemeinen (§ 79) werden die Beamten durch die Generalversammlung des Munizipiums auf sechs Jahre gewählt, was wahrlich nicht viel sagen mag, denn wieder erstattet ein Kandidationsausschuß von drei gewählten, drei dazu ernannten Mitgliedern und dem dirimierenden Obergespan einen Terna- oder Pluralvorschlag, an welchen sich die Restaurationsver-

sammlung hält. Auf diese Weise werden nur die Amtsleiter und Räte bestellt, die neueintretenden Hilfsorgane, die Verwaltungspraktikanten, sowie das Manipulations- und Hilfspersonal werden in den Komitaten vom Obergespan frei ernannt.

Wie man sieht, vermochte ein solcher Wahlmodus die Entstehung einer geschlossenen Beamtenhierarchie, einer bureaukratischen Kaste, nicht zu verhindern, eher kann man sagen, daß der Bureaukratismus die ehemals ehrenamtliche Selbstverwaltung beinahe völlig aufgesogen und die Wahl zur reinen Formalität herabgedrückt hat. Wie weit steht dieses Komitat, diese königliche Freistadt von der englischen Grafschaft ab! Es gibt keinen von einer vollen Repräsentativkörperschaft freigewählten Vizegespan oder Bürgermeister, sie sind alle in versteckter Weise vom Obergespan ernannt.

Und dieser Obergespan, der Vertrauensmann des Ministers, von ihm frei ernannt und ad nutum abmovibel, wächst sich immer mehr zum französischen Präfekten aus, der die absolute, nur dem Parlamente verantwortliche Regierungsgewalt im Munizipium vertritt. Gegen Regierungsverordnungen hat das Munizipium kein Jus resistendi mehr, sondern bloß das Recht der „Vorstellungen" (Repräsentationen) wegen Gesetz- oder Zweckwidrigkeit. Wenn aber der Minister trotz der vorgebrachten Motive den Vollzug fordert oder dem Munizipium die Effektuierung seines Beschlusses zum zweitenmal untersagt, dann muß die Regierungsverordnung unbedingt und sofort vollzogen werden. Eine Verordnung aber, welche eine wegen der gefährdeten Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügung enthält und sich ausdrücklich als solche bezeichnet (§ 19), muß sofort vollzogen werden und ihr gegenüber bleibt dem Munizipium allein übrig, bei dem Abgeordnetenhause Remedur zu suchen (§ 19, i. f.). Diese dem französischen Verwaltungsrecht entnommene Rechtsregel bezieht sich jedoch nicht auf die faktische Eintreibung nicht votierter Steuern oder auf die faktische Beistellung nicht votierter Rekruten. (§ 20.) Der Wortlaut schließt absichtlich die frei-

willige Leistung nicht in die Ausnahme ein. Wenn das Munizipium dennoch den Gehorsam weigert, dann stehen dem Obergespan weitgehende disziplinarische Maßregeln zu, welche die Durchführung garantieren, außer für den Fall revolutionärer Gegengewalt. Schließlich kann das Ministerium den Obergespan dahin ermächtigen, daß er über alle Beamten und Organe der Jurisdiktion unmittelbar verfüge.

Die Verstaatlichung und Bureaukratisierung aller Selbstverwaltungsorgane, die versteckt im Systeme liegt, wird dann — im entscheidenden Moment — eine offene, der Regierungsabsolutismus, der unter Fejervary in Erscheinung getreten, lag schon vorher latent im System und war bloß durch Fiktionen verkleidet.

Der Budapester Munizipalausschuß endlich, der größte Selbstverwaltungskörper des Landes, ist teilweise abweichend konstituiert (G.-A. XXXVI, 1872). Er besteht aus hundert Mitgliedern, die sämtlich gewählt sind. Wähler ist jener Staatsbürger, der das Wahlrecht für den Reichsrat besitzt, wenn er des Schreibens und Lesens kundig und seit zwei Jahren in der Hauptstadt beständig wohnhaft ist. (§ 24.) Die Wahlberechtigten wählen die eine Hälfte der Ausschußmitglieder aus der Mitte der 1200 Höchstbesteuerten — die Virilstimme der königlichen Freistädte ist also in einen Eligibilitätszensus umgewandelt — die zweite Hälfte wird aus der Mitte der gesamten Wähler gewählt. (§ 26.) Dieser passive Zensus garantiert dem Großbesitz keine sichere Vertretung, da sich aus jeder privilegierten Klasse ehrgeizige Demagogen rekrutieren lassen; er garantiert den städtischen Kleinbürgern die sichere Mehrheit auf der weithin sichtbaren Tribüne der Hauptstadt, welche heute die öffentliche Meinung des Landes bestimmt.

* * *

In diesen Selbstverwaltungskörpern organisiert sich also das magyarische Staatsvolk, liest es seine politischen Kapazitäten aus, schärft es seine Waffen; und von hier aus besetzt es

das Budapester Parlament. Sie sind die Stätten der Erziehung zum Staatsleben für die Magyaren, die Barrieren, welche die übrigen Nationalitäten vom Staate abhalten, schon weil die Wahlmaschinerie in den Händen der Lokalgewalten liegt. Wie man sieht, sind sie für das Proletariat und die Nationalitäten uneinnehmbar, selbst für das Kleinbürgertum und die Bauernschaft nicht ganz zu ersteigen. Das Institut der Virilisten ist die feste Schutzwehr des magyarischen Großbesitzes — man kann und wird sie einst beseitigen, aber nie überspringen. Und es ist sehr bezeichnend, daß die Widerstandskraft der herrschenden Rasse nicht in den — im modernen, europäischen Sinne — verfassungsmäßigen, sondern in halb ständischen Einrichtungen basiert, also nicht in der Vollendung, sondern in der Mangelhaftigkeit des Repräsentativsystems, nicht im Fortschritt, sondern in der Rückständigkeit der „Verfassung".

Man wird einwenden, daß selbst England seine „Pairs", daß auch Frankreich seinen „Senat" besitzt. Und in der Tat kann man in den Virilisten das Pairsprinzip, in den mitstimmenden Beamten das Senatsprinzip verwirklicht sehen. Aber in dieser Auffassung liegt eine grobe Täuschung. Wenn der Konstitutionalismus Pairs und Senatoren zuläßt, so doch nur in einer völlig getrennten Ersten Kammer, welche die freie Entschließung der Zweiten nicht beeinträchtigt. Die öffentliche Meinung und das Gesetz werden geschaffen durch die Volkskammer und erhalten in der Überprüfung durch das Herrenhaus höchstens ein Korrektiv. Das ganze System aber ist auf den Kopf gestellt, wenn der Repräsentant als ewige Minorität von Pair und Senator in die Mitte genommen ist: dann geht die wirkliche Entscheidung auf die Stände, die bloße Kontrolle aber auf den Repräsentanten über und vom Repräsentativsystem bleibt nichts als die Form. Eine ähnliche Verkehrung findet mit den gegensätzlichen Begriffen der bureaukratischen und Selbstverwaltung statt: nicht der erfahrene Staatsbürger verwaltet Ungarn mit Hilfe beruflich geschulter Beamter, sondern der Berufsbeamte, infolge einer Scheinwahl durch den

Bürger. Und dieses Kunststück einer Umkehrung aller Funktionen vollzieht das ungarische Gesetz durch eine erstaunliche Fertigkeit in der Umprägung der europäischen politischen und staatsrechtlichen Begriffe, eine Umprägung, welche man je nach dem Standpunkte versucht sein könnte verflucht gescheit oder herzlich dumm zu nennen.

§ 8. Das Parlament.

Das in Gemeinde und Munizipium organisierte Magyarentum gibt sich im Pester Parlament eine Zentrale, gleichsam einen gemeinsamen Beschluß- und Vollzugsausschuß, den man nach der englischen Analogie das „Haus der Komitate und Munizipien" nennen könnte.

Aber es ist in Gemeinde und Munizipium ständisch organisiert, plutokratisch geführt und überbietet darin das Parlament Louis Philipps, mit dem es die größte innere Verwandtschaft aufweist. Im Pester Parlament dagegen tritt es als reine Repräsentation auf, als wirkliches Parlament mit zwei Kammern, von denen eine die Pairs und Senatoren, die andere aber alle in der Lokalverwaltung mitwählenden, aber ständig minorisierten Schichten aufnimmt — ein Gegensatz, welcher sich politisch hochbedeutsam erweisen mußte; denn hier geht die Führung auf die dort Geführten über, sobald letztere eine selbständige Politik zu machen lernen, und die im Lande Herrschenden sind in Pest auf die Kontrolle durch die erste Kammer beschränkt.

Vom Beginne der deakistischen Epoche an ist das Munizipium der bestimmende Faktor für das Parlament und die Persönlichkeiten, die sich in der Lokalverwaltung bewährt haben, werden nach Pest gesendet, obwohl der Wählerkreis des Parlaments über den Interessenkreis der Gentry hinausgeht: das parlamentarische Wahlrecht ist rechtlich ein bürgerlich-bäuerliches, doch tatsächlich wird nur die Gentry und ihr intellektueller Anhang gewählt. Da die Abstimmung einheitlich und nicht wie in Österreich nach Kurien getrennt ist, so ist seiner

Stimmenzahl nach der Großbesitz gegen den Mittelbesitz und den „kleinen Mann" in der Minderheit; der kleine Mann ist selbst wieder durch den Zensus vor einer Majorisierung durch das Proletariat geschützt, er kann sich also — einmal dieses doppelten Vorteiles bewußt geworden — politisch voll ausleben, das Wahlsystem schafft keine Hemmungen für die volle Klassenherrschaft des Mittelstandes. Dieser Schicht hält, wo kein Zensus besteht, das proletarische Element das annähernde Gleichgewicht und zwischen beiden geben dann meist die Stimmen der liberalen oder konservativen Großbourgeoisie den Ausschlag. Dies der innere Grund, warum in Ländern des allgemeinen Stimmrechtes doch immer das Großbürgertum die Macht der Entscheidung und die parlamentarische Führung behält. Im Widerspiel aller Klassen ergibt sich die faktische Resultierende auch politisch.

Anders aber bei beschränktem Wahlrecht, das niemals eine Volksvertretung, immer eine Klassenvertretung liefert.

Das Wahlrecht besaßen bisher in Ungarn:

1. auf Grund alten Rechtes, d. i. der vor dem Jahre 1848 bestandenen Privilegien, diejenigen, welche schon in der Zeit 1848 bis 1872 in die Wählerliste eingetragen waren (im Jahre 1901 waren dies noch immer 41.000 Wähler);

2. in Jurisdiktions- und Magistratsstädten diejenigen, welche ein Haus mit wenigstens drei steuerbaren Wohnbestandteilen oder Grund und Boden mit mindestens 16 fl. Grundsteuerreinertrag besitzen;

3. in Ungarn — ohne Siebenbürgen und Militärgrenze — derjenige Bewohner einer Groß- oder Kleingemeinde, welcher eine Viertel-Urbarialsession besitzt;

In den Militärgrenzgebieten werden zehn Joch kultivierten Bodens zu 1600☐°, in einigen (magyarischen) Gebieten acht Joch zu 1200☐° einer Viertelsession gleichgehalten;

4. in Siebenbürgen diejenigen, welche Grund und Boden mit mindestens 84 fl. Grundsteuerreinertrag besitzen. Dieser

Zensus mindert sich auf 79·8 und 72·8 fl. herab, wenn steuerbarer Hausbesitz hinzukommt.

Außerdem diejenigen, welche die Staatssteuer nach einem der Grund-, Haus- oder aber der Einkommensteuer I. oder III. Klasse unterliegenden jährlichen Gesamtreinertrag von mindestens 105 fl. zahlen.

Dazu stellt noch jede kleine Gemeinde einen, jede größere Gemeinde zwei Wahlmänner, analog dem jetzt in Rußland oktroierten Modus.

5. Hausbesitzer, welche einen hauszinssteuerpflichtigen, Grund- und Kapitalbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten, welche einen steuerpflichtigen Reinertrag von 105 fl. ausweisen; Handwerker in Jurisdiktions- und Magistratsstädten, welche ein Jahreseinkommen von 105 fl. versteuern; Handwerker in sonstigen Gemeinden, welche wenigstens für einen Gehilfen Einkommensteuer zahlen; Beamte, welche die Einkommensteuer von einem Jahreseinkommen von mindestens 500 fl. entrichten usf.;

6. die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Professoren, Doktoren etc., Seelsorger, Kaplane, Gemeindenotäre, Lehrer und diplomierte Kleinkinderbewahrer.

Charakteristisch ist dem System erstens die weitgehende Differenzierung zwischen den Staatsteilen, zwischen Stadt und Land, zwischen den verschiedenen Steuerkategorien, zwischen den Berufen — es gibt kein einheitliches Stimmrecht, sondern eine lange Reihe von Stimmrechtstiteln; zweitens die Berechnungsweise des Zensus: Nicht eine bestimmte Höhe der subjektiven Steuerleistung, sondern die Wertgröße des Besteuerungsobjekts ist in der Regel Grundlage des Zensus. Und das ist ein Vorteil, da der Wechsel im Steuerfuß das Wahlrecht nicht alteriert. Wir bemerken noch, daß die umfangreichen Gesetzesbestimmungen (§ 2 bis 12 des G.-A. XXXIII. v. J. 1874) hier nicht wörtlich wiedergegeben, sondern die Bevölkerungsschichten bezeichnet sind, die an der Wahl teilnehmen.

Die Ungleichmäßigkeit des Wahlrechtes wird durch die Statistik der Wahlbezirke scharf beleuchtet. Im Jahre 1901

gab es 1 Wahlbezirk mit weniger als 200, 4 mit 200 bis 300, 2 mit 300 bis 400, 1 mit 400 bis 500, 15 mit 500 bis 700, 26 mit 700 bis 1000, 34 mit 1000 bis 1500, 54 mit 1500 bis 2000, 165 mit 2000 bis 3000, 74 mit 3000 bis 4000, 24 mit 4000 bis 5000, 8 mit 5000 bis 7000 und nur 5 mit mehr als 7000 Wahlberechtigten. Die durchschnittliche Wählerzahl eines Bezirkes ist also 2000 bis 3000. Es ist klar, daß Wahlergebnisse auf dieser Basis nichts beweisen als die alte Wahrheit von der Wirksamkeit der Wahlgeometrie.

Die soziale Verschiebung innerhalb der Wählerschaft in der Zeit zwischen 1879 und 1901 läßt sich aus folgender Tabelle erschließen:

Anzahl der eingeschriebenen Wahlberechtigten, deren Verhältnis zur Bevölkerung und zu den Abgeordneten:

	Zahl der Wahlberechtigten	auf einen Abgeordneten	Wählerschaft in Prozent der Bevölkerung
1879	824.602	1997	6·0
1896	889.714	2154	5·6
1901	1,025.245	2482	6·1
Hiervon in den			
Komitatsbezirken (332) .	850.516	2562	6·0
Magistratsstädten (41) . .	121.908	2973	7·0
sonstigen Städten (40) . .	52.821	1321	7·4

Hiervon besitzen die Wahlberechtigung auf Grund:

	alter Rechte	Grundbesitz	Hausbesitz	Einkommen	Intelligenz
1879 . . , ...	101.550	540.100	22.497	95.524	56.715
1896	48.229	587.073	30.305	145.653	67.763
1901	41.287	665.996	41.900	193.480	71.821
Hiervon in den					
Komitatsbezirken (332)	39.947	622.000	16.109	103.220	57.900
Magistratsstädten (41) .	129	18.000	19.314	74.842	9.200
sonstigen Städten (40) .	1.211	25.000	6.477	15.418	4.600

Wahlberechtigt waren also 1901 im ganzen 6·1 Prozent der Bevölkerung oder ungefähr 27 Prozent aller Männer, die das einundzwanzigste Jahr erreicht haben; 73 Prozent derselben besitzen kein Wahlrecht. Die Zahl der Wahlberechtigten hat

im Verhältnis seit 30 Jahren nicht merklich zugenommen (6 Prozent zu 6·1 Prozent). Innerhalb der Wahlberechtigten sind allerdings Verschiebungen vor sich gegangen: Während die Grundbesitzwähler sich von 540.000 auf 666.000, also um 23 Prozent vermehrt haben, sind die Hausbesitzwähler von 22.000 auf 42.000, also um 90 Prozent, die Einkommenwähler von 95.000 auf 193.000 oder um 103 Prozent, die Intelligenzwähler von 56.000 auf 71.000 oder um 27 Prozent gestiegen. Bei der Vielfältigkeit der Wahlrechtstitel bilden diese Zahlen keinen Beweis, sondern sind nur ein Symptom.

Viel zwingender sind die Schlüsse, welche aus der bekannten Umbildung und Umschichtung der Klassen in den vergangenen drei Jahrzehnten gezogen werden müssen. In diese Epoche fällt, wie wir schon erwähnt haben, die Einbeziehung Ungarns in die volle Verkehrswirtschaft, die Umwandlung der grundherrlichen Gutswirtschaft in den Ackerbau mit freien Taglöhnern für den Markt, die Entfesselung der freien Konkurrenz in Handwerk und Handel, die Durchbildung des Geld- und Kreditwesens. Das Ungarn von heute ist bei weitem nicht dasselbe wie vor 30 Jahren, eine Umwandlung, die politisch von Bedeutung werden mußte.

Offenbar ist nun vorerst, daß das Wahlrecht im allgemeinen — Siebenbürgen etwa und somit die Rumänen ausgenommen — bis zum Kleinbauern, zum Handwerkertum und zur untersten Stufe der Beamtenschaft noch herabreicht, aber diese Schichten doch nicht ganz aufnimmt wie unser Vierguldenzensus. Es ist zu Beginn des parlamentarischen Lebens zunächst ein Mittelstands-, nicht wie heute bei uns ein Wahlrecht des „Kleinen Mannes". Dieser überwiegt numerisch den Mittelstand weitaus und liebt in Programm und Temperament eine ganz andere Politik. Der alte Mittelstand, der gefestigte, ökonomisch gesicherte, in ererbter Stellung zugleich gebietende und arbeitende Bürger und Bauer, ist das geborene Maß und Ziel; der kleine Mann aber, nicht Unternehmer und doch nicht Arbeiter, zwischen Aufstieg und Untergang ringend, voll Furcht und Haß nach oben

und unten, ist die verkörperte Maß- und Ziellosigkeit. Ein höhergegriffener Zensus gibt dem Mittelstand im guten alten Sinne das Übergewicht über den Großbesitz, ein niedriggegriffener aber zwingt Groß- und Mittelbesitz unter die absolute Diktatur jener Schicht, welche die Franzosen die Butike nennen, und gibt das Parlament dem lächerlichsten und sinnlosesten Krakeel, den haltlosesten, politischen und ökonomischen Experimenten preis. Der Zensus ist überhaupt eine sehr umstrittene politische Maßregel, ein niedriggegriffener Zensus aber ist eine blanke Sinnlosigkeit, ein Verbrechen am Staat! Denn er bringt die Durchgangsstufe aller Klassen, die alldeutige Unbestimmtheit, die Summe aller Leidenschaft und Hilflosigkeit zur Herrschaft. Zur absoluten Herrschaft noch dazu, da das Großbürgertum und der Mittelstand innerhalb des Zensus hilflose Minorität, das Proletariat aber hilflos und einflußlos außerhalb desselben steht. Fallen oder fehlen diese Schranken, dann sieht sich der kleine Mann als Minderheit in die Gefolgschaft des Mittelstandes gedrängt und der politische Schwerpunkt rückt weit ab von ihm.

Das ungarische Wahlrecht ist 1874 geregelt worden und war am Anbeginn also ein Mittelstandswahlrecht. Und die lokal herrschende Gentrypartei verstand es vorerst allein zu handhaben; auch wenn es anders gewesen wäre, hätte es damals keine andere Klasse als die Gentry zur Macht geführt.

An zwei Punkten setzt nun die Entwicklung ein: Das politische Schwergewicht geht, je länger das Parlament funktioniert, um so mehr von der Lokalgewalt auf das Parlament über. Nun bestimmt nicht der Komitatsgeist das Parlament, sondern das Parlament den Geist und die Politik des Landes, die Herrschaft geht — obwohl die persönlichen Träger dieselben sein können — von einer Gruppe des Mittelstandes, der Gentry, auf den ganzen bürgerlichen Mittelstand über. Die repräsentativen Elemente, im Munizipium früher von den ständischen majorisiert, geben jetzt dem Lande die Mehrheit: Budapest schickt seine Kandidaten hinaus und läßt sie in den Komitaten wählen.

Zugleich aber verändern sich auch sozial die Grundlagen des Parlaments. Seit diesen 30 Jahren hat der gute alte Mittelstand die persönlichen Träger und den politischen Charakter verändert. Es sind in Ungarn die 30 Jahre der frühkapitalistischen Entwicklung. An Stelle des Gutsherrn trat der Gutspächter, an Stelle des gefestigten Erbbürgertums der gegen alle Wechselfälle der Konkurrenz ringende Unternehmer, an Stelle des alten Grundwirtes der von Hypotheken und Steuerlast, von Preisdruck und Arbeiterflucht bedrängte Getreideproduzent. Durch die konstante Preissteigerung aller Dinge gelangen breitere Schichten des kleinen Mannes herauf über den Bord des Zensus: Das ruhige Maß, das feste Ziel der Deakschen Zeiten weicht der nervösen, bald leidenschaftlichen Ruhelosigkeit und politischen Zielunsicherheit. Die demagogische Politik des Kleinbürgertums gewinnt an Raum, besonders in den kernmagyarischen Bezirken, die, dem Zentrum nahe, der kapitalistischen Entwicklung am meisten ausgesetzt sind und noch dazu einer breiteren Wählerschaft Raum geben.

In demselben Maße als die Politik von dem engeren Kreis der Gentry auf den breiten des bürgerlichen Mittelstandes überging, in demselben Maße löste sich die Klasse der Gentry sozial auf (Seite 63) und veränderte der alte Mittelstand seine Natur, in demselben Maße glitt die politische Entscheidung immer mehr herab auf das kleinbürgerliche Element. Nun beginnen auf der einen Seite die Nationalitäten — sie bestehen aus kleinen Leuten — über die Schranke der Lokalverwaltung hinweg die ersten Vertreter ins Parlament zu senden: der Dammbruch kündigt sich an. Zugleich schlagen die kleinbürgerlichen Denkformen durch: Antisemitismus, Konfessionalismus, zänkischer Nationalismus, Zünftlertum werden im Parlamente laut, und die Vieldeutigkeit des kleinbürgerlichen Daseins zeigt sich in einer Vielfältigkeit der oppositionellen Parteien: die geschlossene Aufmarschordnung der magyarischen Nation ist zerstört. Die Rekrutenschule der Gemeinde, das Exerzierfeld des Munizipiums, die geborene Offiziersschaft der Gentry — all das wirkt nicht mehr. In ungegliederten,

schlecht geschulten Haufen wälzt sich die kleinbürgerliche und neue Mittelstandsklasse herein in die parlamentarische Arena. Die Politiker der Gentry, unfähig, den innersten Grund des Wandels zu begreifen, lehnen sich stark und stolz gegen diesen Geist auf wie Tisza, oder sie lassen sich von diesen Haufen fortreißen, als Führer engagieren wie Götz von den revoltierenden Bauern oder sie ziehen sich macht- und einflußlos zurück auf ihre Kastelle. Der den neuen Klassen an Geist und Charakter homogene Apponyi wird ihr Führer und Tisza im Stiche gelassen. Ist auch der alte Tokajer verschüttet, so bleibt doch das tönende Faß. Wie viele Gentryleute wohl wissen, was mit ihnen vorgeht?

Wohl haben sie als Pairs und Senatoren noch ihre feste Organisation in der Ersten Kammer; aber hier wird ihnen in sehr unliebsamer Weise der Unterschied zwischen einer repräsentativen und einer ständigen Verfassung eingebleut! Ja, wenn sie unten, im Unterhaus, hätten mitstimmen können! Aber so bleibt ihnen nichts als die vorsichtige, leise Korrektion des „Willens der Nation" im Magnatenhaus!

Das also ist die ungarische Verfassung, die uns solange imponiert hat! Sie konnte uns imponieren, weil wir sie nie näher besehen, nie gekannt haben; sie mußte es, da sie so großartige Wirkungen hervorgebracht, die wir nicht nur gekannt, sondern am eigenen Leibe gefühlt haben. Welch ein Wunder von einer Verfassung mußte das sein, die imstande war, eine Volksvertretung zu schaffen und dennoch das Volk nicht zur Vertretung zu bringen, einen Staat auf das Nationalbewußtsein aufzubauen und doch das Nationalbewußtsein von fünf Nationen zu ertöten, gegen den Hof alle Mittel der Demokratie spielen zu lassen und doch die Aristokratie als unumschränkte Herren einzusetzen, die Freiheit zum Triumphe zu führen und die halbe Bevölkerung in nationaler, neun Zehntel derselben in sozialer Knechtschaft zu erhalten: Welches Wunder staatsmännischer Weisheit!

Und welche Kraft von dieser Verfassung ausströmte! Ein Volksstamm, der ein Sechstel der Monarchie ausmacht, beherrschte

durch sie die halbe Monarchie direkt und die ganze mittelbar durch die Rechtsfiktion ihres konstitutionellen Königs, den sie als absoluten Gebieter über die Interessen der anderen Hälfte präsumiert. Welches Wunder politischer Stärke!

Aber solche Weisheit und Stärke steckt in dieser Verfassung nur, soweit sie nicht Verfassung ist, soweit sie ständisch und nicht repräsentativ, Klassen- und nicht Volksvertretung, Unterdrückung und nicht Förderung des Nationalbewußtseins, aristokratisch und nicht demokratisch, beschränkt und nicht allgemein, Knechtschaft und nicht Freiheit ist. Genau so weit reicht ihre Kraft. Und ihre Agonie, die Verfassungsverletzung setzt genau an dem Tage ein, wo eine große Klasse, das Kleinbürgertum, die ständischen Schranken überspringt und die Volksvertretung, die Verfassung — nicht für das Volksganze, sondern für sich — zur Wahrheit machen will.

Eine Verfassung, die gefährdet ist, wenn sie den Versuch macht zu leben, die zerfallen wird, sobald sie für alle lebendig werden soll!

„Die ungarische öffentliche Meinung ist gedrillt auf das Wort Verfassung. Und das ist gut: denn derjenige Machthaber, der in Ungarn aus dem Worte Wahrheit, der das Repräsentationssystem der Gemeinde, Munizipium und Parlament zur Tatsache machen will, gegen ihn hat das Ständewesen Ungarns und das Budapester Klassenparlament keine Waffe."[1]) Wie ist dieser Satz in den letzten Monaten bestätigt worden!

§ 9. Die Fiktionen der ungarischen Politik.

Und so ist der stolze, vielbestaunte, machtvolle ungarische Reichstag über Nacht zusammengebrochen und keine Hand hat sich gerührt, um ihn zu verteidigen. Er selbst, aufgebaut auf juristischen und politischen Fiktionen, hat seinen Henkern nichts entgegenzusetzen gewußt als eine juristische Fiktion. Er ist gestorben wie er gelebt hat, er kommt in dieser Gestalt nicht wieder.

---

[1]) „Österreichische Rundschau", September 1905, Seite 203. Daselbst ist obige Verfassungskritik zuerst in Druck erschienen.

Ein Schulbeispiel war dieses Parlament für die Sinnlosigkeit und Verderblichkeit der juristischen Fiktion und des Dekorativen in der Politik, ein Schulbeispiel für die Täuschungen des Tribünendonners und der Couloirweisheit — für jenen Selbstbetrug, den Marx den parlamentarischen Kretinismus genannt hat, ein Schulbeispiel für die unerbittliche Gewalt der realen Tatsache und der tatsächlichen Machtfaktoren, vor allem der ökonomischen und sozialen Entwicklung.

Die Magyaren haben sich als erstes Fundament ihrer Politik die Fiktion zurecht gelegt, daß alle Ungarn magyarischer Nation, aber verschiedener Muttersprache sind! Und jeder, der es im Bannkreis ihrer Staatsanwälte wagt, sie als gesetzliche Fiktion zu bezeichnen, zahlt es mit Jahren Kerkerstrafe. Ein Banater Dichter singt: „Gedenk, daß du ein Deutscher bist." Jedem Deutschen muß die Röte der Scham und Empörung ins Gesicht steigen, wenn er hört, daß dieses Lied als hochverräterisch mit Kerkerstrafe geahndet worden ist! Dabei zählt die deutsche Nation in Ungarn zwei Millionen — fast zehnmal soviel, als es Buren in Südafrika gibt. Wenn die weltbeherrschende britische Nation die Buren nur durch einen der schwierigsten Kriege beugen und nicht vernichten konnte, wie soll die magyarische Rasse zwei Millionen Deutscher hinweg — fingieren können?

Diese Fiktion, die endlich durchschaut werden mußte, hat die Magyaren in dem Momente, wo sie Europas Sympathie und Hilfe wegen des Verfassungsbruches fordern zu können meinten, vor ganz Europa lächerlich gemacht. Außerhalb ihrer Grenzpfähle können sie die Anerkennung der Fiktion von der magyarischen Nation, die ganz Ungarn repräsentiere, nicht mit Staatsanwälten erzwingen und die Worte „Nation", „Wille der Nation" wirken auf Europa nur mehr mit dem ganzen Widerwillen gegen jede verlogene Phrase.

Wohl — ganz Europa hegt Achtung vor dem Lebenskampf jeder Nation, es hat nicht nur warme Gefühle für ihn, sondern auch ein immer wachsendes theoretisches Verständnis für seine

materiellen Grundlagen und kulturellen Ziele. Man begreift heute, wenn man von der Verbohrtheit des offiziellen Preußentums gegen die Polen absieht, in ganz Europa: Die endlosen Einzelgravamina unterdrückter Nationen sind nur Symptome eines tiefen Allgemeinstrebens nach Selbstbestimmung, die keine Schranken kennt als die der feindlichen Übermacht. Daher die Hydranatur der nationalen Postulate! Kaum hat Franz Joseph I. eine Forderung erfüllt und so sich vermeintlich Frieden und Ruhe des Alters erkauft, so wächst auch schon eine neue nach. Auch für die Nationen gilt das crescit eundo. Graf Apponyi, ein geschickter Wortfinder, der vermöge seiner stupenden Oberflächlichkeit den Wandel der Dinge am liebsten als Ausfluß seiner Politik und seines persönlichen Duells mit Franz Joseph ausgeben möchte, hat darauf das Wort von den sibyllinischen Büchern angewendet, die er nacheinander dem König präsentiert. Was tatsächlich vorliegt, ist ein ganz anderes: Jede Nationalität, auch die kleinste (z. B. die österreichischen Slowenen), hat in unserer Zeit das unausrottbare, durch die Notwendigkeiten ihres ökonomischen Daseins diktierte Streben, sich zur vollen Klassen- und Staatsordnung durchzuringen, jeder wohnt virtuell die Tendenz zur nationalen Sonderstaatlichkeit inne.

Der Übergang von einer Nation zur anderen vollzieht sich nur bei einer Klasse relativ schmerzlos, zum Teile sogar vorteilhaft für das Individuum, bei den Intellektuellen. Sie sind darum das national unzuverlässigste Element, obwohl zugleich das interessierteste und lärmendste. Bei allen anderen Klassen erfordert die Entnationalisierung zunächst geistige und materielle Degradation, oft bis zum völligen Analphabetismus und zur Proletarisierung. In der Regel müssen breite Massen erst kulturlos werden, bis sie von einer anderen Kultur aufgenommen werden können. Das beweist Ungarn am klarsten. Ein Budapester magyarischer Sozialdemokrat schildert mir so die Zustände der deutschen Bauernschaft, die am Vertes- und Pilisgebirge, hart bei Budapest, sitzt. In einer sechsjährigen Schulzeit

werden die Kinder magyarisch unterrichtet; zwei Jahre nach Ablauf der Schulpflicht können sie magyarisch weder lesen noch schreiben, sie behalten nur den primitivsten Wortschatz. Sie kennen noch die Bezeichnung für Vater und Mutter, nicht mehr die für Vormund, die einfachste juristische und staatliche Terminologie: Gericht, Justiz, Verwaltung, Gesetzgebung, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht fehlt ihnen. Die Formulare der Brief- und Geldpost, die behördlichen Vorladungen verstehen sie nicht. Hilflos stehen sie der öffentlichen Verwaltung gegenüber, ja sie stehen faktisch außerhalb des Staates. Nicht einmal die primitivsten magyarischen Broschüren können sie fassen. Dabei beginnen sie auch das Schriftdeutsch zu verlernen, so daß sie auch in ihrer Muttersprache nicht zugänglich sind! Solange ihnen aber die Reste der Muttersprache im Wege stehen, können sie die neue nicht mit Erfolg aufnehmen. Als Masse können sie sozial nicht aufsteigen, solange die Sprachenfrage nicht gelöst ist. — Und das darf auch nicht wundern: Die Sprache ist doch das formelle Sozialisierungsmittel schlechtweg. Das moderne Leben nun fordert selbst für den sozial Tiefstehenden schon einen sehr beträchtlichen Schatz von technischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Bezeichnungen. Der Sprachlose, sowie derjenige, der die öffentliche Sprache nicht spricht, kann nur bei den primitivsten Tätigkeiten oder als naturalwirtschaftender Bauer der Gesellschaft anwohnen, das Eingangstor in sie aber ist die Sprache. Unentrinnbar ist für Ungarn die Konsequenz: Die Magyarisierungspolitik bedeutet, wenn sie siegreich sein soll, für die Hälfte der Bevölkerung mindestens zwei Generationen des Analphabetismus und der wirtschaftlichen Verelendung, vor denen sich immer nur einzelne, nie die Massen retten können. Die wirtschaftliche Entwicklung der Nationalitäten widerstreitet einem solchen Versuche ganz und gar, die Magyaren wollen Unmögliches! Was kaum das Deutsche Reich seinen Polen, das unermeßliche Zarenreich seinen Völkern gegenüber vermag, das ist diesem kleinen Volksstamm völlig unerreichbar!

Und darum ist der Drang der Selbstbehauptung und Sonderstaatlichkeit jeder Nation eingeboren und nur mit ihr selbst auszurotten.

Das gilt für die Magyaren, die sich das Staatsrecht vindizieren, um kein Haar mehr als für die übrigen Völker, denen sie es bestreiten, bei denen sie diese Tendenzen als Hochverrat grausam strafen! Ihre Fiktion nützt ihnen darum auf die Dauer nichts, hat ihnen bisher nichts genützt, sie hat höchstens ihre Gefängnisse gefüllt und zahllose Menschen elend gemacht.

Nicht jede Nation ist freilich stark und geschlossen genug, den souveränen nationalen Einheitsstaat zu erreichen — nicht einmal die deutsche Nation wohnt in einem Haus. Die Sonderstaatlichkeit der Nation kann verwirklicht sein in einer Föderation (Schweiz), sie kann annähernd erreicht sein im Rahmen provinzieller Autonomie (die Polen in Galizien), sie kann ersetzt sein durch das faktische Kondominium (Tschechen und Deutsche in Böhmen) oder mindestens durch die lokale Selbstverwaltung in Kommune und Kreis (wie Deak sie den ungarischen Nationen verhieß), aber in irgend einer Form muß die nationale Sonderexistenz gesichert sein, soll ein Volk sich beruhigen. Lebt in allen der Wille zum Staat, so haben doch nicht alle die Macht, ihn zu erringen und zu behaupten. Andere Schranken als die der Macht werden Völker niemals anerkennen. Auslöschen aber kann eine Nationalität und den Willen zur Nation nur der erdrückende, schonungslose Zwang faktischer Übermacht.

Und was hat die brutale Machtanwendung des magyarischen Stammes in Ungarn innerhalb der verflossenen 35 Jahre wirklich gegen die anderen Volksstämme vermocht? Nicht anders als dekorativ hat sie gewirkt, den Dingen hat sie eine rotweißgrüne Marke aufgeklebt, verändert hat sie an der ethnischen Zusammensetzung fast nichts.

Man zählte im engeren Ungarn 1880 neben 6,404.000 Magyaren eine Majorität von 7,345.000 Nichtmagyaren und zählt 1900 eine Majorität von 8,588.000 Magyaren neben 8,132.000 Nichtmagyaren; wäre also diese Zählung auch einwandfrei, so

bleibt noch immer eine knappe Hälfte von Nichtmagyaren, die in der Gesamtheit der Stephansländer in eine Minorität von 8,679.000 Magyaren gegen 10,443.000 Nichtmagyaren umschlägt. Absolut aber hat — mit Ausnahme der serbokroatischen — keine Sprachgruppe abgenommen, die Deutschen, Slowaken Rumänen und selbst die Ruthenen in Ungarn verstärken ihre Seelenzahl alljährlich und dies trotz einer ungeheuerlichen Auswanderung. Das Allerbezeichnendste ist wohl, daß von den 8,132.000 Nichtmagyaren nur 1,365.000 das Magyarische neben ihrer Muttersprache verstehen, so daß beinahe sieben Millionen im Stammlande und neun Millionen im Staate von der Staatssprache überhaupt kein Wort verstehen, also faktisch außerhalb der magyarischen politischen Gemeinschaft stehen! Wie hängt ein solches Staatsgebilde an der Oberfläche, was soll das überhaupt für ein Staat sein? Zur Hälfte Dekoration, zur Hälfte Brutalisation!

Als die zweite Fiktion, durch welche die Magyaren bis nun sich selbst und Europa getäuscht haben, ist uns offenbar geworden ihre „altehrwürdige, avitische Verfassung“. Wir haben in der geschichtlichen Einleitung (Seite 9 u. ff.) erfahren, daß sie vor 1848 und 1867 keine magyarischnationale und konstitutionelle Verfassung besessen haben. Ihre ständische Verfassung aber, die sie durch nahezu acht Jahrhunderte zu behaupten wußten, ward immer und immer wieder durch Gewalt unterbrochen. Es gibt vielleicht in der Welt keine zweite Verfassung, die so sehr an chronischem Verfassungsbruch leidet wie die ungarische. Und das fortwährende Gezeter: „Man will unsere unantastbare Verfassung antasten!” erinnert an den Schreckensruf der angeblichen Jungfrau: Man will mich schon wieder vergewaltigen! Und so reden die Magyaren vor Europa immer davon, daß sie nichts anderes wollen, als ihre ehrwürdige Verfassung gegen den Wiener Absolutismus verteidigen! Welche Selbsttäuschung, welche unbewußte Mystifikation! Niemals hat sich Wien und Österreich um Ungarn und seine Einrichtungen weniger gekümmert, niemals sie so sehr ignoriert als in den letzten

Jahren, in denen Zisleithanien so sehr mit sich selbst, mit seinen Klassen- und Rassenkämpfen beschäftigt war, daß selbst der Magyarenhaß der Christlichsozialen rein platonisch geworden ist.

Erst in allerletzter Zeit prüfen wir das magyarische Verfassungsleben eingehender und die ganze Öffentlichkeit ist förmlich überrascht, beinahe schmerzlich berührt von den Entdeckungen, die wir machen. Die Heiligkeit der ungarischen Verfassung war uns ein liebgewordener Gedanke, eine Art Versicherung unserer eigenen politischen Rechte und mit Bedauern gestehen wir uns ein: Das Budapester Parlament können wir in Europa, die wir nicht mehr in dem altdemokratischen Phrasennebel von „Fürst und Volk“ befangen sind, nicht mehr eine Volksvertretung nennen, viel eher sind wir versucht, von dem Absolutismus einer kleinen Minorität gegen die große Majorität zu sprechen! Wir haben wenigstens soviel unterscheiden gelernt, daß auch der Absolutismus nicht die Herrschaft der simplen oder gewaltigen Persönlichkeit des Monarchen, sondern die durch sie verhüllte Herrschaft des Adels oder der Bureaukratie bedeutet. Bis vor kurzem aber war das ungarische Parlament nichts als der geschäftsführende Ausschuß der magyarischen Bureaukratie, und wenn heute die niedere Bureaukratie gegen die höhere revoltiert und sie mit Hilfe des Kleinbürgertums besiegt hat, so hebt dieser Zwischenfall in der Familie die Tatsache nicht auf, daß Ungarn keine wahre Volksvertretung besitzt, wenn es auch von einem Parlament regiert wird!

Ich weiß, daß ganz Deutschland, ja ganz Europa, von den magyarischen Fiktionen noch bis unlängst gefangen war, wie es überhaupt noch allzusehr beherrscht ist durch die konstitutionelle Fiktion, nach der der Fürst, einerlei, was er will und wessen Ausdruck er ist, das reaktionäre, die Kammer hingegen, wie immer sie zusammengesetzt sei, das fortschrittliche Prinzip darstellt. An dieses Vorurteil appellieren die literarischen Vertreter der magyarischen Sache unablässig, aber sie haben damit kein Glück mehr. Von einem Wiener Absolutismus zu reden, das

ist entweder kleinbürgerliche Gespensterfurcht oder plumper Betrug! Franz Joseph I. ist wahrlich alles eher als ein Karl I.

Österreich besitzt schon lange das, was Ungarn fehlt, eine Volksvertretung, die alle Nationen und Klassen zur Vertretung bringt, wenngleich diese, wie wir bald einsehen werden, kein Parlament genannt werden kann. Um auch ein Beispiel zu geben: Die 230.000 Rumänen der Bukowina zählen fünf nationale Abgeordnete im Parlament, die 2·7 Millionen Rumänen in Ungarn haben es nach wiederholten blutigen Wahlkämpfen endlich dazu gebracht, daß sie zwei, drei Leute nach Pest senden! Ganze neun Leute schicken die 50 Prozent Nationalitäten in das Budapester Volkshaus — nach 38 Jahren des Konstitutionalismus! In Österreich ist jede Nation, und zwar jede (mit Ausnahme der Ruthenen) ausreichend vertreten. Nicht der Wiener Absolutismus, sondern die Nachwirkung dieser sonderbaren Art Konstitutionalismus in Österreich, welche wider Wunsch und Absicht halb Ungarn gegen Pest aufzureizen angetan ist, ist den Magyaren unheimlich geworden; denn sie garantiert von Rechts wegen diesseits der Leitha, was jenseits anzustreben als Verbrechen des Hochverrats bestraft wird: die staatliche Gleichberechtigung der Nationalitäten!

Und so ergibt sich denn auch die Hinfälligkeit der dritten magyarischen Fiktion, der Annahme: In Wien sitze eine Kamarilla, die nicht erwarten könne, das konstitutionelle Regime hüben und drüben zu erwürgen, um den Absolutismus einzuführen, oder das österreichische Deutschtum oder Slawentum strebe nach einem Sturz des magyarischen Regimes. Nun ist Kaiser Franz Joseph I. seit 1867 ein tadellos konstitutioneller Monarch seiner Gesinnung nach wie kein anderer mehr; in seiner Umgebung denkt man höchstens an eine Förderung des Katholizismus, aber gewiß an kein Attentat gegen das Prinzip des Konstitutionalismus. Österreichs Deutsche, Tschechen und Polen sind — Luegers kleine Fraktion abgesehen — alle Zeit die wärmsten Freunde des magyarischen Staats gewesen und an

eine Revindikation hat keine Seele gedacht. War es doch selbst bei Lueger mehr das Bedürfnis der Agitation, mehr das redliche Streben, die magyarische Begehrlichkeit in Ausgleichssachen abzuwehren, als Angriffsabsicht und Kampfplan. Die Krisis der ungarischen Verfassung ist einzig und allein aus Ungarns innerer Entwicklung, aus seiner nationalen und sozialen Neugestaltung herausgewachsen, aus dem inneren Krieg der Klassen und Völker, sie ist keine Folge auswärtiger Einmischung.

Und nun durchschauen wir endlich die vierte und gefährlichste Fiktion, als handle es sich um einen rein konstitutionellen Krieg zwischen Krone und Parlament, zwischen dem autokratischen Willen der Krone und dem demokratischen Willen der Nation! Ein solcher Krieg ist heute wahrlich rasch entschieden wie das norwegische Beispiel gezeigt hat. Hinter der konstitutionellen Form steckt die reale Sache, die nunmehr, dank der jüngsten Ereignisse, mit Händen zu greifen ist: Es kämpft 1. die im Parlament organisierte magyarische Minorität gegen die außerhalb des Parlaments stehende Majorität der Nationalitäten: Und alle diese Nationalitäten haben Brüder in Österreich sitzen, wollen mit diesen Brüdern vereint bleiben, wollen also zum mindesten den Rahmen des Reiches für künftige bessere Zeiten aufrecht erhalten; sie wollen, um es rund heraus zu sagen, lieber in der deutschen Weltsprache, die sie auch sonst brauchen, einexerziert und kommandiert sein als in einem ganz isolierten Idiom. Und es kämpft 2. die im Parlament organisierte, an ein brutales Klassenregime gewöhnte magyarische Bourgeoisie gegen die Zweidrittelmajorität der sozial Enterbten: Diese wollen in den westeuropäischen Kulturkreis eintreten, an den Segnungen der Demokratie teilhaben und nehmen, wie Bebel es ausdrückte, das Wahlrecht aus der Hand dessen, der es ihnen bringt. Und da nun jedermann weiß, daß Franz Joseph I. weder aus Grundsatz noch als Neigung irgend eine Nation oder Klasse vorzieht oder zurückstößt, da er diese seine Gesinnung zur rechten Zeit in Österreich durch die Einbringung der Wahlreform bekundet

hat, so sehen die entrechteten Nationen und Klassen Ungarns in ihm nicht die konstitutionelle Redefigur „Krone gegen Parlament", sondern das Mittel, ihre eigenen Interessen zu wahren gegen den Absolutismus eines Zensusparlaments, die Hoffnung auf den wirklichen demokratischen Konstitutionalismus und den Befreier von einem plutokratischen Scheinkonstitutionalismus. Daher sind es die Enterbten im Lande, die nach dem sozialen Königtum, die entrechteten Nationen, die nach ihren diesseits der Leitha wohnenden Brüdern rufen. Und so unwahr ist es, daß irgend jemand in Österreich sich gegen Ungarn verschworen hat, daß vielmehr hier bis heute weder eine Nation noch eine Klasse nur irgend einen Finger gerührt hätte, um drüben zugunsten der Stammes- oder Gesinnungsverwandten zu intervenieren — und dies trotz der empörendsten Überhebung des Magyarentums gegen Österreich durch all die Jahrzehnte, wo es hoch zu Rosse saß und wir die schwersten inneren Kämpfe zu bestehen hatten!

Das ungarische Parlament brach zusammen durch seine eigenen inneren Widersprüche, durch seinen nationalen und Klassenhochmut und niemand sonst trifft die Schuld, am allerwenigsten uns arme Österreicher, die wir uns nur mühsam aus dem Chaos der eigenen inneren Wirren zu retten vermocht haben! Ein Staat kann nicht auf Dekoration und Fiktion aufgebaut werden, sondern nur auf nüchtern redliche Anerkennung dessen was ist!

B. Verfall und Erneuerung des österreichischen Reichsrats.

Auf wie engen und künstlichen Fundamenten immer das Budapester Parlament beruht haben mochte, wie sehr sich im österreichischen Reichsrat auch die nationale und kulturelle Entwicklung ausdrückte, während der ganzen Deakistischen Epoche besaß Ungarn ein Parlament und Österreich keines.

Das Budapester Zensuswahlrecht war einheitlich und darum imstande, Majoritäten zu liefern: diese bewiesen nichts als Volksvertretung, aber alles als Staatsorgan, sie lieferten

nicht ein Kontrollorgan der königlichen Gewalt — diese war in der inneren Politik Ungarns einflußlos, einfach in der Praxis nicht mehr da — sondern sie konstituierten die Staatsgewalt, die absolute Gewalt über die Verwaltungsmaschinerie, die dem Unterhause bedingungslos gehorchte und also auch die unvertretene Bevölkerung zum Gehorsam zwang.

Die Einheitlichkeit des Wahlrechts erzeugt die Einheitlichkeit des Parlaments, seine eindeutige geschlossene Willensrichtung und dadurch seine positive politische Macht. Auch unser Parlament wurde nach dem Sturze Badenis eine reale Macht und ist es heute noch; aber all seine Macht war bloße Schranke, Kontrolle, negativer Zwang. Nicht die geringste positive Tat konnte es vollbringen, aus sich heraus und gegen ein Ministerium, das sich auf die nackte Geschäftsführung beschränkte: Es konnte hemmen, zerstören, auch sich selbst zerstören, aber zu eigener positiver Tat war es unfähig geworden.

Daß der ganze Jammer Österreichs und sein Zurückweichen vor Ungarn in gemeinsamen Angelegenheiten zurückgehe auf diesen Mangel des Parlaments, und daß die Schwäche und Verkehrtheit des Parlaments bewirkt werde einzig und allein durch das Wahlrecht, daß also eine Wahlreform Abhilfe schaffen könne, das der bürgerlichen politischen Welt zu beweisen habe ich mich nunmehr durch fast ein Jahrzehnt bemüht und zu meiner großen Freude nicht vergebens. Zwei Dinge waren zu überwinden: erstens die Stimmung einer völligen Resignation, einer absoluten Hoffnungslosigkeit und zweitens jene anthropomorphistische Auffassung in der Politik, welche sich Fortschritte nur von einem „Manne", einer irgendwann und irgendwo auftauchenden Heldengestalt einerseits und von einem Wandel, einer Besserung der „Gesinnungen", einem Heranreifen des Volksgeistes anderseits verspricht, aber an eine Kritik der Dinge, eine Analyse unserer Einrichtungen nicht im Traume denkt. Es ist der Heiligenglaube in der Politik, der die politische Einsicht verschließt und die Schaffensfreude lähmt,

der darum dem politischen Fatalismus in seinen Wirkungen gleichkommt und ihn auch zeitlich begleitet.

§ 10. Bedeutung des Wahlrechtes für Staat und Volk.

Dem Menschen, der unter Verbrechern aufwächst, wird das Unmenschliche, das Menschenwidrige leicht zum Selbstverständlichen. Ähnliches passierte unserer ganzen bürgerlichen Journalistik, unserer bürgerlichen öffentlichen Meinung, unseren Parlamentariern und Ministern ausnahmslos: 30 Jahre wanderten sie durch den Irrgarten der Schmerlingschen Verfassung; sie hatten nie anderes gesehen, sie nahmen alle Zerrbilder derselben als selbstverständliche, unabänderliche Realitäten. Sie beklagten die endlosen Irrungen, aber sie hielten sie für naturgegeben, für ursachlos und also für unabänderlich. Die Windmühlen, gegen und für die sie kämpften, die Potemkinschen Dörfer, in denen sie hausten, den Narrenturm am Franzensring, in dem sie tagten, sahen sie als Realitäten an und zum guten Schluß nahmen sie sich selbst noch ernst!

Sie hatten die Dinge nie anders gesehen! Wir haben keine andere konstitutionelle Erfahrung als die seit Schmerling — und über die Zaunpfähle des Irrgartens, über diese österreichische Erfahrung kamen sie nicht hinaus! Man mußte die parlamentarische Praxis Westeuropas für sie erst entdecken!

Ein Franzose würde uns auslachen, wenn man ihm ernsthaft die Frage stellte: „Glauben Sie, daß eine Wahlrechtsänderung dem politischen Leben einen anderen Charakter gäbe?" „Sie Armer!" würde er sagen, „sind Sie blind? Greifen Sie nicht mit Händen, daß alle Systeme, die in Frankreich geherrscht, von der Konstituante angefangen über den Konvent, das erste Kaiserreich, die Restauration, das Bürgerkönigtum, über Napoleon III. bis zur dritten Republik, nicht gerade in letzter Linie verursacht, aber formell bedingt und praktisch gehalten waren durch jeweils andere Wahlsysteme? Hat Sie Napoleon III. nicht belehrt, daß man durch geringfügig scheinende Wahlrechtsänderungen ganz andere Parteibildungen, andere Wahlsitten, eine andere Presse,

eine andere parlamentarische Tonart, ganz andere Gesetze erzielen kann? Und wenn Sie die Geschichte nichts lehrt, predigt Ihnen nicht jeder Tag dieselbe Lehre? Setzen Sie doch den Fall, ein geringfügiger Zensus schlöße heute die französischen Arbeiter von der Kammer aus und gäbe dem Kleinbürger die Macht, alle übrigen Klassen des Bürgertums zu majorisieren; wer hätte wohl die Republik vor den Nationalisten gerettet? Nein, nicht des Steuerzensus hätte es bedurft — eine strenge Seßhaftigkeitsklausel, die nur ein Fünftel der Arbeiter entrechtet hätte, wäre hinreichend gewesen, sie fast überall in die Minorität zu bringen, wie man es tatsächlich nach der Julischlacht 1848 vermocht hat. Die Straße hätte protestiert? Aber Ärmster, was ist die Straße gegen die verbündete Macht der Kammern und Kanonen, wenn die Kammern — mit einer scheinbar geringen, scheinbar nicht der Rede werten Auslassung Wenigerqualifizierter — die Nation repräsentieren! Begreifen Sie nicht, daß unser Wahlrecht, genau wie es ist, einschließlich der Senatswahlen, den Kampf zwischen Monarchie und Republik entschieden hat?"

Aber was wußte der gute Österreicher vom Wahlrecht, vom Konstitutionalismus überhaupt! Da wußten unsere Skribenten nicht genug des Lobes und Tadels zu künden über den „Kulturkampf in Frankreich" oder die „Tyrannei Combes" usw. und hatten selbst nicht den blauen Dunst von den primitivsten Voraussetzungen dieser schönen Dinge.

Oktroyiert den Parisern den Fünfguldenzensus und ein anderer Lueger wird in Paris im Namen der Kleinmeister glänzende Siege über die paar Großbürger und Intellektuellen feiern, die so des politischen Rückhalts der Arbeiterschaft beraubt sind, und wird in begeistertem Patriotismus irgend einem Napoleoniden ohne Ansehen der Person als Verkörperung des Franzosentums huldigen. Daß nicht dieser andere Lueger über die Republik, sondern der Zensus in ihm siegen würde, daß es vielleicht eines Sedan und einer Kommune bedürfte, um diesen papierenen Sieg zu zerreißen, das zu erkennen und zu beweisen, wäre für unsere Publizistik eben zu langweilig! Schöngeistig

wollen die Dinge gesehen, dramatisch dargestellt sein und also ist die Person, das Kostüm und die Geste die Hauptsache. Es ist die oberflächlichste Art Politik, die sich zu dem Ruf verdichtet hat: „Männer — nicht Maßregeln! Gesinnungen — nicht Einrichtungen!"

Und der Fatalist sekundiert dieses Schlagwort: „Ja — die nationalen Gegensätze! Die in den Realitäten gelegenen Schwierigkeiten können durch Einrichtungen höchstens verkleidet, aber nicht beseitigt werden!"

Fragt doch einen deutschen Schweizer: „Was würden andere Einrichtungen an der nationalen Misere ändern?"

„Aber lesen Sie doch", würde der Schweizer erwidern, „unsere Geschichte! Wir hatten Kantone mit aristokratischem Wahlrecht, Kantone mit Vorherrschaftsrechten über andere, die in mancherlei konfessioneller und nationaler Gewandung auftraten, und hatten darum Bürgerkriege. Heute haben wir überall gleiches demokratisches Wahlrecht, also leben wir im Frieden. Aber der Österreicher kennt nicht einmal seine eigene Geschichte, geschweige denn unsere. Halten wir uns also an die Gegenwart, betreten wir das Gebiet der Verwaltung: Greifen Sie das nicht mit Händen, daß alle lateinischen Kantone der Schweiz, die heute in Frieden mit uns leben, sofort im Sturme sich erheben würden, wenn ihnen ein zentrales Ministerium von Bern aus nationslose — ich will gar nicht annehmen antinationale — Bezirkshauptleute, Postmeister, Gendarmen auf den Hals schickte?"

In ganz Europa gibt es gewiß keine Presse, kein Parlament, keine Partei, keinen irgendwie genannten Politiker, die so wenig die einfache Wahrheit begriffen: Die öffentlichen Einrichtungen bestimmen das öffentliche Leben. Das Wahlrecht bestimmt Natur und Tätigkeit des Parlaments, das so bestimmte Parlament die Gesetzgebung; die Einrichtungen der durch die Gesetzgebung inspirierten Verwaltung bestimmen Frieden und Wohlfahrt der Bevölkerung.

Aber freilich — alles sind die Institutionen nicht, sie sind Menschenwerk auf dem Boden der Natur wie die Saat auf

dem Acker. Das Fundament, auf dem sie sich erheben, sind das Land und sein Volk und seine wirtschaftliche Gliederung, bei uns insbesondere die nationale Schichtung der Bevölkerung. Diese Tatsachen werden durch Rechtseinrichtungen nicht begründet und nicht befestigt, wohl aber anerkannt, geformt, gestaltet und öffentlich wirksam gemacht. Ihre Gestaltung und Wirksamkeit hängt aber vorwiegend von den öffentlichen Rechtsinstituten ab.

§ 11. Wahlrecht und Parteien.

Die wirtschaftlichen Klassen und die durch ihre Geschichte bedingten, überkommenen Ideologien sind, wenn wir von den nationalen Fragen zunächst absehen, das verursachende Gesetz der Parteibildung.

Es gibt aber nicht nur rein wirtschaftliche Parteien. Der parlamentarische Mechanismus mit seinem Mehrheits- und Minderheitsspiel treibt — abstrakt genommen — überall in die Richtung des Zweiparteiensystems, dem sich jetzt auch Frankreich entgegenwickelt: In dieser fortgeschrittensten Form sind die wirtschaftlichen und die ihr adäquaten ideologischen Gegensätze in jedem Falle zugespitzt auf die eine nächste Frage, sublimiert bis zu der einfachen Formel „progressiv" und „konservativ", mechanisiert bis zu dem örtlichen „links" oder „rechts" und bei der konkreten Abstimmung im Parlament reduziert auf das Dilemma „Ja" oder „Nein". In dieser Form erkennt der Ideolog die ökonomische Materie nicht mehr wieder.

Aber diese ökonomischen Ursachen wirken nicht im luftleeren Raume, sie treiben den Mann zur Wahl und geben ihm eine allgemeine Parole mit. Damit haben sie ihre Wirkungsweise erschöpft, nun nimmt den Mann die staatliche Wahlordnung bei der Hand, von nun an ist also die Rechtsinstitution sein Führer und es konkretisiert sich seine Parole auch nach den konkreten Verwaltungseinrichtungen, die seinen allgemeinen Wünschen dienstbar gemacht werden sollen. Nun werden die staatlichen Einrichtungen, wie sie da sind, die bedingenden und bestimmenden Faktoren für die Parteibildung:

das ist für die Programme, für die Organisation, für die Propaganda, für die Presse, für die Taktik der Parteien.

Ein Beispiel. Es herrschte der Hundertguldenzensus durchaus in Staat, Land und Gemeinde. Der Hundertguldenmann sei das pays légal, wie es die Franzosen unter Louis Philipp genannt haben, das „gesetzliche Volk und Land"; alles andere besteht nicht für die Verfassung, genießt kein Mandat, kein Amt, keinen Einfluß, wie groß auch seine reale Bedeutung sei. Der Hundertguldenmann hat sein Programm: „Bereichert euch!" In diesem edlen Streben hat er nicht Rücksicht zu nehmen darauf, daß es Kleinbürger, Bauern, Arbeiter gibt. Die anderen sind nicht da, sie sind Ausländer des pays légal, und ihre einzige Verfassung ist die geheime Gesellschaft und der Gendarm.

Der Hundertguldenmann hat seine zwei Parteien, die sich wütend befehden, den Fortschritt und den Rückschritt, das heißt Finanzkapitalisten und Feudalherren, er hat eine reiche, mächtige Presse, die seine Ideen vertritt und von der Gärung in der Tiefe weniger Notiz nimmt als von den geringfügigsten Ereignissen im Ausland.

Gegen diese legalen Parteien gibt es nur eine illegale: Kleinbürgertum, Bauernschaft, Arbeiterschaft, Intelligenz, von Wirtschafts wegen mit sehr verschiedenen Wünschen begabt, im Keime eine Vielheit von Parteien darstellend, sind kraft der Wahlordnung nurmehr eine Partei. Die Partei der Negation der bestehenden Einrichtungen.

Aber für den Hundertguldenmann existiert diese nicht: Wer nicht mitstimmt, zählt nicht, er ist kraft der Wahlordnung — Ausländer. Der Hundertguldenmann weiß von ihr nichts. Die Kurtisane des allmächtigen Ministers Guizot empfängt alle Politiker von Namen, alles was. zählt, Regierungsmänner und Oppositionelle und sie konstatiert vor ihnen befriedigt: Es gibt in Frankreich keine Bonapartisten. Die Republikaner sind machtlos!

Aber siehe da! Ein Jahr darauf ist Frankreich Republik! Vier Jahre darauf ist Ludwig Bonaparte Kaiser der Franzosen!

Die Geschichte muß sich da geirrt haben — Guizots, des allmächtigen Ministers Egeria hat doch soeben konstatiert, daß es keine Bonapartisten mehr gebe, daß die Republikaner machtlos seien!

Eine andere Wahlordnung — und sie hatten die Republik und wieder eine andere Wahlordnung — und Ludwig Bonaparte war Kaiser! Ein anderes pays légal und andere leges!

Sofort ist auch das ganze Parteileben ein anderes. Die zwei alten legalen Parteien sind kleine Fraktionen, die eine illegale vom Vorjahr zerfällt sofort in feindliche Parteien und in der Junischlacht morden sich die Kampfbrüder von gestern! Das neue Wahlsystem entbindet sofort ganz neue Parteien mit neuen Parolen!

Freilich hatten die neuen Wahlordnungen, diese großen Verursacher, hinter sich ihre Meister, die größten Verursacher der Geschichte, die es da gibt: die ökonomischen und politischen Revolutionen von unten und oben — wie unser Zensuswahlrecht die permanente Revolution der österreichischen Arbeiterschaft von 1890 bis 1896 zur Ursache gehabt hat.

Wer französische Beispiele nicht liebt, dem sei mit einem deutschen gedient — die Geschichte gibt ihrer viele. Zur selben Zeit, als Lassalle vor den Gerichten aller Instanzen in Preußen sich und das allgemeine Wahlrecht verteidigte, als die ganze bürgerliche Presse ausnahmslos das allgemeine Wahlrecht für unzeitgemäß erklärte und die Agitation für dasselbe totschwieg, zur selben Zeit nahm es Bismarck als den Bringer der Reichseinheit auf und führte es in fünf Jahren durch, im Wege der Schlachten, der blutigen Revolution von oben!

Aber auch unsere eigene kurze, armselige Erfahrung spricht, wie schon betont, deutlich. Unsere Institution der Interessenkurien, die von Schmerling 1861 eingeführt worden ist, offenbart in ihrer eigenen Geschichte das Gesetz ihres Falles, selbst wenn man von der Sistierung 1865 absieht. Im Jahre 1861 tritt sie ins Leben, ein Jahrzehnt darauf, 1872, wird sie fundamental umgestaltet, indem an Stelle der Landtagsdelegation die

direkte Wahl tritt — an Stelle der deutschzentralistischen Großbourgeoisie treten die nationalen Bourgeoisien der Länder und gestalten unser Parteiensystem um. Wieder, ungefähr in einem Jahrzehnt, 1885, fällt der hohe Zensus — in kurzer Zeit bemächtigen sich die antisemitisch-nationalistischen Vertreter des Kleinbürgertums der parlamentarischen Tribüne. Ein Jahrzehnt später, 1896, legt das Proletariat die erste Bresche in den Wall des Privilegs, alle bürgerlichen Parteien sehen sich genötigt, Arbeiterforderungen in ihr Programm aufzunehmen, das innere Wesen aller Parteiprogramme ändert sich, es wird freilich wegen des bürgerlichen Doppelwahlrechts zum politischen Doppelspiel, zur demagogischen Farce.

Ein doppeltes Gesetz hat diese Entwicklung enthüllt. Erstens brach Stück für Stück von dem System zusammen, bis auf die letzte Säule und auch diese ist nun über Nacht gestürzt. Zweitens hat jede Wahlrechtsänderung bisher in Österreich pünktlich alle Parteiverhältnisse umgestürzt, die alten Machtverhältnisse verschoben, neue Programme, eine neue Verhandlungsart und andere Gesetzesresultate geschaffen und derart den innigen Zusammenhang zwischen Wahlrecht und Parteibildung selbst für den Österreicher, der halbwegs offene Augen hat, sichtlich erwiesen.

Dort, wo also der liberale Journalist eine rätselhafte Vergiftung des „Volksgeistes", politische „Entartung" des Bürgertums, der kleinbürgerliche Journalist den Triumph seiner „Helden" und der „christlichen Idee" sah, lag in Wahrheit die notwendige Wirkung der sukzessiven, halbschlächtigen Wahlrechtserweiterungen vor, die ihrerseits die mühselig nachhinkenden Versuche waren, die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung rechtlich auszudrücken. Jede dieser Wahlrechtserweiterungen hatte einer nachrückenden Klasse einen parlamentarischen Tummelplatz eröffnet; die Klassen aber waren von Anbeginn dieselben. Noch heute ist die Großbourgeoisie ebenso deutschzentralistisch und „liberal" wie früher und der Fünfguldenmann war in seiner Masse vor 1885 ebenso Antisemit und fromm wie nachher; nur fehlte

ihm der Boden, auf dem er sich ausleben, sich als besondere Partei formieren, seine eigene Presse entwickeln und seine typischen Repräsentanten: Schönerer, Lueger, Wolf und wie sie heißen mögen, auf den Schild heben konnte.

Jede unserer Wahlreformen also war die Zeugekraft neuer politischer Parteien mit allem, was dazu gehört: mit einer neuen Presse, mit neuen Programmen, neuen Männern und mit geändertem politischen Tone. Die umbildende Kraft der Wahlreformen konnte selbst einem aufmerksamen Beobachter der österreichischen Praxis nicht entgehen: Wie kann man also die gänzlich umgestaltende Kraft einer so einschneidenden Reform, wie sie das gleiche Wahlrecht darstellt, in Zweifel ziehen?

§ 12. Die spezifischen Parteiformationen des Kuriensystems.

Das bestehende Wahlsystem ruft tatsächlich alle Klassen zur politischen Betätigung auf, mehr aber, meint man, könne das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht auch nicht! Wir selbst haben gezeigt, wie alle Klassen sukzessive in die politische Arena einmarschiert sind — was soll noch kommen?

In der Tat — so ziemlich jeder Mann hat heute in Österreich politisch Aufstellung genommen. Aber das Kuriensystem hat seine Stellung spezifisch beeinflußt und dadurch die ganze politische Kampfordnung zu einem heillosen Wirrwarr gemacht: keine der heutigen Parteien kann bei gleichem Wahlrecht so fortbestehen, wie sie heute besteht, alle erhalten heute ihr typisches Gepräge durch die Kurie, aus der sie sich vorwiegend rekrutieren.

Parlamentarische Parteien gewinnen ihre Form im Konkurrenzkampf miteinander, sie stellen an den Wähler die Frage: „Für mich oder wider mich!" Dieser Konkurrenzkampf, die Wahlgegnerschaft gibt den Programmen ihre konkrete Spitze, der Agitation ihre Form, der Parteipresse ihren Gehalt.

Aber nur wer mitstimmt, wer in derselben Arena steht, ist ein möglicher Gegner. Wer nicht in eine und dieselbe Urne seinen Stimmzettel legt, ist im Wahlkampf einfach nicht

da. Die Wahlordnung, welche die Wählermassen trennt, muß also die Parteibildung völlig umgestalten. Die Einheitlichkeit oder Teilung des Wahlrechtes (Kurien-, Dreiklassensystem) sind für seine Wirksamkeit ebenso entscheidend wie die Allgemeinheit oder Beschränktheit des Stimmrechtes.

Einer der wichtigsten Gegensätze ist jener von Stadt und Land, der sich ja auch teilweise mit dem Gegensatz Industrialismus und Agrarismus, allgemein mit Progressivismus und Konservatismus deckt. Er ist nicht nur notwendig vorhanden, er muß auch ausgefochten und in der Gesetzgebung ausgetragen werden, er gibt der staatlichen Politik und Verwaltung ganz konkreten Inhalt. Wir heben diesen Punkt besonders hervor, weil die Gautschsche Vorlage Stadt und Land trennt und dadurch den Keim künftiger schwerer Verwicklungen in das Parlament trägt.

Wie wirkt dieser Gegensatz beim Kurien- und wie beim einheitlichen Wahlrecht?

Bei uns wählen bisher die städtischen Kleinbürger unter sich — die paar Intellektuellen und Industriellen sind ewige Minorität, die sofort nach der Erweiterung des Wahlrechtes niedergerannt wurden und seitdem politisch ohnmächtig sind. Nicht Lueger also, sondern die Wahlordnung hat den Liberalismus besiegt. Aber davon sehen wir jetzt ab; wir betrachten den kleinen Mann für sich. Kleinbürger stimmt also nicht nur mit Kleinbürger, er muß gegen Kleinbürger wählen, da doch sonst keine beträchtliche Wählermasse in seiner Kurie ein denkbarer Gegner ist.

Ebenso der Bauer. Die Advokaten, Lehrer usw., die man vordem auf dem Lande als liberale Kandidaten aufstellte, sind natürlich von der geschlossenen Bauernkohorte bald an die Luft gesetzt worden. Es stimmt nun zwar nur Bauer mit Bauern, aber es wählt infolgedessen auch nur Bauer gegen Bauern.

Nun halte man doch einen Moment die Augen offen. Setzen wir einen kleinen Wahlkreis, der die Stadt und das umliegende Land unter dem allgemeinen Stimmrecht verbindet, voraus und

sehen zu, wie sich die Partei- und Programmbildung vollzieht.

Bauer und Handwerker gehen wie immer von ihrem Sonderinteresse aus, aber keine Kurie garantiert unter dieser Voraussetzung ihr dieses Sonderinteresse, so daß es selbstverständlich siegen müßte. Der Handwerker muß es erst durchsetzen im Kampf gegen alle anderen. Der Handwerker wählt mit den Handwerkern, aber nicht mehr gegen sie, sondern gegen Intellektuelle, Industrielle, Bauern und Arbeiter.

Erstens steht jetzt sein Sonderinteresse effektiv als unterscheidender Faktor auf der Tagesordnung, als Ausleseprinzip — in der Kurie fällt es als selbstverständlich unter den Tisch, denn zwischen zwei erklärten Gewerberettern muß ein drittes Element den Ausschlag geben, etwa der Antisemitismus, Nationalismus, Konfessionalismus. Diese werden also in der Kurie die entscheidenden, programmbildenden Auslesefaktoren, es sind die ferneren, unsachlichen Fragen zweiter Ordnung, während beim allgemeinen Wahlrecht jeder Bewerber mit der ganzen schweren Last der ökonomischen Verpflichtung zunächst beladen wird.

Zweitens aber ist keines der erwähnten Sonderinteressen allein imstande, die Mehrheit im Rahmen des Volksganzen zu sichern. Nehmen wir an, es stünden gegeneinander: Die industrielle Arbeiterschaft (A), das städtische Handwerk (B), die Intellektuellen und Industriellen (C), das ländliche Proletariat (D), die Bauernschaft (E) und der größere Grundbesitz mit seinem Anhang (F). Sofort ist ersichtlich, daß alsbald der allgemeine Gegensatz von Stadt und Land in den Mittelpunkt der Tagespolitik tritt, wobei sich A und C ralliieren gegen D und F. Stehen aber die Fragen: Großbetrieb gegen Kleinbetrieb auf der Tagesordnung, so ralliieren sich die Interessen C, E gegen B, (D), E. Und so wird in jeder anderen Frage sich eine verschiedene Interessenrelation ergeben können, die ihren Ausdruck in den gegensätzlichen Programmen findet.

Daraus folgt einmal: Jeder Wähler geht zwar von seinem Sonderinteresse aus, aber auf dem Wege es durchzusetzen, be-

8*

rührt er sich nacheinander mit allen anderen Schichten der Bevölkerung, mit dem Volksganzen: Er kann ferner sein Interesse nur in Harmonie mit anderen Interessen durchsetzen, sein Sonderprogramm schwächt sich zu einem Durchschnittsprogramm ab, das dem Gesamtinteresse näher liegt. Das einheitliche und allgemeine, gleiche Wahlrecht erzieht also die Wähler zum Zusammenleben, zur Rücksichtnahme aufeinander, zur gegenseitigen Aussprache, zur Staatlichkeit. Es rollt jederzeit die ganze Fülle der staatlichen Probleme vor jedem einzelnen auf, und zwar die Fülle der nächsten und der fernsten Probleme. Weiters aber stellt es zwischen allen wirtschaftlichen Klassen und Interessenten immer wechselnde Allianzen her, von denen wir soeben ein Beispiel gegeben. Das Parteileben ist völlig vor Erstarrung bewahrt, die konkurrierenden Parteien bemächtigen sich rasch jedes neuauftretenden öffentlichen Interesses und können darum doch nicht aufhören, die nächsten, konkreten, realen Bedürfnisse vor allem zu wahren: Es verschließt also letztens dieses Wahlrecht keine Perspektive, aber es verflüchtigt nicht den Tag und seine Not in unendliche Perspektiven. Es erzeugt den Wirklichkeitssinn, den Körber bei den Österreichern so sehr vermißt, selbst bei so radikalen Utopisten wie die Sozialdemokraten in Deutschland zu sein scheinen, nimmt aber doch dem Wähler nicht den Sinn für letzte Ziele, für das Ideal.

Alle diese Züge wird der verständige Beobachter am einheitlichen, allgemeinen, gleichen Wahlrecht im Reich, in Frankreich und England beobachten.

Und die Kurie? Die Verfassung, welche sie eingerichtet hat, verlangt vom Kurienwähler kein Urteil über das allgemeine Beste, über das Staatswohl, sie fordert ihn auf, sein Sonderinteresse zu vertreten, ja, sie veranstaltet eine Reinzucht des Sonderinteresses, indem es den Wähler von Anderswünschenden isoliert. Wollte jemand vor die Kurienmänner als Bewerber hintreten und ihnen sagen: „Liebe Leute, die anderen sind schließlich auch da, der Staat will am Ende auch leben!" was wird er als Antwort vernehmen?

„Was geht das uns an? Die anderen haben *ihre* Kurie, wir die unsere!"

Und wenn ein findiger Kopf unter der Wählerschaft weilt, wird er den Bewerber kurz abfertigen:

„Was redest du uns vom Staat? Der Staat hat gesprochen in seiner Verfassung, die Verfassung fordert uns auf, *unser* Interesse zu vertreten — was willst du von uns? Willst du klüger sein als die Verfassung, staatlicher als der Staat?"

Was wollen die berufenen Vertreter der Staatsgewalt, was soll ein Minister dem Manne erwidern?

Die Parteibildung ist also festgelegt auf je ein einziges starres Sonderinteresse, somit auch die Presse, die Versammlung, der Geist des Wählers. Starr und festgebannt in den künstlichen Gehäusen ist alles öffentliche Leben. *Der Bewerber jeder Kurie hat sein stereotypes, selbstverständliches Programm.* Ohne dieses in der Kurie aufzutreten, wäre wahnsinnig oder lächerlich.

Hätte nun jede Kurie einen geborenen, nicht gewählten Chef, so ginge das — es gäbe dies ein reines Ständehaus.

Aber nun muß *gewählt* werden, ausgelesen zwischen zwei Bewerbern; jeder leiert das stereotype Programm ab — Gewerberettung, Bauernrettung etc. Die Wähler haben es zum Überdruß gehört und warten ungeduldig, was hinter dem Programm steht. Denn irgendwie müssen sich die beiden doch unterscheiden?

Woher nimmt man den Unterschied? Alle wesentlichen — das ist der Kurie wesentlichen! — Dinge sind erledigt, es gibt keine konkrete *Sache*, die sie trennte. Die Kandidaten stehen verlegen da. Endlich kommen ihnen die erlösenden Ideen:

„Man kann dem X nicht nachweisen, daß er silberne Löffel gestohlen hat."

„Der Großvater des Y hat noch mit Hasenhäuten gehandelt."
— Die bekannten Methoden, die unser Wahlkampf gezeitigt!

Und leidenschaftlich fahren sich die Wähler in die Haare — die *Interessengenossen!* — und schreien: Schuft, Binkelud, Jesuit, Plattfüße!

Das ist das Ende der Interessenvertretung!

Dort aber, wo nicht Deutsche allein nebeneinander wohnen, dort werden der alte Wuotan oder der alte Luther oder Bismarck oder die Straßentafeln von Hustopec das Ausleseprinzip der Bewerber.

Weil die Vertretung des ökonomischen Interesses der Klasse nicht heiß zu erstreitender Kampfpreis, sondern selbstverständliches Gratisgeschenk der Verfassung ist, weil die Verfassung den Bewerbern den Kampfpreis und Kampflohn als Trinkgeld vor der Arbeit gibt, berauschen sie sich, anstatt zu arbeiten, in Nationalismus, Konfessionalismus, Antisemitismus, in persönlichem Skandal und machen aus der Arbeitsstätte eine lärmende Wirtsstube!

Und nun stelle man sich einen Minister vor, der in den Trubel hineintritt und ruft: Aber meine Herren, wahren sie doch die Interessen des Staates!

Ich frage, was gehen diese Staatsinteressen Männer an, welche die Verfassung selbst legitimiert, privilegiert, ja gedrillt hat zur Vertretung von Sonderinteressen zweiter, dritter und letzter Ordnung?

Und also ist es klar, daß das System der Interessenvertretung keinen organischen Mehrheits- und Einheitswillen in der Volksvertretung erwirken konnte, daß es dem ungarischen Parlament kein adäquates österreichisches gegenüber zu stellen vermochte. Und das erklärt uns, warum der Dualismus allezeit eine hinkende Parität darstellte.

Das läßt uns aber bereits vermuten, daß die Wahlreform den Parteien und damit dem politischen Leben einen neuen Inhalt, daß sie dem Reichsrat auch eine neue, einheitliche Richtung geben muß.

§ 13. Die bürgerlichen Parteien vor und nach der Wahlreform.

„Das allgemeine Wahlrecht wird nichts bewirken als eine Steigerung der Übel der fünften Kurie ins Ungemessene!“

Wirklich?

Und die Feudalherren, die Geldleute, die Fabrikanten, die Advokaten, die Retter des Kleingewerbes und der Bauern werden, da die Verfassung ihre Interessen nicht mehr schützt, diese den Klofac und Stein zuliebe preisgeben? Sie werden den Budget- und Steuerausschuß den Bauernvertretern überlassen, die Schwarzenberge und Lobkowitze? Die Rothschild und Taussig? — Und die Kestraneks werden einen Kartellausschuß zusammensetzen lassen aus Sozialdemokraten und Bauern?

Im Gegenteil, alle Großgrundbesitzer und Großindustriellen, die heute entweder im Parlament sitzen, weil ihnen die Kurie ein Mandat in den Schoß wirft, oder es meiden, weil sie ihre Zeit besser beim Geldmachen verwenden als in einem toten Parlament, werden sich, sobald sie die neue Situation erfaßt haben, mit aller Macht in den Wahlkampf stürzen, um ihre Renten und Profite zu verteidigen. Und da das neue Wahlrecht nur kleine, wirklich bearbeitungsfähige Wahlbezirke kennt, werden die Feudalen in ihren Gutsbezirken, die Industriellen in den von ihnen beherrschten Städten gewählt wie anderswo auch, in Deutschland und Frankreich. Sie werden ihre Grundsteuernachlässe und ihre Profite mit Löwenmut verteidigen und hinter diesen Kämpfen wird das historische „Cilli und Weckelsdorf" in zweite Linie treten.

Das allein muß und wird unserer ganzen bürgerlichen Politik einen anderen Charakter verleihen. Wir wollen diesen feststellen, indem wir vom Einfluß des Proletariats zunächst ganz absehen und die Bürgerlichen unter sich beachten.

Das Kuriensystem hat geradezu verheerend auf das österreichische Groß- und Kleinbürgertum gewirkt, und diese politische Verheerung ist kaum in ihrer Gänze bisher erfaßt und gar nicht erklärt. Die zwei führenden Schichten des Bürgertums, der feudale Großgrundbesitz einerseits und die Großindustrie mit ihrem finanziellen und intellektuellen Zugehör anderseits, sind durch die zwei obersten Kurien in eine eigentümliche Lage gebracht. Sie sind durch diese erstens voneinander getrennt.

Da sie nicht miteinander stimmen, wie etwa beim preußischen Dreiklassensystem, können sie weder miteinander kämpfen, noch sich verbinden. Ihre Feind- und Freundschaft ist in allen Verfassungsstaaten durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch ein Haupthebel der politischen Parteibildung gewesen, ihr gegenseitiger neidvoller Argwohn hat stets ihr ganzes politisches Denken erfüllt, die Staatsgewalt, beziehungsweise das Königtum hat sie abwechselnd benutzt und viel Kraft aus ihrem Widerstreit gezogen. All das fällt für Österreich und die Habsburger weg.

Die beiden Gruppen haben sich sonst überall um die Führung der besitzenden Klassen gestritten, sie in der Tat in ihre Gefolgschaft gebracht und haben denselben wirklich bedeutende Führer gestellt. Diese Mission, die den Adel und den Großbürger in England jugendfrisch erhalten hat, ist denselben in Österreich genommen, und zwar nur durch die Kurie. Denn die zwei ersten Kurien trennen sie zweitens auch von der breiten Masse der besitzenden Klasse, indem sie ihnen eine kampflose Vertretung sichern. Und so hat der österreichische Adel die Führung des Landvolkes den Kaplänen, der österreichische Großbürger die Führung der Städter den verbummelten Studenten und beschäftigungslosen Advokaten überlassen. Liechtenstein und Sternberg sind darin die einzige Ausnahme gewesen!

Die traurige Folge davon ist: In den breiten Massen der österreichischen Bevölkerung gibt es weder eine gutkonservative Bauern- und Junkerpartei noch eine gut fortschrittliche Industriepartei wie in jedem anderen Staat, es gibt nur eine radikale Kaplanokratie dort und eine rabiate Butike hier. Kein Volk ist infolgedessen so rabiat-radikal wie das österreichische, ob es nun fort- oder rückschrittlich auftritt. Diese Folge fließt direkt aus dem Wahlsystem und trifft den Staat selbst aufs empfindlichste. Das danken die Habsburger Schmerling: In der österreichischen Volksmasse gibt es keinen Konservativismus. Dies allein erweist, daß das System eine Todsünde gegen den Staat bedeutet. Die Todsünde der Väter

rächt sich heute an den Enkeln jener „Staatsmänner", die mit der Verfälschung des Parlamentarismus Volk und Staat in der Keimperiode vergiftet haben.

Am schlimmsten aber ist dabei die Krone gefahren. Sie wollte sich im Großgrundbesitz eine politische Leibgarde schaffen, wie sie die Hohenzollern an ihren Junkern haben. Aber Bismarck zwang die Junker, bei den Reichstagswahlen königstreue Stimmen in den Massen zu werben und mit diesen Stimmen das Volk selbst dem König zu Füßen zu legen, wenn sie Gnaden wollten. Die Habsburger aber geben ihren Gardisten Macht und Gnade vor und ohne Kampf. Und während die Gardisten sich in Gnaden sonnen und in der Macht selbst ihrem Herrn trotzen, überlassen sie Volk und Land den Nationalisten! Wie es keine Junkerpartei im Landvolke gibt, so auch keine Kaiserpartei. Es ist ganz unerfindlich, welche optische Täuschung manche Leute glauben macht, der Adel stütze in Österreich die Krone, während umgekehrt die Krone den Adel bloß politisch souteniert — ohne jeden Gegendienst!

Wenn heute die Krone die Feudalen von sich losgelöst hat und ihre Wahlprivilegien streicht, hat sie nichts an Macht verloren und an Ansehen in der Bevölkerung alles gewonnen. Denn die Feudalen sind ohne jede Wurzel im Volk und ohne bestimmenden Einfluß im Parlament, es sei denn, soweit sie mit den Nationalisten gegen die Regierung intriguieren. Wenn sie ja einmal sich gezwungen sehen, die Krone persönlich zu verteidigen, so schaden sie ihr nur, weil sie ihre eigene Isoliertheit und damit die der Krone demaskieren. Aber sie haben es vorgezogen, ihre Gardestellung mit der Fronde zu vertauschen.

Diese ganze Geistesverwüstung im Bürgertum, diese politische Verwahrlosung und Verkümmerung derjenigen Schichten desselben, die zur Führung der besitzenden Klassen persönlich berufen wären, entspringen dem Kuriensystem und fallen mit demselben. Mit ihm fallen auch die schiefen Parteibildungen, welche das System selbst innerhalb der zwei oberen Kurien

hervorbringt. Da nämlich Großgrund- und großer Kapitalbesitz, welcher sonst, bei gleichem Wahlrecht, alle Hände voll zu tun hat, um sich gegen den doppelten Ansturm der Arbeiterschaft und der kleinen Leute ökonomisch zu behaupten, bei uns ökonomisch durchs Privileg sicher und kampffrei gestellt ist, hat er freie Hand zur „hohen" „Staats"politik bekommen. Statt der Verteidigungsstellung, welche ihn auswärts zu treugehorsamster Gefolgschaft der Krone zwingt, nahm er hier im Lande ihr gegenüber eine Angriffsstellung ein und aus dem Staate der Habsburger suchten sich die Schwarzenberge ihren Staat in Böhmen, die Stanczyken ihre Republik in Galizien, die Liechtensteine ihren Kirchenstaat in den Alpen zu schneiden. So verfälscht das Wahlsystem alle Tatsachen, schuf aus Ohnmacht Macht, verschob alle Positionen und Machtverhältnisse, verzettelte den öffentlichen Einfluß auf einzelne Gruppen und ließ nur zwei Faktoren nackt und leer und ohnmächtig zurück — den Staat und die Krone!

Wahr ist, daß diese Verfälschung bereits in das Denken aller eingegangen ist. Aber die Tat belehrt. Und die vollzogene Einführung des allgemeinen Wahlrechtes wird sofort die Feudalität aller Nationen demütig zu den Füßen der Krone, die Bourgeoisie reumütig zu den Füßen der Staatsgewalt, das Kleinbürgertum unter die Leitung der Bourgeoisie, die Bauernschaft unter jene des Großgrundbesitzes zurückführen, um so eher, je größer die Last ihrer Sünden und das Maß ihrer Verirrungen ist. Die natürliche Heerordnung der besitzenden Klassen wird zur Geltung kommen und im läuternden Feuer der ökonomischen Interessenkämpfe wird das Nahe wieder nah und das Ferne fern sein. Erst dann werden auch bei uns, wie allüberall in Europa, Agrarismus, Kapitalismus und vor allem Stadt und Land, Industrialismus und Sozialismus einander gegenüberstehen, wahrhafte politische Partei gegen politische Partei innerhalb jeder Nation!

§ 14. Die parlamentarische Arbeit im alten und neuen Haus.

Was soll uns, hören wir die Zweifler fragen, die Regenerierung der Parteien, wenn der parlamentarische Boden, auf dem sie sich begegnen, durch die Obstruktion verwüstet und zur Stätte der Ungesetzlichkeit und Ordnungswidrigkeit geworden ist?

Unsere Abgeordneten sind als Privatleute weder gemein, noch ungesittet, noch zügellos — die eine oder andere Persönlichkeit ausgenommen. Aber sobald sie in die Verhandlungen des Hauses eintreten, handeln sie anders als sie sind.

Es lastet über ihnen wie ein unerklärliches Verhängnis.

Was ist dieses Verhängnis? Es ist mit ihnen geboren wie die Trunksucht mit dem Kinde des Alkoholikers, es kam mit ihnen zur Welt, sowie sie selbst als Privatleute untergegangen und als Abgeordnete geboren wurden. Die Wahl ist ihr Geburtsakt, das Wahlrecht ihr Vater: Wahlrecht und Wahl bestimmen mittelbar auch die parlamentarische Arbeitsweise.

Jede Kurie gibt, wie wir gesehen, jedem Abgeordneten erstens ein typisches Kurienprogramm mit, lautend auf das Sonderinteresse einer ökonomischen Schicht — diese Mitgift ist selbstverständlich und stillschweigend hingenommen. Die Kurie gibt ihm zweitens ein spezifisches Sondermerkmal mit, das ihn im Rahmen des Typus individualisiert. Erinnern wir uns: Gewerberetter muß sich unterscheiden von Gewerberetter, koste es, was es wolle; er vertritt also ein ganz spezifisches Sonderinteresse einer Clique, oder er hat besondere persönliche Qualifikation: er ist witzig (Lueger), er ist ein Landsmann (Völkl), er ist arischer Abstammung usw. Dieses sachlich nebensächliche, lokale oder persönliche Sondermerkmal hat den Wahlkampf entschieden und wird ihn wieder entscheiden.

Mit dieser doppelten Mitgift, dem typischen Kurien- und dem spezifischen Sonderprogramm ist der Mann in das nunmehr scheidende Parlament getreten, das erste im Rocksack, das andere im Herzen! Eine Schar zusammenhangloser Persönlich-

keiten, gegliedert in vier Gruppen mit völlig unvereinbaren „typischen" Programmen! Zwischen den Vertretern der Kurien besteht keine Beziehung der persönlichen oder sachlichen Feindschaft oder Freundschaft, innerhalb der Kurien aber vom Wahlkampfe her böseste persönliche Feindschaft. Jeder Persönlichkeit sieht man beinahe die örtliche Clique an, aus der sie hervorgegangen. Alle politischen Parteien in Österreich sind darum bis heute lokale oder bestehen aus streng geschiedenen rivalisierenden Ortsgrößen. Lueger ist Wien und sonst nichts, Schönerer nur Eger, Wolf ist Trautenau, Derschatta Graz, Ebenhoch Linz, Kathrein Tirol, Fuchs Salzburg usw. Das Parlament ist ein Aggregat von Ortsgrößen.

Der Abgeordnete einer Interessenkurie hat tatsächlich ein imperatives Mandat, sein typisches Kurienprogramm und das ist die Negation der Repräsentativverfassung. Er darf im Parlament dem allgemeinen Wohl kein Quentchen der Sonderinteressen opfern, sonst ist er Verräter seiner Wähler. Welch seltsame Konfusion ist da unterlaufen! Ständische Vertretungen haben bestanden und gut funktioniert, soweit und solange sie in ihrer Art geblieben: Ein ständischer Vertreter wird nicht gewählt, er ist da kraft der Geburt, des Amtes, der Stellung; er ist niemandem verantwortlich als seinem Gewissen, er opfert sein eigenes Interesse, sich selbst, nicht die Wähler dem Staate auf. Er ist frei. Eine parlamentarische Interessenvertretung mit Wahlen und periodischen Wiederwahlen ist ein Widerspruch in sich.

Der Volksvertreter vertritt Interessen, aber er darf auch tatsächlich kein imperatives Mandat haben und besitzt es beim allgemeinen Wahlrecht trotz des gegenteiligen Scheines, trotz aller Parteidisziplin nicht. Abgesehen davon, daß jedes Parteiprogramm an sich universal[1]) ist, also auf ein Interessen-

[1]) Diese Universalität der Parteiprogramme illustrieren folgende Hinweise: Der Liberalismus, der Sozialismus, der Konservativismus entwickeln zugleich eigene philosophische, ethische, pädagogische Systeme,

kompromiß lautet: jede regierende Partei muß Interessenopfer bringen, jede Opposition muß und darf solche über sich ergehen lassen. Der Interessenvertreter nicht. Daß man für den Staat, für das Ganze zu stimmen in die Lage kommen könne: wie soll das der Wähler begreifen, da es die Verfassung selbst nicht begriffen hat? Wohl wird zweifellos das Gesamtinteresse eine Mehrheit der Bürger interessieren, aber dieses ist im Sieb der Kurieninteressen zufällig durchgefallen, weil es für das grobe viermaschige Sieb zu fein war. Von den tausend Beispielen, die hier angeführt werden könnten, nur eines: Zur Abstimmung stehe irgend eine Mittelschulfrage. Es liegt auf der Hand, daß in dieser die Interessentengruppen ganz anders liegen als die Verfassung sie formiert. Wenn diese nun zur Beantwortung jener Frage nacheinander den feudalen Grundbesitz, die Handelskammern, die städtischen Gewerbetreibenden und die Bauern aufruft, damit sie über die Abschaffung oder Beibehaltung des Griechischen im Gymnasium entscheiden, so ist dieser Vorgang nicht minder lächerlich, als wenn jemand auf die Frage, ob er für Getreidezölle sei, zur Antwort gäbe: Herr, es gibt vier Rechenoperationen!

Steht es nicht nahezu bei allen Fragen — einige wirtschaftliche ausgenommen — genau so? In jedem konkreten Fall liegen die Interessenschichten innerhalb der Bevölkerung anders, sie müssen sich also jederzeit im freien Fluß binden und trennen können. Die Furcht vor diesen Bindungen und Trennungen macht bei einem allgemeinen Wahlrecht die politischen Parteien so bedächtig, so sachlich, so nüchtern und flößt ihnen ein Verantwortlichkeitsgefühl ein, das die stärkste Garantie für die parlamentarische Arbeitswilligkeit ist.

Unser Kuriensystem verpflichtet auf vier schmale, typische Interessen strikt, in allen anderen Interessen läßt es die Abge-

---

sie beleuchten alle Seiten des menschlichen Individual- und Soziallebens, nehmen Stellung zu Religion, Kunst usw. Vielfach ist die Partei der Wegmacher der Wissenschaften und Künste.

ordneten frei. Hierin wird der erste Widersinn des Systems klar ersichtlich. Von den tausend Interessenverknüpfungen des politischen Lebens greift es eine Art heraus und stabilisiert Gruppen, zerlegt also das organische Ganze der Nation in mechanische Teile. Aber es täuscht sich darin, daß nun jeder Teil vertreten sei (und also indirekt das Ganze). Jeder stereotype Teil zerfällt in innere Gegensätze, und nur ein Teil des Teiles, der bei der Mehrheitsbildung ausschlaggebende, wird stereotyp vertreten durch ein typisches Programm, das ausgefallene Sonderinteressen dritter Ordnung in den Vordergrund schiebt. Zwischen diesen willkürlich ausgelösten Sonderinteressen gibt es keine Verbindung, sie sind starre Einzelglieder, alle Zwischenglieder sind ein- für allemal eliminiert. Wichtige Interessen gehen ganz unter und die gemeinsamen, verbindenden Interessen, sie, die allein den Staat bilden, sind ganz unvertreten. Die wenigen, wirksam vertretenen Interessen sind faktisch mit einem imperativen Mandat ausgestattet, ihre Vertreter sind unfähig, sich durch Kompromiß einer Mehrheit einzugliedern, ja, zu unterwerfen; sie müssen bei Strafe des politischen Unterganges obstruieren! Auf alle anderen, in ihrem Mandat nicht vorgesehenen Fragen haben sie überhaupt gar keine Antwort. Gegen die Überspannung des Sonderinteresses gibt es keine Remedur, da jeder Angriffspunkt fehlt. Wo soll der städtische Handwerker, der billiges Brot braucht, seine Wahlschlacht gegen die Agrarier schlagen? Er kann sich nur helfen, indem er auch sein Sonderinteresse überspannt; das ist, indem er seinem Vertreter das Mandat zur Obstruktion gibt. Hätten wir die nationale Obstruktion nicht, so bekämen wir auf der entsprechenden Höhe der wirtschaftlichen Entwicklung die ökonomische. Die Obstruktion ist eben kein Inzidenzfall bei uns wie sonst, sie ist dem Vertretungssystem eingeboren!

Und um den Anreiz zur Arbeit ja auszuschließen, macht die Interessenvertretung von vornherein alle Mühe in den Hauptproblemen fruchtlos!

Die Kernfragen aller Politik sind jene der Wirtschafts- und Sozialpolitik und jeder redliche Volksvertreter tritt in das Parlament, um in diesen Lebensinteressen seines Volkes sein Bestes zu tun. Aber jede Absicht, jede Bemühung erweist sich ihm bald als kindische Naivität.

Denn vor allem Kampfe hat die Verfassung selbst über diese Fragen für alle Zukunft abgestimmt — vor mehr als 40 Jahren! Schmerling, der längst Verstorbene, reckt die Hand immer wieder aus der Gruft hervor und wirft die Stimmzettel in die Urne: Großgrundbesitzinteressen 85, Handwerksinteressen 118, Handel und Industrie 21, Bauern 129! Die Siegespalmen sind, wie wir sehen, schon verteilt, vor vierzig Jahren! Der Mann muß sich resignieren und, wenn er irgend etwas heimbringen will, mit ministeriellen Sonderbegünstigungen zufrieden sein.

Welch primitiver logischer Zirkel! Man stellt an den Anfang des politischen Kampfes, was sein Ende sein soll. Die Prämie des Kampfes verteilt man vor dem Waffengang, man supponiert den Staatswillen, der sich erst aus dem Gewoge der politischen Meinungskämpfe hervorarbeiten soll, schon in der Wahlordnung, und nimmt so dem parlamentarischen Wortstreit jedes Ziel, der Abstimmung jede Bedeutung! — Für Volk und Staat zugleich ist ein solches Parlament zwecklos.

Zwecklose Parlamente zu haben, wird den Absolutisten gar nicht so übel erscheinen. Aber sie verrechnen sich sehr: Immer noch bleibt ein Parlament der einzige politische Machtapparat und die Macht bleibt nie ohne Bewerber. Laßt die Politik der großen Fragen sinnlos werden — gut, dann gruppieren sich die Parteien um die Fragen zweiter und dritter Ordnung — kraft des Prinzipes alles Parlamentierens, demzufolge in allen Fragen durch ja und nein, nach Mehrheit und Minderheit entschieden wird. Nun bilden sich Mehrheiten und Minderheiten um Lappalien, seien es Verwaltungsbegünstigungen, seien es nationale, konfessionelle, Rassenfragen, oder gar um persönliche Eitelkeiten einzelner!

Da noch dazu Vertreter verschiedener Kurien ökonomisch und sozial nichts miteinander zu tun haben, Mehrheit und Minderheit aber sein muß — so verlangt es die parlamentarische Maschinerie — so müssen auch zwischen den lokalen Fraktionsinselchen Brücken geschlagen werden um jeden Preis. Das Regieren wird Additionsproblem: die Regierung addiert sich Fraktiönchen zu einer Mehrheit durch addierte Begünstigungen. Die Parteien selbst addieren sich durch ein Doppeltes: Erstens wird eine vage allgemeine „Idee" für gemeinsam erklärt: etwa der Antisemitismus oder der Nationalismus oder der Katholizismus oder der Provinzialismus — irgend ein Staatsrecht aus dem 4., 17. oder 18. Jahrhundert. Zweitens kommt man, um zu irgend einer Parteibildung vorschreiten zu können, stillschweigend überein: alle ökonomischen und sozialen Gegensätze mit keiner Silbe zu berühren. So wird das imperative Mandat hinterher vereitelt, indem alle ökonomische und soziale Politik selbst als ohnehin ergebnislos ausscheidet. Nunmehr steht nichts mehr auf der Tagesordnung als die nationalen, provinziellen und konfessionellen Gegensätze. Sie sind ja die einzige Plattform im Parlament, welche ein Zusammenarbeiten von Angehörigen verschiedener Kurien und von zusammenhanglosen Lokalpersönlichkeiten überhaupt ermöglichen! Nun sind nicht irgendwelche Reformen des Rechtes, sondern die Kompagnie in der Macht und Herrschaft einziger Grund zur Mehrheitsbildung!

Da aber auf diese Weise im scheidenden Wahlsystem nicht Recht, sondern Macht, nicht Reform, sondern Herrschaft, nicht die Arbeit im Staat, sondern die Teilung der Staatsmacht der Inhalt des Parlamentsspieles gewesen, so kamen die bei der Fraktionsaddition übergangenen „Addenden", die Minoritäten, gar nicht in die Lage, durch Obstruktion die Rechtssetzung, die Reformtätigkeit, irgend eine Arbeit zu stören,[1]) die Obstruktion vereitelte bloß die Macht-

[1]) Es sei denn, daß man die ewige Flickarbeit an der Gewerbeordnung für eine ernste legislatorische Tätigkeit hält.

und Herrschaftsausübung willkürlich addierter Majoritäten! Und darum war sie immer in den Augen der Wähler gerechtfertigt und also unbesiegbar!

Aber dieses nackte Machtstreben bricht am ersten Tage des gleichen Wahlrechtes platt zusammen. Die kühne Angriffspolitik addierter Lokal- und Kuriencliquen löst sich von Stunde an auf in die schwierige Selbstverteidigung aller vor allen: Die Vertreter der vier Kurien, welche sich heute zum Angriff gegen den Staat koalieren — im Namen der Nation, der Konfession, der Rasse — sie müssen vor einem und demselben Volkskörper um das eine Mandat miteinander konkurrieren: Nun ist das typische Kurienprogramm natürlich ein wertloser Wisch und das spezifische Sondermerkmal des Bewerbers gleichgiltig. Andere Parteien mit anderen Programmen, mit anderer Presse und teilweise anderen Männern treten in das Parlament ein. Die, welche sich vordem vertragen und zu parlamentarischen Gruppen addieren konnten, weil sie sich vorher nie gesehen und nie bekämpft hatten, sind nun Feinde bei der Wahl gewesen und also politische Gegner im Parlament. Eine völlig neue Gruppenbildung im Abgeordnetenhause ist die Folge und jede Gruppe ist der gesamten Bevölkerung verantwortlich. Ein solches Parlament wird anders arbeiten als das heutige: es wird vor allem arbeiten müssen! Nicht weil es ein Präsident mit der Geschäftsordnungspeitsche treibt, sondern weil dann, wenn kein Interesse von der Verfassung geschützt ist, die Wählerschaft ihr Interesse selbst schützen und den Vertreter zu diesem Schutze verpflichten muß.

§ 15. Das neue Haus und die Nationen. Die Konturen unserer künftigen Politik.

Das einheitliche, allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht wird die nationale Frage nicht aus der Welt und nicht aus dem Parlamente schaffen, ebensowenig als der Westfälische Friede die konfessionelle Frage gelöst hat. Aber vom Grund aus umgestalten muß es die Politik der Nationen Österreichs.

Ein Grundirrtum beherrscht heute die Kritik der Wahlreform. Alle Befürchtungen und viele Hoffnungen, die sich an das Reformwerk knüpfen, übertragen die parlamentarische Situation von heute, ihre Taktik und ihre Parteienziele schlechtweg auf das neue Haus. Und so sehen einerseits diejenigen, die auf der gegenwärtigen Basis die Aussicht auf einen möglichen Erfolg oder mindestens die Sicherung vor Niederlagen zu besitzen glauben, bei der Neuverteilung der Macht eine sichere Niederlage voraus. So die Deutschen. Sie reden sich ein, irgend einmal und irgendwie könnte doch der gesamte Großgrundbesitz wieder auf ihrer Seite sein; dann vermöchten sie mit seiner Hilfe zu herrschen. Und sie hoffen dies insbesondere in dem Falle, wenn die alte „theresianische und josefinische Verwaltungsorganisation", wenn die zisleithanische Staatseinheit von den Slawen angegriffen würde.

Anderseits hoffen viele Tschechen und mit ihnen viele Südslawen, da sie in der Ära Badeni mit der panslawischen Mehrheit nicht durchzudringen vermochten, sich diese Möglichkeit durch die Reform zu eröffnen — sichern können sie sich dieselbe nicht, das verstehen sie selbst zu wohl.

Und darum rafft sich der alte Nationalismus, die ganze politische Vergangenheit des Landes, die gesamte nationalistische Ideologie zusammen und stellt noch einmal in voller Schärfe die Antithese auf: Alle slawischen Stimmen zusammen sollen die deutsch-romanischen überwiegen — die deutsch-romanischen müssen, wenn der historische Charakter des Staates nicht aufgehoben werden soll, ein Plus gegenüber den slawischen aufweisen. Und auch ehrliche Freunde der Reform plaidieren auf die Parität der beiden Stimmenblocks.

Man kann beiden Richtungen die Ehrlichkeit der Motive zugute halten. Berufen sich die einen auf die Geschichte und die Gegenwart, so ist zuzugestehen, daß die überlieferte und tatsächliche Macht politische Faktoren ersten Ranges sind. Fordern die anderen die volle Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft, so läßt sich dagegen vom nationalen Standpunkt nichts

einwenden. Die Präponderanzformeln haben beide gute Gründe für sich und die Paritätsformel wäre dann immer noch ein Auskunftsmittel, das die Interessen auf der Mittellinie ausgliche. So die subjektiven Motive des Streits.

Aber alle drei Formeln irren dadurch, daß sie die überlieferten politischen Formen auf ein von Grund aus anderes Haus übertragen. Sie gehen von falschen Voraussetzungen aus und formulieren unerreichbare Ziele und so sind sie theoretisch, vom Parteistandpunkt, zwar richtig und konsequent, aber praktisch verkehrt und erfolglos.

Es ist eine unmögliche Voraussetzung, daß noch jemals der ganze Block der Stimmen einer Nation in eine parlamentarische Mehrheit und in eine Regierungspartei eingehen könnte. Das ist schon heute nicht mehr der Fall bei Deutschen, Tschechen und Polen, das trifft in Hinkunft selbst auf die kleinste Nation nicht mehr zu. Auch auf slawischer Seite sind mindestens zehn bis fünfzehn sozialdemokratische Stimmen abzurechnen, die niemals aus der Opposition heraustreten können, wenn das allgemeine Stimmrecht einmal Gesetz ist. Dafür ist in der Haltung der polnischen und tschechischen Sozialdemokraten in der Ära Badeni der Beweis geradezu experimentell erbracht.

Eine ebenso unmögliche Voraussetzung ist, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Elemente der zwei differenziertesten Nationen, der Deutschen und Tschechen, dauernd in denselben Parteiverbänden vereinigt und zu einer Regierungspartei zusammengehalten werden könnten, und es fragt sich, ob sie das noch unter den kleineren Völkern vermögen. Das allgemeine Stimmrecht wirkt wie Scheidewasser auf alle unnatürlichen Allianzen. Und das vor allem ist das große Glück der Reform für die Stellung der Deutschen, daß sie nunmehr nicht die einzigen Differenzierten sein werden, daß alle anderen Nationen in gleicher Weise in politische Fraktionen zerlegt werden.

Da innerhalb der Kurien die politischen Gegensätze so sehr zurücktreten, ist der politische Kampf der Weltauffassungen

für kleinere Völker ganz eliminiert; er wird heute in der Vertretung, im Parlament nicht wirksam. In jeder kleinsten Nation stehen sich dann mindestens drei Fronten auf demselben Boden gegenüber: Bürgerlichkonservative (Klerikale), Bürgerlichfortschrittliche und Sozialdemokraten. Die Ausscheidung des nationalen Wahlkampfes durch die Abgrenzung der Wahlbezirke, die im Gautschschen Entwurfe vorgesehen ist, bewirkt die vorwiegende Verpflichtung des Gewählten auf das wirtschaftliche und politische Programm und verhindert die absolute Fusion des nationalen Blocks für alle Zukunft.

Und drittens ist eine unmögliche Voraussetzung, daß sich alle slawischen Blocks oder alle nichtslawischen ralliieren. Das vermögen z. B. die slawischen nicht, weil die Ruthenen nie mit den Polen zusammengehen können. Es kann immer nur eine der beiden Nationen in eine Kombination einbezogen werden, nie beide in dieselbe. An keinem Punkte Österreichs kollidiert das deutsche mit dem ruthenischen Interesse — aber das ruthenische und polnische kollidieren in Galizien, das polnische und tschechische in Schlesien. Fast ebenso ausgeschlossen ist ein deutsch-romanischer Block. Die Deutschen können sich den Italienern nur angliedern, wenn sie die konservativen Deutschtiroler vor den Kopf stoßen.

Sieht man näher zu, so bemerkt man sofort, daß jede Nation, die sich eine andere angliedern will, einen Teil ihrer selbst dadurch abstößt. Wenn sich die Deutschkonservativen der Alpenländer den Tschechen nähern, brüskieren sie die Deutschfortschrittlichen — verbünden sich die Tschechischfortschrittlichen mit den Deutschen, so brüskieren sie ihre extremen Nationalisten. Von den Polen kann sich nurmehr ein Teil mit den Deutschen verbünden, weil ein anderer Teil infolge der preußischen Polenpolitik die Deutschen haßt und die Tschechen vorzieht usf.[1])

---

[1]) Die ganze Sinnlosigkeit der Furcht vor dem slawischen oder antislawischem Block hat sich bei der Abstimmung über die Sonderstellung Galiziens jüngst wieder geoffenbart: Es stimmten Deutsche

Dieser Blockgedanke beruht somit auf drei falschen Voraussetzungen; er ist sozialpolitisch und national ein Fehlgedanke. Er ist es aber auch in seinen Zielen.

Ein panslawistischer Block könnte nur zwei Zielen dienen, entweder der Slawisierung oder der Klerikalisierung Österreichs, ein antislawischer Block nur einem, der Germanisierung oder der Aufrechterhaltung der bestehenden Administration in den überlieferten Formen.

Die Wiederholung des Badenischen Experimentes, als das ersterwähnte Ziel, ist abgetan, und zwar abgetan in erster Linie durch die Sozialdemokratie. Das zwingt uns, nochmals auf das nationale Verhalten der österreichischen Sozialdemokratie einzugehen, um das Gerede von der nationalen Unzuverlässigkeit der deutschen Arbeiter abzutun.

Keine Klasse des deutschen Volkes hat in jener Krise eine solche Macht der Abwehr bekundet wie der deutsche Arbeiter — in Wien, in Graslitz und an allen Orten. In der Abwehr jeder Fremdherrschaft, jeder fremden Expansion kann sich jeder auf sein nationales Proletariat gewißlich verlassen. Auch die Arbeiter werden das eigene Haus wohl zu wahren wissen.

Aber nichts in der Welt wird Arbeiter dazu vermögen, auf den Acker des Nachbarn überzugreifen, andere beherrschen zu wollen: Zur Offensive kann man sie nicht haben. (S. oben S. 56 ff.) Denn die Offensive ist immer erfolglos auf die Dauer, immer Kraftverschwendung und erzeugt nur verderbliche und zerstörende Rückschläge. Was haben die Deutschen heute davon, die nationale Beherrschung Zisleithaniens versucht zu haben? — Die Kriegskosten eines verlorenen Feldzuges! Und dasselbe haben die Tschechen von der Badeni-Epoche!

Weil deutsche, tschechische und polnische Arbeiter in gleicher Weise das wissen, weil sie nutzlosen Bürgerkrieg, der

---

gegen Deutsche, Slawen gegen Slawen, Galizianer gegen Galizianer, selbst die Polen stimmten nicht einheitlich. Es gibt keine Frage, in der die beiden Blocks je geschlossen gegeneinander stimmten!

nur den gemeinsamen Kulturboden aller, ohne jeden Vorteil zerstampft, darum ist es für die Zukunft in Österreich eine berechtigte Voraussetzung: Addierte Majoritäten von Nationen zur Bedrängung anderer Nationen können niemals auf die Duldung der Sozialdemokratie rechnen, nationale Majoritäten, die nichts als national sind, die nicht im Wesen politisch, ökonomisch oder sozial sind und somit nicht auf einem inneren Prinzip, sondern auf bloßer Stimmenaddition als Beutekompagnien beruhen, werden die Sozialdemokraten jederzeit bekämpfen — und dies nicht nur als Opposition, sondern sicherlich ohne besondere Auswahl der Mittel. So haben es die polnischen, tschechischen und deutschen Arbeiter unter Badeni gehalten und so wird es bleiben. Darauf kann sich, glaube ich, jedermann verlassen.

Und das allein macht für alle Zukunft jede solche Blockpolitik unmöglich, weil völlig fruchtlos, rein ziffermäßig undenkbar.

Wenn also die Slawen vor einer Germanisierungsmajorität stünden, werden sie die deutschen Arbeiter an ihrer Seite finden. Und wenn die Deutschen eine panslawistische Mehrheit zu bekämpfen haben, dann werden sie auf die polnischen, südslawischen und tschechischen Arbeiter zählen können.

Mit der ganzen Odyssee der nationalistischen Vorherrschaftsirrungen hat es im neuen Hause endlich ein Ende.

Bliebe somit nur die klerikale Gefahr.

Eine ultramontane Partei, die durch alle Nationen ginge und die fortschrittlichen Parteien aller Völker gegen sich hätte, wäre eine politische Partei wie alle anderen auch, eine Partei, die man mit aller Energie und Leidenschaft bekämpfen müßte, aber deren Existenzrecht niemand bestreiten könnte, wenn und so lange die Bevölkerung ultramontan dächte. Und denkt die Bevölkerung wirklich so, dann muß man das allgemeine Wahlrecht einführen, um diese Partei offen und unter eigener Verantwortung zur Herrschaft zu bringen und ihren Gegnern die Möglichkeit zu geben, sie durch die Propaganda und unablässige Massenbelehrung wirklich und endgildig zu überwinden.

Aber so stehen die Dinge bei uns nicht. Es gibt im Hause heute zwei große, starre Fraktionen des Ultramontanismus: den feudalen Großgrundbesitz und den Polenklub! Wobei man nicht vergessen darf, daß für den Polenklub der Katholizismus mit Rücksicht auf Preußen und Rußland zugleich nationale Sache ist. An diese zwei Kerntruppen des Ultramontanismus schließen sich Gruppen, welche ihrer Natur nach kein lautes Tadelswort gegen klerikale Übergriffe wagen, weil sie nicht dem Volke als Gewählte, sondern der Krone als Privilegierte verantwortlich sind — wie die Großgrundbesitzer überhaupt, auch die Verfassungstreuen — oder welche von Nationen gewählt sind, die außer dem Klerus noch keine nennenswerte Intelligenz ausgebildet haben und fast keine Bourgeoisie besitzen wie die Slowenen. (Vgl. Seite 52.)

Wie kann man nun sagen, daß das allgemeine Wahlrecht die ultramontanen Tendenzen verstärke, wenn es erstens die Garde des feudalen Großgrundbesitzes ganz beseitigt, zweitens den geschlossenen Polenklub zum Teile ersetzt durch Demokraten und Juden, zum Teile aber duch Ruthenen, die griechischer Konfession sind, wenn es drittens die Vertreter selbst des kleinsten Volkes unter die Kontrolle des Proletariats stellt, da gerade ein solches Volk um so mehr Proletariat zählt, je geringer sein Bürgertum entwickelt ist? Wie kann man von einer Verstärkung klerikaler Einflüsse sprechen, da zum erstenmal in Österreich die dem Klerikalismus zugängliche Mittelschicht der Bevölkerung unter das wirksame Doppelfeuer der Kritik und Beeinflussung von oben und unten genommen wird? Da die Garde der Feudalen das Haus verläßt und die Sozialdemokratie in ihrer ganzen Stärke einzieht? Kommt die kirchliche Richtung bei uns zur Herrschaft — nun denn, dann wird sie an den Dingen und Einrichtungen kaum mehr viel zu ändern finden, da ihr der bisherige angebliche Liberalismus wahrlich beinahe nichts zu erobern übrig gelassen; was sie aber tut, muß sie maßvoll und vorsichtig tun. Katholisch und gläubig wird das Regime sein, wie in einem so gearteten Lande natür-

lich, aber ultramontan und klerikal wird es nur werden, wenn das fortschrittliche Bürgertum seine Pflichten nicht erfüllt.

Zudem ist in Österreich, wo acht Nationen in drangvoller Enge nebeneinander emporstreben, dafür gesorgt, daß gar keine Bäume in den Himmel wachsen, weder klerikale, noch nationale, noch soziale. Hier ist alles so tausendfach bedingt, daß nichts ins Unbedingte und Schrankenlose sich ausdehnen kann, auch nicht der Klerikalismus. Vorausgesetzt allerdings, daß nicht eine Kohorte von Unverantwortlichen durch den Hof bald nach links, bald nach rechts kommandiert werden kann und so künstliche Mehrheiten erzeugt.

Diese allseitige Bedingtheit und Hemmung in nationalen und konfessionellen Dingen ist eben die „neue Situation" im neuen Hause. Tatsächlich ist sie schon seit Badenis Sturz in den Dingen gegeben, nur hat ihr bis jetzt der parlamentarische Ausdruck gefehlt. Und unter diesen Umständen ist das Ringen nach einer slawischen oder antislawischen Präponderanz, das Festhalten an der Parität beider mehr Gefühls- und Ehrensache als reale Politik. Niemals wird und kann der eine oder der andere Block zur Herrschaft, ja nur zur faktischen Erscheinung kommen.

Ja was dann? Welche Mehrheiten und Minderheiten wird es geben?

Anfänglich keine und die Beamtenregierung wird gewiß eine Zeitlang die Führung des Hauses innehaben. Aber bald müssen sich die Allianzen der Fortschrittlichen aller Nationen, der Klerikalen, der Industriefreunde, der Agrarier aller Nationen vollziehen und die nationalen Gegensätze überbrücken. Das nationale Problem aber wird nicht ausgeschieden sein: Die Organisation der nationalen Autonomie ist längst spruchreif und durch alle Nationen hindurch wird sich die Scheidung in ihre Anhänger, in Kronlandsautonomisten und in Zentralisten rasch vollziehen. An die Sozialdemokratie werden sich nachbarlich die Minoritätsnationen (Ruthen, Italiener) anlehnen, die nach der endlichen Berücksichtigung schreien. Ein Stock von mindestens sechzig

strammen nationalen Autonomisten wird zwischen den nationalen Kampflagern stehen, so daß durch sie allein alle Präponderanz- und Paritätsberechnungen hinfällig werden. Und nicht nur in der nationalen Defensive, sondern vor allem in der positiven Arbeit zur Verwirklichung der nationalen Autonomie wird die Sozialdemokratie ihren Mann stellen.

Und so wird das neue Haus, sobald es seine Kinderkrankheiten überstanden und sich eingelebt haben wird, die konstituierende Nationalitätenversammlung Österreichs sein, die den Nationalitätenbundesstaat verwirklicht und der übrigen Monarchie das leuchtende Beispiel gibt, daß ein Haus vieler Völker möglich ist, daß es ihren Frieden und ihre Wohlfahrt bedeutet; so wird es ein Vorbild des künftigen Reiches und zugleich auch die Konstituante dieses Reiches sein!

Dritter Abschnitt.

Die gemeinsamen Institutionen unter der Herrschaft des Dualismus.

§ 16. Das dualistische Reich als Rechtsinstitut.

Ein Stück zeitgenössischer Geschichte haben wir bisher zwar nicht erzählt, aber genetisch zu erklären gesucht; wir haben die Entwicklung von zehn Völkern oder Volksteilen, die in zwei Staaten organisiert sind, und die Geschicke dieser zwei Staaten in der Wirkungsweise ihrer Parlamente dargestellt. Und schon erkennen wir: Dieser Unterbau für die gemeinsamen Institutionen ist so kompliziert, so wandelbar, ja so chaotisch, daß die Einrichtungen des Reiches von diesem Wandel nicht unbeeinflußt bleiben konnten.

Über zwei so kunstvollen, so verkünstelten, so hinfälligen Parlamenten, die selbst nur auf Flugsand gebaut waren, erhob sich noch der Überbau von Delegationen und Deputationen gleich schwindelnden Brückenstegen von Dachfirst zu Dachfirst.

Und auf diesen Stegen sollte die furchtbare Last des gemeinsamen Heeres ruhen!

Zwar — das gemeinsame Heer war vor dem Dualismus und besteht auch jetzt fort, nach seinem Sturz: Die Materie des politischen Lebens (die tatsächliche Macht und ihr Geist, die politische Idee) lebt fort als gäbe es auch in der menschlichen Gesellschaft ein Gesetz von der Erhaltung der Materie und eine Unsterblichkeit der Seele. Aber die Rechtsform zerbricht und weicht der juristischen Neugestaltung.

Auf der Bühne der Welt, dort wo das Recht verstummt und die Macht spricht, ist heute noch Österreich-Ungarn ein Staat. Das, was heute den Großstaat ausmacht, ist die wirtschaftliche und militärische Einheit — alles andere verliert jenseits der Grenzen an Bedeutung. Das Viertelhundert Monarchen Deutschlands verliert sich ins Zwerghafte, wenn Kaiser und Reich in Europa auftreten, da gilt nur mehr die Wehr- und Nährmacht, die militärische Kraft und die ökonomische Tüchtigkeit. Und so sind die habsburgischen Länder heute noch, rein tatsächlich betrachtet — also mit völliger Außerachtlassung der Rechtsformen, durch die diese Einheit der Institutionen gebildet und gehalten wird — ein Reich, ein Ganzes, eine Macht Europas, da sie noch tatsächlich ein Heer haben, da sie ein Wirtschaftsgebiet, eine handels- und zollpolitische Einheit darstellen.

Diese Einheit kann historisch, ökonomisch, sozial und politisch beurteilt werden — das wird im nächsten Kapitel unsere Aufgabe sein; eine solche Beurteilung hat die Gewähr innerer Konsequenz und geschichtlichen Richtigkeit. Man kann diese Einheit aber auch nach den Gesetzesparagraphen, die sie legalisieren, nach den Motiven der Gesetzgeber, die sie interpretieren, nach dem Willen der augenblicklichen Rechtsträger, die sie verkörpern, zu beurteilen suchen, somit als Rechtsinstitution wie ein Advokat im Prozeß oder wie ein Rechtsgelehrter im Lehrbuch: eine solche Beurteilung wird juristisch immer berechtigt und wendig sein, aber sie beweist geschichtlich nichts.

Die Magyaren haben mit der Krone und mit Österreich unablässig durch die dreißig Ausgleichsjahre Prozeß geführt und haben ihn immer gewonnen bis zur letzten Instanz, bis wir drei vor dem Richterstuhle der tatsächlichen Macht und der geschichtlichen Notwendigkeit standen und da haben sie ihn plötzlich verloren: Die Krone ist in Ungarn ohne Zweifel Sieger.[1])

[1]) Soweit war der Druck vorgeschritten als der Friedensschluß zwischen Koalition und Krone eintrat. Die Krone ist Sieger, die Koalition hat sich unterworfen. Dabei hat die Krone das Spiel schon gewonnen, indem sie nur einen geringen Teil ihrer realen Macht den dekorativen Fiktionen des magyarischen Parlaments entgegengesetzt hat, sie hat es nicht einmal nötig gehabt an die Nationalitäten zu appelieren, auf die gemeinsame Armee zurückzugreifen, Österreichs Interessen in die Wagschale zu werfen. Sie hat im Lande, im Innern des Magyarentums, durch die innermagyarischen Klassengegensätze die Koalition zur vorläufigen Unterwerfung gezwungen. Aber ich fürchte sehr, daß der Erfolg dem Sieger diesmal wie immer unter den Händen zerrinnen wird. Man begnügt sich mit der persönlichen Verpflichtung und denkt nicht an die rechtliche Bindung, man baut auf Parteierklärungen und verabsäumt, sie durch Verfassungseinrichtungen festzulegen, „Der Sieg der Waffen ist an sich ein Nichts, ein wertloses Blatt Geschichte, wenn ihn nicht ein weiser Geist in eherne Verfassungsinstitutionen gießt". (Oben, Seite 38.)

Die Koalition ist unterlegen, aber der Sieger hat ihr, des Erfolges froh, die Waffen ausgeliefert. Nicht alle zwar, aber doch die wichtigste, das allgemeine Stimmrecht. „Ob Kossuth oder Habsburg — wer das Wahlrecht bringt, wird Ungarn haben" schrieb ich in der ersten Auflage (Seite 50, Note). Wohl hat die Krone sich die Wahlreform ausbedungen, aber als Bringer will Kossuth erscheinen. Die magyarischen Politiker verstehen wohl, sich die Dinge zurechtzulügen.

„Aber in der Politik entscheidet nicht, was man verspricht, ja auch nicht, was man selbst wünscht, sondern was man kann." (Ebenda.) Drum ist an den realen Machtverhältnissen durch die Operette vom Hotel Bristol auf die Dauer nichts geändert. Der Entscheidungskampf ist durch die Versöhnung hinausgeschoben und muß also mit größeren Mitteln, unter größeren Gefahren später zu Ende geführt werden.

Um so notwendiger ist die Beachtung der nun folgenden Kritik der dualistischen Institutionen, deren Unhaltbarkeit sich, wenn der erste Rausch verflogen ist, wieder erweisen wird. Die politische Würdigung der zur Regierung gelangten Koalition im letzten Kapitel.

Wie verhält sich die historische Notwendigkeit, das Recht der Geschichte, zur juristischen Verpflichtung, zum papierenen Recht der Gesetzblätter?

Die gegebenen Machtverhältnisse und ihre Evolutionstendenzen, die mit den politischen Ideen identisch sind, sind die politischen Tatsachen erster Ordnung, sind der Willkür der Menschen, der einzelnen Generation, der staatlichen Organe entrückt, sind säkulare Entwicklungstatsachen. So der Boden, seine Bevölkerung, deren nationale und ökonomische Struktur, deren ökonomisches, nationales, konfessionelles und politisches Interesse.

Diesen politischen Elementartatsachen erster Ordnung nun paßt sich das Recht an, ruckweise, vorgreifend und nachhinkend, vor allem aber ganz konkrete Machtverhältnisse befestigend, stabilisierend, petrifizierend: Das Recht zieht nicht täglich die Bilanz der Entwicklung, sondern von Generation zu Generation, von Jahrhundert zu Jahrhundert und also ist der Rechtszustand am Tage nach seiner Kodifikation schon von gestern — oder auch von morgen, wenn eine Klasse zur Macht kommt und die ganze Gesellschaft ihren Lebensbedingungen unterwirft, ehe sie mehr als ein Teil derselben ist. Das Recht ist Tatsache zweiter Ordnung.

Dieses Recht, der Buchstabe des Gesetzes, schafft konkrete Institutionen, die in ihrer Wirkungsweise ganz verschieden vom Rechte sind. Recht ist immer bloßes festgelegtes Wollen, Papier, immaterielle Macht, aber die Institution (die Behörde, das Heer) stellt sich dar in konkreten Menschen mit konkreten Machtmitteln, in Persönlichkeiten mit Herrschaftsinteresse (Bureaukratie, Offiziersschaft) und Herrschergewalt (Exekutionsmittel, Waffen etc.). Die Institution ist abermals materielle Tatsache und hat in sich zuweilen die Kraft, das Recht, welches sie gebar, zu überdauern. Nichtsdestoweniger wird sie geboren durch das Recht und vernichtet durch neues Recht, sie ist und bleibt Tatsache dritter Ordnung. Ihre Eigenart offenbart sie vor allem darin, daß eine und dieselbe Institution durch

ganz verschiedenes Recht erzeugt und gestützt sein kann, daß sie also von ihrem Erzeuger unabhängig werden kann.

Der Dualismus hat in ganz anderer Rechtsform das einheitliche Heer und Zollgebiet erhalten, das die Rechtsform des Absolutismus geschaffen; Zoll- und Heereseinheit kann auch durch eine ganze Reihe anderer Rechtsformen in Hinkunft erhalten bleiben.

Wenn ein Heer von vielen hunderttausend Soldaten mit seinem Offizierskorps, mit seinen Waffen, seinen Kasernen, mit seiner Notwendigkeit täglicher Menage, mit seinen tausendfachen reglementarischen Verpflichtungen bis heute da ist und morgen ein kompetenter Beschluß seine Existenz rechtlich aufhebt, so löscht dieser papierene Beschluß die reale Existenz nicht augenblicklich aus. Ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet ist keine bloße geographische Konfiguration, es ist mit durch unzählige Produzenten und Kaufleute und Konsumenten, in den Verkehrslinien und ihrer Frequenz, fast im Haushalt jeder Familie, fundiert. In diesen unendlich komplizierten Beziehungen und diesen Millionen Menschen ruht seine Realität und das Rechtliche an ihm ist eine bloße Zutat, wenn auch eine höchst relevante Zutat.

Man nennt die tatsächliche Fundierung eines Rechtsinstituts sein Substrat. Es ist die Bronze, welche in der Rechtsform juristisch zur Institution gegossen ist.

Für die Volksmasse hat die Rechtsform, um die ihre Advokaten in den Parlamenten sich streiten, ein viel geringeres Interesse als man annimmt. Sie sieht die Einrichtung nicht durch die Brille der Juristen, sondern unmittelbar. Und so stellt sich jeder Rekrut, in Ungarn wie in Österreich, direkt dem Heer, kritisiert es unmittelbar, bemerkt und fühlt alle Schäden und Opfer des Militarismus, aber darüber macht er sich wenig Gedanken, wie der Bestand dieses Heeres staatsrechtlich fundiert ist. Seine Vorstellung vom obersten Kriegsherrn wird durch dessen direkten Anblick beim Manöver viel wirksamer bestimmt als durch den § 11 des Ausgleichsartikels XII. Nur eine ganz

dilettantische Politik, wie jene der ungarischen Koalition, baut eine revolutionäre Bewegung nicht auf das Substrat des Gesetzes, sondern auf nackte Gesetzesinterpretation, auf Advokatenkünste auf.

Und ebenso dilettantisch verfuhr bisher das öffentliche Urteil, die Zeitungspresse und parlamentarische Debatte, bei uns in Sachen des Dualismus. Statt die Klassenkämpfe und die nationale Evolution zu untersuchen und ihnen die Rechtsformen bewußt anzupassen, führte man unablässig Prozeß ohne Richter; statt zu erforschen das, was ist, und das, was die Völker müssen, hielt man sich an den Buchstaben und an das, was einzelne Führer von sich und den Völkern sagen. Dabei stützte man sich auf den Gesetzeswortlaut und interpretierte ihn, aber man übte auch an den Rechtsinstituten selbst nicht Kritik. Wie, wenn die Rechtsinstitute an sich hinfällig, unhaltbar, leer waren, so daß sie überhaupt keine meritorische Regelung enthielten? Wenn die Regelung selbst eine unmögliche war? Auch der juristische Überbau hat seine Architektonik — wie wenn das Paragraphengebäude so verbaut war, daß es seinen Bewohnern keinen Ausweg ließ als den Durchbruch?

Der Gesetzartikel XII beabsichtigt eine konstitutionelle, verfassungsmäßige Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, er sucht also die Machtträger festzustellen und die Machtsphären, in denen diese Träger wirken sollen, materiell abzugrenzen. Er selbst geht darauf aus, die historisch-überlieferte, also gegebene Einheit, in den Formen verschiedengradiger Gemeinsamkeit rechtlich zu erhalten. Man mißverstehe dabei nicht die Wörter Einheit und Gemeinsamkeit: Ich behaupte, daß die gemeinsamen Angelegenheiten eher eingeschränkt als ausgedehnt werden sollen, aber daß, soweit Einheit nottut, diese entweder nur eine organische oder keine sein kann.

Die Kritik der Rechtsform des Dualismus ist nun zu geben, damit wir erkennen, ob neben dem Wandel der tatsächlichen Voraussetzungen auch Gründe der Rechtstechnik seinen Fall verschuldet haben, damit wir allenfalls lernen, wie eine

künftige Verbindung nicht beschaffen sein darf, wenn sie Bestand haben soll!

Wir kennen nun den Maßstab, mit dem wir messen müssen, und können so daran gehen, das Recht des Dualismus zu analysieren, die Rechtsmacht, welche den Organen des Dualismus zukommt, aufzuzeigen und zu untersuchen, ob diese Rechtsform danach angetan ist, die beabsichtigte Einheit zu erhalten oder direkt zu zerstören.

§ 17. Die rechtliche Verfügungsgewalt über das kaiserliche Heer.

Vor allem die gemeinsame Institution des Heeres und seine Rechtsbasis. Es handelt sich hier nicht um die Darstellung des Militärrechtes und noch weniger um die innere Heeresorganisation, sondern um die Träger der Rechtsmacht über das Heer, um die Rechtssubjekte, die über das institutionell einheitliche Objekt verfügen, um den die Institution beseelenden Willen. Wenn das Heer selbst keinen politischen Willen hat, wenn es sich nicht zum Prätorianerlager umgestaltet, dient es als Werkzeug eines ihm übergeordneten Willens, der ebenso sehr seine Bestimmung wie seine Beschaffenheit festlegt. Ist der Wille eins, so die Institution, spaltet er sich, so zerstört er die Einheit derselben.

Nach § 11 des zu tristem Ruhm gelangten ungarischen Artikels 12 aus dem Jahre 1867 steht Sr. Majestät alles dasjenige zu, „was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gemeinsamen Armee Bezug hat". Für unsere Betrachtung ist die Heerführung nicht bedeutsam, da ja der „Heerführer" selbstbegreiflich Organ eines fremden Willens, bloßer Feldherr ist. Soll die „einheitliche Leitung" nicht dasselbe sein wie die Führung, so weist sie auf eine Autonomie der Heeresregiments, auf eine Selbstherrlichkeit des monarchischen Willens hin, so ist der Monarch einer der selbstherrlichen Träger von Macht über das Heer, beschränkt zwar in seiner Machtsphäre, aber innerhalb derselben nur dem eigenen

freien Entschlusse folgend. Die „Einheitlichkeit der inneren Organisation" ergänzt die regiminale durch die reglementierende Tätigkeit zu einem großen, geschlossenen Machtbereich: Ist der Rekrut gestellt, verpflegt und bequartiert, so tritt er in diesen Machtbereich und verläßt ihn erst mit seiner Beurlaubung.

Es fehlt dieser Abgrenzung nicht an Logik, aber sie leidet an zwei Fehlern: Sie ist nicht konstitutionell und nicht aufrichtig.

Sie ist nicht konstitutionell, und war von Deak gewiß als Schranke des magyarischen Konstitutionalismus gedacht. Hierin sollte der Monarch absoluter Herrscher bleiben und dieses Residuum des Absolutismus ist einfach in der ungarischen Konstitution rezipiert. Wie aber kam Deak zu dieser Ausnahme, zu diesem Ausschluß des Parlamentswillens, der sich schließlich einmal doch geltend machen mußte und in der Koalition wirklich geltend gemacht hat?

Die Unterwerfung der Materie unter den Willen des ungarischen Parlaments mußte aus Paritätsgründen auch ihre Unterstellung unter den parlamentarischen Willen Österreichs hervorrufen und jeden Konflikt offen als das erscheinen lassen, was er in der Tat ist, ein Konflikt beider Ländergruppen, in der Sprachenfrage speziell ein Konflikt aller mit allen. In Wirklichkeit ist die deutsche Kommandosprache im ungarischen Kontingent auch ein Konfliktspunkt zwischen den Magyaren und den ungarischen Nationalitäten: Vermögen diese ihr eigenes Idiom im Kommando nicht durchzusetzen, so ziehen sie das Deutsche entschieden dem Magyarischen vor. Anderseits ist die deutsche Sprache im zisleithanischen Heer ein vitales Interesse der Magyaren selbst und sie wehren sich mit Händen und Füßen gegen die Vielsprachigkeit des Kommandos bei uns, schon weil sie ein schlimmes Präzedens für sie selbst schüfe, auch weil sie die Anstellungsmöglichkeit ihrer Söhne sehr einschränken würde. Um die freimütige Bekennung dieser Sachlage, um das offene Einbekenntnis des nationalen Opfers ihrer „Staatssprache", um

den Zwang der definitiven Preisgabe der magyarischen Kommandosprache drückt sich Deak durch den § 11 herum, indem er die Materie zu regeln unterläßt und eine formale Kompetenzbestimmung an ihre Stelle setzt: „Der Kaiser soll darüber verfügen.“ Und diese Unaufrichtigkeit zieht 30 Jahre Unaufrichtigkeit nach sich: Der materielle Konflikt mit den eigenen Nationalitäten und mit Zisleithanien wird nunmehr aufgefaßt als Kampf des Parlaments gegen die absolutistische Neigung der Krone, wobei man alle Ideologen des Konstitutionalismus an seiner Seite hat und das eigene Land, Österreich, ja Europa täuscht.

Die Krone erscheint dann als der eigensinnigen Rechthaberei in dem Momente verdächtig, wo sie in Wahrheit die Interessen der anderen Nationen gegen die Expansionsabsicht der Magyaren verteidigt, sie gerät künstlich in ein schiefes Licht, während dem wirklichen Unterdrücker anderer die Heldenpose des Konstitutionalismus zufällt!

Dabei wird die der Krone im § 11 zugewiesene formale Rechtsmacht, welche infolge der absolutistischen Fassung durch Zisleithanien im Wege Rechtens nicht geschützt werden kann (Derschatta-Resolution!), unterhöhlt durch die sonstige Regelung der Militärkompetenzen. Denn die Krone ist nicht der einzige Machtträger des Heeres. Nach § 12 behält sich das Land vor: das Recht der zeitweisen Heeresergänzung und der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, desgleichen auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislokation und der Verpflegung der Truppen, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Verwaltung. Diese Bestimmung macht die beiden Staatsgebiete und also zwei souveräne Parlamente zu den Brot- und Quartierherren der einheitlichen Armee, zugleich zu ihren Mannschaftsherren. Sie haben beide in gleicher Weise das Recht, Bedingungen für die Beistellung von Mannschaft, Quartier und Brot zu stellen, einerlei, ob gleiche oder differente Bedingungen, sie haben eine beschränkte, aber im Rahmen der Beschränkung

souveräne Willensmacht über das Heer, und dies jeder für sich, ohne Rücksicht auf den anderen.

Weiters erklärt im § 13 das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung stattfinden darf. Nachdem jedoch eine solche Feststellung und Umgestaltung nur nach gleichartigen Prinzipien zweckmäßig durchzuführen sei, so werde in jedem Falle nach vorangegangenem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Prinzipien geleiteter Gesetzentwurf bei den Gesetzgebungen unterbreitet werden. Wenn in den Anschauungen der Gesetzgebungen Differenzen auftauchen sollten, würden sie zur Ausgleichung derselben miteinander durch Deputationen in Berührung treten. In Fragen des Wehrsystems sind demnach die beiden Parlamente zwar de jure auch souverän, sie können aber nicht im „Prinzip" Verschiedenes beschließen.[1]) Damit sie sich d'accord erhalten, verkehren sie durch Abgesandte wie zwei Staaten miteinander (Wehrgesetz-Deputationen). Die Vorberatung der Wehrgesetzvorlagen steht nach diesem Paragraph den zwei Staatenministerien einvernehmlich zu, und es ist bloße Nachsicht der Ungarn, wenn sie dem Reichskriegsminister gestatten, sich auch damit zu befassen!

Nunmehr ergeben sich bereits an selbstherrlichen Organen in militaribus drei: die Krone und zwei Parlamente, an Hilfsorganen mit staatsrechtlich fixierter Kompetenz fünf: drei Minister und zwei Deputationen. Dazu aber kommen noch andere, welche mit der eigentümlichen Ordnung der gemeinsamen Finanzen zusammenfallen, die Delegationen, deren ablehnender oder differierender Beschluß, deren vereitelte Wahl im Falle einer Obstruktion mittelbar oder direkt auch das Heerwesen in Mitleidenschaft ziehen, es brotlos machen kann!

Daraus folgt erstens: Die Regelung ist in keinem Punkte eine meritorische, materielle, sie ist überhaupt keine Regelung,

---

[1]) Im einzelnen und in der Durchführung Verschiedenes ist nicht ausgeschlossen!!

sondern bloße Kompetenzverteilung für die künftige materielle Regelung. Und wieder ist die Macht nicht konstitutionell, verfassungsmäßig verteilt: Diesmal zwar nicht absolutistisch, dafür aber völkerrechtlich anstatt staatsrechtlich. Immer ist nur eine unerzwingbare Verhandlungs- und Regelungspflicht zweier getrennter Staaten fixiert — das Verhältnis ist also bloßes Verlöbnis, keine Ehe. Verletzt ein Teil diese Pflicht, unterläßt er die Verhandlung oder einverständliche Regelung, bleibt er, um im Bilde zu bleiben, vom Traualtare weg, so gibt es kein rechtliches Zwangsmittel zum Abschluß der Ehe! Die Regelung ist also juristisch nur Schein.

Daraus folgt weiters: Die Regelung der objektiv einheitlichen Institution fällt subjektiv, d. i. was den Machtträger betrifft, einer fast unabsehbaren Vielheit von Organen zu: dem Kaiser, dem Reichskriegsminister, den beiden Ministerpräsidenten, zwei Volkskammern, zwei Herrenhäusern, zwei in sich nicht einheitlichen Delegationen, zwei Quotendeputationen, zwei Wehrgesetzdeputationen. Jede Störung in einem dieser Teilorgane kann rückwirken auf das Ganze der Institution. Das aber würde weniger schaden, wenn zwischen diesen Organen faktisch oder rechtlich eine Willenseinheit zustande kommen, wenn diese vielfältigen Komponenten immer eine Resultante geben müßten. Aber das einigende Band, der gemeinsame Zielpunkt der Kräfte fehlt, ja, sie müssen in thesi immer auseinandergehen: Zwei souveräne Staaten, die nebeneinandergestellt sind, können zufällig einmal ganz gemeinsame Interessen haben, aber keine Garantie besteht für die Dauer dieser Interessengemeinschaft, es ist vielmehr die Abweichung der Interessen der Normalfall. Es können also zwei Parlamente als souveräne Willensträger auf die Dauer nicht eins sein, nicht eine Institution ungeteilt gemeinsam haben, ohne daß diese als ein Machtwerkzeug dem einen oder dem anderen allein zu willen sein müßte, wie zwei Menschen mit einem Messer sich nicht zugleich je ein Stück Brot vom Laibe schneiden können.

Wohl gibt es einen gemeinsamen Verknüpfungspunkt aller Faktoren, die Krone. Aber sie ist ebenso Institution wie das Heer, statt Machtsubjekt, statt Schiedsrichter zu sein, wird sie in jedem parlamentarischen Land Kampfobjekt der Parteien, statt zwei divergente Willen zusammenzuhalten, wird sie von ihnen herüber und hinüber gezerrt und endlich all ihre moralische Macht aufgerieben: Sie kann keinem Recht, keinem Unrecht geben, da sie in allen Fällen verliert: Selbst dem Begünstigten gibt sie für seine Aspirationen zu wenig, dem Nichtbegünstigten nichts. Jede ihrer Entscheidungen, einerlei ob gerecht oder ungerecht, scheint beiden Konkurrenten — das Volksurteil, die Volkspsychologie, nicht der Eingeweihte entscheidet! — nur als neuerliches Symptom einer schwächlichen oder listigen Mißachtung der Landesinteressen, bis endlich der Monarch beiden Teilen zugleich ein „Fremder" wird.

Man werde sich klar: Zwei Hände können nicht ein Werkzeug zielgemäß führen, sie können sich höchstens darum balgen, bis sie es zerstücken. Und darum ist die Gemeinsamkeit der Institution ein nichts, wenn nicht Schlimmeres, wenn nicht ein Zankapfel, eine Fackel, an der sich Streit und Haß immer neu entzünden, immer stärker entfachen, solange keine durchaus einheitliche Rechtsmacht, ein Wille und eine Hand über sie verfügen. Umgekehrt: Eine Hand kann immer eine Mehrzahl von Werkzeugen in einem Sinne führen, eine Vielheit von Institutionen würde die Einheit der Monarchie nicht aufgeben, wenn ein einheitliches, beseelendes Organ bestünde. So hat Fürst Bismarck die Kontingente der Bundesstaaten nicht zu einem totum indivisum verschmolzen und über dasselbe gesonderte Parlamente verfügen lassen, sondern die Kontingente gesondert, über alle aber einen Reichstag und Kaiser gesetzt: Die Einheit des Willens überwindet die Mannigfaltigkeit des Mittels, der Widerspruch des Willens zerreißt das einheitliche Mittel.

Die innere Konsequenz der Rechtsform muß die gemeinsame Armee sprengen, auch wenn sie in den Tatsachen, in

den Bedürfnissen der Bevölkerung fest begründet ist, solange diese Tatsachen der Einheit nicht ihr Rechtsorgan, ihre Ausdrucksmöglichkeit haben. Freilich kann das Recht die Tatsachen nicht auslöschen, sie müssen sich durchsetzen, ob früher oder später. Der Unterschied ist nur ein ganz kleiner: Widersteht die Armee ihrer Zerstücklung, so wird man eine Änderung der Ausgleichsgesetze durchsetzen, zerstückeln die Ausgleichsgesetze die Armee, dann muß — Vilagos wieder geschlagen werden, um die Einheit der Institution neu zu begründen! Vorübergehende Friedensschlüsse können dieses Dilemma hinausschieben, aber nicht aufheben.

§ 18. Die übrigen gemeinsamen Organe.

Man muß diese politische Funktionsweise der dualistischen Rechtsform wohl beachten: Sie war von ihrer ersten Stunde an keine Einigungs-, sondern eine Trennungsformel, ihre Tendenz ist: alle Widersprüche reinlich hervorheben, die Gegensätze herausarbeiten und polarisch entgegenstellen, das Vertrauen leise in Mißtrauen verwandeln und zu Entfremdung, zu Erbitterung, zu Haß und Feindschaft steigern. Das liegt in ihr selbst und der vorübergehende Zufall, daß 1867 und ein Jahrzehnt darauf die herrschenden Fraktionen Zis und Trans gleiches Interesse hatten, nur dieser Zufall verhinderte bisher die Einsicht in den todbringenden Charakter dieses Rechtsverhältnisses!

Was erweckt in dieser Deakschen Konzeption den Schein der Einheitsformel? Deak ließ gemeinsame Organe zu, aber nicht willengebende, sondern durchführende Organe, Diener, welche zwei Herren gehorchen sollen. Jedes dieser Organe vereinigt nun in seinem Leibe zwei Seelen, zwei widersprechende Willen.

Der Monarch ist unus homo duas personas sustinens, ein Mensch in zwei Personen. Er hat es als König von Ungarn nur mit dem ungarischen Parlamente zu tun, als Beherrscher Westösterreichs nur mit dem Reichsrat — staatsrechtlich ist er

zwei und darf dieser Doppeltheit niemals unbewußt werden, aber als Mensch ist er eins und also führt er als — Mensch den Titel Kaiser, wie Herr v. X. das „von". Person ist juristisch der Mensch als Rechtssubjekt; stellt er zwei verschiedene Rechtssubjekte dar, so ist er juristisch eine doppelte Persönlichkeit bei einer physiologischen Individualität, einer Leiblichkeit. Nach unseren Ausgleichsgesetzen und deren von den Magyaren beliebter Interpretation ist der Monarch staatsrechtlich Fürst der Reichsratsländer und König von Ungarn und der Kaisertitel kommt ihm nicht rechtlich als Person, sondern wohl nur physiologisch in seiner Leiblichkeit zu!!! Man sage nicht, daß diese Auslegung widersinnig und also unzulässig ist — sie widerspricht „nur" der tatsächlichen Macht des Kaisers oder, was dasselbe ist, der lebendigen Kaiseridee, dem lebendigen Reichsgedanken in der Seele aller Völker der Monarchie, aber sie fließt schnurstracks aus dem Rechtszustand des Dualismus.

Diese Doppelrolle ist möglich im absoluten Staate, in welchem der Wille des Monarchen entscheidet, und das Bewußtsein der absoluten Macht, das ein Habsburger 20 Jahre nach Metternich noch haben konnte, allein erklärt uns, daß Deaks Entwurf der Krone akzeptabel war. Aber in der konstitutionellen Monarchie ist der Monarch eigentlich nur Chef der Exekutive, bevorrechteter Vollstrecker des Parlamentswillens, in der parlamentarischen Monarchie, wie in England und Ungarn, auch das nicht, in ihr besitzt er keine der drei Gewalten, weder die gesetzgebende, noch die richterliche, noch die verwaltende, sondern bloß jene vierte, welche einige romanische Staatsrechtslehrer besonders betonen, die vermittelnde zwischen den drei anderen. Solange der Absolutismus offen oder versteckt in Österreich fortdauerte, ferner in der Spanne Zeit, für welche er in Ungarn wiedergekehrt ist, solange ist der Dualismus möglich, solange ist es denkbar, daß sich nach Deaks Ausspruch „der König von Ungarn mit dem Kaiser von Österreich verständigen wird". Aber nicht eine Stunde länger kann er es, da

die Interessen der Parlamente differieren und, selbst wo sie gleich sind, konkurrieren. Denn, wenn sie auch über das Ziel, über Vor- und Nachteil eins sind, streiten sie über das Ausmaß, in welchem sie am Errungenen oder Verlorenen teihaben sollen,[1]) da es rechtlich keinen Schlüssel der Teilung gibt als die augenblickliche faktische Macht. Diese entscheidet jeweils über die Beute- oder Verlustquote faktisch; dem äußeren Scheine nach trifft die Krone die Entscheidung, sie vollzieht rechtlich den Akt, wird darum von der oberflächlichen Meinung verantwortlich gemacht und der politische Dilettantismus schreibt jeden Verlust auf das Konto der „Hausmachtpolitik", auf den „verkappten Absolutismus", auf das dynastische Interesse usf.; in demselben Momente, wo die rechtliche Ohnmacht der Dynastie, ihr Machtopfer, ihre Demütigung vor einem der zwei Parlamente jedermann in die Augen springt!

„Es gibt am Kontinente keinen Monarchen mit so offensichtlich konstitutioneller Gesinnung, wie Franz Joseph I. seit Königgrätz, keinen, der sich so ostentativ jeden „persönlichen Regimes" enthalten möchte, der so viel an Hausmacht geopfert hätte. Aber der rechtliche Bestand des Dualismus ermöglicht tatsächlich und politisch nur auf einer Seite Parlamentsherrschaft bei absoluter Regierung des anderen Teiles. Kommt Österreich zu einem wahrhaften Parlament, ja nur zu einer volkstümlichen Regierung, so verfällt Ungarn ins Exlex. Parlamente wollen die Macht und erkennen keine Schranken an, die nicht in ihnen selbst liegen." So schrieb ich im Dezember 1904 in den Deutschen Worten — wie vollständig hat sich diese Prognose in der Fejervaryschen Epoche erfüllt! Erst die physische Vergewaltigung des ungarischen Parlaments hat es auf die Schranken rein juristischer Macht gestoßen.

Und doch — will das eine Staatsgebiet sein Recht gegen das andere durchsetzen, so ist der einzige Angriffspunkt der

[1]) Man denke an den Fall einer kriegerischen Verwicklung, an Sieg oder Niederlage, man vergleiche die Interessenverteilung in Bosnien und das Ergebnis der Zuckeraffäre.

Monarch! Parlament und Regierung muß sich an ihn wenden, an ihn halten, ihm die Verantwortung überwälzen, ihn zur Verantwortung zu ziehen suchen, selbst wenn man weiß, daß die Krone nicht anders handeln kann und konnte. Der Mechanismus des Dualismus zwingt beide Teile, ihre Kämpfe auf Kosten des moralischen Prestiges und der materiellen Macht der Krone auszutragen. „Eine solche Verfassung verträgt auf die Dauer kein Dynastengeschlecht, keines setzt sich jahrzehntelang der Zwangslage aus, auf beiden Seiten in den Verdacht des Landesverrats zu kommen, um endlich, nach jammer- und schweißvoller Bemühung zu versöhnen und zu vermitteln, zwischen zwei Stühlen auf der Erde zu sitzen. Dazu aber treibt unfehlbar die innerste Tendenz der 67er Gesetze." (Deutsche Worte a. a. O.) Und wenn die Krone, durch ihren jüngsten Sieg in Ungarn eingeschläfert, in Hinkunft dem dualistischen System vertrauen zu können glaubt, irrt sie sehr. Das System treibt dieselben Gegensätze in wenigen Jahren wieder und zwar schärfer hervor: Der Rückschlag zwingt eben nur, weiter auszuholen, einen stärkeren Anlauf zu nehmen. So versteht Apponyi die Wahlreform.

In ähnlicher Situation wie die Krone befindet sich im Grunde jedes gemeinsame Organ. Das auswärtige Ministerium besorgt nach § 8, Art. 12 die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches „im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung" und noch dazu unter eigener Verantwortlichkeit vor den zwei (gesonderten) Delegationen. Der gesunde Menschenverstand sagt, daß niemand drei Herren dienen kann. Das so rechtlich Festgesetzte ist politisch eine blanke Unmöglichkeit, wenn beide Staatenminister als solche für ihren Staat ihre Pflicht erfüllen. Dann ist der Minister des Äußern bloßer Agent zweier Militärmächte und zweier Handelsfirmen, bar jeden eigenen Entschlusses, an zwei Vollmachten gebunden, für deren Übereinstimmung keine Garantie geboten ist. Nun ist bis auf absehbare Zeit das militärisch-diplomatische Interesse beider Reichshälften gleich, herüben sind

Deutsche, Polen und Italiener, drüben die Magyaren Dreibundfreunde, also ist jetzt gerade die österreichische Diplomatie geborgen, aber jede Änderung des europäischen Kräftesystems macht entweder den Dualismus oder jegliche auswärtige Politik unmöglich.

Schlimmer steht es um die kommerzielle Vertretung. Wenn kein Handelsbündnis zustandekommt, wenn Ungarn und Zisleithanien eigene — notwendig feindliche — Handelspolitik treiben, dann wird ein auswärtiger Minister mit Rumänien den Zollkrieg führen und zugleich einen freundschaftlichen Handelsvertrag schließen, dann wird er als königlich-ungarischer Agent des Handels das Amtsgeheimnis gegen den kaiserlich-österreichischen wahren, der er selbst ist, und die eine staatsrechtliche Person wird die andere in demselben Menschen weder ausspionieren noch verraten! Ich glaube, man kann der Schlußfolgerung nicht entrinnen: Eine Organgemeinschaft ohne Willenseinheit ist juristisch zu konstruieren, aber politisch unmöglich und unhaltbar.

Der gemeinsame Finanzminister ist ebenso prekär gestellt. Er läßt sich die Ausgaben, die er machen will, von den zwei Delegationen bewilligen, vor denen er zu erscheinen berechtigt ist. Seine Einnahmen aber werden von den Staaten durch Quotendeputationen repartiert, in deren Mitte er ex lege nichts zu suchen hat, und von Parlamenten beschlossen, in denen er nicht erscheinen darf! Wie ja auch der Reichskriegsminister sein Rekrutenkontingent selbst nicht verteidigen kann, da er in keinem der beiden Parlamente zu erscheinen das Recht hat! Er muß seine Sache, seine Vorlage, seine politische Aufgabe und Existenz von den beiden Landesverteidigungsministern vertreten lassen, die im Grunde gar nicht befugt sind, in gemeinsamen Angelegenheiten das Wort zu führen. Ich meine, kein Geschäftsreisender würde sich von zwei Handelshäusern unter so entwürdigenden und sinnlosen Bedingungen anstellen lassen, wie jene sind, unter denen der Dualismus die gemeinsamen Minister beruft!

§ 19. Die zwei souveränen Rechtsfaktoren in der einen Sache.

Alle gemeinsamen Institutionen sind Exekutivorgane, die beschlußfassenden, entscheidenden, rechtsetzenden Organe[1]) sind durchaus getrennt. Zwei unabhängige Parlamente entscheiden in letzter Linie, zum Teile unmittelbar, zum Teile nach vorhergegangener Vermittlung, zum Teile durch Abordnungen mit gesetzlicher Vollmacht zu beschließen.

Die Vermittlung zwischen den beiden Parlamenten führen:

1. Die beiden Ministerien: so in Angelegenheit des Wehrgesetzes, des Zoll- und Handelsbündnisses, des ganzen wirtschaftlichen Ausgleichs. Der Verkehr ist völkerrechtlich.

2. Fallweise Abordnungen der Parlamente: Die Quotendeputationen, die Wehrgesetzdeputationen, welche durch Satzschriften (Nuntien) sich verständigen, aber selbst nicht beschließen, sondern an die Parlamente bloß berichten. Diese parlamentarischen Gesandtschaften sind ein Unikum im Bereiche des Staatsrechtes, sie bezeugen so recht, wer von *Deak* als Souverän gedacht ist. Diese Vermittlung geht also über das völkerrechtlich Usuelle noch hinaus. Minister und Deputationen dienen als bloße Vermittler einheitlicher Beschlüsse, sie leihen gleichsam den Parlamenten ihre bons offices.

3. Endlich Abordnungen der Parlamente, welche durch Gesetz bevollmächtigt sind, für sie zu beschließen, denen also die Beschlußgewalt *delegiert* ist, wie sie selbst persönlich delegiert sind: die Delegationen, die bevollmächtigten Geschäftsreisenden der Parlamente, fliegende Ausschüsse derselben.

Es *kann* sein, daß die österreichische und die ungarische Delegation ursprünglich beide als *eins* und als ein *Gesetzgeber* gedacht waren und darauf deutet der Umstand hin, daß sie in einem praktisch selten möglichen Fall rechtlich befugt sind,

---

1) Ich nenne die beschlußfassenden, entscheidenden, rechtsetzenden Organe gelegentlich die *souveränen* Organe, wobei ich den Ausdruck natürlich nicht staatsrechtlich, sondern *politisch* verstehe.

eine Abstimmungs-Pantomime aufzuführen. Tatsächlich aber hat das ungarische Parlament ohne kompetenten Widerspruch seine Delegation als simplen Spezialausschuß behandelt, seine Minister in denselben erscheinen lassen und seinen Mitgliedern das Recht des „Umstandes“ durchgesetzt. Dadurch ist das alte Recht derogiert, die Delegationen sind nur mehr besonders qualifizierte Parlamentsausschüsse hüben und drüben. Wenn sie auch bis heute nicht als abberufbar und mit Instruktionen belastbar behandelt werden, so liegen diese Konsequenzen doch ganz in der Richtung dieser Grundauffassung der Delegation als eines Parlamentsausschusses!

Wären die Delegationen Gesetzgebungskörperschaften, so wäre das allerdings noch unerträglicher. Eine solche Institution bedeutete die Ausdehnung des indirekten Wahlrechtes bis ins Absurdeste. Man denke: Ursprünglich herrschte vielfach indirektes Wahlrecht in die Landtage, von diesen in den Reichstag, von diesem in die gemeinsame Gesetzgebung. Dazu käme außer den Wahlrechtsprivilegien der Kurien die viritim-Berufung der Herrenhausmitglieder als Wahlmänner für ein Drittel der Mandate eines solchen gemeinsamen Gesetzgebungskörpers. Ein solches „Parlament“, das noch dazu berufen wäre, Heeresforderungen zu bewilligen, wäre eine mondäne Rarität. Tatsächlich läuft jede wie immer beschaffene Delegation auf indirektes Wahlrecht hinaus und ist für eine Volkspartei unannehmbar.

Dieser Notsteg von First zu First, die Delegationen sind also nicht nur eine juristisch verkehrte Institution, sie sind auch politisch und moralisch abgetan, weil sie bei der tatsächlichen Demokratisierung unserer Institutionen das Rechtsbewußtsein direkt herausfordern.

Mit dieser Entwicklung der Delegationen ist selbst der kümmerliche Ansatz zu einem organischen Reichswillen verdorrt, kein einheitlicher Rechtswille bewegt das Ganze mehr, die in den Tatsachen gelegenen Einheitsfaktoren sind rechtlich ausdruckslos — sie haben sich nun schon durch Jahre bloß in dem

passiven Widerstand, in der hemmenden Zurückhaltung der Krone bemerkbar zu machen vermocht, deren dynastisches Interesse Rücksicht auf die Stimmung der Unterdrückten fordert. Nicht acht Nationen, nicht mehrere Wirtschaftsgebiete, nicht viele Kulturkreise, nicht eine Verkehrseinheit, nicht eine völkerrechtliche und militärische Gesamtheit besetzen das politische Forum, sondern nur zwei haben das Recht dort aufzumarschieren, links der geschäftsführende Ausschuß der magyarischen Bureaukratie, rechts das zerfahrene zisleithanische Privilegienparlament. Nur diese zwei sind schließlich die Rechtsfaktoren des Dualismus gewesen. „Der rechtliche Überbau hat ein völlig anderes Gepräge angenommen als die tatsächlichen Grundlagen tragen, das Forum ist kein Spiegelbild des Landes mehr; hier spielen sie heute noch Kossuth und Deak, Schmerling und Bismarck — das Land, die große, breite Masse draußen kennt diese Schlagworte nicht mehr; hier stehen sich hadernd zwei Gruppen gegenüber und meinen selbst von sich, es gebe nichts als sie — draußen aber stehen sich acht Nationen gegenüber, geschieden in Sprache und Art, eins durch den wirtschaftlichen Verkehr und das gemeinsame Friedensinteresse. Und das Land fängt an, das Forum weniger zu beachten, zu verachten, um es eines Tages auszukehren und die Tatsachen selbst dort sprechen zu lassen!" (Ebda.)

Die Rechtsform mußte fallen, da sie für die Tatsachen zu eng, da sie unwahr geworden und mit der Realität in Widerspruch geraten war.

§ 20. Der Widerspruch von tatsächlicher Macht und Rechtsform hat den Konflikt unvermeidlich gemacht.

Fassen wir denn unser Urteil über die durch den Dualismus geschaffene Rechtslage zusammen. Er war kein Mittel der Einheit, sondern der Trennung, also rein juristisch ein Unding, da er zwei souveräne Parlamente mit gleicher Rechtsmacht nebeneinander stellte und bei jeder abweichenden oder gegenchen Beschlußfassung des entscheidenden Dritten entbehrte:

Gingen die beiden Parlamente auseinander, so spannte er die Krone dazwischen, welche dadurch in die Lage eines des Landesverrats schuldigen Römers kommt, der zwischen zwei Viergespannen zerrissen wurde. Die banale Juristenweisheit: tres faciunt collegium sagt uns, daß zwei ein Paar, aber keinen organischen Verband bilden können.

„In seinen Funktionären (Auswärtiger, Kriegsminister, Soldat) stellt sich eine Art Zweifaltigkeit dar, sie sind unus homo, duas personas sustinens, welcher entweder so handeln muß, daß die Rechte nicht wissen darf, was die Linke tut, oder überhaupt zu handeln sich abgewöhnen muß. Da es keine zwei Dörfer, geschweige denn zwei Staaten gibt, deren Interessen identisch sind, kann nämlich nie beiden Recht, de jure aber auch keinem Unrecht geschehen. Es muß also immer der eine betrogen, gepreßt oder gekauft werden, daß er sein Recht nicht wahre, es muß also entweder hier Obstruktion oder drüben ex lex herrschen, es bleibt endlich kein anderes Auskunftsmittel als der passive Widerstand, die Obstruktion der Krone!" (Ebda.)

Und diese Obstruktion der Krone war inzwischen in Ungarn Tatsache geworden, sie war aus dem Mechanismus der gemeinsamen Angelegenheiten mit Notwendigkeit entsprungen und nicht aus irgend welcher guter oder böser Absicht. Der problematische Wert des Artikels XII offenbarte sich dabei völlig: Da er nichts meritorisch regelt und nur Kompetenzen verteilt, fällt das ganze Rechtsverhältnis, wenn ein Kompetenzträger versagt. Und da die Krone durch Obstruktion zwar den Angriff auf die Reichsinstitutionen abwehren, aber ihre Fortexistenz positiv nicht sichern konnte, mußte sie endlich zum Angriff auf das ungarische Parlament übergehen.

Denn nun finden das reale Substrat der Gemeinsamkeit, all die politischen Tatsachen erster Ordnung, die Zisleithanien und Ungarn, wie wir im letzten Kapitel sehen, gemeinsam sind, keinen anderen rechtlichen Ausdruck als die Krone. Diese mochte wohl seinerzeit, als sie noch die absolute Herrschermacht in

ihren Händen fühlte, wähnen, als Lenker beider zwischen den zwei Viergespannen zu stehen und dauernd die Zügel in Händen zu behalten. Aber inzwischen haben wir erfahren, wie sie einerseits in Österreich, grimmig umworben und habgierig verteidigt von allen Nationen, keiner sich als Freund oder Feind zu deklarieren wagen durfte und auf der Basis des alten Parlaments zum Frieden nichts beizutragen vermochte, anderseits von den Magyaren von einer feindseligen Rebellenfeier zur anderen geschleift wurde und gegen jede Insulte wehrlos war. Eher konnte die rechtliche Ohnmacht des Hofes Mitgefühl, als seine Hauspolitik Furcht erregen. Er war schon lange nur imstande — man möchte sagen: mit seiner leiblichen Konsistenz — in passivem Widerstande hier zu verhindern, daß die hadernden nationalen Bureaukratien in sinnlosem Wettkampf den gemeinsamen Kulturboden zerstampfen und dort, daß eine privilegierte Nation alle anderen Völkerschaften in den Grund trete. Wie sehr die Krone faktisch das Interesse der jeweils durch die herrschenden Cliquen brutalisierten Minoritäten wahrte, sie schien immer nur als Vertreterin eigennütziger absolutistischer Interessen.

Aber waren ihr auch rechtlich die Hände gebunden, so verfügte sie doch tatsächlich über die Macht und vertrat eine historische Mission. Daher ihre Kraft und ihr Sieg im ungarischen Konflikt.

Von den gemeinsamen Institutionen, den Werkzeugen der Macht und Einheit, sind noch die wesentlichsten erhalten. Noch bestehen ihre persönlichen Organe und sachlichen Mittel. Die alte Hof- und Staatskanzlei ist im Ministerium des Äußern fortgesetzt und das Personal samt allen sachlichen Erfordernissen der diplomatischen und kommerziellen Vertretung ist einheitlich. Der Hofkriegsrat ist im Reichskriegsministerium fortgesetzt und heute noch wie voreinst dependieren alle Heeresanstalten bis herab zur untersten Stelle von ihm direkt. Die Hofkammer ist rudimentär im gemeinsamen Finanzministerium erhalten, soweit ihr die Finanzen unterstanden; soweit sie wie ein Ministerium des Handels und der Volkswirtschaft funktio-

nierte, ist sie preisgegeben und ersetzt durch die zis- und transleithanischen Minister des Handels und der Finanzen. Hier ist indessen die Gleichheit heute erhalten, nicht durch die Einheit der Institution, sondern durch die Gleichartigkeit der Steuer- und Wirtschaftseinrichtungen. Die ungarischen Steuerämter unterscheiden sich institutionell nicht wesentlich von den österreichischen, weder in der Vorbildung des Beamten, noch in seinem Wirkungskreis, noch in der sachlichen Ausstattung des Amtes und die rechtliche Umgestaltung in der deakistischen Epoche hat sie nicht so sehr der monarchischen Gewalt entfremdet, daß die magyarische Steuerverweigerung das Funktionieren des Finanzdienstes stillzusetzen vermochte.

Diese Einheitlichkeit der Institutionen ist allerdings eine reale Tatsache, aber keine im Staatsleben relevante Tatsache ist so schwer zu werten wie diese! Parlamente wirken als politische Potenzen ersten Ranges, aber auch ein Heer, eine Bureaukratie ist ein politischer Machtfaktor ohne Zweifel! Wer die Oberfläche der Dinge sieht, fühlt sich veranlaßt zu sagen, die letzteren sind offensichtlich die Macht schlechtweg, sie sind allmächtig, denn sie sind die organisierte Macht. In Wahrheit aber sind sie an sich nichts als Machtmittel, Werkzeuge, welche ihre Seele von außen empfangen, Werkzeuge in der Hand eines anderen.

So normaler Weise. Aber eine Bureaukratie oder Offiziersschaft mit politischem Verstande und lebhaftem Korpsgeist ohne innere Interessengegensätze kann unter außerordentlichen Umständen sich selbst ein politisches Ziel setzen, als Werkzeug, da es ja aus Menschen gebildet ist, sein eigener Werkmeister, das Mittel kann sich selbst Zweck sein. So handelten z. B. die russische und die magyarische Bureaukratie, indem sich die erstere im Zaren, die letztere im Pester Parlament ihr Zentralorgan schufen. In der Hand einer demokratischen Parlamentsmehrheit (Frankreich) sind sie jedoch bloße Machtmittel: Die französische Offiziersschaft hat sich gegen die Kammern als ebenso ohnmächtig erwiesen, wie es die preußische wäre, falls

sie gegen den König stünde. Die allmächtige Bachsche Bureaukratie ward ohnmächtig, als sie der Kaiser verließ, und mußte Ungarn fluchtartig verlassen. Ebenso ohnmächtig aber ward die magyarische Bureaukratie ohne ihr Haupt, das Pester Parlament. Denn der Beamte lebt vom Amt, ist gezahlt für den Gehorsam und auf ihn gedrillt. Geistig und wirtschaftlich ist ihm die Revolte unmöglich. Es opfern sich einzelne und diese sind ersetzbar, die Masse wechselt, wenn auch murrend, den Herrn. Keine Klasse ist politisch so unzuverlässig wie diese, keine machtloser, wenn ihr das Haupt, die zentrale Organisation, abgeschlagen ist. Das ist in der Geschichte aller französischen Staatsstreiche erwiesen, das hat neuerdings der 18. Brumaire Fejervarys gezeigt. Zu der bureaukratischen Klasse zählt in diesem Sinne auch das Offizierskorps, wie sich gezeigt, auch das der Honved.

Die Zeit ist in Österreich endgiltig vorbei, wo das Heer als Zweck seiner selbst eigene Politik machen könnte: dazu sind — selbst in der Offiziersschaft — die nationalen Interessengegensätze schon zu weit gediehen, der Korpsgeist zu gering, davor schützt uns der gänzliche Mangel an politischem Sinn, an staatsmännischer Begabung und Schulung in den Heereskreisen: die Armee bringt nur mit Mühe die Einigkeit zur Abwehr, das passive, historische Beharrungsvermögen auf, nimmer aber die Einigkeit zur Erkämpfung eines politischen Zieles, sie ist nicht Subjekt, sondern Objekt des politischen Handelns und — Handels.

Diese ihre Natur als Werkzeug schließt nicht aus, sondern ermöglicht es geradezu, daß sie in der Hand eines zielbewußten Hofes alles andere, was im Lande Rechtsmacht hat, im Augenblick und auf einige Zeit niederwerfen kann, Parlamente und Bureaukratien; diese ihre Natur ermöglicht aber auch anderseits, daß sie, wenn die Dinge sich in Ungarn so weiter entwickelt hätten, in der Hand eines starken Parlaments dessen unbesiegbare Garde geworden wäre, unbesiegbar im Augenblick und für alle Zeit! Das aber scheint man endlich bei Hofe begriffen

zu haben. Und selbst derjenige, der im allgemeinen Parlamentsheere dem Königsheer vorzieht, muß zugeben, daß wir in Österreich das von uns geschaffene und zum Teile gezahlte ungarische Heer, daß die entrechteten Nationalitäten Ungarns ihre Söhne als Rekruten nicht der schrankenlosen Budapester magyarischen Adelsoligarchie ausliefern und ihr schwerer anvertrauen können als dem Kaiser, dessen Macht wenigstens durch ein Parlament beschränkt ist. Auch hierin also verhüllt der monarchische Schein sehr konkrete Interessen der Nationen und großer Massen, auch hier täuscht uns nur allzu leicht die konstitutionelle Ideologie.

Wie das Heer und die Bureaukratie, so sind sämtliche staatlichen Institutionen, auch die gemeinsamen, zu werten. Sie sind an sich tot — es belebt sie derjenige, der die Rechtsmacht hat. Und das ist der fundamentale Irrtum des Hofes und der Österreicher von 1867 gewesen. Sie trösteten sich damit, daß die Institution blieb, doch wie sie rechtlich fundiert war, ihr Rechtsboden war ihnen einerlei. „Wenn wir nur ein Heer haben, wer es bewilligt, ob ein oder zwei oder ein Dutzend Parlamente oder die Delegationen, ist uns gleichgiltig." Durch diese leichtfertige Verblendung kam man dazu, wie wir oben gezeigt, eine ganze Liste verschiedener, voneinander unabhängiger, gegensätzlicher Willen (zwei Parlamente mit vier Häusern, zwei Delegationen, zwei Quotendeputationen, die Krone, eine Reihe von Ministern) zu berufen, damit sie dem Heere sein politisches, persönliches und sachliches Recht setzen. Ein Mensch aber ist eins nur durch eine Seele, ein Heer immer nur eins durch die Einheit des Willens, der sein ganzes Dasein bestimmt.

Und darum sind alle gemeinsamen Institutionen der Deakschen Epoche, obwohl sie eingeführt waren, die Einheit zu erhalten und rechtlich zu fundieren, auch juristisch verfehlt, weil sie geradezu die Trennung erzwingen mußten. Jede Fortbildung war ein weiterer Schritt zur Trennung. Unter dem Eindruck des Programmes des Neuner-Komitees schrieb ich: „Haben die Ungarn gesiegt? Was sie an institutionellen Konzessionen

errungen, ist freilich nicht bedeutend. Embleme, Kadettenschulen u. dgl. sind ein Nichts. Aber den Rechtsboden haben sie gewonnen, von dem aus sie alles, auch das letzte erringen können und müssen. Das Recht der Rekrutenbewilligung unter Bedingungen, welche die Ausübung der sogenannten Reservatrechte unter konstitutionelle Kontrolle stellen, und die prinzipielle Anerkennung der staatsrechtlichen Zulässigkeit solcher Bedingungen ist die Daumenschraube ohne Ende, der die Krone auf dem Weg Rechtens ihre Hand gar nicht entreißen kann. Der Rechtslage nach haben die Ungarn auf der ganzen Linie gesiegt und müssen sie jedes Jahr wieder siegen. Das ist keine Frage. Noch mehr: Der Mechanismus des Parteien- und Parlamentslebens treibt die magyarische Vertretung jedes Jahr zu neuen Forderungen — ihr Köcher ist unerschöpflich — und jeder solchen Forderung gegenüber hat die Krone kein anderes Abwehrmittel als ihre Obstruktion, den passiven Widerstand, dem mit dem 31. Dezember jeden Jahres sein kalendermäßiges Ende gesetzt ist.

Der Dualismus als Rechtsform bewährt sich überall, im Heerwesen geradeso wie im Zoll- und Handelsbündnis als Automat für schrittweise Trennung, er ist wahrhaftig eine Wunderratte, die unsichtbar, unfehlbar einen Faden des Reichsbandes nach dem anderen durchnagt. Diese Tendenz und Kraft lag vom ersten Tage an in der Rechtsform selbst, diese war rechtlich unhaltbar vom Anbeginn und faktisch nur solange möglich, als ein Machtfaktor hüben und einer drüben gebot und beider Interessen solidarisch waren. Für irgend ein anderes Machtverhältnis ist er kein mögliches Gefäß. Seit der Depossedierung der Deutschen in Österreich liegt er im Sterben, seit Badeni ist er tot, und wie schnell die Toten reiten, das wird man merken."

Und wahrlich: Schnell sind sie geritten. Zwei Jahre nachher und die österreichische Privilegienvertretung ist gerichtet, das allgemeine Wahlrecht steht auf der Tagesordnung des Hauses; das ungarische Parlament ist mit Honveds zer-

sprengt, die ungarische Bureaukratie in ihren Munizipien ist zum Gehorsam gezwungen; weder Quotendeputationen noch Delegationen sind gewählt: Das gemeinsame Heer und Zollgebiet bestehen fort — via facti, auch ohne Rechtsboden. Die Tatsachen haben Recht behalten.

Aber sie sind noch nicht Recht, neues gesetzliches Recht geworden; noch ist vieles von dem zu tun, was ich damals als unabweislich bezeichnet habe: „Wer mit uns den eklatanten Widerspruch begreift, der zwischen den heutigen tatsächlichen Machtverhältnissen und der Rechtsmacht waltet, wer die politische Unhaltbarkeit der bloßen Rechtsform des Dualismus selbst einsieht, der wird keinen Augenblick länger auf die Interpretation obsoleten Rechtes verschwenden und in der Krise nicht länger einen zweifelhaften und verderblichen juristischen Prozeß, sondern einen unvermeidlichen politischen Kampf der Machtfaktoren um eine neue, den Tatsachen angemessene Gestaltung des Reiches und seines Rechtes erkennen: Die fortschreitende Entwicklung der Nationen, ihrer Kultur und Ökonomie geht über den *Beust-Deak*schen Pakt zur Tagesordnung über, da sie als säkuläre Notwendigkeit durch papierene Schranken nicht gehemmt werden kann. Diese Notwendigkeit der Entwicklung tritt in Erscheinung als rechtlicher Notstand der Krone und der Nationen: Soll die Krone ihrem Interesse und dem Interesse der von ihr vertretenen Minoritäten in Ungarn, sowie den Interessen Österreichs, also vollen vier Fünfteln des Reiches Nachdruck verleihen, so muß sie an die *realen Mächte* appellieren, die hinter ihrem Willen stehen, dann muß sie den latenten Konflikt Österreichs gegen Ungarn, den latenten Haß der ungarischen Nationalitäten gegen die Magyaren *offen wirksam machen* und freimütig deklarieren. Wollte sie das vermeiden, so müßte sie unterliegen; und wenn sie es auch vermeiden und zurückweichen wollte, sie vermöchte es nicht, da die antimagyarischen Machtfaktoren sie treiben und die antimagyarischen Interessen nicht mehr zurückgedrängt werden können. Mit dem Armeebefehl von Chlopy" — und, können

wir jetzt hinzufügen, mit der gesetzlichen und außergesetzlichen Beseitigung der alten Parlamente — „ist an sich nichts getan: Weder lassen sich also die Magyaren von oben belehren noch ihre Gegner durch Worte beschwichtigen. Aber dennoch haben jene Kundgebungen Wert: Die Rollen sind verteilt, das Stichwort ist gefallen. Die Monarchie geht Verfassungskämpfen entgegen, für die alle bisherigen nur eine Andeutung, ein einführendes Vorspiel waren. Die schleichende Staatskrise ist in das akute Stadium getreten, was ihr Ende sein wird, das diktieren die Tatsachen, nicht Reden und Abstimmungen. Diese Tatsachen aber haben ihr Verdikt über den Dualismus gesprochen."

Für diese Verfassungskämpfe schafft das allgemeine gleiche Wahlrecht diesseits und jenseits der Leitha erst den Boden, für den Kampf um das Reich bereiten sich beide Staaten durch die Reform vor, sie haben nach derselben bis 1917 Zeit zu rüsten, inzwischen wird der Dualismus liquidiert. Dann aber schlägt des Reiches Schicksalsstunde.

Drittes Kapitel.

Das neue Reich und seine Begründung.

Erster Abschnitt.

Die tatsächlichen Grundlagen der Monarchie.

§ 21. Der geringe Wert der geschichtlichen Überlieferung.

Die Deakistische Reichsidee hat ausgelebt. Noch wird der Leichnam bis 1917 im Hause aufgebahrt und bis dahin — via facti — alles beim alten bleiben, vielleicht wird eine Ratifikation ex post dem tatsächlichen Zustande rechtliche Sanktion verleihen, aber neu aufgerichtet kann der Dualismus nicht werden.

Und nun fragt es sich: War vielleicht der Deakismus der letzte Versuch der Geschichte, mit dessen Hinfall auch das Reich fällt? Oder hat dieses außerhalb des Gesetzesbuchstaben eine reale Existenz, eine innere und äußere Notwendigkeit für sich? Derart, daß also der Dualismus bloß eine Episode im Leben des Reiches, bei seinem säkularen tatsächlichen Bestande nur ein böser juristischer Zwischenfall einiger Jahrzehnte gewesen wäre?

So lautet die Frage in Wahrheit!

Dabei kann die geschichtliche Analogie, die historische Reichsidee, wohl unser Urteil in einigen Punkten beleuchten, aber beweisen kann sie für das 20. Jahrhundert nicht. Haben wir doch selbst den ständigen Wandel dieser Reichsidee im

ersten Kapitel aufgezeigt: Wo aber Wandel ist, dort ist auch ein Ende. Die weltpolitische Situation der pragmatischen Sanktion, von Kremsier, der Jahre 1866 bis 1870 ist nicht mehr! Die Geschichte kann uns viel lehren. Aber die Mehrzahl ihrer Schüler führt sie irre, da sie zu leicht dazu verleitet, das Geschichtliche als gegenwärtig zu nehmen. Nur den unterrichtet sie wahrhaft, der die Geschichte als Geschichte nimmt, als unwiderbringliche, unwiederholbare Vergangenheit. Nicht die Menschen und nicht die Dinge kehren wieder: Das aber, was durch alle Zeiten, wenn auch in gesteigertem Grade, gleich bleibt, ist die Art, wie Dinge und Menschen aufeinander einwirken und einander bestimmen.

Wenn aber die Geschichte nicht direkt beweist, wo in aller Welt soll das Material, wie soll eine Methode gefunden werden, um den Beweis für die Notwendigkeit eines Staates oder einer bestimmten Staatsverfassung zu erbringen? „Man wird die Bewohner selbst fragen." Wenn aber die Dinge so liegen, daß diese Bewohner aus Überdruß über eine bestimmte Gestaltung dieses Staates, aus Haß gegen eine transitorische Verfassung, die sie rechtlos und mundtot gemacht hat, kein unvoreingenommenes Urteil über sich selbst und ihre Bedürfnisse abgeben können? Wenn es gerade darauf ankäme, ihnen erst das Material für ein richtiges Urteil zu liefern? Die Option zu einem Staat, das Plebiszit über eine Verfassung sind in der Tat keine staatsrechtlichen Unmöglichkeiten mehr und im Grunde soll das allgemeine Stimmrecht in Ungarn und Österreich ja etwas ähnliches bewirken. Aber man legt kein Gesetz vor ohne Motivenbericht, man stimmt nicht ab ohne vorherige Überlegung des Für und Wider. Es kann uns also nicht die Aufgabe erspart bleiben, einen Beweis für oder gegen den Fortbestand des Reiches zu versuchen.

Wer in der Geschichte nur das Wirken zufällig geborener Persönlichkeiten mit zufälliger Begabung und Charakterbeschaffenheit sieht, zu dem sprechen wir vergebens, aber auch er spricht vergebens zu uns. Denn da er uns weder die Gewähr geben

kann, daß uns „ein Bismarck" geboren werden wird, noch daß er uns versagt bleibt (und wie dergleichen Phrasen mehr sind), so brauchen wir uns mit ihm gar nicht einzulassen. Wir können nur mit jenen verhandeln, welche an eine objektive Gesetzmäßigkeit in der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung glauben. Die kundigen Leser werden gemerkt haben, daß schon die bisherigen Ausführungen von diesem Glauben getragen waren, sie werden in der Erklärung politischer Phänomene durch ökonomische Verhältnisse und Klassenbewegungen, in der strengen Unterscheidung von tatsächlicher Macht und Rechtsmacht, von dem Wesen und der juristischen Form der öffentlichen Einrichtungen usw. die Methode des historischen Materialismus erkannt haben. Diese Methode hat uns, wenn ich nicht irre, viel genützt, sie hat uns Geschehnisse vorwegnehmen gelehrt, die beinahe die ganze öffentliche Meinung völlig überrascht haben. Sie soll uns auch weiterhin führen. Sie allein gibt eine erschöpfende Aufklärung über die Art, wie Dinge und Menschen aufeinander einwirken und einander bestimmen, also über das, was aller Geschichte gemeinsam und also von der Vergangenheit in die Gegenwart übertragbar ist, somit nicht über die Agenten und Fakten der Entwicklung, sondern über ihre Faktoren.

Und wenn es uns nicht gelingt, durch die Jahrhunderte gleichbleibende Faktoren, also säkulare Tatsachen nachzuweisen oder dort, wo die Entwicklungsfaktoren verschieden sind, trotz dieser verschiedenen Natur ihre gleiche Wirksamkeit aufzuzeigen, so ist jeder Rückschluß aus dem Vergangenen unzulässig. Stützt sich der vielhundertjährige Verband nicht auf hundertjährige Tatsachen oder auf die gleichartige Wirksamkeit wandelnder Faktoren, so bleibt unsere Bemühung vergebens.

Dabei denke der Leser nicht, daß wir von heute und morgen sprechen, ja daß wir nur die Absicht haben, die Politik des Tages zu bestimmen. Wir reden von einer historischen Entwicklung und ihrem voraussichtlichen Ergebnis, nicht von den nächsten Etappen, vom Strom und seiner Mündung, nicht vom

Schlage der Wellen bei der nächsten Klippe. Auf diese sieht das Auge des Steuermannes zunächst, aber in seinem Geiste denkt er doch an das ferne Ziel.

§ 22. Die geographische Verbindung und Gliederung.

Staaten werden bewegt durch die auf- und absteigende Entwicklung wirtschaftlicher Klassen, das ist ihr inneres Bewegungsgesetz. Aber Staaten sind Zwangsverbände von Menschen und Klassen zur Beherrschung und Ausbeutung eines abgegrenzten Stückes Erdoberfläche. Die Natur der Erdoberfläche und der sie ausbeutenden Menschen, der Boden und sein Volk sind die zwei Grundtatsachen des Staatslebens, die Materie seines Beharrens, Geographie und Ethnographie sind zwei erstklassige Staatenbaumeister.

Ein Blick auf die oro- und hydrographische Karte von Europa zeigt uns, daß der Karpathen- und Sudetenrand in einem geschlossenen Halbkreise Böhmen und Ungarn einschließen und einen festen Wall um das Land am linken Ufer der mittleren Donau ziehen. Orographisch gehört Galizien nicht zu Österreich, höchstens militärisch als Defilee der Karpathenpässe. Am rechten Donauufer begrenzt Österreich kein Wall von Bergen, sondern die Höhenzüge der Ostalpen und des Karstes. Die Ostalpen aber weisen durchaus von Westen auch Osten streichende und ins Donaubecken mündende Flußtäler auf: der Inn, die Salzach, die Mur, die Drau, die Save. Geradeso sendet der Karst seine Talfurchen (Kulpa, Una, Vrbna, Bosna und Drina) nach Norden in das Donaubecken, während die leicht überschreitbaren breiten Karstpässe unmittelbar an die Adria abfallen und auf dem schmalen, langen Küstenstrich keinen Raum für eine besondere Staatsbildung gewähren. Sieht man, wie im Norden von Galizien, im Westen von Vorarlberg und dem Trentino ab, so hat die Monarchie so starke und eindeutige geographische Grenzen wie kein anderer Staat Europas. Von diesem Rande her konvergieren alle natürlichen Straßen gegen die mittlere Donau. Kaum ein Großstaat Europas weist ein so

zentripetales Talsystem auf. Nicht das Gefälle der Flußläufe, sondern die Lage der Talfurchen entscheidet. So öffnet sich Böhmen, das gegen Norden und Westen durch eine Bergwand geschlossen ist, nach Süden durch die Talfurche der Moldau stromaufwärts über den Kerschbaumer Sattel und das Budweiser Hochland, nach Osten aufwärts der Elbe über die Triebitzer Senke, aufwärts der Sazawa über Iglau. Diese Übergänge sind fast durchwegs leichter zu überschreiten als die tiefer eingeschnittenen Pässe der Grenze von Nord- und Westböhmen.

Dieser Umstand bewirkt, daß das Sudetenland gegen Altösterreich und Ungarn offen steht und umgekehrt, wie anderseits die Ostalpen den Ungarn und Ungarn den Bewohnern der Ostalpen sich öffnen. Ungarns Ein- und Ausbruchsstelle liegt im Westen und berührt jene der Alpen- und Sudetenländer. Die Städte Preßburg, Ödenburg, St. Pölten, Krems, Znaim, Nikolsburg, die im Kreise um Wien liegen, sind zugleich die Tore der drei Ländergruppen. Volksvermehrung und wirtschaftliche Expansion drängen darum notwendig die Bevölkerung dieser Gebiete an dieser Stelle gegeneinander.

Das Wiener Becken ist ihr Treffpunkt in der Vergangenheit. Hier schlugen sie ihre Schlachten, hier richtete sich die entscheidende politische Gewalt auf, die sie mit der Zeit vereinigen mußte. Hier kreuzten sich notwendig der westöstliche Donauhandelsweg mit der nordsüdlichen Oder-Semmeringstraße, mit der nordwest-südöstlichen Prag-Agramer Route. Pest, welches in dem elliptischen Ganzen den anderen Brennpunkt darstellt, war zwar ein natürliches Zentrum des Karpathenrandes, es lag aber bloß an einer Weltroute, der west-südöstlichen, nicht an dem Kreuzungspunkte mehrerer Routen. Der Karpathenrand und das russischpolnische Hinterland ermöglichten und benötigten keine Route Warschau-Adria oder Moskau-Adria über Pest. Dieser Umstand sicherte dem einen Brennpunkte (Wien-Preßburg) die Superiorität über den anderen.

Ungarn ist geographisch das konzentrierteste Land, ein Ideal an Konzentration, das aller politischen Teilungsversuche

spotten wird — nur Böhmen kommt ihm noch nahe. Der Bergwall, der es elliptisch umgibt im Norden und Osten, der tiefe Festungsgraben der Drau- und Donaulinie, der in früheren Zeiten schwer übersetzbar war, verteidigten das Land nicht nur auf neun Zehnteln seiner Grenzen, sie schlossen es auch ab, so daß es wie eine politische Halbinsel nur mit der Brücke Preßburg bis Pettau im ungehinderten Kommerzium mit der übrigen Welt stand. Solche geographische Gebilde sind zur inneren Einheit, aber nicht zu irgend einer dauernden Expansion über ihre Grenzwälle und -Gräben berufen. Und Ähnliches gilt für Böhmen. Das Ausdehnungsmaximum findet Ungarn über die Drau hinaus bis zu den Karst- und Balkanhöhen, Böhmen über den böhmisch-mährischen Höhenrücken bis an den Rand der Alpen und kleinen Karpathen.

Immer haben diese Sammelländer weniger politische Zukunft als die Durchzugsländer, die zwischen den Toren der Sammelländer liegen. Ein solches Durchzug- und Zwischentorland ist das Marchfeld und das Wiener Becken in hervorragendem Maße.

Die Ostalpen gehören zu jenen Gebieten, welche — die Schweiz ist dafür ein Muster — nicht erobert werden können, weil die Natur sie verteidigt, welche zugleich so arm sind, daß sie die Eroberung nicht lohnen, welche aber wegen ihrer Armut einen eventuellen Bevölkerungsüberschuß nach außen abgeben müssen. Die Ostalpen, an die sich das Wiener Becken lehnt, gaben ihm allezeit einen eisernen Rückhalt, wie ihn Böhmen und Ungarn beim Vordringen gegeneinander und gegen das Alpengebiet nicht besaßen. Dazu kommt noch die wechselnde Waffentechnik. Solange die leichte Reiterei entscheidet, hat die Tiefebene (Ungarn) den militärischen Vorsprung — aber das Alpenland beunruhigt er nicht. In dem Maße, als die Infanterie zur Bedeutung kommt, tritt Ungarn zurück vor Böhmen und beide vor dem Alpenland. Die eisernen Kniekehlen, das Schützenauge und das unerschrockene Phlegma der Hochgebirgsbewohner machen sie zu den Wickingern des Landes.

Und so ward der Wiener Boden nicht tschechisch und magyarisch, obschon ein tschechischer und ein ungarischer König Wien besessen hat, sondern blieb alpenländisch-deutsch. Und so hat das Wiener Becken bald mit den Sudetenländern zusammen Ungarn, bald mit Ungarn zusammen die Sudetenländer besiegt, bis die drei Territorien dauernd eins geworden.

Loser verbunden als diese drei konvergierenden Gebiete sind allezeit die Karstländer geblieben, die niemals geographisch eindeutig Ungarn oder dem Alpengebiet zugerechnet werden können; ein bloßes Akzessorium bildet der äußere Karpathenrand. Dieser hängt mit den Sudetenländern und über das Durchzugsland Mähren mit Wien nur durch eine Straße zusammen, allerdings durch die bequeme Weißkirchner Senke, mit Ungarn aber durch viele, doch schwer gangbare Pässe (Jablunka, Poprad-Durchbruch, Dukla, Uzsoker, Vereczkepaß, Magyarenweg). Galiziens Beziehungen zu Ungarn sind ältere und dauerndere als zu Westösterreich, aber politisch waren sie nie so eng und fest wie die zwischen Wien und Galizien-Bukowina seit deren Anfall an die Monarchie.

Die oro- und hydrographischen Tatsachen haben sonst für Handel und Verkehr heute bei weitem nicht mehr die Bedeutung wie ehedem. Schienenwege durchbohren die Pässe und überbrücken die Gewässer. Der Karpathenwall wird z. B. durch acht Bahnlinien überschritten und fünf von ihnen verbinden das Karpathenvorland mit Ungarn, während zwei Schienenstränge der Nordbahn und einer der Parallelbahn Kojetein-Bielitz von Wien nach Krakau führen. Trotzdem läuft die Welthandelsroute nicht über Lemberg-Budapest-Fiume, sondern über Krakau-Wien-Triest. Nur die Linie Berlin-Oderberg-Sillein-Budapest-Belgrad droht eine ernste Umgehung des Wiener Platzes, sonst hat die Eisenbahn keine nennenswerte Verschiebung hervorgerufen. In militärischer Beziehung aber ist auf lange Zeit hinaus eine Verschiebung in dem Verhältnisse zwischen dem Sudeten-, Alpen- und ungarischen Gebiete nicht vorauszusehen.

Diese geographischen Tatsachen stehen also mit geringfügiger Anderung durch die Jahrhunderte fest und wirken

immer und solange, als Großstaaten in Europa sich bilden oder bestehen, mögen sie sich auf feudaler, ständischer oder bürgerlicher Basis erheben. Denn die Erdrinde ist der unterste Träger der Ökonomie, der Produktion und des Verkehres in jeder Epoche und darum für jede höchst bedeutsam, sie ist auch bei jeder Heeresorganisation und Waffentechnik militärisch höchst wichtig. Wohl sind Berg, Talfurche und Ebene weder jemals die einzigen, noch immer die ausschlaggebenden Tatsachen. Aber sie sind deshalb politische Faktoren ersten Ranges, weil sie einerseits primär, anderseits stabil, also der menschlichen Willkür entrückt sind. Der peripherische Bergrand, die radialen Talfurchen mit der zentralen, elliptischen Ebene, mit den zwei ungleichen Brennpunkten, sind ein Grundfaktor der Einheit der Monarchie.

Und sie geben auch den Grundriß ihrer elementaren Gliederung: An den dreifachen, nächstverbundenen Grundstock der Alpenländer, des Sudetengebietes und Ungarns lagern sich im Süden das Karstgebiet und im Nordosten der äußere Karpathenrand. An diese Tatsachen hält sich sonach jene Richtung, welche Österreich in fünf Teilstaaten gliedern will (die Belcredische Pentarchie).

§ 23. Die ethnische Mannigfaltigkeit.

Kein so einfaches Bild bietet die Bevölkerung, die dieses Gebiet bewohnt. Sie ist eine disparate Vielheit von Elementen, die in sich vorerst die Tendenz haben, sich nicht abzusondern, sondern zu drängen und zu verdrängen im Raum, die teilweise Stücke anderer Völker bilden und sich nun durch einen natürlichen geographischen Wall mit Fremden zusammengeschlossen finden. Alle ohne Ausnahme müssen in Zeiten zunehmender Bevölkerung gegen die Grenze sich aufbäumen, gegen die geographische Reichsgrenze und die ethnische Siedlungsgrenze. Das ist mit ein Grund, warum Österreich durch Jahrhunderte sich über seine natürlichen Grenzen gegen Italien, Deutschland und den Osten auszubreiten vermochte und gerade dadurch inneren Frieden genoß, das ist der Grund des nationalen Kampfes im Inneren: Ein Bevölkerungsrückgang oder Stillstand könnte die inneren Kämpfe beendigen.

Aber diese Vielheit von Elementen ist, wie widerspruchsvoll dies erscheint, eine Garantie der Einheit. Wäre Österreich von nur zwei, drei reinlich, d. i. durch oro- oder hydrographische Grenzen geschiedenen Nationen bewohnt, sie hätten sich so geschieden wie die Balkanstaaten.

Aber acht Nationen kommen in Betracht, welche ringsum von überwältigend großen einheitlichen Militärmonarchien eingeschlossen sind, und für diese Nachbarn gibt es gar keinen Schlüssel zu einer restlosen Aufteilung! Jeder erhielte ein Stück, das einen ewigen Konfliktspunkt für den Okkupanten im Inneren und mit dem anderen Nachbar bildete: es trüge sich jeder eine Brandfackel unter sein Dach. Und acht Völker wohnen in so unsinnig lächerlichen Konfigurationen durcheinander, daß das größte Genie der Erde kein geschlossenes nationales Staatsgebiet abzustecken vermöchte. Dasselbe, was Mazedonien auf dem Balkan zwischen Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro ist, das Mischungsfeld zwischen den geschlossenen Sprachgebieten, das ist unsere Monarchie in Europa zwischen den großen Gebieten der Romanen, Slawen und Germanen, aber dasselbe in größerem Maßstab.

Der Dualismus ist ein solcher Versuch, aber er schafft keine nationalen Territorien. Die Leitha als Grenze ist so unsinnig, daß sie die natürliche Verschiedenheit künstlich in Gleichheit verwandelt, daß sie die Einheit erst zu Bewußtsein bringt: Sie macht erst recht sichtbar, daß drüben genau dasselbe Völkerkonglomerat lebt und also ethnisch nichts gewonnen ist! Dabei zerschneidet diese Grenze nacheinander die Rumänen, die Ruthenen, die Deutschen, die Südslawen. In den ethnischen Tatsachen existiert die Leithagrenze ebensowenig wie geographisch, und ethnisch wie geographisch sind Preßburg, Eisenstadt, Ödenburg, ebenso die Vorbasteien Wiens wie die Neustadt, St. Pölten und Znaim. Es gibt nur eine feste ethnische Grenze in Österreich, die Drau, welche Innerösterreich genau so wie Ungarn abgrenzt von dem geschlossenen südslawischen Territorium: Die Grenzlinien des Dualismus aber schneiden

dieses gar in vier willkürliche Stücke (Istrien, Kroatien, Bosnien, Dalmatien).

Diese Tatsachen der ethnischen Siedelung sind keine ewigen, aber sie bestehen nunmehr nicht nur Jahrhunderte, sondern nahezu ein Jahrtausend. Wie viele Mühe Regierungen und Nationen sich gegeben haben, wie sehr die inneren Wanderungen des Industrialismus alles Bestehende beunruhigt haben, heute ist es jedem klar, daß wirklich relevante Grenzverschiebungen der nationalen Siedlungsgebiete höchstens Sache der Jahrhunderte sind. Und also muß mit dem Völkerkonglomerat, wie es ist, hüben und drüben auf alle absehbare Zeit hinaus gerechnet werden, es ist neben den geographischen die elementarste politische Tatsache, stabil, der Willkür entrückt und grundlegend.

Die Versuche, die Monarchie oder Stücke derselben zu einem Nationalstaat zu gestalten und die ethnische Mannigfaltigkeit zu überwinden, kennen wir bereits: Der Josefinische Versuch einer bureaukratischen Germanisation, die Bachsche Wiederaufnahme desselben, der Schmerlingsche Plan einer konstitutionellen Germanisation, welche drei Versuche den ganzen Länderkomplex umspannen sollten; dann den dualistischen Versuch der Germanisation herüben, der Magyarisierung drüben, endlich derselbe Versuch mit der Einschränkung, hier die Polen, dort die Kroaten freizugeben, verbunden mit der beabsichtigten Polonisierung der Ruthenen und Katholisierung der Serben — man sieht: Die Beute, die zu verschlingen man sich vorsetzt, wird immer kleiner bemessen — zum Schlusse entschlüpft selbst der Kleinste dem gierigen Rachen!

Diesseits der Leitha gibt es keinen unterrichteten Menschen von gesunden Sinnen mehr, der an die Möglichkeit einer Entnationalisierung glaubte, jenseits der Leitha ist der Zweifel an dieser Möglichkeit beinahe noch Staatsverbrechen. Und darum haben wir uns hier nur mehr mit der magyarischen und den übrigen Nationalitäten in Ungarn zu befassen. Denn die Magyaren behaupten vor aller Welt und erstreben es ernsthaft, ein magyarischer Nationalstaat zu sein.

Muttersprache der Zivilbevölkerung und der gesamten (Zivil- und Militär-) Bevölkerung der ungarischen Kronländer 1900.

	Zivilbevölkerung				Zusammen		Gesamte Bevölkerung				Zusammen	
	in Ungarn		in Kroatien				in Ungarn		in Kroatien			
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Magyarisch . .	8,588.834	51·4	90.180	3·8	8,679.014	45·4	8,651.520	51·4	90.781	3·8	8,742.301	45·4
Deutsch	1,980.423	11·8	134.000	5·6	2,114.423	11·0	1,999.060	11·9	136.121	5·6	2,135.181	11·1
Slowakisch . .	1,991.402	11·9	17.342	0·7	2,008.744	10·5	2,002.165	11·9	17.476	0·7	2,019.641	10·5
Rumänisch . .	2,784.726	16·7	539	0·0	2,785.265	14·6	2,798.559	16·6	920	0·0	2,799.479	14·5
Ruthenisch . .	423.159	2·5	4.666	0·2	427.825	2·2	424.774	2·5	4.673	0·2	429.447	2·2
Kroatisch . . .	188.552	1·1	1,478.825	61·6	1,667.377	8·7	191.432	1·1	1,487.137	61·6	1,678.569	8·7
Serbisch . . .	434.641	2·6	610.909	25·4	1,045.550	5·5	437.737	2·6	614.443	25·4	1,052.180	5·5
Sonstige . . .	329.837	2·0	64.305	2·7	391.142	2·1	333.008	2·0	64.753	2·7	397.761	2·1
Nichtmagyaren	8,132.740	48·6	2,310.586	96·2	10,443.326	54·6	8,186.735	48·6	2,325.523	96·2	10,512.258	54·6
Zusammen . .	16,721.574	—	2,400.766	—	19,122.340	—	16,838.255	—	2,416.301	—	19,254.559	—

Die absolute Größe der Volksstämme, um die es sich hier handelt, und der ethnisch von den Magyaren zu erobernden Territorien wird nicht immer deutlich genug vorgestellt. Wir wollen Volkszahl und Gebiet der ungarischen Nationalitäten mit deutschen Einzelstaaten und außerdeutschen, souveränen Staaten vergleichen, um die Größenverhältnisse anschaulich zu machen.

Die größte Nation auf ungarischem Territorium sind die Rumänen, welche 2,798.559 Seelen aufweisen, also weit mehr als das Königreich Württemberg mit 2,169.480 Einwohnern, somit als der drittgrößte deutsche Staat. Sie stehen mitten zwischen Sachsen (3,787.688) und Württemberg und bilden so eine Eroberung ohne Schwertstreich, wie sie kaum je von einem Volke vorher gemacht worden. Bulgarien ohne Ostrumelien (mit 2,644.299) bleibt hinter dieser Volkszahl zurück, und ebenso das Königreich Dänemark (2,585.662), Griechenland (2,433.806), Norwegen (2,240.032) und Serbien (2,624.318) und alle Einzelstaaten der nordamerikanischen Union bis auf sechs. Man kann also nicht behaupten, daß eine solche Volksmasse als Substrat einer Staatsbildung, als Glied einer Föderation nicht ausreiche, man begreift, daß es sich hier nicht um eine quantité négligeable handelt!

Die nächstgroße Nationalität bilden die ungarischen Deutschen mit 2,135.181 Seelen, darunter 2,114.423 Zivilpersonen. Das deutsche Bewußtsein hat diesen Teil der Nation allezeit leicht abgewogen, aber es hat sich aufgebäumt, als England die zwei niederdeutschen Republiken in Südafrika sich unterwarf. Von diesen hatte der Oranje-Freistaat 210.000, Transvaal 1,100.000 Einwohner, also beide zusammen lange nicht soviel als Ungarn Deutsche zählt, die Buren aber zählten kaum mehr als 200.000 Seelen, also etwa den zehnten Teil der ungarischen Deutschen! Und darum Räuber und Mörder! Ungarn beherbergt, um ein näheres Beispiel zu geben, mehr Deutsche als das Großherzogtum Hessen oder Baden, ja noch immer mehr als das Königreich Württemberg (2,081.151) im Jahre 1895 zählte — seither hat dieses Königreich allerdings ihre Zahl um ein Ge-

ringes überflügelt. Die bloß in Ungarn (ohne Kroatien) lebenden Deutschen überragen die Volkszahl der Reichslande Elsaß-Lothringen, die in einem schweren Kriege der Nation wiedergewonnen worden, beträchtlich (1,999.000 gegen 1,719.470). Da drunten liegt ein deutsches Königreich, liegen zehn Herzogtümer Sachsen-Altenburg oder sechs Großherzogtümer Oldenburg oder vier Mecklenburg oder zwei Hessen, welche den Magyaren als Beute heimfallen sollen — als freihändiges Geschenk des Dualismus, ohne Schwertstreich der Magyaren, vielmehr trotz der Niederwerfung derselben (1849 bis 1867).

Und fast dieselbe Volkszahl wiesen die Slowaken auf (2,019.641), noch immer mehr als die Kroaten, die Ungarn gegenüber eine gewisse Autonomie genießen (1,678.569). Die Serben in Ungarn (437.737), die Serben in Kroatien (614.443), die Ruthenen mit 429.447 Seelen halten sich in der Volkszahl zwischen Oldenburg (399.180), Braunschweig (464.333) und Mecklenburg-Schwerin (607.770). Es wohnt in Ungarn kein Volksstamm, der nach seiner absoluten Größe nicht ein geeignetes Substrat für eine abgesonderte Staatlichkeit bildete, geschweige denn für eine bloße abgesonderte Verwaltungsorganisation.

Diese Volksstämme sind auch nicht so isoliert als man gemeiniglich glaubt. Die beinahe drei Millionen Rumänen grenzen mit geringen Unterbrechungen an das souveräne Königreich Rumänien und bilden ein volles Drittel der gesamten rumänischen Nation. Ebenso lehnen sich die Serben in der Woiwodina und in Kroatien an das Königreich Serbien, die Ruthenen an ihre Brüder in Galizien, die Slowaken an die Tschechen, ein großer Teil der Deutschen an die Alpenländer, und die Kroaten bilden mit ihren zisleithanischen Nationsgenossen ein einziges, geschlossenes Territorium. Zählen also die Rumänen, Deutschen, Slowaken und Serbokroaten jeder für sich fast so viel oder mehr Seelen als das nunmehr souveräne Königreich Norwegen, so hat jeder noch einen größeren Stock von Brüdern hinter sich. Man muß von den geschichtlichen Potenzen nur einen sehr

oberflächlichen Begriff haben, wenn man meinen kann, daß ein solches Staatsgebilde wie das heutige Ungarn einen Halt besitzen könne! Die Bissen aber, welche das Magyarentum verspeisen will, sind wahrhaftig nicht klein!

In welchem Tempo diese Verspeisung vor sich geht, lehrt uns die Statistik.

Die Zivilbevölkerung Ungarns nach Muttersprache und Kenntnis der magyarischen Sprache betrug nach der dekorativen magyarischen Statistik in den Jahren 1880, 1890 und 1900 in Tausenden:

Muttersprache	Anzahl			Hiervon des Magyarischen mächtig		
	1880	1890	1900	1880	1890	1900
In Ungarn:						
magyarisch . .	6.404	7.357	8.588	—	—	—
deutsch	1.870	1.990	1.980	377	500	608
slowakisch . .	1.855	1.896	1.991	176	227	298
rumänisch . . .	2.403	2.589	2.784	137	179	243
ruthenisch . . .	353	379	423	19	27	35
kroatisch . . .	639 (kroatisch und serbisch)	194	188	65 (kroatisch und serbisch)	32	42
serbisch . . .		495	434		55	49
sonstige . . .	223	259	329	41	55	87
nicht magyarisch	7.345	7 805	8.132	817	1.078	1.365
in Kroatien:						
kroatisch-serbisch .	1.712	1.921	2.089	10	15	23
deutsch	83	117	134	9	15	20
magyarisch . . .	41	68	90	—	—	—
Im ganzen Staate:						
Magyaren	6.445	7.426	8.679	—	—	—
Nichtmagyaren . .	9.196	9.922	10.443	239	1.112	1.413

Sind also diese Völkermassen wirklich auf den Absterbeetat gesetzt? Von 1880 bis 1900 sind die Deutschen von 1,870.000 doch noch auf 1,980.000 gestiegen, ebenso die Slowaken von 1,855.000 auf 1,991.000, die Rumänen sogar von 2,403.000 auf 2,784.000 und dies trotz einer ganz unerhörten Überland- und Überseewanderung! Nur die Serbokroaten, die sogenannten Razen, sind — wohlgemerkt, nach dem Zählungs-

ergebnis! — von 639.000 auf 622.000 gesunken, also pro Jahr noch nicht um tausend Seelen, so daß nach 100 Jahren auch diese Nationalität nicht mehr als ein Sechstel ihres Bestandes eingebüßt hätte. Und um solcher winziger Erfolge willen soll ein Jahrhundert Analphabetismus und kulturelle Degradation über diese Völker verhängt werden?

Das bewohnte Territorium läßt sich wegen der zerstreuten Siedlungsweise bei den Deutschen nicht im ganzen schätzen, wohl aber bei den anderen Nationen, die geschlossen siedeln.

Das Siedlungsgebiet der Slowaken erstreckt sich von Preßburg (17° 10′) bis Ungvar (22° 20′ ö. L.), also etwa so weit wie von Aachen bis Koburg, oder von Basel bis Salzburg, oder von Berlin bis Osnabrück. Um eine Vorstellung von der Größe dieses Territoriums zu gewinnen, zählen wir nur jene Komitate, in welchen die Slowaken die absolute Mehrheit der Bevölkerung ausmachen — in welchem Grade sie ungemischt wohnen, sieht man aus den hohen Prozentzahlen (bis 94%).

Überwiegend slowakisches Territorium.

Linkes Donauufer:	Seelenzahl in %	Flächeninhalt in km^2
Komitat Arva . .	94·7	2.018
„ Bars . .	57·5	2.724
„ Selm.-és-B.	74·0	88
„ Liptó . .	92·5	2.246
„ Nyitra . .	73·1	5.511
„ Preßburg .	51·1	4.295
„ Trentschin.	92·8	4.444
„ Turocz . .	73·6	1.123
„ Zólyom. .	89·4	2.621
Rechtes Theißufer:		
Komitat Saros . .	66·1	3.649
„ Szepes . .	58·2	3.668
		32.387

Dieses Territorium, das lange noch nicht das ganze slowakische Siedlungsgebiet umfaßt, ist allein schon doppelt so

groß als Sachsen, bald so groß als Sachsen und Württemberg zusammengenommen, mehr als doppelt so groß als Elsaß-Lothringen oder Mecklenburg oder Baden, größer als das Königreich Belgien, um weniges kleiner als die Niederlande! Das rumänische Territorium aber ist noch weit umfangreicher.

Die räumliche Ausdehnung Ungarns wird gemeinhin unterschätzt und damit auch jene seiner Teile. Ohne Kroatien mißt Ungarn 279.000 Quadratkilometer, Siebenbürgen allein mehr als 55.000 Quadratkilometer, somit ist Ungarn größer als die Hälfte des Deutschen Reiches und nur wenig kleiner als ganz Italien, das überwiegend rumänische Siebenbürgen allein größer als Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen zusammengenommen, weit größer als Belgien oder die Niederlande.

Man sieht also, daß es sich hier nicht um Nationssplitter und kleine Flecken handelt. Die zu entnationalisierende Bevölkerung dürfte kaum um eine Million hinter der Gesamteinwohnerschaft Marokkos zurückbleiben. Und das Territorium, das die Magyaren innerhalb des Stammlandes sich einkorporiert haben, wird ganz Süddeutschland an Umfang nicht viel weichen!

Völlig zerstreut leben nur die Deutschen Ungarns. Aber ist diese Zerstreuung, das fragt sich vor allem, so weitgehend, daß die nationalen Territorien der Deutschen eine Berücksichtigung derselben in der Verwaltung, eine nationale Abgrenzung der Verwaltungsbezirke, eine administrative Organisation der größeren Siedlungen vorweg ausschließt? Denn darauf vor allem kommt es an, daß die Nationalität noch verwaltungstechnisch erfaßbar und somit ein geeignetes Substrat für die Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-(Komitats)verwaltung ist.

Die Siebenbürger Sachsen mögen hier als Beleg dienen. Durch bald volle 800 Jahre sitzen sie nun im Lande und haben bis auf die jüngste Zeit das uneingeschränkte Recht auf Eigengerichtsbarkeit und Selbstverwaltung genossen. Drei Territorien waren ihr „Eigentum", beinahe im zivilrechtlichen Sinne des Wortes: der Königsboden, das Burzenland und das Nösnerland.

Die 11 Stühle, welche verfassungsmäßig zu der „sächsichen Nationsuniversität", einer einheitlichen Vertretungskörperschaft unter einem, dem König unmittelbar unterstehenden „Sachsengrafen" vereinigt waren, umfaßten folgende Gebiete:

1.	Der Hermannstädter Stuhl .	33	Quadratmeilen	oder	rund	1900	*km*²
2.	„ Kronstädter Distrikt .	30	„	„	„	1700	*km*²
3.	„ Bistritzer Distrikt . .	29	„	„	„	1690	*km*²
4.	„ Mediascher Stuhl . . .	12	„	„	„	700	*km*²
5.	„ Großschenker Stuhl . .	11	„	„	„	640	*km*²
6.	„ Schäßburger Stuhl . .	10	„	„	„	580	*km*²
7.	„ Repser Stuhl	10	„	„	„	580	*km*²
8.	„ Brooser Stuhl	7	„	„	„	400	*km*²
9.	„ Mühlbacher Stuhl . .	6	„	„	„	350	*km*²
10.	„ Leschkirchner Stuhl .	5	„	„	„	290	*km*²
11.	„ Reußmarkter Stuhl . .	4	„	„	„	230	*km*²

Das Land der Sachsen,[1]) das sie heute allerdings mit den Rumänen teilen, umfaßte im ganzen 157 Quadratmeilen oder rund 9000 Quadratkilometer, also um die Hälfte mehr als das Großherzogtum Oldenburg (6427 Quadratkilometer) oder beträchtlich mehr als das Großherzogtum Hessen (7680 Quadratkilometer), der Hermannstädter Stuhl allein so viel als Sachsen-Koburg-Gotha (1977 Quadratkilometer). Der im Norden Siebenbürgens liegende, von den anderen Gebieten getrennte Bistritzer Distrikt war größer als Sachsen-Altenburg (1323 Quadratkilometer). Wenn also die kleinstaatliche Verwaltung im Rahmen eines Bundesstaates in den Thüringischen Landen möglich, wenn schon nicht notwendig ist, warum soll sie dort unmöglich sein, wo sie geradezu ethnisch gefordert werden muß? Selbst die Zerrissenheit des Gebietes ist kein Hindernis der einheitlichen Administration: Dies erweisen nicht nur die thüringischen und die deutschen Kleinstaaten überhaupt, das beweist die Geschichte Siebenbürgens selbst, und dies für eine Zeit, wo noch

---

[1]) Heute sind die Sachsenstühle zerrissen, mit rumänischem Gebiet vereinigt und auf Komitate verteilt. Die Magyaren haben hier wie in allen anderen administrativen Dingen die Bachsche Methode in ihr Idiom übersetzt.

keine Bahn die Menschen in wenigen Stunden zusammenführte, wo noch kein Telegraph und Telephon den Gedankenaustausch über Entfernungen wie Wien-Berlin hinweg in derselben Minute ermöglichte.

Siebenbürgen, dies wunderbare Land, besaß schon im späteren Mittelalter die Verfassung der Schweiz. Die Sachsenstühle waren in Wahrheit freie Kantone, ohne Adel, ohne Beamtenregierung, verwaltet durch selbstgewählte Organe. Und die Selbstverwaltung, die altgermanische Markgenossenschaft, war auf diesem Boden so durchgebildet, daß selbst die Burschen und Mädchen von der Konfirmation bis zur Verehelichung als Bruderschaften und Schwesterschaften, die Verehelichten aber nach Dorfvierteln als Nachbarschaften organisierte Verbände bildeten, welche ihre Vorsteher wählten, über ihre Mitglieder eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten und bei den immerwährenden Kriegen sich militärisch bewährten.[1]) Die deutsche Nation hat an diesem Stamme sich ein schweres Versäumnis zuschulden kommen lassen, da sie seine Geschichte — eine wahre nationale Epopöe — und seine Kultur nicht beachtet, ja seine Existenz fast vergessen hat. Seine Rechtsgeschichte aber ist vielleicht die interessanteste und lehrreichste aller deutschen Stämme!

Die territoriale und ethnische Lage der Siebenbürger, wie viel sie historisch voraus haben mögen, ist ungünstiger als die der zwei anderen Stämme, der Hienzen und der Schwaben im Banat und in der Bacska. Nur die Zipser Deutschen und die zahlreichen Volksreste in Ober- und Innerungarn dürften territorial nicht erfaßbar sein.

Trotzdem gibt uns die neueste Regelung der nationalen Verhältnisse in Mähren, auf die wir noch zurückkommen, das Muster an die Hand, wie versprengte sprachliche Minoritäten vor dem Untergang bewahrt werden können. Die mährische „Verfassung" vom 27. November 1905 faßt die Diaspora

[1]) Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen. Wien und Teschen 1881, Seite 478 ff.

zusammen, indem sie die verstreuten Nationsgenossen in nationalen Wahlmatriken konskribiert. In demselben Gebiet bestehen eine deutsche und eine tschechische Matrik nebeneinander und ebenso ein tschechischer und ein deutscher Wahlbezirk. Auf diesen Matriken können sich die nationalen Schulverwaltungen mit getrennter Besteuerung voneinander unbehindert aufbauen, kann sich die nationale Kultur jedes Volksstammes, unbehindert von dem anderssprachigen Dorf- und Stadtgenossen, entfalten und ausleben. Diese Auskunftsmittel, die der Verfasser wiederholt vorgeschlagen,[1]) sind danach angetan, das territoriale Moment in der nationalen Frage zu überwinden, die Nationen als das, was sie sind, als Personengemeinschaften — auf Grund des Personalitätsprinzips — zu konstituieren und so das volle Selbstbestimmungsrecht derselben, die nationale Autonomie, zu begründen. Auf dieser Basis sind selbst die oberungarischen Deutschen, die Deutschen in Budapest, in den Städten ganz Innerungarns, ferner auch abgerissene Bestandteile aller übrigen Nationalitäten administrativ und politisch erfaßbar und somit ein geeignetes Substrat für die verwaltungs- und verfassungsrechtliche Autonomie.

Aber das ist vorläufig nur gedankenmäßige Möglichkeit, bloße Denkbarkeit, welche den Prozreß der nationalen Assimilierung nicht aufhält. Wir wissen (vgl. oben S. 53), daß eine solche Assimilierung, die Aufsaugung der Diaspora tatsächlich erfolgt, unterstützt oder gehemmt von der ökonomischen Entwicklung. Das heutige Magyarentum schmeichelt sich mit dem Wahn, die übrigen Nationen assimilieren zu können, ja es hat die deutsche Polenpolitik nachgeahmt und durch innere Kolonisation den Absorptionsprozeß zu beschleunigen gesucht.[2]) Ab-

---

[1]) Synoptikus, Staat und Nation. Wien 1898; Rudolf Springer, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. I. Teil. Wien 1902. — Das erwähnte Gesetz ist enthalten im Landesgesetzblatt für Mähren, I. Stück 1906.

[2]) Vgl. darüber Popovici, Die vereinigten Staaten von Groß-österreich. Leipzig 1906. Kap. V. Das Scheitern der Magyarisierungspolitik.

gesehen davon, daß die deutsche Polenpolitik vergeblich ist und vergeblich bleiben muß: Wenn es schon an sich denkbar erscheint, daß 58 Millionen Deutsche 3 Millionen Polen absorbieren, ihr Gebiet kolonisieren — wie sollen 8 Millionen Magyaren durch „Kolonisation" über 12 Millionen Nichtmagyaren Herr werden? Künstliche Mittel sind hier ganz ausgeschlossen, selbst eine zwangsweise Transplantation wie die der Juden nach Babylon wäre hier offensichtlich fruchtlos. Bleibt nur der natürliche ökonomisch-ethnische Assimilationsprozeß, über den wir schon abgehandelt. Wir haben hier nur noch nachzutragen, inwiefern die Siedlungsweise und Verstreuung der Nichtmagyaren und Magyaren diesen Prozeß begünstigt.

Die Deutschen siedeln verstreut und sind also am meisten gefährdet, doch haben die Raabtaler Deutschen, die sogenannten Hienzen, welche wahrscheinlich durch Karl den Großen hierher verpflanzt sind, Rückhalt und Anschluß an Steiermark und Niederösterreich, die Banater, die sogenannten Schwaben, wohnen kompakt, die Siebenbürger, die als Sachsen bezeichnet werden, haben Mongolen und Türken überdauert, sitzen mehr als ein halbes Jahrtausend fest und ein Jahrhundert wird sie, da sie wirtschaftlich tüchtig sind, nicht auf dem Boden ihrer Väter entwurzeln. Die Zipser Bergstädte sind verloren — es fragt sich nur, ob an die Magyaren oder Slowaken. Ist der Deutsche auch assimilierbar, so ist er, da er höchstens zweisprachig wird, niemals absorbierbar und kann immer wieder zur Nation zurückgeführt werden.

Die Slowaken, Rumänen und Serbokroaten wohnen in geschlossenen Gebieten und sie mit Einschluß der Ruthenen lehnen sich an geschlossene Gebiete, sie sind nicht einmal assimilierbar, geschweige daß sie das Magyarentum zu absorbieren vermöchte, da doch die französische Nation nicht einmal mit den Bretonen, die deutsche mit den Polen fertig wird. Die Illusion der Magyaren zu nähren mag sich berufen fühlen wer will, teilen kann sie niemand, der die, man möchte sagen, europäischen Erfahrungen beherzigt. Wer aber ist es, der absor-

bieren soll? Eine Weltsprache ist das Magyarische nicht und der Tausch der Sprache ist und bleibt die Hingabe eines Provinzialismus für den anderen, bei den Deutschen einer Weltsprache für einen Provinzialismus!

Siedeln übrigens die Magyaren so, daß sie andere umklammern? Sie wohnen geschlossen in der Tiefebene, deren landwirtschaftliche Betriebsweise ihnen allein vertraut ist (die Szekler ausgenommen), und wo immer sie Vorposten hinsenden, dort bilden sie eine rein bureaukratische, nicht ökonomische Oberschicht und stehen sie isoliert im geschlossenen Feindeslager. Der ökonomische Überbau über den Nationalitäten ist fast rein jüdisch und also scheinmagyarisch. Der vorgeschobenste Posten, der Szeklerstamm, ist selbst gefährdet, und überall, wo der magyarische Bauer mit dem deutschen oder walachischen zusammenstößt, zieht er ökonomisch den Kürzeren. 1890 bis 1900 haben die Magyaren 261 Ortschaften gewonnen, 456 verloren, das macht in einem Jahrzehnt einen Rückgang von 195 Orten. In derselben Zeit haben die Deutschen, vor allen die wirtschaftlich höchst tüchtigen Schwaben 52 gewonnen, bleiben noch mindestens 100 Gewinst der Rumänen und Slowaken. Die magyarische Expansion verzettelt sich auf zahlreiche Städte: Die Deutschen Österreichs haben die Erfahrung gemacht, daß alle diese bureaukratisch-kommerziellen Scheineroberungen wieder verloren gehen. Der Magyarismus streut Wassertropfen auf Wüstensand.

Wir sehen: Keine Nation, auch nicht die magyarische, hat solche ethnische Präponderanz, daß sie aus dem Reichsganzen ein Stück für sich losreißen und zum Nationalstaat machen könnte. Das haben die Tatsachen gestern den Deutschen bewiesen, das beweisen sie heute den Magyaren. Ethnisch ist Österreich eine Vielheit von acht Gleichen[1]), nicht aber, wie der

[1]) Man zählt acht Nationen, wenn die Slovaken mit den Tschechen, die Serben mit den Kroaten zusammengerechnet werden, was ethnisch berechtigt ist. Politisch sind Slowaken und Serben getrennt zu zählen, politisch rechnet man zehn Nationen.

Dualismus voraussetzt, eine Gleichheit von zwei Verschiedenen! Sind wir geographisch eine Einheit mit fünf Gliedern, so sind wir ethnisch — man verzeihe das Wort — eine Achtheit.

Wer in der Monarchie eine ethnische Zweiheit sieht, fühlt sich leicht versucht zu sagen: Wir haben kein gemeinsames Band, uns eint keine gemeinsame Sprache. Nein, wir haben nicht eine, sondern viele Sprachen gemeinsam. Die Deutschen haben drüben zwei, die Tschechoslawen zwei, die Ruthenen eine Drittelmillion Sprachgenossen, umgekehrt die Rumänen, die Kroaten, die Serben herüben Hunderttausende: Also sind, die Leitha als Grenze genommen, außer dem Magyarischen und Polnischen — das erklärt die Interessengemeinschaft der Polen und Magyaren — alle Idiome gemeinsam, und endlich haben alle Nichtdeutschen ausnahmslos das Deutsche als gemeinsame Vermittlungssprache, die sie weder entbehren noch durch irgend eine andere ersetzen können. Denn Deutsche sind auf dem ganzen Gebiet, von Bodenbach bis Kronstadt, von Bregenz bis Czernowitz, von der podolischen Ebene bis zum Banat, überall ansässig, sie sind in der Monarchie allgegenwärtig. Diese Diaspora schwächt politisch das deutsche Volk, wie sie die deutsche Sprache im Verkehre stärkt. In diesem Punkte ist keine Nation konkurrenzfähig mit uns, diese Diaspora schließt das ethnische Bild erst ab. Das also sind die säkularen ethnischen Tatsachen, welche keine Macht der Erde in Generationen verwischen kann, welche in die Fibel unserer Politik gehören.

Und darum hat jedes Volk, das einen geschlossenen Nationalstaat aus dem Ganzen schneiden will, sofort alle sieben anderen gegen sich: Das haben zuerst die Deutschen, dann die Tschechen erfahren, das erfahren nun auch die Magyaren. Das ist — es kann nicht oft genug eingeschärft werden — der Kern der ungarischen Krise, ja des österreichisch-ungarischen Problems überhaupt: Jede Nation ist von der Geschichte berufen, Staat, ein Staat zu sein; und das natürliche Ideal jedes Volksstammes ist der selbständige nationale Einheitsstaat. Aber die Geschichte, die jedem Stamm dieses Ideal und diese Ten-

denz in die Seele gelegt, hat nicht jedem die äußere Macht mitgegeben, das Ziel zu erreichen und festzuhalten: Unendlich ist der Wunsch, beschränkt das Können. Und so haben die österreichischen Deutschen Mühen und Mittel verschwendet, die Monarchie zu einem deutschen Staat zu machen — die Tatsachen haben sie gelehrt, bescheiden zu sein. So ringen die Tschechen um die Sonderstaatlichkeit der böhmischen Länder, aber ihre Arme sind zu kurz, sie können die Wenzelskrone nicht vom Himmel herablangen. Nun ist im periodischen Zyklus die Reihe an den Magyaren: Schrankenlos ist ihr Begehren, gewaltig ihr Wille, stark nicht nur ihr politischer Instinkt, sondern auch ihr äußeres Vermögen — aber über alles mächtig sind die Tatsachen: Sie können den unabhängigen Nationalstaat oder, was gleichviel bedeutet, das nationale Heer nicht erringen und behaupten.

Wären sie oder wären die Tschechen eine kleine Nation, eingekeilt zwischen zwei großen Sprachgebieten und Reichen, etwa wie Holland, dann wäre ihre Selbständigkeit denkbar, man hätte sie als Puffer möglicherweise geschont, möglicherweise für ewig neutral erklärt. Aber das Schicksal hat sie zwischen acht ebenso große, ebenso isolierte Nationen oder abgerissene Nationsfragmente ins Donaubecken gesetzt, wo jeder den anderen braucht zu Nutz und Schutz, in das Zentrum Europas, das kraft dieser Lage allein, zwischen dem deutschen, dem russischen und den romanischen Nationalstaaten, aus Gründen des europäischen Kräftesystems Großstaat sein muß, wenn auch nicht gerade Großmacht. Dasselbe Schicksal hat der magyarischen Rasse auf ewig versagt, aus sich selbst einen dauernden Großstaat zu bilden; sie ist halbfremd in Europa, wohnt an der Grenze des indogermanischen gegen den arabisch-türkischen Kulturkreis, und war zur Grenzwacht allein zu schwach. Ohne die wackere Hilfe der Siebenbürger Deutschen allein hätte sie die Karpathengrenze im Süden nicht behauptet. Oft hat sie durch weise, demokratische, konstitutionelle Politik die Führung in Ungarn erobert, oft auch ganz Österreich sich dienstbar ge-

macht. Aber wie oft sie die ungarischen Deutschen, Slawen und Romanen mit sich fortgerissen, aufgesogen hat sie und wird sie dieselben nie. Und so ist das Los des Magyaren festgelegt: Er bleibt ein Glied wie andere Glieder der Völkerfamilie an der mittleren Donau, und hatte er die Macht, selbst die eigene Krone zu behaupten, so sind seine Hände zu schwach, dazu auch das Szepter und Schwert zu erringen. Und da der Magyare vielleicht stärker als jedes der anderen ist, darum führt auch kein anderer das Schwert allein, es ist und bleibt allen gemeinsam.

§ 24. Die ethnische Gliederung der Monarchie.

Die Verteilung der Nationen über das Territorium der Monarchie und die ethnische Konfiguration derselben konnten politisch nicht ohne Bedeutung bleiben. Organisationspläne tauchen auf, welche sich mehr oder minder ausschließlich auf das ethnographische Element stützen, wie die Belcredische Pentarchie auf die großen geographischen Gebiete zurückgeht. Zwei Momente differenzieren diese ethnischen Reichsideen, wie wir sie kurz nennen wollen: Erstens der historische und politische Kulturgrad der Völker und zweitens ihre Siedlungsweise, als die Frage, ob und inwieweit sie geschlossen oder zerstreut oder gemischt leben. Danach hat sich eine Reihe von Staatsprogrammen ausgebildet, von denen jedes zu einem Teile Recht hat, weil es an Tatsachen anknüpft.

Die älteste dieser Auffassungen sieht in der Monarchie eine Völkerföderation, aber nur jene Völker gelten ihr als berechtigte Träger von staatlichen Ansprüchen, welche in der Geschichte eine selbständige, staatliche Rolle gespielt haben, welche organisierte Staaten gewesen und als solche historisch in die Monarchie eingetreten sind. Völker, die es bis dorthin nie und nirgends zu staatlicher Selbständigkeit gebracht haben, scheiden aus der Beachtung aus, sie bleiben auch in Hinkunft die Hintersassen ihrer Herren. Dies der Grundgedanke der historisch-politischen Individualitäten, der unsere Politik 50 Jahre

beherrscht hat, solange eben jene hörigen Nationen sozial und ökonomisch so rückständig waren, daß sie die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung nicht zu erzwingen vermochten. Dabei läßt die verschiedene Wertung der Geschichte wieder verschiedene Auffassungen zu.

1. Von der Reichsbegründung 1526 ausgehend und mit hoher geschichtlicher Berechtigung kann man sagen: Drei fertige Staatsgebilde mit drei führenden Nationen sind 1526 vereinigt worden: Die deutschen Erblande, die tschechischen Länder der Wenzelskrone und die magyarischen Länder der ungarischen Krone: diese sind die eigentlichen historischen Kompaziszenten der Monarchie, der als erobertes oder mindestens untergeordnetes Gebiet durch die Teilungen Polens Galizien und die Bukowina wie reine Provinzen zugewachsen seien. Oswieczim und Zator sei an die Krone Böhmens, Halicz an die Krone Ungarns heimgefallen, der Rest von Galizien und die Bukowina seien Reichslande.

Dieser staatsrechtliche Trialismus, der an Mohács (1526) anknüpft, ist die älteste tschechische Staatsrechtslehre. Die Magyaren haben diese Theorie für sich behauptet und durchgesetzt, für Böhmen aber abgelehnt: Böhmen habe durch die Schlacht am Weißen Berge sein Staatsrecht eingebüßt und sei mit den Erblanden verschmolzen; so reduzieren sie die historisch-politischen Individualitäten auf zwei und fundieren sie historisch den Dualismus.

Weder dieser Dualismus noch jener Trialismus sind ethnische Lösungen, seitdem die anderen Nationalitäten nachgewachsen sind und sich neben den historisch-politischen Völkern, die sich kraft dieses Epithetons ausschließend „Nationen", die übrigen aber bloß „Nationalitäten" nennen, als jüngere Brüder gleichen Rechtes behaupten.

2. Als jüngere historisch-politische Individualitäten gelten die Kronländer, beziehungsweise die in jedem Kronland herrschenden Nationen. Sie berufen sich darauf, daß sie alle in gleicher Weise Mitkontrahenten der pragmatischen Sanktion

sind, welche die Monarchie erst wirklich begründet habe; daß jedes Kronland früher seine eigenen unabhängigen Stände besessen und diese Stände alle in gleicher Weise unmittelbar dem Monarchen sich verpflichtet hätten. Wohl leugnet Ungarn diese Reichsunmittelbarkeit Kroatiens und Siebenbürgens auch für die Vergangenheit, aber mit nicht ganz stichhaltigen Gründen. Siebzehn Kronländer diesseits und drei Kronländer jenseits der Leitha, diese zwanzig in ihren Landtagen vertretenen Individualitäten seien die rechtliche Basis des Reiches. Auf dieser Theorie, dem Staatsrecht von 1723, beruht das Oktoberdiplom.

Man sieht, daß durch dieses System die zwei alten Nationen, die Deutschen und Tschechen gespalten werden in eine Reihe von Landtagen und den Magyaren die Vorherrschaft über die partes adnexae (Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Siebenbürgen) aberkannt wird; dafür aber avancieren die Polen, Kroaten und die Rumänen in Siebenbürgen zur Gleichberechtigung. Zurückgelassen werden die Minoritäten in den einzelnen Kronländern, vor allem die Ruthenen, Slowenen und Serben, die in keinem Kronland Herren werden, während die anderen Minoritäten über ihre Rechtlosigkeit sich wenigstens mit der Herrschaft der Ihrigen in anderen Teilen trösten können.

Auch der Kronländer-Reichsidee haftet also ethnisch ein großer Mangel an: Sie konserviert aussichtslose Minoritäten und peitscht sie zugleich zum Widerstande an; sie ist wie der Dualismus und Trialismus ein System des Unfriedens und nur für die Übergangszeit berechnet, für jene kurze Reihe von Jahren, in denen die Minoritäten unentwickelt oder schwach genug sind zu dulden. Ein Kompromiß mit diesen schon vorgeschrittenen Minderheiten stellen die Fundamentalartikel dar, der geschichtlich letzte Versuch, den Gedanken der historisch-politischen Individualitäten zu verwirklichen.

3. Mit der theoretischen oder geschichtlichen Verwerfung der historischen Grenze, diesem wahren Kreuz aller Völker, um das sie blutige Kriege und verwüstende Parteikämpfe geführt haben, befreit sich die ethnische Idee von dem Banne der

Vergangenheit. Die alten Grenzpflöcke werden ausgerissen, da man daran verzweifelt, die ewig Hadernden in einem Hause dauernd vereinigen zu können, die Monarchie wird neu vermessen und, je radikaler man dabei verfährt, um so besser scheint dabei das Wohl der Nationen gewahrt. Im Kremsierer Reichstag fordert der Slowene Kautschitsch die Aufrichtung eines Tschechowien, Bojerheims (Deutschböhmen), Slawonien (Krain, das slawische Steiermark und Küstenland), Wälschtirol, Masurisch-Galizien und Ruthenisch-Galizien. Dem ganzen Reich mit Einschluß Ungarns gilt der Vorschlag Palackys: Österreich solle bestehen aus 1. Deutsch-Österreich, 2. Tschechisch-Österreich, 3. Polnisch-Österreich, das die Ruthenen mit einschließt, 4. Illyrisch-Österreich, 5. Italienisch-Österreich (die Lombardei und Venetien gehörten noch zur Monarchie), 6. Südslawisch-Österreich, 7. Magyarisch-Österreich und 8. die walachischen Provinzen. Nicht zwei, nicht drei, nicht die Belcredische fünf, sondern acht ist hier die heilige Zahl. Zur Geltung kommen alle Nationen mit Ausnahme der Ruthenen. Palacky gilt von jener Zeit an als der Vater der ethnischen Reichsidee. Der Kremsierer Verfassungsausschuß entschied sich für die historischen Kronländer und schloß mit der ethnischen Idee ein Kompromiß dahin, daß sie in Kreise geteilt werden sollten, in welchen die größeren nationalen Minoritäten eine gewisse Autonomie besitzen.

Die Grenzpflöcke werden ausgerissen, aber sie werden neu eingeschlagen, wobei die kleineren Minoritäten (die einsprachigen Enklaven und die vermischt wohnenden Nationsteile) nicht berücksichtigt werden können und untergehen. Diesen Nachteil weist jede Abgrenzung, die territoriale Regelung der nationalen Frage, auf. Aber möglicherweise kompensieren sich die Verluste aller Volksstämme, jede büßt dabei eine annähernd gleiche oder verhältnismäßige Volkszahl ein und absorbiert eine ebenso große Zahl Fremder, die Leiden dieser ethnischen Umwandlung gelten für kompensiert durch den großen Gewinn geschlossen nationaler Territorien.

Das ethnische Reichsprogramm hat geschichtlich mancherlei Ausgestaltung gefunden, wir können nicht alle Projekte anführen und geben hier nur noch das jüngste. Aurel C. Popovici, der mutige Vorkämpfer der ungarischen Rumänen, der aus seiner Heimat durch die Verfolgungswut der Magyaren vertrieben, unablässig für sein Volk kämpft, und zwar nicht auf irredentistischer, sondern auf österreichischer Basis, hat die Reichsfrage in seinem hochinteressanten, sehr instruktiven, großen Werke[1]) in der ganzen Tiefe wieder aufgerollt und, von der territorialen, ethnischen Reichsidee geleitet, die Neugestaltung Österreichs auf dem Untergrund folgender nationaler Bundesstaaten vorgeschlagen:

1. Deutschösterreich — d. h. das deutsche Innerösterreich samt dem ganzen deutschen Gebiete der ungarischen Westgrenze (dem Ödenburger, Eisenstädter und Wieselburger Komitat, Gebiete, auf welche Niederösterreich historische Ansprüche besitzt — sie wurden noch 1793 durch die Stände Niederösterreichs von der ungarischen Krone reklamiert,[2]) aber von der Krone nicht restituiert, weil sie das deutsche Element in Ungarn nicht schwächen wollte), samt dem deutschen Gebiete Südwestböhmens und Südmährens.

---

[1]) Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich. Politische Studien von A. C. Popovici. Mit einer Karte des föderativen Groß-Österreich. Leipzig 1906. Verlag von B. Elischer Nachfolger. Das Buch wurde sofort in Ungarn verboten, was zu seiner wohlverdienten Verbreitung viel beitragen wird. Die Österreicher, die in derartigen Studien die unfruchtbarsten Utopien wittern, finden darinnen mindestens sehr viel historisches und politisches Material, das allein die Schrift sehr lesenswert macht, das einen hochgebildeten, in der politischen Literatur der Franzosen, Engländer und Deutschen, der Magyaren und Rumänen sehr bewanderten, tüchtigen Schriftsteller verrät, wie ihn nicht die Magyaren und kaum die Deutschösterreicher besitzen — Beweis genug, daß die ungarischen Nationalitäten nicht die kulturlosen, armen Barbaren sind, als die sie die Magyaren ausgeben möchten.

[2]) Also auch ein verschollenes historisches Staatsrecht, das einem Juristen des niederösterreichischen Landesausschusses Lorbeeren eintragen könnte — mehr Wert besitzt es kaum.

2. Deutschböhmen — der nordwestliche Teil Böhmens samt dem Trautenauer Gebiet.

3. Deutschmähren (= Schlesien) — das ungefähr umfassen würde: ganz Deutschschlesien mit dem deutschen Gebiet Mährens und dem Schönhengstler Gau. Es verblieben auf diesem Gebiete ein paar kleine tschechische Enklaven, darunter eine etwas größere: von Zotkittl bis Aussee.

4. Böhmen — das gesamte tschechische Gebiet Böhmens, Mährens und Schlesiens.

5. Westgalizien — das von Polen geschlossen bewohnte Gebiet.

6. Ostgalizien — der ruthenische Teil des Landes samt den ruthenischen Komitaten Ungarns und dem ruthenischen Teil der Bukowina.

7. Siebenbürgen mit allen westlich angrenzenden, von Rumänen bewohnten Gebieten Ungarns und der Bukowina.

8. Kroatien — samt Dalmatien, dem kroatischen Istrien, Fiume und der Murinsel.

9. Krain — welches alle slowenischen Siedlungen umfassen würde.

10. Slowakenland.

11. Die Woiwodina — das serbische Gebiet Südungarns.

12. Ungarn — das magyarische Gebiet.

13. Szeklerland — die magyarischen Teile folgender drei Komitate Siebenbürgens: Háromszék, Csik, Udvarhely, samt den angrenzenden magyarischen Teilen von Maros-Torda, Groß- und Klein-Kockel.

14. Trento.

15. Triest — samt Italienisch-Görz und Italienisch-Istrien.

16. Bosnien und die Herzegowina behielten vorläufig als Okkupationsgebiet ihre jetzige Stellung.

Das gäbe drei deutsche, einen tschechischen, einen polnischen, einen ruthenischen, einen rumänischen, vier südslawische (8, 9, 11 und 16), einen slowakischen, zwei magyarische und zwei italienische Bundesstaaten, während heute zwei Staaten

und unter diesen 19 Landtage bestehen. Für die Diaspora innerhalb dieser Bundesstaaten sieht Popovici Minoritätsrechte nach Art des ungarischen Nationalitärengesetzes von 1868 und eine Vertretung nach meinen bekannten Vorschlägen vor.[1])

Über alle Bundesstaaten stünde eine einheitliche Zentralregierung. Die Kompetenzverteilung enthalten die „Grundsätze einer föderativen Reichsverfassung" (Kap. VI). „Jeder Nationalstaat stellt seine eigene Staatssprache fest, die internationale Vermittlungssprache des Reiches ist die Deutsche. Als solche ist sie die amtliche Sprache aller in Wien residierenden Reichsbehörden, der Reichsregierung, des Parlaments, der Armee und Marine, ferner ist sie die amtliche Sprache im Verkehre zwischen den einzelnen Nationalstaaten einerseits, zwischen diesen und dem Reiche anderseits. Im Reichsparlament kann aber jedes Mitglied auch seine eigene Sprache gebrauchen." (Art. 25, Seite 325.)

Die ethnisch-territoriale Idee ist die ursprüngliche Idee des Tschechentums, wie sich denn auch Popovici auf Palacky beruft, die demokratische Staatsidee der Tschechen, der sie bis knapp vor 1867 treu anhingen. Zwei Faktoren haben sie ihrem alten Programm abzuschwören verleitet: Erstens die Bundesgenossenschaft des Feudaladels und damit die durch Rieger eingeleitete klerikalkonservative Politik, zweitens das erfolgreiche Beispiel Ungarns, der Dualismus: Die erste Teilung Österreichs, der wie jener Polens die zweite Teilung folgen sollte, die Spaltung in Altösterreich und in die Wenzelsländer. Exempla trahunt. Freilich ward sofort durch die Halbschlächtigkeit des höfischen Feudaladels das Staatsrecht von Mohács verfälscht und verwässert zum Kronländerautonomismus, der eine Halbheit in jeder Hinsicht ist, eine historische, ethnische und politische, ein logischer Zirkel, in welchem die tschechische Politik seither befangen ist und ausweglos umher irrt. Das historische Staatsrecht, das zum Kronlandsrecht her-

---

[1]) A. a. O. Seite 309 f.

untergekommen ist, spaltet die tschechische Nation selbst in drei Teile und macht sie politisch ohnmächtig. So lange die tschechischen Führer nicht den Mut haben zu rufen: Zurück von Clam-Martinitz-Hohenwart auf Palacky!, solange bleibt ihre Politik mit Unfruchtbarkeit geschlagen.[1]) „Die Tschechen haben nur die Wahl zwischen dem durchaus historischen" (trialistischen) „und einem durchaus ethnischen Programm: die deutschen Teile ihrer drei Länder aufzugeben und dagegen sich enge mit den ungarischen Slowaken zu vereinigen, dieser mächtigen Reserve ihrer Nationalität, um eine ethnische Gruppe von acht Millionen zu bilden, rein von jeder Beimischung, frei in ihrer nationalen Entwicklung .... Aber ein historisches Programm, reduziert auf das Königreich Böhmen allein, hat nichts Nationales: Es ist verstümmelt und unwirksam." (Eisenmann.)

4. Das ethnisch-territoriale System begegnet gewaltigen Schwierigkeiten: Es fordert halbwegs geschlossene und zugleich auch arrondierte, für die übrigen Staatsaufgaben geeignete Gebiete, denkbare, mögliche Verwaltungssprengel. Über diese staatlichen Erfordernisse sprechen wir später; wir haben hier nur aus dem Gesichtspunkte der ethnischen Zwecktauglichkeit zu urteilen. Und dabei gibt uns die Siedlungsweise der meisten Nationen viel zu denken. Wohl bewohnen die Südslawen und einigermaßen auch die Rumänen arrondierte Territorien, aber — im absteigenden Verhältnis — die Deutschen, die Polen, die Magyaren, die Tschechen nicht. Die Deutschen siedeln in den Alpenländern geschlossen und zugleich arrondiert, aber in der ganzen übrigen Monarchie sind sie seit Jahrhunderten seßhaft teils in Randgebieten, teils in Enklaven, teils in Mischgebieten. Und dasselbe gilt für Polen, Magyaren und Tschechen. Große Teile der Monarchie, wie Siebenbürgen, Bukowina, Banat, Mähren, Küstenland, selbst Ostgalizien sind, wenn man will, nichts als Enklaven, reine Mosaikbilder der Ethnographie. Aber selbst solche Schwierigkeiten lassen sich zur Not — wie die thüringischen

[1]) Eisenmann, Le Compromis Austro-Hongrois, pag. 225 sqq.

Staaten zeigen — verwaltungstechnisch bewältigen, besonders wenn man die moderne Verkehrserleichterung in Rechnung stellt. Die Mischgebiete aber, die in jeder Gemeinde zwei oder gar drei Nationen aufweisen, spotten jedes Versuches, irgendwo Grenzpfähle einzuschlagen. Man denke nur an unsere Städte, besonders im Osten! Budapest (680.000 Einwohner) hat neben 67% Magyaren 24% Deutsche, enthält also eine deutsche Stadt von 163.000 Einwohnern, welche somit größer ist als Graz. Lemberg (144.000 Einwohner), das fast ganz im ruthenischen Territorium liegt, hat 82% Polen, 10% Deutsche und 8% Ruthenen. Brünn (108.000 Einwohner) zählt neben 69% Deutschen 31% Tschechen; Maria Theresiopel (82.000 Einwohner): 52% Magyaren, 44% Serben; Czernowitz (62.000 Einwohner) aber 52% Deutsche (32% Juden und 20% Christlichdeutsche), 20% Ruthenen, 14% Rumänen und 14% Polen. Es zählt Kronstadt (32.000 Einwohner) 35% Magyaren, 33% Rumänen und 32% Deutsche; Semlin (14.000 Einwohner) 48% Deutsche, 44% Serben, 5% Magyaren, 3% Rumänen; ferner Temesvar (45.000 Einwohner) 58% Deutsche, 27% Magyaren, 10% Rumänen, 5% Serben; Békés-Csaba (38.000 Einwohner) 77% Slowaken, 23% Magyaren und Szarvas (26.000 Einwohner) 55% Slowenen, 45% Magyaren.

In den Städten ist das nationale wie das wirtschaftliche Leben konzentriert, sie liegen, wie wir später hören werden, nicht gerade an der Sprachgrenze oder in der Mitte des Sprachenmosaiks und können also gar nicht logisch „abgegrenzt" werden, wenn sie nicht von ihrer ökonomischen Basis abgeschnitten werden sollen. Was von den Städten gilt, trifft auf zahllose Märkte und Dörfer zu. Das System der ethnischen Abgrenzung, das Territorialprinzip würde das wirkliche Bild der Völkerschichtung ganz entstellen. Die Deutschen, die allüberall zu Hause sind und darum als die Schulerhalter für die Vermittlungssprache des Reiches von höchstem Wert sind — für das Reich sowohl, als für die anderen Nationen, welche in ihren Schulen einen *ergänzenden* Unterricht in der Weltsprache

genießen und sie im Verkehr mit ihnen auch üben können — büßen durch eine solche Vermessung einen großen Teil ihrer Volkszahl ein, der noch dazu wirtschaftlich für sie am wertvollsten ist: die städtischen Handwerker und Industriellen der Diaspora. Die Polen würden auf den kleineren Teil Galiziens beschränkt, sie büßten jeden Einfluß auf Ostgalizien und die Bukowina ein, die Magyaren wären von den größten Verlusten betroffen. In den ländlichen Mischgebieten wie im Banat, in Mähren oder in gewissen Teilen Siebenbürgens könnte die Aufteilung, wenn sie nicht lächerliche Konfigurationen annehmen soll, nur mehr willkürlich erfolgen.

Auf früheren Stufen der Entwicklung, als das nationale Empfinden zum Teile noch ungeweckt war, wäre die Abgrenzung zu Sonderstaaten gewiß möglich und erfolgreich gewesen, aber heute wehrt sich in Österreich selbst die geringfügigste Minorität gegen die Absorption und die Abgrenzung befriedigt nicht mehr. Das Territorialprinzip erklärt: Wohnst du auf meinem Gebiete, so bist du meiner Herrschaft unterworfen,[1]) analog dem kirchlichen cuius regio, illius religio. So gebietet der Staat allen, die sich in seinem Gebiete aufhalten, die Behörde allen, die in ihrem Sprengel weilen. Aber dieser Gebietsverband beherrscht heute lange nicht mehr ausschließlich die Staatsorganisation: Die Angehörigen des Heeres bilden einen Personenverband außerhalb der Jurisdiktion der Zivilbehörden und ganz analog sind verschiedene Personenkreise vom allgemeinen Recht und Amt in gewissen Angelegenheiten eximiert, so die Vollkaufleute durch Handelsrecht, Handelsgerichte und Handelskammern, die gewerblichen Hilfsarbeiter durch die Gewerbegerichte, so vor allem die Kultusgenossenschaften, welche im Rahmen der politischen Gemeinde eigene Spezialgemeinden bilden, die zu Dekanatsbezirken und Kirchenprovinzen zusammengefaßt sind, Besteuerungsrechte genießen und sich selbst ver-

---

[1]) Vgl. zu dem Folgenden meinen „Kampf der österreichischen Nationen um den Staat." Leipzig u. Wien, Franz Deuticke 1902, Seite 35 ff., 47 ff.

walten. Die frühere territoriale Abgrenzung erscheint hier ersetzt durch die personale Absonderung, durch das Personalitätsprinzip, die Organisation der Abgegrenzten in vollständige staatliche Provinzen oder Bundesstaaten durch die genossenschaftliche Organisation, wobei die nationalen Gemeinde-, Kreis- und Landesgenossenschaften ebenso Träger von staatlichen Hoheitsrechten sein können, wie früher die Gebietssprengel. So können alle Nationsgenossen im Reiche, ohne Rücksicht auf die Zufälligkeiten des Wohnsitzes, des örtlichen Mischungsverhältnisses etc. an den nationalen Kulturgütern, an den Rechten und Pflichten der Nation teilnehmen, jede Majorisierung, jede zwangsweise Entnationalisierung ist ausgeschlossen. Man lege also Nationalmatriken an für jede Nation, in denen die Zugehörigen konskribiert sind, organisiere auf dieser Basis Nationalgemeinden, vereinige sie zu einheitlichen Nationen, mit eigenen Nationalräten, sowie etwa in Siebenbürgen früher drei Nationen rezipiert waren und die sächsische Nationsuniversität alle verstreut lebenden Sachsen vertrat, und überantworte ihnen das ganze Schulwesen und die übrigen spezifisch-nationalen Agenden. Dann bleibt der Staat in seiner Sphäre frei und kann sich nach seinen eigenen Bedingungen und Bedürfnissen einrichten.

Dann aber ist der Staat in seiner Sphäre, soweit er und nicht die Nation regiert und verwaltet, vom Zentrum bis zur Lokalstelle ebenso international wie er nach geltendem Gesetz interkonfessionell sein sollte. Nach der territorialen Auffassung wäre der Staat in den 8 Palackyschen oder den 16 Popovicischen Provinzen streng national und erst im Überbau, in der Zusammenfassung international.

Näher in die Personalitäts- und Genossenschaftstheorie einzugehen ist hier nicht notwendig, da ich ihre Fundamente in zwei früheren Schriften gelegt habe.[1])

---

[1]) Synopticus, Staat und Nation. Wien 1899. Rudolf Springer, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. I. Teil. Wien – Bücher haben ihre Schicksale: Es wird den Leser interessieren,

Sie ist insoferne praktisch geworden, als die neue mährische Landtagswahlordnung vom 27. November 1905 in der Anwendung auf den Fall der Wählerlisten und der Organisation nationaler Wahlkörper auf sie zurückgreift. Inwieweit diese system- und zusammenhanglose Übertragung des Organisationsprinzips auf eine Einzelfrage sich bewähren kann, wird die Erfahrung weisen; mißglückt sie, so beweist das natürlich nichts gegen das ganze System.

Mit ihm aber ist die Reihe der denkbaren ethnischen Organisationsformen abgeschlossen. Wenn das historisch-politische Prinzip die Grenzpfähle als sakrosankt erklärt, wenn das ethnisch-territoriale sie ausreißt und zweckmäßig neu einschlägt, so verwirft das ethnisch-personale den Grenzpflock ganz: In der Zeit der Freizügigkeit, der Verkürzung des Raumes durch die Bahnen, der Ausschaltung des Raumes durch Telegraph und Telephon ist der Mensch ganz und gar von der Scholle gelöst und nunmehr ist nur mehr Mensch mit Menschen ohne das Bindemittel des Ortes verknüpft. Scheint eine solche Verknüpfung den Besitzenden, die durch ihr Besitztum immerhin an den Ort gebunden sind, als zu flüchtig und wandelbar, so leuchtet sie um so eher dem Proletariat ein, das keine andere Stütze kennt als die freie persönliche Verbindung zwischen Gleichdenkenden. Das Personalitätsprinzip konnte in der menschlichen Gesellschaft erst wieder entdeckt werden mit dem geschichtlichen Auftreten des Proletariats.

Und mit dieser Erkenntnis fällt zugleich helles Licht auf alle vorerwähnten Systeme. Wahrlich, nicht auskunftslos steht der menschliche Geist dem nationalen und internationalen Pro-

---

daß beide Schriften in Frankreich und Deutschland, in Ungarn und vor allem in Rußland viel gekauft und in der Presse eingehend gewürdigt wurden. Die führende österreichische Presse hat sie zwar nicht angezeigt und rezensiert, aber in dankenswertester Weise benutzt. Schließlich sind politische Bücher in erster Linie dazu da, um ausgeschrieben zu werden, das „Übrige" bleibt der Literaturgeschichte vorbehalten.

blem gegenüber — eher verwirrt uns die Überfülle von Auskunftsmitteln. Dualismus, Trialismus, Pentarchie, Sieben-, Acht- und Sechzehnstaatenprojekt und endlich die Idee von acht Genossenschaftsstaaten — es ist wirklich genug, um uns mehr zu verwirren als zurecht zu weisen. Sind wir nicht am Ende so klug wie zuvor?

In dieser verwirrenden Fülle begreifen wir sofort das eine: Die Systeme bilden sich fort von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, in dem Maße, als die Gesellschaft und mit ihr das Nationalbewußtsein sich fortbildet; sie greifen immer tiefer, erfassen immer kleinere Nationen und Nationsteile, bis sie zuletzt jede Minorität, auch die früher nicht erfaßbare, erfassen und in den staatlichen Organismus einbeziehen. Und für diese fortschreitende Anpassung ward uns endlich der innerste Erklärungsgrund offenbar: Die Evolution der Klassen, ihr sukzessives Einrücken in die politische Arena. Für die latifundienbesitzende Feudalität sind die historisch-politischen Individualitäten naturnotwendig das herrschende Nationalprinzip, für die Bauernschaft ist es die ethnisch-territoriale Abgrenzung. Für das um die Kundschaft ringende städtische Kleinbürgertum, für die um das Amt ringende Bureaukratie ist kein Kompromiß in ihrer ökonomischen Lage gegeben, sie schließen sich der jeweils an der Tete des Kampfes marschierenden Gruppe an. Der Proletarier aber, der seine Nationalität wie der Weise seine Habe mit seiner Person überallhin trägt, mag für seine Kinder die nationale Schule nicht missen, wenn ihn die Konjunktur von der Heimat weg, jetzt nach Wien, jetzt nach Budapest führt, wenigstens solange, bis er in der neuen Heimat festgewurzelt ist; und das dauert in der Regel sehr lang.

Mit der Einsicht, daß die ethnischen Programme sich nach wirtschaftlichen Klassen differenzieren, ist viel gewonnen: Die Einzelvorschläge sind uns nicht mehr willkürliche, zufällige, kluge oder verrückte Einfälle, wir preisen, verurteilen und verdammen sie nicht mehr, wir begreifen sie. Zugleich aber begreifen wir, daß es unmöglich ist, vorauszusehen und vorher-

zusagen, welches Programm denn zunächst, wie weit und in welchem Zeitpunkte es verwirklicht werden kann. Das hängt eben davon ab, welche Klassen, wann und wie weit sie nebeneinander zur Macht kommen. Das kann niemand wissen. Nur soviel ist klar, daß die Uhr für die historische Richtung abgelaufen ist: Die Völker und Klassen der Monarchie sind längst über die Hegemonie der Feudalität hinausgewachsen!

Indessen — die ethnischen Faktoren sind lange nicht die einzigen, die bei der Staatenbildung in Betracht kommen. Wir sind bisher isolierend verfahren und haben das nationale Moment allein betrachtet: nun ist es an der Zeit, den übrigen Faktoren nachzuspüren und dabei zu unserem Ausgangspunkt zurückzukehren, zu dem dualistischen Staatssysteme, wie es heute vor unseren Augen sich darstellt.

§ 25. Die wirtschaftliche Differenzierung und Autarkie.

Auf dem Untergrunde der geographischen und ethnischen Faktoren, auf dem durch die geschichtlichen Keime befruchteten Boden erwächst das ökonomische Leben und erhebt sich das soziale Gefüge eines Landes, und so lautet unsere nächste Frage: Liegen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in der sozialen Struktur der durch den Dualismus künstlich abgegrenzten Staatshälften Faktoren der Einheit und welche Tragweite haben sie? Liegen in ihnen auch Gründe einer gebietlichen Sonderung, und welche sind diese Gebiete? Wohl begründen die oro- und hydrographischen Tatsachen (§ 22) die militärische Einheit, aber die ethnischen Tatsachen (§§ 23 und 24) lauten doch vorwiegend auf Sonderstaatenbildung, mag auch die Verteilung der Deutschen, die allgemeine Diaspora und Vermischung Einheitstendenzen hervorrufen. Sind nun diese Wirtschaftsfaktoren mächtig genug, die Einheit trotz der Gliederung zu erzwingen?

Die Heeresstraßen sowie die Wanderungs- und Expansionslinien der Bevölkerung stimmen nicht notwendig und überall

mit den Handelswegen überein. In Österreich-Ungarn aber ist dies der Fall. Außer der Route des Handels kommt noch ein zweites in Betracht. Wir müssen weiter ausholen.

Dem oberflächlichen Blick scheint es als das Natürliche und Zweckmäßige, daß ein Handelszentrum im Zentrum eines homogenen Gebietes liegt. Nichts falscher als dies. Der Handel als Austausch dessen, was ein homogenes Gebiet im Überschusse hat, gegen das, was ihm fehlt, erfolgt immer an der Peripherie des Gebietes, d. h. dort, wo sich der Boden dieser Art mit dem Boden jener Art, ein Volk mit dem anderen berührt: Die Aus- und Einfallstore der Produktionsgebiete sind die Umsatzstätten der Produkte. Dort, wo das Gebirgsland übergeht in Flachland, die Strommündung Land und Meer verknüpft, wo Industrieland an Agrarland grenzt, ersteht die Stadt. Von vornherein fallen die altüberlieferten, politisch-militärischen und die Volkszentren mit den Knotenpunkten des Handels gar nicht zusammen; die alten Volks- und Landeszentren erscheinen beim Übergang zur Verkehrswirtschaft höchstens als Stapel-, nicht als Umschlagsplätze, weil in ihnen die Waren zur Ausfuhr zusammengeschleppt und von dort erst verfrachtet werden, um am Umschlagsplatz ausgetauscht zu werden.

Auch die Berührungspunkte der Stämme einer Nation und der Nationen wachsen sich in der Regel zu Umschlagsplätzen, zu Handelsstädten aus. So Nürnberg an der Grenze des Alemannischen und Thüringischen, Berlin an jener der Sachsen, Pommern, Preußen und Polen, Prag an jener der Deutschen und Tschechen, Brüssel an jener der Vlämen und Wallonen, das alte Rom an der Grenze der Latiner, Sabiner und Tusker etc. In der Abweichung dieser Zentren der nationalen Siedlung von den politisch-militärischen und den Handelszentren liegt das Geheimnis der geschichtlichen Verschiebungen im Vorrang der Städte.

Ein Handelszentrum — nur ein solches wird moderne Großstadt — hat nun folgende Funktion: Es verknotet zwei oder mehrere disparate Gebiete, von denen jedes einzelne sich

selbst nicht versorgen kann, die aber in ihrer Gesamtheit sich selbst genügen — es stellt so aus disparaten, sich selbst nicht genügenden Teilen ein autarkes Ganze her.

In sein Dasein gehen also Gegensätze ein, um sich selbst aufzuheben. Mischung der Volkscharaktere, der Nationen, der Wirtschaftssysteme und sozialen Potenzen sind ihm wesentlich. Ebenso unausweichlich wird aber deren Bändigung durch die ökonomische Notwendigkeit, die sich rechtlich vollziehen muß in der Form der politischen Gewalt. Der Markt mit seinen Gegensätzen zieht die Aufrichtung militärischer und richterlicher Gewalt nach sich. So wird ein derartiges Handelszentrum der Kern einer neuen Staatenbildung, die, wenn bloße Stammesverschiedenheiten vorliegen, im Nationalstaat endigt, wenn nationale Verschiedenheiten, in einer politisch-ökonomischen Einheit bei nationaler Sonderstellung, also in einer Föderation.

Disparatheit der Elemente und Autarkie des Ganzen ist das Charaktermerkmal aller Staatenbildung, insbesondere des Großstaates. Die Grenzlinie zwischen Sonderheit und Einheit ist aber in jedem Staate eine andere, weil in jedem Staate die territorialen und ethnischen Elemente andere sind. Die lose Föderation der Schweiz und die innige Einheit Frankreichs wären von der Landkarte herabzulesen, auch wenn politische Grenzen nicht eingezeichnet wären.

Und nun zu Österreich-Ungarn: Hier führen die Heeres- und Handelsstraßen denselben Weg und das ganze Gebiet weist uns neben vielen Stapelplätzen einen alle andere überragenden Umschlagplatz auf, Wien. Hier stößt, wie wir wissen, die Peripherie der großen ungarischen Tiefebene mit einem breiten Tore, von Preßburg bis Ödenburg, an die offene Flanke der Sudetenländer, von Marchegg bis Krems: und an die Talöffnungen und Pässe der Ostalpen, von der Wachau bis zum Wechsel. Auf diesem Boden tauschen das Hochgebirge, das Mittelgebirge und die Ebene naturnotwendig ihre Erzeugnisse und haben dies schon seit Jahrhunderten getan. Dieser Knoten verbindet, und das entscheidet, drei Territorien, welche bei jeder

wirtschaftlichen Konstellation in der Vereinigung autark sein müssen. Nicht nur Agrarland und Industrieland verbinden sich hier, sondern auch die Agrarländer der verschiedensten Struktur: Wald, Wiese, Roggen-, Weizen-, Gersten-, Rüben- und Futterfruchtland, Weingarten und Gemüseland, Pferde- und Rinderland. Dieses Gesamtgebiet ist wirtschaftlich eins bei vorherrschendem Freihandel und muß eins sein bei vorherrschendem Schutzzoll, es braucht weniger als irgend ein zweiter Staat Europas das Ausland.

Galizien und der Karst schließen sich auch wirtschaftlich nur loser an, ohne für eines der drei Hauptgebiete eine Lebensnotwendigkeit zu bedeuten. Ebenso Siebenbürgen an Ungarn.

Aus diesem Konnex folgt abermals eine widerspruchsvolle Lösung: Jeder dieser Teile ist ein wirtschaftliches Sonderwesen und bedarf gesonderter Regelung der Produktion; und doch brauchen alle zusammen die Einheit des Verkehrs und Verkehrsrechtes; diese letztere Einheit kann — wie alle gesellschaftlichen Faktoren — wieder gar keinen anderen Ausdruck, kein anderes Organ finden als in einer einheitlichen öffentlichen Gewalt. Kein Teil kann politisch völlig selbständig sein und eine losere Verbindung vertragen nur Galizien, das Karstland und Siebenbürgen.

Wir wissen nunmehr schon: Der Dualismus gibt nicht nur eine falsche Antwort auf eine richtige Frage, er stellt die Frage falsch! Sie lautet auch ökonomisch nicht, wie und ob zwei zu verbinden sind, sondern ob und wie drei Glieder, welche faktisch in einigen Dingen eins sind, rechtlich und politisch eins sein können. Es steht also für jeden Einsichtigen sowohl ethnisch wie ökonomisch der Dualismus gar nicht zur Debatte. Nehmen wir also, ohne es zuzugeben, an, es laute das Problem: Können Zisleithanien und Transleithanien völlig getrennte Staaten sein?

Dann ist die Antwort rasch gegeben: Zisleithanien legt sich wie eine Klammer um Ungarn, weder ist ein Staat in solcher Umklammerung möglich, noch ist eine Klammer jemals ein Staat.

Die Bewohner Galiziens haben ethnisch ein Interesse, zur Monarchie zu gehören. Für die Polen ist die Teilung Österreichs nichts als die logische Fortsetzung und geschichtliche Verewigung der Teilung Polens, der Bestand und die Macht Österreichs die einzige Hoffnung und Möglichkeit einer Wiedererstehung, ja der Überwinterung ihrer Nation. Sie stehen zur Monarchie ethnisch in einem vitalen Verhältnis, zu einem ohnmächtigen Zisleithanien in gar keinem. Die ökonomische Trennung von Ungarn hätte für sie allerdings geringere Bedenken, aber dafür fehlt auch jeder Anreiz zur Trennung, da der Verkehr zwischen beiden Ländergebieten gering ist.

Für die Südslawen ist die Monarchie ein geräumiges Haus, in welchem sie einen völlig ausreichenden Trakt bewohnen, für sie ist die Monarchie alle Hoffnung. Aber ein Zis und ein Trans ist ihnen nicht nur ein Nichts, sondern ewige Verdammnis zur politischen Vierteilung. Ökonomisch aber betrachtet, unterbricht die Trennung den direkten Zustrom billigen Kredits, den Kroatien nur mehr aus zweiter Hand via Budapest bezieht, verursacht für das kapitalarme Land eine Geldteuerung, die bei gleichzeitiger Erschwerung der Ausfuhr ruinös wirken muß.

Ebenso gewiß gilt für Tschechen und Deutschösterreicher, daß ihnen die Monarchie Arbeitsstätte und Schutzdach, ein Staat Zisleithanien aber ein entzweigerissenes Zeltdach und eine zu enge, im Grunde wertlose Werkstatt ist. Die Monarchie hat nur einen Sinn als Ganzes und verliert für alle außer der magyarischen Bourgeoisie den Sinn als eine verdoppelte Halbheit. Denn die Industrie der Sudetenländer hat als Versorger der ganzen Monarchie Bestand und Sinn, auf dem Weltmarkt aber kommt sie zu spät, von zu weither, steht sie nach Quantität und Qualität zurück. Nie kann Sudetien für sich ein Belgien werden, es liegt eben nicht am Meere, gegenüber von London, zwischen Frankreich und Deutschland — das österreichische Belgien kann es bleiben, wenn Österreich bis Orszowa reicht. — Die Alpenländer, die ausnahmslos Brot-

früchte kaufen und bei gesteigerter Milchwirtschaft Futtermittel importieren müssen, können ohne zollfreien Verkehr mit Ungarn auch agrarisch sich nicht entfalten, sie können ohne billiges Brot für ihre Arbeiter, ohne ungarischen Abnehmer niemals, gar niemals ihre Wasserkräfte industriell verwerten und verlieren ihre ganze Zukunft. — Ungarn aber stürzt sofort in die schwerste Krise, wenn es zugleich den zollfreien Absatz der Agrarprodukte in Österreich und den billigen österreichischen Kredit verliert — bei erschwertem Kapitalimport aber gelangt es noch viel weniger zu einer selbständigen Industrie. Die Annahme aber, daß Ungarns Export das österreichische Zwischenland an irgend einem Punkte überspringen könnte, ist wirklich utopisch. Denn Zisleithanien, Kroatien, Serbien, Rumänien legen sich, da wir à tout pris einen Ersatz für Ungarn finden müssen, als geschlossener Zollring um das neubegründete Magyarenland. Welche Vorteile aber gäbe Ungarn preis: Sein Weizen kann die europäischen Märkte beherrschen, wenn Ungarns Zollgrenze bei Bregenz und Bodenbach liegt — welch ein unermeßlicher Vorteil! — aber über zwei Zollgrenzen, über eine Preßburger und Bodenbacher springt er nur mit bedeutenden Einbußen.

Wer aber meint, ohne politische Einheit können sich die Teile durch Handelsverträge verbinden, der befindet sich in arger Unkenntnis der Zusammenhänge von Politik und Ökonomie: Scheidet die organische politische Einheit aus, dann finden nur mehr die Disparatheiten politischen und parlamentarischen Ausdruck. Und wie mehrere Volksstämme, welche durch die Geschichte zur Einheit berufen sind, zu dieser sich hindurcharbeiten durch unablässige Kriege um die Hegemonie, bis der Sieg des einen allen den Frieden bringt, wie sich im Völkerleben selbst die Berührungen im Kampfe, die Verschmelzungen durch Schlachten vollziehen (1866, Sonderbundskrieg etc.), so kann eine rechtlich-politische Trennung bei ökonomischer Zusammengehörigkeit keine Folge haben als den Zollkrieg bis zur politischen Unterwerfung, wenn nicht den Kampf in

offener Feldschlacht. Darüber täusche man sich nicht: Trennung und Einheit, Krieg und Friede kann nur politisch und zugleich ökonomisch sein.

Abgesehen davon. Ist es nicht eine arge Utopie, in einer Epoche der großen geschlossenen Handelsgebiete, wo nicht nur jeder Staat, wo bald ganz Mitteleuropa eine Einheit wird sein müssen, in dieser Epoche ein in folgerichtiger Entwicklung gewordenes, einmal gegebenes, autarkes Handelsgebiet zerteilen zu wollen und dies, weil von einem Fünftel seiner Bewohner (den Magyaren) die Minderheit der Studenten und Studierten mit einigen Gründern und dem irregeführten kleinen Mann der Städte zusammen es wollen? Wo bleibt da der Sinn für Tatsachen?

Stellt man den positiven Gewinn dieser wirtschaftlichen Betrachtungen fest, so ergibt sich der überraschende Schluß, daß auch bei Einheit im Verkehrswesen und Verkehrsrecht — die Belcredische Pentarchie ökonomische Berechtigung besitzt: Die rechtliche Ordnung der Produktion, die Produktionsförderung durch den Staat und die Organisation der Produzenten kann nicht für das ganze Reichsgebiet gemeinsam sein, sie ist zu differenzieren nach den fünf geographischen Gruppen: Alpen-, Sudeten-, Karpathen-, Karstländer und Ungarn — nur daß in Siebenbürgen mit seiner eigenartigen wirtschaftlichen Struktur ein sechstes Glied zuwächst, das wie der Karst und Galizien in lockerem, wirtschaftlichem Verbande mit dem Ganzen steht. Diese fünf oder sechs Territorien sind, wie immer sie ethnisch beschaffen sein mögen, jedes für sich ein geschlossenes Ganze. Man denke sich von den Sudetenländern — etwa nach dem Muster der Popovicischen Karte — die Ränder abgeschnitten und drei verschiedenen Staatswesen zugesprochen, so verursacht ein solcher Schnitt in einem ökonomischen Organismus gewiß schwere Blutungen und kaum zu überwindende Störungen. So läge Brünn, das ökonomische Zentrum Mährens, an der Spitze einer schmalen ethnischen Landzunge und die neugeschaffene Landesgrenze würde der Stadt viele Lebensadern ab-

schneiden. Das ganze Bahnnetz, die Straßenzüge, alle Kundschaftsbeziehungen widerstreiten einer solchen Grenzregulierung. Allerdings in dem einen Falle nicht, wenn nämlich die Kompetenz der ethnischen Bundesstaaten eine rein nationale und in keinem einzigen Punkte wirtschaftspolitische ist. Bei dieser Beschränkung fragt es sich dann bloß, wozu noch die territoriale Organisation? Dann fiele zu viel Kompetenz auf das Reichsganze und der Produktionsschutz, der doch heute teilweise durch die Landesausschüsse geübt wird, fände keine passende Stätte, wenn nicht daneben eine territoriale Gliedstaaten-Organisation errichtet würde. Die modernen Staaten sind in allererster Linie Wirtschaftsstaaten, Produktion und Austausch sind die Faktoren, die in erster Linie ihre Entwicklung und Organisation diktieren. Und damit ist uns die Möglichkeit und Freiheit benommen, das Reich rein ethnisch zu vermessen, wir können höchstens innerhalb der ökonomisch diktierten Konfiguration nach ethnischen Siedlungsgebieten unterteilen.

Das Ergebnis weicht von allen in anderen Staaten der Welt als Axiom feststehenden Grundsätzen der Gebietspolitik ab: Überall erscheint das Staatsgebiet nach einem einfachen Schema geteilt in Provinzen, Gaue, Bezirke und Gemeinden. Wir aber müssen — wenn wir an der territorialen Regelung festhalten — das Land zweimal, nach verschiedenen Grundsätzen vermessen, ein doppeltes Netz in die Landkarte eintragen, ein ökonomisches und ein ethnisches, wir müssen einen Schnitt durch die Summe der Staatsagenden machen, nationale und politische Geschäfte scheiden, die Bevölkerung zweimal organisieren, einmal national, das andere Mal staatlich und jedesmal in anderen Konfigurationen der Sprengel. Das ergibt sich also als staatsrechtliches und verwaltungstechnisches Novum unserer Monarchie, als die uns Österreichern vorbehaltene juristische und politische Aufgabe, die wir mit sicherem Blick erkennen, die wir mit Mut und Entschlossenheit Auge fassen müssen.

Aber vielleicht stellt dieses Novum eine unlösbare Aufgabe? Was nie und nirgends in der Geschichte vorgekommen, soll von uns getan werden?

Dasselbe Problem ist gelöst worden, freilich in anderer Materie. Vor der Reformation war Staat und Kirche administrativ eins und die Rolle des Klerus heute und in der Vergangenheit wird erst dann ganz verstanden, wenn man ihn als das versteht, was er politisch war: Die erste Form der staatlichen Bureaukratie, die noch alle anderen Formen unvermischt in sich begreift, das Lehramt (die Predigt und die Kinderlehre), die Präventivpolizei (Beichte), das Richteramt (Kirchenstrafen), das Standes- und Konskriptionsamt. Wir sprechen vom Klerus, nicht von der Religion. Die Entstehung des modernen Staates stand vor demselben Novum, vor dem wir in Österreich in anderer Gestalt wieder stehen: Die Materie des öffentlichen Lebens in zwei Kreise, die geistliche und weltliche zu scheiden, die Bevölkerung doppelt, kirchlich und politisch, in abweichenden Sprengeln zu organisieren und das friedliche Nebeneinanderarbeiten beider Organisationen durch grundlegende Gesetze zu garantieren. Die Entweltlichung, Verinnerlichung, Personalisierung der Konfession vollzog der Protestantismus für Protestanten wie für Katholiken und ermöglichte so die Verrechtlichung und Entethisierung des Staates, der sich nur mehr an das äußere Verhalten der Bürger, an ihr Tun und nicht mehr an ihr Denken kehrt, die Inquisition durch den Rechtsprozeß, die Exkommunikation durch die Kerkerstrafe ersetzt, nicht mehr Glauben und Sitte, sondern Kenntnisse und Fertigkeiten lehrt, der nur mehr den äußeren Menschen berücksichtigt.

Ein Stück des inneren Menschen ist auch die Nationalität und also ist unser Problem auch materiell mit dem erwähnten verwandt. Aber die Nationalität basiert vorwiegend auf der Sprache und diese ist das formelle Bindemittel jeder Gesellschaft, also auch des Staates. Darum steht die Nationalität im Staate, sie läßt sich niemals ganz vom Staate ad separatum verweisen, wie es mit der Konfession in fortgeschrittenen

Ländern, jüngst in Frankreich, geschehen ist. Die Nationalität ist also nicht ab-, sondern einzugliedern, die Nation zum Gliedstaat im Gesamtstaat zu machen. Nur für die formale Abgrenzung der Gebiete und Absonderung der Individuen gibt jener alte Vorgang eine wertvolle Analogie. An ihm können wir lernen, wie der wirtschaftlich autarke Gesamtstaat zugleich auf seinen wirtschaftlich differenzierten territorialen Gliedern und auf seinen ethnisch differenzierten Volksstämmen aufgebaut werden soll — ein Problem, angesichts dessen unsere dualistische Staatsordnung eine historisch erklärbare, aber faktisch unleugbare Stümperei ist.

§ 26. Die wirtschaftlichen Klassen und die wirtschaftlichen Interessenten des Reiches.

Die großen Tatsachen des Wirtschaftslebens stellen sich im einzelnen dar als gegensätzliche Forderungen wirtschaftlicher Klassen. Durch ihre Entfaltung, ihren Antagonismus entwickelt sich die materielle Kultur, die ihrerseits Voraussetzung und Bestimmungsgrund der geistigen Kultur ist. Zwei Ländergebiete mit völlig disparater sozialer Struktur können ein Staatswesen nicht bilden, außer in der Form eines Kolonialreiches. Und in der Tat war Ungarn für das alte deutsche Kaiserreich ein Kolonialland, obwohl die rein patrimoniale Staatsform dieses Verhältnis nicht auszudrücken vermochte.

Der große soziale Abstand, der Unterschied in der inneren Struktur Zisleithaniens und Ungarns ist ein geläufiger Einwand gegen den Reichsgedanken: „Kein Kulturband verbindet uns mit den Männern hinter der Leitha; wir verstehen einander nicht, wir wissen nichts, wollen nichts voneinander wissen!" Das galt solange, als wir nichts von Ungarn sahen als diese „avitische" Verfassung und ihre unbegreifliche Arbeitsweise; sie hat uns Ungarn ganz verschleiert.

Auf anderem Boden, aus anderem Samen sprießen auch andere Pflanzen, kein Zweifel. Aber die dreihundertjährige Reichs- und Wirtschaftsgemeinschaft hat doch wohl Spuren in

der sozialen Schichtung hinterlassen? Sehen wir also zu, wie es mit den sozialen Klassen rings um den Bakonyiwald bestellt ist. Auch Klassen sind säkulare Tatsachen, über die eine kurze Epoche, Geschick und Ungeschick der Staatsmänner, Recht und Staat nur geringe Macht haben. Wohl entfernen wir uns immer mehr von der Unterlage, wohl treten wir ein in den gesellschaftlichen Aufbau, in welchem Zufall und Willkür mehr Macht haben, aber noch immer weilen wir bei den Fundamenten, die nur Generationen legen und erst Generationen abtragen, die wir also wenigstens für ein halbes Jahrhundert in Rechnung stellen können. Wohlan denn, liegen in diesen Fundamenten noch Faktoren der Einheit und bestimmende Gründe für die Gliederung?

Die Klasse der großen Grundbesitzer oder Magnaten weist vielfach hüben und drüben dieselben Leute auf. Viele ungarische Geschlechter (Bathyani, Palfy, Eßterhazy u. a.) besitzen herüben, noch mehr österreichische (die Windischgrätz, Liechtenstein etc.) und einige kroatische drüben, allesamt sind miteinander verschwägert, während sich der polnische Hochadel noch bis in die jüngste Zeit abgesondert hat. Einige der magyarischen Geschlechter sind ganz höfisch gesinnt, andere von der Couleur der ungarischen Altkonservativen, die das Reichsganze mit der staatlichen Selbständigkeit Ungarns lieber auf der Plattform Belcredis als Beusts vereinigt hätten. Wohl ohne Ausnahme sind sie gut klerikal, gut habsburgisch und gut magyarisch — mit Abzug der Juden, die ihnen den neuen Staat und seine Politik verleiden. Da der ungarische Konstitutionalismus nicht zu ihrem Nutzen ausgefallen, sind sie heute eher Absolutisten und entfernen sich immer mehr von den Bahnen Szechenyis und Mailaths, wie die böhmischen Geschlechter von jenen Clam-Martinitz. Außerdem ist Ungarn das Eldorado der auswärtigen Feudalität (z. B. Koburg), ein internationales Jagdrendezvous wie Schottland. Der Absentismus ist dort besonders ausgebildet. Große Landstrecken besitzen das Kaiserhaus, österreichische Klöster, die siebenbürgisch-sächsischen Städte und die Kon-

fessionen: Kein Wunder, daß die magyarische Steuerverweigerung sich nicht einmal bei der Grundsteuer so ganz wirksam gezeigt hat. Der „Besitz" des Landes kraft des Parlamentssitzes ist ein bloßer Titularbesitz, solang nicht nur andere Nationen im Lande sitzen, sondern auch das Ausland.

Die spezifisch-magyarische Herrenklasse aber, die Gentry, für welche die Verfassung bestimmt und berechnet war, ist aufgelöst (oben Seite 64), wie heute bald die Klasse der Stanczyken in Galizien. Damit aber fällt das Unverständliche und Unfaßbare der ungarischen „Volksseele" hinweg, das Geheimnisvolle, vor dem wir Österreicher immer ein gelindes Grauen empfunden haben. Die Gentry ist schon heute keine Klasse mehr, sondern aufgelöst und verteilt auf die anderen, jeder bürgerlichen Gesellschaft eigentümlichen Klassen, auf Großbauern, städtische Kleinbürger (Hausbesitzer, Schankwirte), Bureaukraten der Landstädte, Advokaten und Journalisten, und weist dort alle Tugenden und Laster deklassierter Herrenklassen auf, die immer politisieren und randalieren und es mit der Moral nicht genau nehmen — ganz nach ihrem glorreichen Muster, dem Ritter Falstaff.

Hochfinanz und große Industrie sind durch dieselben Menschen vertreten wie bei uns, zum Teile durch dieselben Individuen, zum Teile dieselben Familien, wobei man sich durch Namensverschiedenheit nirgends mehr täuschen läßt. Sie sind solange magyarisch, als der ungarische Staat es ist, keine Stunde länger. Das städtische Mittel- und Kleinbürgertum setzt sich aus den drei Elementen zusammen: deklassierten Gentryleuten, magyarisierten deutschen Handwerkern und magyarisierten jüdischen Kaufleuten. Zu ihnen stoßen die pensionierten, in der Regel vermögend gewordenen Beamten der Latifundien und die Pächter der Meierhöfe. Intellektueller und politischer Führer dies sonderbaren Ensembles ist die niedere Bureaukratie, wie in Deutschösterreich etwa bis 1890, und bleibt es, bis das Handwerk seine ihm eigenartige Klassenbewegung, den konfessionellen, nationalen und Rassenhaß entwickelt hat, durch

welchen es sich Konkurrenten vom Hals schaffen will. Schon heute ist der Antisemitismus laut, der Nationalismus vernehmbar geworden. Von diesem Moment an beginnt die politische Führung von den niederen bureaukratischen Kreisen auf den Klerus und seine Hintermänner überzugehen. Der Klerus aber ist bei den griechischen Rumänen, bei den protestantischen Sachsen und Slowaken national, bei den Magyaren antisemitisch. Nichts unterscheidet die ungarischen Städte, wenn man von dem moralischen Niveau absieht, von den österreichischen, außer daß die Entwicklung, welche hier die deutschen Bureaukraten im slawischen und eigenen Land von der Führerrolle depossediert hat, sich dort gegen die magyarischen richtet und ein bis zwei Jahrzehnte später eingesetzt hat.

Nach dem bisher üblichen Wahlrecht ist die Kleinstadt der eigentliche Wähler zum Parlament, da sie der Wahlort ist, wo persönlich, mündlich und in gemeindeweisen Trupps abgestimmt wird. Fernere Dörfer marschieren gar nicht zur Wahl, nähere senden nicht die Vollzahl ihrer Wähler, oppositionellen Dörfern läßt man den Zumarsch zur Stadt durch Gendarmen absperren. So kommt es, daß ein hochagrarisches Land eine industrialisierende Vertretung aufweist. Wenn wir den Bürger dieser Kleinstadt geschildert haben, so wird uns sofort der Charakter der jüngsten Politik verständlich, ihre ganze volltönige Phrasenhaftigkeit und feige Armseligkeit. Zugleich aber durchschauen wir schon den Umwandlungsprozeß der Parteien. So ist z. B. die ungarische katholische Volkspartei eines der interessantesten Parteigebilde: sie ist magyarisch und wird hauptsächlich in nicht magyarischen Bezirken gewählt. Hier vollzieht sich die nationale Auflehnung der Heinzen und Slowaken in konfessionell-kirchlicher Verkappung, wie umgekehrt in Österreich die kirchliche Auflehnung sich anfangs in nationalem Gewande darstellte. Ähnlich führte sich der österreichische Feudale in demokratisch-antisemitisch-nationalistischer Vermummung ein, der ungarische Magnat in der volksparteilichen. Aber das Parteigewand ist unwesentlich, ausgeliehen aus dem Arsenal der Ideologien jener,

welche in Bewegung gebracht werden. Politisch entscheidet, *wer es ist*, der sich bewegt, was er ökonomisch und national muß, nicht was er träumt oder was ihm eingeredet wird; darum bringt die Handwerkerbewegung notwendig den Nationalismus an den Tag, wenn auch ihre Führer sie in das magyarische Fahrwasser leiten wollen. Man betrügt sich nur selbst, wenn man Klassen oder Nationen betrügen will.

Diese Kleinbürgerklasse will, wie sie heute ist, natürlich los von Wien. Denn Wien ist ihr Lieferant und Gläubiger, sie Wiens nie zahlungsbereiter Schuldner. Soweit sie sich in den obersten Schichten zu industrialisieren beginnt, ist Wien der kapitalskräftige auswärtige Konkurrent, der abgewehrt werden muß. Der Kern der ungarischen Bevölkerung ist der Bauer und dieser ist, obwohl er zu großem Teile das Stimmrecht besitzt, bisher fast unvertreten. Nur im Alföld, wo die Bauern in agrikolen, oft sehr volkreichen Bauernstädten wohnen, haben sie nicht nur gestimmt, sondern auch gewählt. Der gutsituierte *magyarische* Bauer steht mit ganzem Herzen im Lager der Unabhängigkeitspartei, aber ihm ist die Kommandosprache das Wichtige, nicht die für ihn gefährliche Zolltrennung.

Allein wie wenige magyarische Bauern sind gut situiert und welcher Teil aller ungarischen Bauern ist magyarisch! Gerade der von diesem Volksstamm besiedelte Teil ist reich an Latifundien, die verpachtet sind. Der Landarbeiter magyarischer Rasse ist ein stolzer, jäher, der Überarbeit feindlicher Charakter, kein bequemes Ausbeutungsobjekt. Wie sein Junker von je „extensiv" gewirtschaftet, hat er von je nicht intensiv gearbeitet. Der jüdische Pächter aber versteht keinen Spaß, er holt slowakische, ruthenische und selbst italienische Wanderarbeiter und lichtet die magyarischen Siedlungsgebiete. Industriearbeiter wird der Magyare in den seltensten Fällen, denn vom Roßhirten zum Maschinarbeiter ist der Sprung zu groß. — Die deutschen und wallachischen Bauern Ungarns gedeihen besser als ihre Brüder in Österreich, kaufen an, kaufen sich ein in magyarische l serbische Gemeinden und stehen fest zu ihrer Nation, un-

bewußt und bald auch bewußt. Aus der slowakischen und deutschen Bauernschaft wandern alljährlich Tausende nach Amerika, erwerben dort kleine Vermögen und kaufen dann nach der Rückkehr Haus und Äcker. In jüngster Zeit greift übrigens auch im magyarischen Gebiet die Auswanderung rapid um sich. Welches Resultat der magyarischen „Kulturpolitik", wenn der reichste Boden Europas seine Bevölkerung nicht erhalten kann!

Das industrielle Proletariat Budapests ist weit vielsprachiger als jenes Wiens und es ist für die Metropole des Magyarismus nichts bezeichnender, als daß keine größere sozialdemokratische Versammlung daselbst abgehalten wird, in welcher man nicht nacheinander magyarisch, deutsch und slowakisch referiert. Der Grundstock der ungarischen Fabriksarbeiterschaft ist aus Österreich oder aus den deutschungarischen Gebieten zugewandert und war vor zehn und zwanzig Jahren selbst in Budapest noch deutsch und slowakisch. Erst im letzten Jahrzehnt hat er sich daselbst magyarisiert. Das mächtig pulsierende Leben der Hauptstadt und ihr wirksames Schulwesen haben die Eltern mit den Kindern zugleich assimiliert. Die industrielle Arbeiterschaft Temesvars ist ganz überwiegend deutsch.

Wir sind sozial dieselben Leute hüben und drüben — das gilt nicht nur von dem Judentum, welches man witzig als das einzige Kulturband bezeichnet hat, welches die Magyaren mit dem „Westen" verbinde. Drei Jahrhunderte ziehen die Heere, die Kaufleute, die Beamten, der Adel, hinüber und herüber; Sachsen, Franken und Schwaben kolonisieren weite Teile Ungarns; die deutschen Einwanderer erbauen seine Städte, erschließen seine Bergwerke. Die Freizügigkeit und die gemeinsame Staatsbürgerschaft der Jahre 1848 bis 1867 beschleunigen und vermehren dieses Kommen und Gehen außerordentlich, der Freihandel wie die Ein- und Auswanderungsfreiheit und Ein- und Ausbürgerungsmöglichkeit, welche nunmehr ein halbes Jahrhundert schrankenlos gelten, haben es mit sich gebracht, daß nicht nur der Adel, die Offiziersschaft und zum Teile die Beamtenschaft, sondern auch die kaufmännische und industrielle Bour-

geoisie, sodann vor allem die industrielle Arbeiterschaft zahlreiche Verwandte und Verschwägerte hüben und drüben sitzen haben.

Es ist lächerlich zu sagen, Preßburg und Ödenburg oder Pest, Hermannstadt oder Kaschau, vertreten eine andere Kultur als Wien-Leopoldstadt, St. Pölten, Prag oder Bregenz, wir hätten gar nichts Verwandtes mit diesen Städten. Man suche sie auf und man wird dieselben von Deutschen gebauten Dome und Rathäuser, dieselben, etwas vergröberten Klassenverhältnisse finden, nur von einem Firnis schreiender magyarischer Farben zur Not übertüncht.

Und doch ist, um den Widerspruch des Widerspruches aufzudecken, diese soziale und kulturelle Verschiedenheit eklatante Tatsache. Wien und Ofen sind verschieden, aber diese Verschiedenheit ist eine Lappalie gegen jene, welche zwischen dem Tiroler und dem Bewohner der Bukowina, zwischen dem Niederösterreicher und dem Istrianer, zwischen dem Polen und dem Italiener des Trentino, zwischen Prag und Triest, zwischen Krakau und Salzburg besteht, eine Lappalie gegen den Unterschied von Großwardein und Zara, selbst von Agram und Fiume! Die soziale Struktur der Hanna und des Banates ist beinahe dieselbe, die der Hanna und Ostgaliziens die entgegengesetzte. Ostgalizien, die Bukowina, Siebenbürgen, Bosnien, sind Orientländer und Deutschböhmen ein anderes Belgien! Und nun begreife man doch endlich, worum es sich handelt. Nicht um die Scheidung zweier Kulturen, sondern vieler! Ungarn und Österreich hängen sozial zehnmal inniger zusammen als Galizien mit Böhmen, als die Bukowina mit Innerösterreich und dieses mit dem Karst, es ist Innerösterreich dreimal so nah als Galizien oder der Karst. Das Alpenvolk kann leben ohne letztere, aber nicht ohne Ungarn, Wien kann bestehen ohne Polen, ohne Kroatien-Dalmatien, aber nimmermehr dann, wenn einen Tagmarsch, wenn zwei Bahnstunden vor seinen Toren das Ausland beginnt, wenn man mit dem Fernrohr die Pfähle der Zollgrenze bei Theben vom Stephansturme aus sieht.

Wieder ergibt sich: Der Dualismus ist keine falsche Antwort auf eine richtige Frage, wofür ihn jeder nimmt, sondern eine falsche Frage. Nicht ob und wie zwei soziale und kulturelle Teile zu verbinden sind, fragt sich, sondern viel mehr! Die Alpen- und Sudetenländer sind sozial und kulturell heute eins, obschon sie ethnisch und geographisch verschieden sind, sie sind ein Kulturkreis. Ungarn ist ein zweiter, der ähnlich wirtschaftet und analoge Klassen aufweist, also nahe verwandt ist. Verschieden aber, ganz verschieden ist der polnisch-russische, der siebenbürgische und der illyrische Kulturkreis, denn in diese Gebiete greift der Orient unmittelbar herüber, sie sind die letzten Ausläufer der byzantinischen Kultur und zum großen Teile griechischer Konfession, während Innerösterreich, Böhmen und Ungarn ganz unter römisch-germanischem Kultureinfluß geworden sind, was sie heute sind. In den Tatsachen liegt also die Frage, wie hält man fünf Kulturkreise in Verfassung und Verwaltung auseinander, ohne die Kulturbrücken abzubrechen, wie ist diese Sonderung trotz der militärisch-kommerziellen Einheit zu bewerkstelligen?

Nun kann und wird man einwenden: Wenn eine gleichartige Klassenstruktur und Kultur schon Grund genug ist, zwei Staaten zu verschmelzen, dann kann man auch in ganz Westeuropa, auf dem ganzen nichtrussischen Kontinent die Staatsgrenzen auslöschen, dann müßte halb Europa ein Staat werden. Darauf erwidere ich: Ja, soweit es auf die elementaren Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung, auf die kapitalistische Produktions- und Verkehrsregelung, also auf Privat- und Strafrecht, auf das Eisenbahn- und Telegraphenrecht, auf das Postwesen ankommt, könnten alle abendländischen Kulturstaaten unter einer föderativen Gewalt stehen, also einen Staatenstaat mit begrenzter Kompetenz bilden und es wäre das höchste Glück für sie. Die materielle Internationalität aller Lebensbeziehungen ist so groß, daß der eine Staat dieselben Existenzbedingungen bietet wie der andere, sofern er nur zivile Rechtssicherheit, staatsbürgerliche Rechte und ruhige Arbeit

gewährleistet. Bliebe im Rahmen einer solchen Föderation jeder Nation die Möglichkeit, ihre Sonderkultur im Sonderstaate zu entwickeln, so bliebe keinem Bürger etwas zu klagen übrig. Wohl aber würden diejenigen Einbuße erleiden, die aus der Beherrschung eines allseits souveränen Staates, aus seinen Kriegen, aus seinen Friedenskonflikten einen gottbegnadeten Beruf, eine übermenschliche Rolle, eine geschichtliche Stellung ableiten, jene, die von dem Prozeß der Völker wie gewinnsüchtige Advokaten leben, jene, welche die Völkertrennung benutzen, um sich im Namen der Nation, ihrer Zukunft etc. vom Staate Liebesgaben reichen zu lassen. Diese sehen in der Internationalität eine nationale Gefahr. Und genau so liegt es zwischen Ungarn und Österreich, zwischen den einzelnen Nationen Ungarns. Es gibt keinen Einwand gegen einen auf die wirklich gemeinsamen Angelegenheiten beschränkten Internationalismus aller Nationen der Monarchie als die Selbstsucht derer, die kraft angemaßter Privilegien Sonderstücke beherrschen.

Daraus folgt aber umgekehrt auch, daß die Monarchie sich in zwei Staaten auflösen könnte, falls diese sich auf obige Agenden allein beschränken und ihren Teilen volle Autonomie in den übrigen Dingen gewähren.

Zu dieser beschränkten Internationalität, wie sie für das ganze nichtrussisch-türkische Abendland möglich wäre, kommt aber in unserer Monarchie noch die wirtschaftliche Autarkie, die ökonomische Interessensolidarität. Solange Ungarn von der agrarischen Gentry, Österreich von der industriefreundlichen deutschliberalen Partei vertreten war, solange war das Zoll- und Handelsbündnis gesichert. Durch die Aushöhlung beider Verfassungen, die wir geschildert haben, ergab sich verwunderlicher Weise das verkehrte Verhältnis: Ungarn, das Agrarland, hatte ein städtisch-kleinbürgerliches, industrialisierendes, Österreich, das Industrieland, ein stockagrarisches Parlament. So war die Interessensolidarität künstlich verkehrt in Rivalität. Nun ist aber nichts gewisser, als daß sowohl der ungarische Landwirt, wie der Großgrundbesitzer, wie der Kaufmann, das einheitliche

Wirtschaftsgebiet brauchen und wünschen, das einige Gründer und die kleinbürgerliche Arroganz in Ungarn verwerfen. Umgekehrt ist über jeden Zweifel erhaben, daß außer den böhmischen und mährischen Agrariern niemand die Zolltrennung verlangt oder verträgt. Sie ist für Galizien und die Bukowina wirtschaftlich gleichgiltig, für die Alpenländer gefährlich, für die Industrie und das Handwerk Österreichs ruinös. Diese Interessensolidarität wird zur Zeit sich offenbaren, wo herüben und drüben Parlamente des allgemeinen, gleichen und durch keine Künste verfälschten Wahlrechtes sich organisch eingelebt haben. Dann wird man dem ungarischen Bauern nicht mehr Hofhunde und Obstbäume besteuern, um aussichtslose Industrien zu gründen, und in Österreich nicht mehr die Aktiengesellschaften zu Tode besteuern, um die Kongrua zu regulieren, man wird herüben Industriepolitik und drüben Agrarpolitik treiben und so sich leicht verstehen.

Und damit werden die Klassen sichtbar, die an dem Reich in unserem Sinne ökonomisch interessiert sind. Da sind vor allem unsere Industriellen. Wie unpolitisch sie sich bisher benommen haben, übersteigt alle Vorstellungen. Für Deutschland handelt es sich in Marokko um einen kaum nennenswerten Absatz, um keinen Rohstoffimport. Trotzdem reist der deutsche Kaiser nach Tanger, trotzdem ringt man um die Organisation einer Truppenmacht in dem Lande, trotzdem möchte man es bis zum Kriege treiben. Unsere Industriellen haben ein ganz anderes Import- und Exportland an Ungarn als es Marokko je werden kann; sie haben es geschichtlich und rechtlich verbürgt. Der Kaiser reist nicht als Gast in das Land, er residiert in Ofen und Gödöllö. Und die gemeinsame Truppenmacht steht organisiert in Ungarn. Weil aber eine machtlose Clique in Ungarn es so verlangt, weil unsere eigene Presse, zur Hälfte ohne jedes Talent und zur anderen Hälfte von Ungarn bestochen, die Sache dieser Clique vor ihnen vertritt, resignieren sie wehmütig und stimmen ein in den Ruf: „Los von Ungarn!" Ward je ein solcher politischer Kleinmut, eine solche Unorientiertheit ge-

sehen? Das Wahlprivileg und die Vorzimmerluft der Ministerien hat sie so herabgebracht, sonst wäre das nicht zu verstehen. Aber sie werden ihrer eigenen Existenz halber wollen müssen, sie werden die vornehmsten Träger der Reichspolitik sein, um ökonomisch bestehen zu können. Sehr rasch werden sie belehrt sein. Die wärmsten Wünsche dieser Kreise begleiteten den politischen Kampf der Koalition, nicht im Traume ist ihnen eingefallen, gegen die magyarische Herrschaft in Ungarn aufzutreten. Nun aber antwortet ihnen die Tulpenbewegung, nun hängt man an die Geschäftstüren Tafeln: Österreichischen Handelsreisenden ist der Eintritt verboten! Unsere Industriellen und Kaufleute werden rasch lernen, daß der Handel der Flagge, die Ware der politischen Macht folgt. Mit Deutschlands Kaufleuten würden die Magyaren nicht also spielen können; Deutschland hat Konsuln in Ungarn, hinter dem Konsul steht der Gesandte und die Militärmacht. Nur unser Industrieller und Kaufmann ist in dem Lande rechtlos, dessen Staatslasten er mittelbar erleichtert. Es wird nicht zu lange dauern und diese Kreise werden die Dinge im rechten Licht sehen.

Unsere industrielle Arbeiterschaft weiß es längst, daß sie durch eine Zollinie an der Leitha, welche ihr Brot und Fleisch verteuert und zugleich die Arbeitsgelegenheit verringert, in die furchtbarste Krisis gestürzt wird. Es ist für sie nur natürlich, daß sie sich um das Ob und Wie einer politischen Union wenig bekümmert und besonders die bestehende Form des Dualismus bedingungslos verwirft, aber ebenso deutlich hat sie sich für die Zollgemeinschaft ausgesprochen.[1]) Ihr Klasseninteresse gebietet es ihr, daran nicht nur theoretisch festzuhalten. Es ist nur zu begreiflich, daß sie sich jedem absolutistischen oder klerikalen Anschlag auf Ungarn mit aller Macht widersetzt — aber den Sieg der Demokratie in Ungarn, einerlei, wer ihn herbei-

[1]) Siehe hierzu das Protokoll des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie Österreichs zu Salzburg, insbesondere die glänzenden Aus-[illegible]ngen des Referenten Austerlitz, des scharfsinnigsten Kritikers [illegible]alistischen Systems.

führt, wird sie nur begrüßen und ebenso begrüßen muß sie, die Vorkämpferin der Internationalität, jede politische Verbindung, welche auf dem freien Entschluß der Völker beruht.

Unsere gesamte Alpenbauernschaft, welche Ungarn braucht, der Ungarn vermöge der Besonderheit seiner Produkte keine Konkurrenz machen kann, ist an der wirtschaftlichen Einheit ebenso ökonomisch interessiert.

In Ungarn aber ist die ganze ackerbautreibende Bevölkerung, der Großgrundbesitzer, der Bauer wie der Agrarsozialist materiell am Freihandel mit Österreich interessiert. Der Industriearbeiter, der alles kauft und nur eines produziert, ist immer Freihändler aus wohlverstandenem Eigeninteresse. Die ganz überwiegende Mehrheit der Klassen hüben und drüben hat ein Interesse an der einmal geschaffenen Einheit des Wirtschaftsgebietes und damit auch, weil eine solche ohne gewisse Einheit des Rechtes und der Besteuerung nicht bestehen kann, an der politischen Einheit, am Reiche.

An einem Bachschen Einheitsstaat natürlich nicht. Abgesehen davon, daß jedes der sechs Produktionsgebiete im Produktionsschutz selbständig zu bleiben allen Grund hat, wird der österreichische Arbeiter kaum gewillt sein, die errungenen Arbeiterschutzgesetze einer Revision durch die vereinigten ungarischen und österreichischen Reaktionäre unterziehen zu lassen. Die Einheit muß sich auf das Notwendigste beschränken, sie darf vor allem gar nicht über das Maß dessen, was jetzt gemeinsam ist, ausgedehnt werden. Nicht um die Begründung neuer Gemeinsamkeiten, sondern um eine rechtliche, demokratische Neufundierung der alten auf der Grundlage der realen Tatsachen statt auf geschichtlichen Privilegien handelt es sich.

Anpassung des Rechtes an die Tatsachen — das ist das entscheidende Losungswort in unserer Krisis. Die landläufigen Gegner des Dualismus, die tausend mißliche Erscheinungen an der Oberfläche der Gesellschaft sehen und sie so nehmen wie sie sind, ohne zurückzugehen auf ihre Ursache, auf den Widerspruch des Rechtes mit der Tatsache, die, als mitunter scharf-

sinnige Beobachter, alle verderblichen Folgen des Dualismus denunzieren und in ihrem Denken keinen Schritt über diese Konstatierung der Folgen hinausgehen, diese kommen notwendig zu dem Schlusse: Aufhebung des Dualismus und Trennung von Ungarn.

Was für ein primitiver Schluß: Der Dualismus ist Zerlegung des Ganzen in eine verdoppelte Halbheit, die Trennung ist also nichts als die Vollendung des Dualismus. Für jeden, der Logik hat, muß doch feststehen: erstens war der Dualismus als Rechtsform von allem Anfang nichts anderes als das Organ zur schrittweisen Trennung und zweitens heißt die Trennung verlangen genau soviel als Dualist sein. Was da im Lande herumläuft und sich als Todfeind des Dualismus ausschreit, ist der bedingungslose, aller Schwere der Tatsachen entrückte, also verrückt gewordene Dualismus, das ist Barabas und Schönerer. Der alte, deakistische Dualismus war ein relativer, er rechnete wenigstens noch mit dem, was ist, und gab ihm im Rechte Raum. Dieser Neodualismus sieht nichts als zwei, alle Dinge sind ihm zwei, und Geographie, Ethnographie, Ökonomie und das Heer und alles das, was mit tausend Kräften widerstrebt, ist Phantom, weil sich die tausendfältigen Interessenverschlingungen in diese dämonische Zwei nicht zwängen lassen. Ärgeres am politischen Dilettantismus läßt sich nicht denken als diese absoluten Dualisten aufbringen. Nur eins muß man ihnen zubilligen, sie beantworten die falsche Frage formell richtig, sie haben die Konsequenz des Irrtums.

Dieser Irrtum geht auf die Grundauffassung zurück, daß die Wurzel aller staatlichen Misere die Idee der Verbindung der beiden Staatsgebiete überhaupt sei; in Wahrheit entspringt aller Jammer aus der Trennung schlechtweg, aus der widersinnigen Idee einer völligen rechtlichen Trennung bei teilweiser tatsächlicher Gemeinsamkeit.

Nicht die Trennung, sondern nur die Gliederung des Reiches konnte 1867 und kann in Zukunft in Frage stehen. Die Gliederung setzt gemeinsames Recht in gemeinsamen An-

gelegenheiten, gemeinsame Vorsorge für gemeinsame Interessen, organische Einheit des Ganzen neben rechtlicher Scheidung des tatsächlich Geschiedenen voraus. Ist Trennung statt Gliederung der Grundirrtum, so beruht der zweite folgenschwere Irrtum in der Annahme, daß gerade zwei und nur zwei Elemente zu gliedern sind. Man hat eine relative Vielheit als absolute Zweiheit behandelt, nachdem das vormärzliche und besonders das absolutistische Regime dieselbe zur absoluten Einheit zu gestalten vergebens unternommen hatte. Wie oft in der Geschichte hat der Fehler in der einen Richtung den Fehler in der anderen Richtung nach sich gezogen. Nun wird uns daraus der Vorteil, an beiden Fehlern lernen zu können. Wohl uns, wenn wir es gewissenhaft tun.

§ 27. Die organisierte Macht. Die magyarische Koalition an der Regierung.

Aber die Trennung ist doch Tatsache, die Monarchie ist in Wirklichkeit eine verdoppelte Halbheit. Müßte man nicht den blind nennen, der nicht begriffe, daß Ungarn heute ein Staat, und nicht nur ein Bundesglied, sondern eben ein souveräner Staat ist wie Zisleithanien auch?[1]) Wie käme es dem souveränen Staate Österreich zu, sich in die inneren Angelegenheiten des anderen souveränen Staates Ungarn einzumischen? Wollte er seinerseits eine Einmischung des Nachbars ertragen? Welche Torheit der Österreicher, sich in die vollzogene Tatsache — sie ist seit einem Menschenalter vollzogen! — nicht zu finden, sich immer noch als Reichsvolk zu denken, an dem mystisch gewordenen Reich noch immer zu hängen, das doch offensichtlich nicht existiert! Was geht es uns an, wer in Ungarn regiert und wie dort regiert wird? Auf Grund welchen Rechtstitels kann man im österreichischen Parlament nur die Frage stellen,

---

[1]) Diese Argumentation bildet den Grundzug der Auffassung, welche die „Arbeiter-Zeitung" (Austerlitz) in der Diskussion mit vielem Scharfsinn vertritt. Als Kritik unserer parlamentarischen „Aktionen" gegen Ungarn trifft sie unzweifelhaft zu.

wie sich unsere Regierung verhalte zur Lösung oder Nichtlösung der ungarischen Krise, zur Einsetzung dieser oder jener Regierung, zur parlamentarischen oder außerparlamentarischen Herrschaft jenseits der Landesgrenze? Der Ausgleich ist für die Politik der zwei souveränen Staaten normalerweise ein Inzidenzfall wie etwa der Abschluß der Handelsverträge mit dem übrigen Ausland. Ist dieses Geschäft erledigt, dann geht uns das Ausland für die ganze Vertragsdauer, solange es die Verträge erfüllt, nichts mehr an, wir haben es nunmehr mit uns, mit unserer eigenen Not zu tun und lassen den anderen die ihrige.

In dieser Form ist der Gedankengang richtig, nur scheint er mir überhaupt keine politische Auffassung, sondern bloße Gesetzesinterpretation, Urteil eines Richters und nicht eines Gesetzgebers, Argument eines Anwaltes und nicht Motiv eines Staatsmannes. Der Gesetzgeber und Staatsmann, der Recht schaffen und setzen soll, bindet sich nicht an das, was rechtens ist — wie wohl er davon ausgehen muß. Er kann nicht aus dem Gesetzbuch seine Ideen lesen, sondern allein aus dem, was ist und erst Recht werden soll.

Tatsächlich aber steht, trotz der rechtlichen Ungebundenheit, die Politik der beiden Staaten in so inniger faktischer Wechselwirkung, daß diese gegenseitige Influenzierung die Geschicke beider Staaten geradezu beherrscht, obzwar jeder rechtlich frei ist. Diesen als unleidlich empfundenen Zustand will man beseitigen, indem man auch die letzten Reste des Rechtsbandes durchschneidet. Als ob die zugestandene Influenzierung nur irgendwie eine rechtliche wäre! Geht man ehrlich daran, die Ursachen zu suchen, kraft deren die Politik beider Staaten sich wechselseitig so intensiv bestimmt, so findet man nicht irgend einen verkehrten Gesetzesparagraphen — denn gerade dieser erklärt die beiden Länder voneinander unabhängig — sondern eben die unterrechtlichen, geographisch-geschichtlichen, ethnischen und ökonomischen Tatsachen, welche beide Staatsgebiete zur Gemeinsamkeit verurteilen und, da diese rechtlich ausdruckslos ist, zur rechtlosen, widerrechtlichen Beein-

flussung zwingen. Daher kommt es, daß die Magyaren uns immer mitregieren und dabei doch die Empfindung nicht los werden, von Wien regiert zu sein — und dies, obwohl das Wiener Parlament keinen Finger gegen Ungarn rührt und die Krone den Magyaren freie Hand läßt. Wir beide liegen eben an einer Kette: dem Zwange der Tatsachen, und jede „freie", den andern gar nicht bedenkende Regung beschränkt ihn in seiner Freiheit. Sonnenklar ist dieser Zusammenhang gerade in der Wahlrechtsreform geworden, in welcher die Interventionsfrage eine so große Rolle gespielt hat und offensichtlich weiter spielt.

Nicht als Rechtszustand, sondern als faktischer Zustand hat die Souveränität beider Staaten politische Bedeutung. Diese Souveränität ist nicht nur Rechtssatz, sondern eingelebte Institution. (Vgl. § 16, Seite 140.)

Auf Grund des Rechtes ist die politische Macht organisiert in zwei völlig getrennte Bureaukratien, diesseits und jenseits besteht je ein organisiertes Heer von Beamten, die alle Macht ausüben, ein gewaltiger Bau gegliederter Behörden und Anstalten, und diese sind die einzigen organisierten Machtfaktoren. Liest man die eingangs gegebene Argumentation so, dann ist sie auch politisch berechtigt: Das Reich ist in zwei Staaten organisiert.

Die Tatsachen, die wir bisher (§ 22 bis 25) angeführt haben, besitzen an sich keine Gliedmaßen, um sich zu regen, keine Organe, um zu sprechen, sind stumm und tot. Sie werden erst lebendig durch das Wort und die Presse der Interessenten, wirksam durch die Programme der politischen Parteien, siegreich mit dem Sieg der Parteien: das ist ein weiter Weg, das fordert Zeit! Die organisierte Macht der Staatsgewalt hingegen steht in jedem Momente, an jedem Orte sofort bereit. Und noch mehr! Das Recht ist flüssig, die Institution ist zäh. „Wenn ein Heer von vielen hunderttausend Soldaten mit seinem Offizierskorps, mit seinen Waffen, seinen Kasernen, mit seiner Notwendigkeit täglicher Menage, mit seinen tausendfachen reglementarischen Verpflichtungen bis heute da ist und morgen ein kompetenter Beschluß seine Existenz rechtlich aufhebt, so löscht

dieser papierene Beschluß die reale Existenz nicht sofort aus." (Oben § 16.) Und genau so steht es mit dem ungeheueren zivilstaatlichen Apparat.

Diese Zähigkeit machte sich der Krone im jüngsten Konflikt fühlbar. Der ganze bureaukratische Apparat Ungarns ist magyarisch, die ganze Beamtenschaft im Herzen der Souveränität und Unabhängigkeit des Landes ergeben. Diese Bureaukratie sieht ihr Zentrum nicht in den Ministerien, sondern im Parlament (S. oben § 20, Seite 159), und solange dieses reinmagyarisch ist, Macht hat und die Beamtenschaft nicht im Stiche läßt, solange, schien es, ist das magyarische Ungarn von außen unverletzbar. Man fragte sich, wo in aller Welt den Hebel ansetzen, um den ungarischen Nationalitäten Luft zu schaffen, um sie zur Macht zu bringen? Die Krone, hieß es, findet nicht einmal einen Mann von Namen, der sich dazu hergäbe, gegen Parlament und Bureaukratie die Regierung zu übernehmen.

Diese Argumentation ist durch das Fejervarysche Experiment nicht so sehr widerlegt, als es den Anschein hat. Vorwiegend entsprang dieses einem innermagyarischen Klassen- und Parteienkampf, dem Kampf der Gentry gegen den Kleinbürger, der hohen gegen die niedere Bureaukratie. In diesem Kampfe stand Magyare gegen Magyaren und also war es wirklich nicht so schwer, eine Reihe gerade der einsichtigsten Männer — neben vielen Strebern — mit der Gewalt zu betrauen. Fejervary, Kristoffy und Lanyi vertraten zwar nicht die Einbildungen, wohl aber das reale staatliche Interesse ihrer Nation. (Vgl. Seite 42, Note, a. E.)

Ob dann, wenn ein wirklicher Staatsstreich ernsthaft mit einem Ruck Parlament und Bureaukratie antimagyarisch oder international hätte machen sollen, auch nur ein Magyare von Namen mitgetan hätte, ist höchst zweifelhaft. Die magyarische ist eben eine „Bureaukratie mit politischem Verstand und lebhaftem Korpsgeist", sie versteht es, nicht nur Werkzeug, sondern auch „ihr eigener Werkmeister" zu sein (Seite 160). Für den Augenblick würden jedem Staatsstreich die Männer und Mittel fehlen,

ihn durchzuführen. Und dies noch um so mehr, weil selbst die höfisch Gesinnten und die Streber die Lust verlieren müssen, sich zu exponieren, nachdem sie dieses Mal beim Friedensschlusse so schlecht gefahren sind. Für den Augenblick ist der souveräne Magyarenstaat fester denn je durch die wiedergewonnene Einheit der herrschenden Beamtenschaft fundiert und Angriffspunkte von außen scheinen nicht gegeben. Die Krone, welche mit diesen Männern gesiegt hat, hat mit ihnen eine Waffe in künftigen Kämpfen preisgegeben, und nicht bald wird sie unter den Magyaren neue finden.

Aber diese Einheit ist doch nur da durch das Parlament, sie ist nur durch dieses aktiv wirksam. Ist dem Körper das Haupt abgeschlagen, so wirkt er nur mehr als passives Hindernis, als zäher Widerstand des Mittels. Einzelne mögen revoltieren, die große Überzahl muß sich aus ökonomischen Gründen formell unterwerfen und weiter amtieren, womit man kaum zur Not auf kurze Zeit das Auslangen fände. Aber Gewaltstreiche glücken nur dann, wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind. In den sechziger Jahren hätte man in Österreich unmöglich mit einem Schlage die deutsche Verwaltung auf dem Wege der Gewalt internationalisieren und auf den heutigen Stand bringen können, und genau sowenig kann man das heute in Ungarn. Darum mußte die Krone doch wieder auf die magyarische Bureaukratie zurückgreifen und auf das magyarische Parlament zurückverfallen, weil es außer ihnen keine organisierten Machtmittel im Lande gab. Es ist nur die Frage, ob sie dabei nicht zu weit und zu früh entgegengekommen.

Und also wäre das Magyarentum unbesiegbar? — Wir in Österreich wissen genau, wie solche Machtmittel durch die Zeit ausgehöhlt werden. In dem Maße, als die Nationen sich sozial und politisch durchsetzen, folgt die Bureaukratie. Zunächst bekehren sich die zahlreichen Konvertiten zurück. So haben es die deutsch amtierenden Tschechen getan, so werden es die magyarisch amtierenden Deutschen, Slawen und Rumänen in Ungarn halten. Sukzessive baut sich sodann die bureaukratische Schicht aus. (§ 5 und 6.) Nur werden die länger zurück-

gehaltenen ungarischen Nationalitäten das Versäumte rascher einholen, und rascher werden sie nun auch ihren Aufmarsch im Parlamente vollziehen. Von innen heraus reift Ungarn, nachdem das starre Parlamentssystem durch die Krone gesprengt ist, der künftigen Reichsgestaltung entgegen und dieses Reifen kann wohl von oben beschleunigt, aber nicht dekretiert werden. Ein solcher Prozeß aber verwirrt das Magyarentum in sich, wie er das österreichische Deutschtum verwirrt hat. Man sucht Gegenmittel und meint, solche bald in Gewalttat, bald in rechtlicher Repression, bald im halben Entgegenkommen zu finden, je nach eigener Bedrängnis; schon die Unabhängigkeitspartei zählt heute Vertreter aller dieser Methoden in ihren Reihen. In dieser Verwirrung gewinnen die Nationalitäten Schritt für Schritt an Boden.

Wer auf diese Weise die Politik nicht als ein Spiel der Großen oder als Ausfluß der Gewalt und List von Personen, sondern als gesetzmäßige Entwicklung auffaßt, den verblüfft die plötzliche Bekleidung der Koalition mit der Macht nicht. Solche Operetteneffekte ändern äußerst wenig an des Geschehens ehernem Muß. Dieses Muß hat sich an der Koalition selbst durchgesetzt, sie hat sich der Macht der Tatsachen gebeugt, nach oben und unten, sie hat kapituliert vor dem Reiche und vor dem eigenen Volke: Es war ein Pyrrhussieg, den sie erfocht.

Wenn sie Tisza die Schranken der Willkür, auch wo diese das rechte Ziel verfolgt, gewiesen, so hat Fejervary sie auf die Schranken der Parlamentsmacht gestoßen, selbst mit Mitteln der Willkür. Die beiden Verfassungsmächte haben ihre Grenzen genau berichtigt. Und so haben die Besiegten und Geächteten, Tisza und Fejervary, den Siegern und Ächtern ihr eigenes Programm aufgezwungen: Rücksicht auf das Reich und die Wahlreform. So wird das Magyarentum noch oft siegen!

In bezug auf das Reich sind die neuen Männer einfach nurmehr die Fortsetzer der liberalen Partei und das dualistische Schaukelspiel, das wir oben (§ 17 bis 20) geschildert, setzt wieder ein: Nur holen beide Teile weiter aus, nur wird das magyarische Parlament zunächst noch an äußerer Kraft

gewinnen. Aber es hat den Oberst Fabrizius im Leibe und wird leider nur gegen Zisleithanien Mut haben, nicht mehr so viel gegen die Krone. Dieser ist das Parlament erlegen, obwohl die Krone nicht den zehnten Teil ihrer realen Macht aufgeboten hatte. Es hatte ihr der Honvedoberst genügt, sie bedurfte der gemeinsamen Armee nicht, sie hatte das allgemeine, gleiche Wahlrecht nur versprochen, nicht oktroyiert, hatte bloß das numerisch schwache, industrielle Proletariat freigesetzt, an ihre große Reserve, die ungarischen Nationalitäten, hatte sie nicht appelliert. Kaum jemals hat sich ein Parlament so sehr über seine materielle Macht getäuscht wie dieses ungarische. Eines Vilagos' hat es wahrlich nicht bedurft, es genügte die Uniform des Obersten Fabrizius und der in den Blättern veröffentlichte Gesetzentwurf Kristoffys.

Aber die Koalition war auch die Vertreterin des neuen Ungarn, die Vertreterin der bürgerlichen Mittelklassen und ihrer Interessen. Sie scheint, wenigstens zunächst, als die Zusammenfassung des ganzen alten Ungarns. Der alte Ludwig Kussuth und das Jahr 1848 erscheinen in der Unabhängigkeitspartei und in Franz Kossuth wieder erstanden. Um Andrassy und in seiner Verfassungspartei ist die Blüte der alten Gentry versammelt, in Graf Zichys Volkspartei ist der ungarische Klerus mit seinem Anhang organisiert. Wir sehen die geistlichen Magnaten samt Gefolgschaft, die weltlichen Magnaten und Ritter, die bureaukratische Schicht mit den liberalen Berufen geschart um die Dreifahne Zichy, Andrassy, Kossuth, wir sehen die drei Stände der alten Gravaminallandtage vereint, um die avitische Verfassung zu verteidigen, die alten Gravamina endlich durchzusetzen und das inclytum regnum Hungariae von Wien unabhängig zu machen, die Krone des heiligen Stephan mit der Nation inniger zu verknüpfen. So redeten die Menschen von sich selber.

Wer sich jedoch durch den äußeren Schein nicht täuschen ließ, begriff wohl, daß das Ungarn unserer Tage mit jenem von 1848 gar nicht mehr vergleichbar ist. Damals ein Land natural-

wirtschaftender, eben der Hörigkeit entrinnender Bauern und einer allmächtigen Gentry, ein Land, fast ohne Zeitung und ohne Gesetz, fast ohne Bürgertum und ohne Schule, und heute eine entwickelte Volkswirtschaft, mitten im Geld- und Kreditverkehr, erfüllt von all den Interessengegensätzen der bürgerlichen Gesellschaftsordnung — wie konnte das alte Ungarn so ganz und gar in der neugewählten politischen Vertretung wieder erscheinen, da es in der Praxis nicht mehr war?

Es ist Kristoffys Verdienst, erkannt zu haben, daß diese Generalparade wohl die alten Kostüme trug, aber im Wesen etwas ganz anderes vorstellte: Die katholische Volkspartei steht unter Führung des ungarischen Klerus, aber sie vertritt die materielle Not des Kleinhandwerkers; der Träger des stolzen Mantels ist ein hungernder Kleinmeister, kein Kirchenfürst. Die Unabhängigkeitspartei trägt die Uniform der Rakoczischen Kuruzen, aber unter derselben steckt ein malkontenter Unterbeamter, ein Industrieller oder Kaufmann, der an die Wiener Banken oder Lieferanten schwer verschuldet ist, ein Alföldbauer, den die Hypothek und die Begehrlichkeit der Taglöhner drücken. Die Verfassungspartei trägt das Prunkkleid der Magnaten und Gentrys, aber unter dem Prunkkleid steckt weder der Magnat noch ein Gentry: Der Magnat hat verpachtet, verzehrt seine Renten in Wien, London oder Paris oder weilt gerade auf der Löwenjagd, der Ritteradel hat sein Kastell samt Meierhof längst an den Juden verkaufen müssen und ist Advokat oder Beamter oder Sparkassendirektor geworden; nur wenige sind Vieh- und Weizenproduzenten und brauchen den Wiener Markt. Unter der stolzen Verschnürung des Prunkkleides pocht ein Herz, das an die Notierungen des Wiener und Berliner Schlachtviehmarktes, der Frucht- und Mehlbörse oder an die nächsten Ernennungen im Amtsblatte oder an die Klientel denkt, die der neue politische Name in die Kanzlei locken soll. Ein Stück des neuen Ungarn war die Koalition, aber im Kostüm des alten. Und Unabhängigkeit hieß soviel als los von der Wiener Konkurrenz, von den Wiener Gläubigern, Ausbau der Verfassung

hieß Amt und Anstellung, auch im gemeinsamen Heer und in den gemeinsamen Ministerien, selbständige Entwicklung des Landes hieß größere Klientel, besserer Geschäftsgang, für die Deakisten in der Koalition freie Ausfuhr und erschwerte Einfuhr! So verstand das Gefolge die Koalition und ihren Kampf, die Führer aber spielten ihre Rolle nach dem Texte und mit den Kostümen von 1848 und 1867, und ahnten nicht, daß wir das 20. Jahrhundert schreiben.

Kristoffy und Fejervary hatten keine andere Aufgabe, als die Demaskierung und Dekostümierung zu erzwingen, um den bürgerlich materiellen Kern der Koalition loszuschälen aus der aristokratisch staatsrechtlichen Hülle. Sie vollbrachten dies, indem sie zunächst alle diejenigen, die durch die Leine des Zensus vom Paradeplatz abgeschlossen waren, durch das gleiche Stimmrecht hereinriefen. Für das industrielle und Landarbeiterproletariat gab es in der historischen Rumpelkammer von 1848 kein Kostüm; der nackte Klassengegensatz trat mit ihnen in die Schranken. Die schöne Parade war sehr trivial gestört. Vor diesem Publikum galt die Maske nicht. Die Presse der Koalition beschimpfte die Eindringlinge, da hörten die Setzer zu setzen auf, und die Koalition spürte sofort, was bloße Dekoration, und was reale, politische Macht ist. Die Krone nahm auf dem Boden der Verfassung den Kampf auf und setzte die wirkliche Uniform des Obersten Fabrizius gegen das Kostüm. Da offenbarte sich, daß die gesamte Gefolgschaft der Koalition den Kampf nicht aufnahm, daß es sich bei ihr gar nicht um Souveränitätsrechte und Verfassungsparagraphen, sondern um wirtschaftliche und politische Klasseninteressen handle. Und als der Paradezug kläglich von unten und oben zersprengt wurde, blieb das ganze Land ruhig. Die Koalition als die Vertreterin des alten Ungarns war moralisch fertig.

Nicht so die Koalition als Vertreterin des Klasseninteresses der Mittelklassen, der der besiegte Kristoffy sein demokratisches Programm aufzwang. „Die Verfassungsverletzung setzt genau an dem Tage ein, wo eine große Klasse, das Kleinbürgertum, die

ständischen Schranken überspringt und die Volksvertretung, die Verfassung zur Wahrheit machen will" (§ 8 a. E.). In den Wahlen gegen Tisza ist diese Klasse als solche in die Arena getreten, hat das alte bureaukratische Gentryregime weggefegt und den Gravaminallandtag in eine Volksvertretung verwandelt. Und als die Koalition die alten Masken abgelegt hatte und mit dem Mandat der Wahlreform nach Budapest zurückgekehrt war, umjubelten die Massen sie mit Recht; denn so war es von ihnen gemeint gewesen. Nach dem Sturz des Gravaminallandtages setzt eine neue Entwicklung ein, vor allem eine Entwicklung. Schon in den jetzigen Neuwahlen auf alter Basis erkennen wir, wie die Klassen und Nationen sich der Wahl bemächtigen, die Klassen und Nationen werden sich erst ganz orientieren und formieren an den Direktiven, die sie während der Beratung der Wahlreform gewinnen, sie werden aufmarschieren bei der ersten allgemeinen Wahl — einerlei, wie sehr das Wahlrecht verfälscht wird. Die Triebkräfte sind losgebunden, die Bahn ist frei, die solange anonym gebliebenen Tatsachen gelangen zum Ausdruck und die Fiktionen der magyarischen Politik zerstieben. Die Dinge kommen zu ihrem Recht, wie sehr sich Apponyis „nationale Demokratie" der Magyaren dagegen sträuben mag.

Aber der Weg ist lang, die Dinge brauchen Zeit. Und zunächst wird das Magyarentum alle Kraft, seine ganze Gewalt und List aufbieten, um die aufgezwungene Demokratisierung überhaupt oder wenigstens für die anderen Nationen des Landes zu vereiteln. Die ganze Zukunft der Dynastie hängt davon ab, ob sie treu zum gleichen Stimmrecht aller steht, in Österreich wie in Ungarn.

Um das Reich ist mir nicht bange: Die Völkerföderation wird sich durchsetzen, mit ihr oder ohne sie. Die Dynastie hat es wohl in der Hand, die Leiden und Kämpfe dieses Werdeprozesses zu kürzen und zu mildern und dadurch hohen Ruhm zu erwerben, aber auch ihn zu hemmen, zu verwirren und sich selbst aus der Entwicklung auszuschalten.

Zweiter Abschnitt.

Politische und rechtliche Perspektiven.

§ 28. Der Aufbau des Reiches und seine politischen Träger.

All das, was das Parlamentieren in Wien und Pest bisher zutage gefördert, die sogenannte öffentliche Meinung, die es produziert hat, die Einbildungen und Täuschungen derer, die, von der usurpierten parlamentarischen Tribüne getragen, mit der tönenden Phrase die Welt erfüllt haben, müssen wir nüchtern beiseite legen. Denn diesseits und jenseits gab Parlament und Presse ein Zerrbild dessen, was ist. Nun gilt allein die Besinnung auf das, was ist, die Berufung auf den Boden und das Volk, auf die Nationen und Klassen als die Weisheit und Tatkraft des Staatsmannes. Kein Appell als dieser ist wirksam, kein Maßstab als dieser ist nunmehr richtig. Niemand als diese Klassen und Nationen können die Träger der Neugestaltung sein, ob man nun Verbindung oder Trennung für das Ende hält.

Nirgends in den Tatsachen aber liegt die Tendenz zur wirtschaftlichen Kleinstaaterei, zu Duodezarmeen, zur Alleinherrschaft einer bureaukratisch-bürgerlichen oder adeligen Clique; nirgends in der Monarchie die Voraussetzung für einen geschlossenen Nationalstaat, nirgends außer vielleicht im Trentino Grund und Anlaß einer territorialen Lostrennung. Wir sind unter unermeßlichen Mühen und Opfern wirtschaftlich und militärisch eins geworden und diese im Falle der Auflösung verlorenen Opfer würden gering wägen gegen die Verluste und Einbußen, die uns noch bevorstünden. Alle gewaltsamen staatlichen Neuformungen — das vergesse man nicht — vollziehen sich auf dem Rücken der breiten Massen, welche die Kosten zahlen und die an dem Tage, wo die Stunde der Trennung gekommen, zu willigen und begeisterten Gefolgsleuten derjenigen werden, welche sich zum Werkzeug der Aufrechterhaltung der Reichseinheit machen.

Nirgends in den Tatsachen aber liegt auch das Substrat oder die Tendenz zum Bachschen Einheitsstaat, nirgends auch nur seine Möglichkeit. Sind wir denn wirklich so arm am Geiste, daß wir in der Unmöglichkeit eines nationalen Einheitsstaates oder der Zerlegung in viele nationale Einheitsstaaten einerseits und der Notwendigkeit einer wirtschaftlich-militärischen Einheit anderseits einen unlösbaren Widerspruch finden?

Ja — los von Galizien und Dalmatien, los von Ungarn, aber los auch Böhmen von Wien, los Kroatien und Siebenbürgen von Ungarn. So rufen die Nationen aus. Und dann? Ist damit etwas gesagt? Nun erst erhebt sich die Frage: Welches Band verbindet die Teile? Wer schützt dann die noch immer zerrissenen, noch mehr zerrissenen Nationen? Hinter der landläufigen Antwort ersteht erst das Problem!

Die Alpenländer und Sudetenländer sind Territorien verschiedener Art mit verschiedener Struktur sowie die ungarische Tiefebene und Siebenbürgen. Aber die nationalen Siedlungstatsachen erlauben hier und dort die Trennung nicht. Dasselbe liegt im ganzen Reiche vor: Die kleinen Karpathen, die Leitha, die windischen Büheln etc. etc. sind ökonomisch und national unmögliche Grenzen, genau sowie die Thaya oder das siebenbürgische Randgebirge. Wie wir ökonomisch und militärisch eine Einheit, kulturell und politisch eine disparate Vielheit bilden müssen, so können wir ethnisch nirgends anders sein als international. Wie sehr sich vor allem die Magyaren dagegen sträuben, es nützt ihnen sowenig etwas wie aller Widerwille gegen den Internationalismus den Deutschen genützt hat.

Nur eine Vorhaltung will ich den Magyaren noch machen: Ich nehme an, sie haben sich selbständig gemacht, wir in Österreich sind aller Pflichten gegen sie ledig, sie sind für uns Ausland wie Rußland, Rumänien und Serbien. In welche Lage geraten sie?

Man nehme die Nationalitätenkarte Europas zur Hand und beachte: Um das heutige Ungarn legt sich ein Gürtel von

Völkern, die Alpendeutschen, die Tschechoslawen, die Polen, die Ruthenen, die Rumänen, die Serben, die Kroaten, die Slowenen: ein geschlossener Ring! Und von diesen Völkern haben die Deutschen zwei, die Tschechen zwei, die Ruthenen eine halbe, die Rumänen zweieinhalb, die Serben eine halbe Million Nationsgenossen auf ungarischem Territorium sitzen, die Kroaten sind ganz die Vasallen, der Tributstaat der Magyaren! Und diese seine Nationsgenossen soll das Konzert so vieler Völker durch Analphabetismus und wirtschaftliche Verelendung hindurch und ins alleinseligmachende Magyarentum eingehen lassen, ohne sich seiner Interessensolidarität bewußt zu werden? Das ist einfach ausgeschlossen. Das selbständige Österreich wird Ungarn fahren lassen, aber Zollbund und Militärkonvention mit Rumänien und Serbien schließen, Kroatien in die Union aufnehmen und so den erwürgenden Ring um die Magyaren lückenlos schließen.

Die gegenseitige Garantie der pragmatischen Sanktion ist dann hinfällig. Oder glaubt man in Pest wirklich, daß — nach vollzogener Trennung, mit all dem Haß der Trennung — sich diesseits der Leitha Truppen mobilisieren lassen, um den Magyaren beizustehen, wenn sie bei der Niederhaltung ihrer Kroaten, Serben und Rumänen mit den verbündeten Königreichen Serbien und Rumänien in Konflikt kommen, was unausweichlich ist? Dankbare Schadenfreude ist alles, was Österreich als lachender Dritter beistellen wird, wenn es nicht vorzieht mitzutun, wenn nicht Deutsche und Tschechen es an der Zeit finden, ihrer je zwei Millionen Konationaler zu revindizieren! Auf die Teilung des Reiches folgt Ungarns Teilung vorerst, Österreichs Teilung vielleicht und später. — Auch der Widersinn hat seine Logik, wie Polens Schicksal beweist.

Das wußte die Gentry, das wußte der jüngere Tisza, ihr letzter großer, wenn auch ungestümer Vertreter, und darum führten sie ihre Verhandlungen mit der Krone und mit Österreich maßvoll — und darum sind sie von der niederen Bureaukratie und dem Kleinbürgertum als Verräter der Nation depossediert und gesteinigt worden, die Trennungsidee hat einen letzten

Sieg errungen. Doch es erging ihr wie dem zu stürmischen Rosse: Es hat die Person des Reiters zum Ziele getragen und ist selbst am Ziele zusammengebrochen. Ihre Führer sind an der Regierung, doch Tisza und Kristoffy regieren in ihr.

Denn noch lebt in allen Völkern Österreichs und Ungarns die Kaisertradition und die Kaiseridee, bei der das dynastische Moment nur den realen Kern verhüllt: Eine uneingestandene Ahnung sagt ihnen, daß ihrer tausend Gefahren harren, wenn sie auseinandergerissen, die Beute der Nachbarn und das Opfer ihrer Zwietracht werden — und auch in den Deutschösterreichern ist diese Ahnung mächtig: Statt des Vorlandes an der Donau ein Hohenzollernsches Hinterland werden, statt des Erstgeborenen im Osten, das Stiefkind des Westens — diese Perspektive macht ihnen bange, macht sie zittern für ihre Industrie, ihren Wohlstand, ihre eigenartige Kultur! Und es demütigt sie tief, daß sie, nicht imstande, die Vorposten an der Donau, der Elbe, im Banat, in Siebenbürgen, in den Alpen zu halten, ihre geschichtliche Mission aufgeben und mit leeren Händen zur Mutternation heimkehren sollen, als der Sohn, der sein mitbekommenes Pfund nicht vermehrt, nicht einmal behauptet hat! Wenn es nur irgend möglich, wären sie bereit auszuharren.

Und wäre es denn wirklich unmöglich? Haben Österreichs Völker nicht vor 55 Jahren in Kremsier ihrem Kaiser gezeigt, wie sie national sich behaupten und dennoch, national gesondert und politisch verbunden, das Reich begründen könnten? Haben sie es nicht mit allen Völkern zusammen begrüßt, als das Haus Habsburg, aus Italien und Deutschland durch den ersten Napoleon zurückgetrieben, endlich sich entschloß, nur an seine Lande und nicht mehr an fremde zu denken, als es 1804 die österreichische Kaiserkrone stiftete, ein Völkerkaisertum begründete? Schreien nicht heute alle Nationen in Österreich und Ungarn — die Magyaren ausgenommen — nach der nationalen Autonomie, nach dem Nationalitätenbundesstaat? Selbst diejenigen, die alle Welt vaterlandslos nennt, selbst die Sozialdemokraten? Und diese vor allem? Liegt ein internationales

Staatswesen wirklich heute außer dem Kreise unserer Vorstellungen, unserer Epoche? Wird nicht bald der ganze Westkontinent gegen die sich abschließende anglikanische, russische und gelbe Welt eins sein müssen, um sich zu behaupten? Haben sich nicht Deutschtum und Franzosentum — diese Protagonisten der nationalen Repulsion — trotz Marokko und dank der Friedensliebe des Proletariats genähert? Wahrlich, eine Kaiseridee liegt in der Luft! Warum soll die Monarchie nicht werden ein einig Volk von Völkern, das gemeinsame Schutzdach der Kleinen, damit sie neben den Großen bestehen können, jeder in seiner Art, jeder in seinem Kreise frei, alle gleich, unter einer vielhundertjährigen, nunmehr auch streng parlamentarischen Dynastie? Unter einer Erbpräsidentschaft wie das englische Königtum? Eine Kaiseridee liegt in der Luft — läßt sie sich nicht fassen und halten?

Eine Kaiseridee der Kleinen, national und auch sozial genommen! Die Völker Ungarns, auf die es ankommt, sind Bauern und Kleinbürger; die Klasse, die heute schon in diesem Lande international denkt, ist die Arbeiterschaft. Die Autonomie der Nationen und ihre Föderation, die monarchische Schweiz im großen, kann nur geschaffen werden auf der Basis des allgemeinen Wahlrechtes und der lokalen Selbstverwaltung der bäuerlichen und industriellen Massen. Und sie muß den Adel seiner privilegierten Kurie, die Vermögenden des Zensus berauben, muß all das, was heute Glanz und Namen und Macht hat, zur Seite schieben, um mit dem Landmann zu pflügen wie Kaiser Josef II., zum Arbeiter sich an den Ambos zu stellen, wie noch kein Monarch getan. Und geschehen nicht Zeichen, die man fast Wunder nennen könnte, daß ein solcher Wandel nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liege?

Also soll die Krone der politische Träger der Reichsidee sein? Schrieben wir das 18. Jahrhundert, dann wäre rückhaltslos mit Ja zu antworten, denn der aufgeklärte Absolutismus war zu seiner Zeit der Sturmbock der Entwicklung, der faktische Repräsentant der durch die Stände zurückge-

haltenen bürgerlichen Klassen. Heute aber, im 20. Jahrhundert, in der zweiten Generation nach der Vollendung der bürgerlichen Staatenwelt- und Staatsformen vermögen Dynastien aus sich heraus nichts — wie sehr auch der oberflächliche Schein gegen diese Behauptung protestiert. Immer sind es Parteien, Klassen, Nationen, die hinter der Dynastie stehen, die wirklich wirken, wenn auch nicht auf der Tribüne handeln. Man vergegenwärtige sich noch einmal alles, was wir zur Erklärung des Fejervaryschen Experimentes angeführt haben und muß zugeben, daß in der Verwerfung des ungarischen Parlaments durch die Krone ein innerungarischer Rassen- und Klassenkampf sich offenbart und nicht die leiseste Spur einer österreichischen Einmischung, eines höfischen Absolutismus.

In dem Momente, wo die Krone ernsthaft eine dynastische und absolutistische Politik aus eigenem Antrieb zu führen versuchen wollte, mußte sie unterliegen. Denn selbst die zu Befreienden würden den ungerufenen Befreier sich verbieten. Die Aufgabe der Krone kann nur sein, auszuharren, kein Stück der Reichseinheit zu vergeben, keiner Reform zu präjudizieren und im übrigen zu warten, bis sie gedrängt, bis sie gerufen wird.

Die am Reiche Interessierten haben ihre Sache selbst zu führen. Und das ist vor allem die Deutsche Nation in Österreich. Sie hat all die Nachwehen von 1866, die Epigonen einer dahingegangenen Zeit, die Bismarckschwärmer und Schmerlingnachtreter, endlich abzutun, endlich den Schmerz des Prager Friedens zu verwinden und sich mutig zu ihrer Situation zu bekennen: Wir sind nicht alldeutsch, wir sind die ostdeutsche Vorhut! Sind wir aber so weit, dann geben wir die Politik des Rückzuges zur Mutter endlich auf: Rufen wir nicht mehr: Zurück aus Ungarn, zurück aus Galizien, zurück aus der Bukowina, zurück aus Bosnien, zurück überall mit Preisgabe von Millionen, sondern: Halt, jeder Posten auf seinem Platze! Ostdeutsch sind wir, aber all-ostdeutsch! Wiedervereinigt wollen wir sein mit unseren Siebenbürgern, mit unseren Banatern, mit allen Deut-

schen der Monarchie, wo immer sie sitzen, wo immer sie durch territoriale Abgrenzung oder personale Absonderung faßbar sind: Frei sei jeder, vereint seien alle — was die anderen Nationen tun, ob sie dabei auch befreit und vereinigt werden oder nicht, ist uns national gleichgiltig: Wir wollen niemanden spalten, niemanden beherrschen, um selbst nicht gespalten und beherrscht zu sein! Wir wollen, daß das nationale Moment vom politischstaatlichen geschieden werde: ob Dualismus, Trialismus, Pentarchie oder Chiliarchie, ist uns national einerlei: Aber alle Deutschen zwischen Bodenbach und Orszova sollen eine rechtliche Kulturgenossenschaft bilden, mit der Hoheit der Personalbesteuerung, mit der Macht, Volksschulen, Mittelschulen, Hochschulen zu begründen, wo sie wollen und es brauchen, in Hermannstadt und Temesvar so gut wie in Brünn.

Das ist ein nationales Programm, das im Fluge alle Deutschen der Monarchie erobern und verbinden muß.

Und ohne eine Sekunde des Bedenkens werden die Tschechen rufen: Top! Unter dieser Bedingung folgen wir euerer Führung! Ist das doch unser nationaler Jugendtraum, Palackys fortgebildete Idee! Mittelschulen in Trentschin, Turocz usw. und eine tschechoslawische Universität für die Slowaken — wahrlich wir haben es nicht mehr nötig, den Deutschen Dörfer streitig zu machen, unsere Nation hat, was sie braucht!

Soll ich noch von den Kroaten und Slowenen reden? Gebt ihnen die Draulinie, wenn ihr die Laibacher und Gotscheer Deutschen eximiert habt, vereinigt die vier Stücke der Südslawen, behaltet euch, ihr Deutschen und Tschechen, das Isonzotal, Triest und Westistrien als Zugang zum Meere politisch und wirtschaftlich offen: Was liegt an der Draulinie, wenn ihr die Adria behauptet und die untere Donau gewinnt?

Und nun gliedert sich das Reich von selbst, nun frisch voran, deutsche und tschechische Industrielle Böhmens, nun vorwärts Wien: Hier habt ihr ein großes einheitliches Wirtschaftsgebiet ohne die Quälereien des Dualismus, verwandelt das Land in eine friedliche und reiche Werkstatt des Wohlstandes.

Produziert, Landwirte Ungarns, soviel ihr wollt, um den Absatz braucht euch nicht bange zu sein!

Das ist ein Wirtschaftsprogramm, dessen verbindende Kraft unwiderstehlich ist.

Und das sind die Träger der Reichsidee, das die Stützen des Reiches. Ganz gleichgiltig daneben ist es dann, wie wir unsere Soldaten kommandieren lassen, ganz nebensächlich dann die Fahnen und Emblemen: dann gebt um Gotteswillen jedem Narren seine Kappe nach seinem Geschmack! Solange ein Symbol eine ausdruckslose Wahrheit verkörpert, ist es heilig — wenn die Wahrheit selbst spricht, ist das Symbol unnütze Zutat. Torheit ist es, zu erwarten, die Krone solle es machen, zu befürchten, die Krone werde es verderben: Die Krone tut, was sie vermöge eueres Mutes oder euerer Feigheit muß und kann. Ihr selbst müßt wollen, alles andere folgt. Wären doch alle diese Nationen an republikanische Regierungsformen gewöhnt, dann begriffen sie längst, daß sie selbst handeln müssen, dann würden sie nicht untätig harren, bis von oben ein Retter unter sie herniedersteigt.

§ 29. Die Grundlinien der Reichsverfassung.

Aber wie das schier Unmögliche praktisch vollbringen? Unsere Untersuchung hat ja selbst gelehrt, daß die Bestimmungsgründe der Neuordnung so außerordentlich vielfach sind wie in keinem Lande der Welt! Fünf geographische Länderkomplexe mit acht Nationen verschiedener historischer Geltung und gegenwärtiger Klassenschichtung, Völker römischgermanischer und byzantinischer Religion und Kultur, Industrieländer und Orientländer und überall Orient und Okzident durch die ethnische Mischung durcheinander geworfen — wie findet man die Formel, solche Gegensätze zu fassen und zu verbinden?

Nach meiner Auffassung, die ich angesichts der Schwierigkeit des Problems mit aller Bescheidenheit vorbringe, liegt die Lösung nicht in den bisher gegebenen Föderationsformen. Ich halte drei Etappen für notwendig.

Die erste unerläßliche Aufgabe ist die Schaffung einer zweckmäßigen Lokalverwaltung.

Österreichs und Ungarns Verwaltung ist viel kritisiert worden, bald vom administrativ-technischen, bald vom politischen Gesichtspunkt. Das Wesentliche aber, das was das Volk selbst angeht, ist nicht gesagt. Wir brauchen eine moderne Lokalverwaltung! Wie merkwürdig es ist — wir haben nicht einmal den Begriff von einer solchen, nicht einmal das politische Schlagwort der „Lokalverwaltung", wir kennen nur die Gemeinde und die erste Instanz der Staatsverwaltung — davon aber, daß die Bevölkerung eines Gaues, Kantons, eines Kreises, einer Grafschaft (Komitat) sich wirklich und ohne ständisch-bureaukratischen Schwindel, wie er in Ungarn geübt wird, selbst regieren kann in ihren lokalen Angelegenheiten, davon haben wir keine Ahnung. Und doch ist eine wahre, verständige Vorsorge für das wirtschaftliche, sanitäre und kulturelle Wohl der Massen ohne eine solche demokratische Lokalverwaltung undenkbar. Bevor an irgend eine andere Aufgabe herangetreten wird, ist diese zu lösen. Eine Kreisverfassung ist diesseits und jenseits der Leitha zu schaffen, beziehungsweise in Ungarn vorerst die Komitatsverwaltung demokratisch umzugestalten.

Kleingemeinde, Bezirk und Kreis sind die administrativen Grundformen einer solchen Kreisordnung, wobei Mittelstädte als selbständige Bezirke, größere Städte als Kreise zu behandeln sind. Innerhalb der Stadt hat nicht der ungefüge Stadtbezirk, sondern der übersehbare Kirch- oder Schulsprengel als administrative Einheit, der Bezirk aber als Mittelglied zu gelten, so daß der administrative Aufbau in Stadt- und Landkreisen sich analog gestalten läßt. Die Reichskreisordnung sei dabei ein Rahmengesetz, welches die Demokratie in der Vertretung sichert, aber der konkreten Einzelausgestaltung durch autonome Beschlüsse der Kreise selbst weitesten Raum gibt.

Und für die Kreiseinteilung nutze man wohl alle Erfahrungen, welche die nationale Entwicklung an die Hand gegeben hat (§ 24). Man grenze sie — ohne natürliche Einheiten

zu zerschneiden — tunlichst ethnisch ab. Die Einbeziehung von benachbarten ethnischen Enklaven sei nicht ausgeschlossen, wo die Verkehrsverhältnisse dies zulassen. So wird man die nationale Frage bei vier Fünfteilen des Staatsgebietes für die Lokalverwaltung vorweg ausschalten.

Ausgesprochene Mischgebiete lassen sich nicht zerlegen, man organisiere also Mischkreise: Man konskribiere in denselben die Nationen nach dem Personalitätsprinzip, mache durch die Kreisordnung die Nationalmatriken und nationalen Wahlkörper für Misch-Gemeinden, -Bezirke und -Kreise obligatorisch und stelle mittels eines allgemeinen Schlüssels die Verhältnismäßigkeit in der Vertretung fest. Zugleich sind von den allgemeinen Kompetenzen der Lokalverwaltung die spezifisch-nationalen Schul- und Kulturfragen abzugrenzen, ihnen genau fixierte Formen der Personalsteuern vorzubehalten und in diesen Fragen einzig und allein die nationalen Kurien als kompetent zu erklären. Für alle Streitigkeiten aus der Kompetenzregelung der Kreisordnung berufe man das Reichsgericht oder ein international ad hoc zusammengesetztes Gericht. Kreise oder nationale Kurien von Mischkreisen sollen das Recht besitzen, Mittelschulen nach ihrer Wahl mit ihren Mitteln zu errichten und die Unterrichtssprache festzusetzen, obligatorisch sei — neben oder statt der klassischen Sprachen — die Vermittlungs- und die zweite Territorialsprache.

Daß eine solche Kreisordnung notwendig und möglich sei, wie viele Unterrichtsanstalten und Kulturaufgaben im Durchschnitt auf einen solchen Kreis entfallen, habe ich andern Orts gezeigt.[1]) Ich brauche mich hier bloß darauf zu berufen.

Die demokratische Selbstregierung im Kreisverband ist nicht als bloßes nationales Auskunftsmittel zu verstehen, ist ein nationales Erfordernis erst in zweiter Linie. Das Lokalgovernment befreit nicht nur alle Klassen von der bureaukratischen Bevormundung und erzieht sie für die staatlichen Aufgaben, es ist die einzige Form, in der eine wahrhaft soziale Verwaltung und öffentliche Wohlfahrtspflege im modernen Staate wirksam

[1]) Kampf der Nationen, I. S. 145 ff.

wird. Wir kennen fast nur die obrigkeitliche, juristische, formale Verwaltung, das „Imperium", das was in irgend einem Großbetriebe die Dienstaufsicht ist — die eigentliche technische Tätigkeit des Staatsbetriebes, die soziale Fürsorge, die meritorische Verwaltung gemeinsamer Interessen durch alle und für alle, das alles tritt uns nur in der Gestalt der Ortschaftsgemeinde gegenüber. Nur die Großstadt wäre ein denkbarer Verband für diese Aufgaben, die Kleinstadt und die Dorfgemeinde sind zu schwach für diese Aufgaben. Die Landschaftsgemeinde, die ganze Gebiete zusammenfaßt und sich selbst regiert, diese ist uns fremd oder funktioniert, soweit sie besteht, wie die Bureaukratie: als Imperium, als Gesetzesauslegung und Befehlsübung. Der gedruckte Jahresbericht einer englischen Grafschaft[1]) zeigt uns, die wir gewohnt sind, regiert zu werden, was die öffentliche Wohlfahrt verwalten heißt! Die öffentliche Wohlfahrt ist aber identisch mit dem Wohlbefinden der Massen, das ist der bürgerlichen Mittel- und der Arbeiterklasse: Soll dieses die wahre Sorge der Lokalvertretungen sein, dann müssen sie diesen Massen verantwortlich bleiben, der Kontrolle des allgemeinen Stimmrechtes unterliegen. Ohne diese Bindung an das Masseninteresse nützen die besten Gesetze nichts, die Vertretungen werden zu Herden der Cliquenkorruption. Aber umgekehrt ist das allgemeine Stimmrecht zur zentralen Gesetzgebung ohne den Einfluß auf die Lokalverwaltung niemals so unmittelbar fruchtbar. Die allgemeine und gleiche Teilnahme an der Gesetzgebung und der Ausschluß der Massen von der Kontrolle der Verwaltung erzeugen jenen krisenhaften Zustand des Staates, der dem Deutschen Reiche eigen, nach dem die als Gesetzgeber „souveräne" Bevölkerung in der Verwaltung jedem Büttel, jedem streberischen Richter ausgeliefert ist, wo der Souverän im fernen Parlament akademische Er-

[1]) Siehe Redlich, Englische Lokalverwaltung, Leipzig 1901. S. 307 ff., 357 ff. und an vielen Orten. Erst aus diesem Werk konnten wir lernen, wie England verwaltet wird, worin das Wesen einer modernen Verwaltung besteht.

örterungen pflegt, aber zugleich in der Praxis des Tages einer lächerlich eingebildeten, sich als Staat über dem Volke gerierenden Klassen- und Kastenherrschaft gegenübersteht, jenen krisenhaften Zustand, der die ganze Volksseele vergiftet, den ich die hinkende Demokratie nennen möchte. Sie macht das deutsche Parlament so unfruchtbar, das Parlament im ganzen und die Parteien im einzelnen. Denn der Staat ist heute nicht mehr der große Gesetzeskodifikator wie vor einer Generation, er ist in erster Linie Administrator. Nehmt dem Parlamente den direkten Einfluß auf die Verwaltung und den unmittelbaren, durch die Parteien vermittelten Zusammenhang mit der Lokalverwaltung und es wird eine Bewilligungsmaschine, die ihr schmähliches Funktionieren übertönt und betäubt durch zweckloses Debattieren. Das Gros der Verwaltung besorgen in Deutschland die Einzelstaaten und ihre Bureaukratien; die Reichsverwaltung ist junkerlich-absolutistisch und der Reichstag vermag nichts anderes als Geld und — Grundsätze zu liefern, während das englische Parlament das ganze Land unmittelbar verwaltet, persönlich, sachlich und auch grundsätzlich.

Das preußische Muster in Gesetzgebung und in Verwaltung, insbesondere in der Kommunalorganisation ist darum das schlechteste Vorbild, das wir wählen können. Preußen besitzt die am meisten auf das Imperium eingeschworene, auf Kastengeist und Klassenherrschaft aufgebaute Verwaltung der außerrussischen Welt, somit die im modernen Sinne schlechteste überhaupt. Wenn der Staat das Kampffeld und zugleich der Versöhnungsaltar der Klassen sein soll, nun denn, dann bewirkt die preußische Verwaltung das gerade Gegenteil dessen, was sie soll. Denn sie vertieft und verinnerlicht den Klassenhaß über alles notwendige Maß. Und das will eine Nachbildung englischer Einrichtungen sein!

Was jeder Staat braucht, was wir in Österreich — nicht aus nationalen, sondern aus sozialen und politischen Gründen vorerst nach der Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechtes brauchen, das ist eine wohlorganisierte, unseren Verhältnissen ange-

paßte, in Gemeinde, Bezirk und Kreis organisch verbundene demokratische Lokalverwaltung!

Und dieser Kreis ist zugleich auch das Fundament der nationalen Verfassung, wenn die Kreise entweder nach Nationen territorial abgegrenzt oder, wo das nicht geht, in sich personal gesondert werden. Was die sozialen Klassen brauchen, ist dann zugleich die Garantie der Nationen! Er ist endlich ein geeignetes Substrat, ein tauglicher Baustein für die höheren Verbände, für Territorium und Nation, für Staat und Reich.

Die zweite Aufgabe wird dann die Vollendung des politischen Überbaues auf dieser Grundlage sein. Und dabei haben wir das vor Augen zu halten, was uns oben (Seite 211 ff.) als das absolute Novum des österreichischen Problems erschienen ist: Daß wir „das Land zweimal nach verschiedenen Grundsätzen vermessen, ein doppeltes Netz in die Landkarte eintragen, die Bevölkerung zweimal organisieren müssen, territorial und national". Wir müssen also erstens alle Kreise und Kreiskurien einer Nationalität, ohne Rücksicht auf ihre Lage, föderieren zur Nationsuniversität, wenn ich den Ausdruck der Siebenbürger Sachsen auf das Reich übertragen darf, und zweitens alle Kreise eines geographisch, wirtschaftlich und kulturell geschlossenen Gebietes zu einem Territorium. Die Föderation muß also eine zweidimensionale sein. Umfaßt also die deutsche Nationsuniversität aller deutschen Gaue von Bodenbach bis Hermannstadt, von Bregenz bis Czernowitz, alle Nationalkurien von Budweis bis Kronstadt und bis zur Gottschee; die tschechische Nationsuniversität alle tschechoslawischen Kreise und Kurien von Pilsen bis Kaschau und ist den Nationsuniversitäten das Hochschulwesen vorbehalten, so hindert das nicht, daß die Alpenländer, die Sudetenländer, das Karstgebiet, Ungarn, Siebenbürgen, das Karpathenvorland je ein Territorium mit einem Landtag oder vereinigten Landtagen besitzen, die ihre Agenden der Produktionsförderung selbständig mit eigenen Mitteln erledigen. Dann erst wird man sehen, daß die böhmische, polnische, südslawische und auch die deutsche

Frage in Österreich sich nur im Reichsrahmen lösen lasse und darum in Zisleithanien immer ungelöst bleiben müsse.

Ob es gerade diese oder andere Territorien sind, das läßt sich aus keinem Grundsatz mit Sicherheit postulieren, nicht vorhersagen und nicht theoretisch vertreten. Sehr viel hat es für sich, daß in diesen Dingen das einmal Organisierte (§ 27) bleibe, daß also, nach der nationalen Exemption, die zwei dualistischen Staatsgebiete bestehen bleiben, daß vielleicht mit der Draulinie als Grenze das südslawische Territorium als drittes hinzutrete: tres faciunt collegium. Über diese Gestaltungen wird die Zukunft entscheiden und nur eines scheint mir vorauszusehen: Je später die nationale Exemption erfolgt, desto mehr wird sich die Zahl der nach Selbständigkeit strebenden Territorien vervielfältigen, desto teuerer wird Budapest und Wien sich loskaufen, morgen um den Dualismus, übermorgen um den Trialismus und später um die Pentarchie oder Hexarchie des Territoriums. Je später die Gliederung erfolgt, um so mehr wird sie sich dem ethnischen Netze Popovicis nähern müssen.

Beide, Territorien und Nationsuniversitäten, werden zueinander im bundesstaatlichen Verhältnis stehen müssen, beide ihre Vertretungen und Regierungen besitzen. Ihre Zusammenfassung im Reiche — und das ist das dritte Problem — kann nicht anders erfolgen als derart, daß jeder Kreis direkt und durch Volkswahlen seinen Vertreter in die Reichsvertretung schickt und daß ebenso jede der nationalen und territorialen Regierungen ihre Bevollmächtigten in die Bundesregierung entsendet, daß die Summe der Regierungen der Gesamtheit der Völker und Klassen gegenübersteht. Verhandlungsfähig ist eine solche Reichsvertretung ebensogut und sowenig wie das österreichische Parlament: In diesem sind acht Nationen vertreten, die alle, außer den Polen, auch in Ungarn siedeln, zu den acht Sprachen kommt nur eine neunte, die magyarische. Der Zuwachs des einen Achtels wird das Gefäß nicht zum Überlaufen bringen. Die verbündeten Regierungen setzen im Vereine mit der Krone die Reichsexekutive ein: den Kanzler mit seinen

Reichssekretären des Kriegs, der Finanzen und des Handels. So sind die überlieferten, heute faktisch bestehenden gemeinsamen Institutionen rechtlich basiert auf dem übereingestimmten Willen der Völker und Territorien, welche die Monarchie faktisch zusammensetzen — die Tatsachen und das Recht liegen nicht mehr in unablässigem Hader, es kann Friede werden in den Gauen um die Donau.

Was Ungarn betrifft, so haben wir in Österreich Zeit abzuwarten, nachdem einmal der Ausgleich bis 1917 faktisch in Kraft stehen wird. Nichts wäre unklüger als eine direkte Intervention, als großsprecherische Drohungen nach magyarischer Manier. Wir haben einfach voranzugehen. Wir schaffen das allgemeine Stimmrecht — sie müssen folgen; wir begründen eine demokratische Kreisverfassung — ihre Komitatsoligarchie bricht moralisch und rechtlich zusammen; wir führen die nationale Abgrenzung und Absonderung durch — der Zustand der ungarischen Nationalitäten wird unerträglich; wir begründen die Nationsuniversitäten — und sie sind in Ungarn nicht länger zu vermeiden; wir geben den großen Territorien ein gewisses Maß der Autonomie — Siebenbürgen und Kroatien fordern die gleiche Stellung. Aus der ungleichen Entwicklung beider Staatsgebiete ziehen nun wir den Vorteil: ohne den Willen der Intervention, ohne ein Wort über die inneren Zustände Ungarns zu reden, führen wir das Regime der magyarischen Oligarchie ad absurdum, durch die natürliche Attraktionskraft der Freiheit und der nationalen Autonomie. In diesem Sinne kann man sagen: Bestelle nur dein eigenes Haus wohl, dann braucht dir um der Nachbarn Zuspruch nicht bange zu sein!

Des gewöhnten Einwurfs „Utopien!" bin ich gewärtig. Er berührt mich nicht. Als ich vor sechs Jahren das Personalitätsprinzip postulierte, hieß es auch Utopie! Und heute ist es in Mähren geltendes Gesetz! Als ich im Dezember 1894 den Zusammenbruch der ungarischen Verfassung aus den Widersprüchen von Tatsache und Recht ableitete, rief man: „Welche augenfällige Utopie!" Die Toten reiten schnell. Ich habe nicht aus abstrakten Prinzipien schematische Konsequenzen gezogen,

sondern die papierene Hülle von den Dingen gewickelt, den Anstrich, den ihnen eine irregeführte öffentliche Meinung gegeben, abgeschabt und festgestellt, wie die Dinge tatsächlich aussehen. Und diesen Tatsachen habe ich den adäquaten Namen, den Dingen rechtliche Geltung zu verleihen gesucht und so erstand vor meinen Augen ein „Völkerstaat", wie ihn der Sprecher der Sozialdemokratie in der Wahlreformdebatte gefordert, eine demokratische Schweiz im großen mit monarchischer Spitze, wie sie Kürnberger vor vierzig Jahren geträumt, das Österreich des Kremsierer Reichstags, die Kaiseridee von 1804. Und diese Utopie schien mir als der eine der zwei möglichen Auswege. Man sagt, es gibt einen anderen: Die erste Teilung Österreichs, die zweite, die dritte — dieses Land als Schlachtfeld der europäischen Rassen, die Arena eines neuen dreißigjährigen Krieges, über welche hinweg das Deutsche Reich an die Adria und bis zum so befreundeten Bosporus, das konstitutionelle Rußland an das Mittelmeer und zum heiligen Byzanz vorzudrängen versuchen, wenn beiden das heimische Gefilde zu eng ist. Nach den Leidensjahren natürlich gehören wir einer großen nationalen Kulturgemeinschaft an, nur ungewiß, welcher! Nachdem unsere Bevölkerung dezimiert, der Boden verwüstet ist, dann wachsen wir natürlich in die neue Kultur hinein: Aber die Opfer dieser Umwandlung haben wir getragen, wir, unser Gut und unsere Kinder! Aus der Wüste — doch nein: Utopien schreibe ich nicht nieder! Ich finde bei diesen Donauvölkern so viel Torheit nicht, so viel Unvernunft ist nicht mehr Tatsache, sondern Verleumdung. Tatsache ist, daß wir uns aus den Irrtümern des Bachschen Regimes, des Konkordats, des Oktoberdiploms, des Schmerlingschen und des Beustschen Experimentes unendlich mühsam herausgearbeitet haben, Tatsache ist, daß wir die schwersten Leidensstationen schon hinter uns haben. Auf diesem Kalvarienberg haben wir viel gebüßt, aber noch mehr gelernt. Unsere Kraft ist gestählt, unser Wille geschult, unser Auge klar geworden. Wir sehen vor uns ein Ziel und zu ihm einen Weg: Wir werden ihn gehn!

Verlag von Franz Deuticke in Leipz

Österreichs Zukunft und die Chris

Eine Stimme zur Wahlreform von **Dr. An**

Preis *K* 1.50 = M. 1.25.

Die Systeme des Wahlre

Vortrag von

Dr. Adolf Menzel
a. Professor an der Universität Wien.

Neue, durch Zusätze vermehrte Ausgabe.

Preis *K* 1.20 = M. 1.—.

Das allgemeine Wahlrecht in Österreich seit 184

Von **Prof. Dr. Gustav Strakosch-Graßmann.**

Preis *K* 1.80 = M. 1.50.

Wahlreformstudien.

Von **Ludwig St. Rainer.**

Preis *K* 1.20 = M. 1.—.

Soziale Verwaltung in Österreich

am Ende des 19. Jahrhunderts.

Aus Anlaß der Weltausstellung Paris 1900

mit Unterstützung durch die hohen k. k. Ministerien des Innern, des Handels und des
baues, sowie durch das k. k. General-Kommissariat für die Weltausstellung Paris

herausgegeben vom

Spezial-Komitee für Sozialökonomie, Hygiene und öffentliches Hilfsw

I. Band: **Sozialökonomie.**
Preis *K* 24.— = M. 24.—.

II. Band: **Hygiene und öffentliches Hilfswesen.**
Preis *K* 16.— = M. 16.—.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

